J. austr. 20 ad/2

<36628049010018 S

<36628049010018

Bayer. Staatsbibliothek

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Zweiter Band.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

sammt

allen dasselbe ergänzenden und erläuternden

Gesetzen und Verordnungen,

mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Ungarn und dessen Nebenländer, dann die Militärgerichte.

Gesetze
2

Preis fl. 1. 20 Nkr.

(Dritter Abdruck, ergänzt bis Ende Jänner 1867.

Wien, 1867.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

101
601 Gh
G schwarz

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen)

Band		Preis in Umschlag brosch.	Preis in engl. Leinw. gebunden
I.	**Gesetze und Vorschriften** für **Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen** . . . . Daraus einzeln: **Gewerbeordnung** 15 kr. — **Privilegiengesetz.** — **Marken-** und **Musterschutzgesetz.** — **Hausirpatent.** — **Gesetz für Handelsagenten.** — **Handelskammern.** — **Vereinsgesetz** 35 kr. — **Wechselordnung.** — **Verfahren in Wechselsachen.** — **Börseordnung.** — **Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale.** — **Gesetz über das Ausgleichsverfahren.** 30 kr.	— 80	1.20
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch** sammt allen Nachträgen	1.20	1.60
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen** . . . . Daraus einzeln: **Verfahren außer Streitsachen** 60 kr. — **Notariatsordnung** sammt **Verfahren** über **Notariatsurkunden** 30 kr. — **Grundbuchsordnung.** **Verordnungen** über **Waisenkassen** und **Depositenwesen** 90 kr.	1.80	2.20
IV.	**Strafgesetz.** — **Preßgesetz.** — Wuchergesetze . .	— 80	1.20
V.	**Strafproceß.** — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen. — Verfahren in Preßsachen	1.40	1.80
*VI.	**Jurisdictionsnormen.** — **Gerichts-** und **Concursordnung.** — Geschäftsordnung der Gerichte	1.60	2.—
VII.	**Berggesetz** mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen . .	1.60	2.—
VIII.	**Forstgesetz.** — **Jagdgesetz.** — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz	— 80	1.20
IX.	**Gemeindegesetz.** — **Heimatgesetz** sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern ꝛc.	— 80	1.20
X.	**Conscription, Recrutirung,** Stellvertretung, Militärentlassung ꝛc., Einquartierung und Vorspann	1.20	1.60
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz . .	— 60	1.—
XII.	**Gebührengesetz, Taxgesetz** u. **Stämpelgesetz** mit allen bis April 1864 erflossenen und erläuternden Verordnungen.	1.60	2.—
XIII.	**Interims-Zolltarif,** giltig vom 1. Juli 1865 an, mit alphabetischem Waarenregister	1.20	1.60

(Weitere Bände folgen.)

Alle diese Bände zeichnen sich ebenso durch Correctheit als gute Ausstattung und äußerst billigen Preis aus. Es ist nicht nur der Gesetzestext abgedruckt, sondern alle nachträglichen Verordnungen, sowie die nöthigen Erläuterungen und alphabetischen Register sind bis auf die neueste Zeit beigefügt, und es übertreffen somit diese Ausgaben alle andern bisher erschienenen auch an Vollständigkeit.

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Zweiter Band:

Das

allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Wien, 1867.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Das allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch

für das

Kaiserthum Oesterreich

sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden

Gesetzen und Verordnungen

mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Ungarn und dessen Nebenländer, dann die Militärgerichte.

Dritter Abdruck, ergänzt bis Ende Jänner 1867.

Wien, 1867.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Das Recht der Uebersetzung für die Anmerkungen wird vorbehalten.

Inhalt.

Zweite Abtheilung.

Von den persönlichen Sachen-Rechten.

Dritter Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachen-Rechte.

Anhang.

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B. allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
allg. allgemein.
A. O. C. Armee-Ober-Commando.
Circ. Circulare.
Erl. Erlaß.
Fin. Finanz.
gal. westgalizische.
Gef. Gefällen.
G. O. Gerichtsordnung.
G. S. Gesetzsammlung.
Hfd. Hofdekret.
Hkd. Hofkammerdekret.
Hkrgr. Hofkriegsrath.
Hkzd. Hofkanzleidekret.
J. G. S. Justizgesetzsammlung.
Jhd. Justizhofdekret.
Just. Justiz.
Mil. Militär.
Min. Ministerium.
Pat. Patent.
Pol. Politisch.
R. G. B. Reichsgesetzblatt.
Str. G. Strafgesetz.
Str. Pr. O. Strafproceßordnung.
Vdg. Verordnung.
Z. u. St. M. O. Zoll und Staats-Monopols-Ordnung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Kundmachungs-Patente

zum

allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

I.

Für jene Kronländer, welche im Jahre 1811 den Bestand des Kaiserthumes Oesterreich bildeten, mit Ausnahme von Ungarn und dessen damaligen Nebenländern.

Kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811,

Nr. 946 d. J. G. S.

Aus der Betrachtung, daß die bürgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privatrechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht, und durch eine ordentliche Sammlung in stetem Andenken erhalten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausgesetzt Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.

Der während Unserer Regierung von Unserer Hofcommission in Gesetzsachen zu Stande gebrachte Entwurf ward, sowie ehedem der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Beurteilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in Anwendung gesetzt.

Nachdem auf solche Art die Meinungen der Sachverstän-

digen, und die aus der Anwendung eingeholten Erfahrungen zur Berichtigung dieses so wichtigen Zweiges der Gesetzgebung benützt worden sind, haben Wir nun beschlossen, dieses allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Unsere gesammten Deutschen Erbländer kund zu machen und zu verordnen, daß dasselbe mit dem ersten Jänner 1812 zur Anwendung kommen solle.

Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kundgemachte erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, sammt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt.

Das gemeine longobardische Lehenrecht wurde durch Ihd. vom 7. Novbr. 1823 und vom 22. Aug. 1836, Nr. 152 J. G. S., aufrecht erhalten. Uebrigens wurde durch Gesetz vom 17. Dezbr. 1862, Nr. 103 R. G. B., im §. 1 bestimmt: Das Lehenverhältniß a) rücksichtlich aller Lehen im lomb. ven. Königreiche und b) rücksichtlich der Rustical- und Beutellehen, so wie der sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen ist gesetzlich aufzuheben, und das dem Lehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Inwieweit die Anordnungen des canonischen Rechtes zufolge des Concordates mit dem h. Stuhle (Pat. vom 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.) für bürgerliche Angelegenheiten in Wirksamkeit getreten sind, wird an den bezüglichen Stellen bemerkt werden.

Wie Wir aber in dem Gesetzbuche selbst zur allgemeinen Vorschrift aufgestellt haben, daß die Gesetze nicht zurück wirken sollen; so soll auch dieses Gesetzbuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorhergegangen sind, und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; diese Handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen Willenserklärungen bestehen, die von dem Erklärenden noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

Besondere Anordnungen über die rückwirkende Kraft des a. b. G. B. enthalten: Die Patente vom 20. April 1815, Nr. 1143 J. G. S., vom 22. Novbr. 1815, Nr. 1189 J. G. S., vom 23. März 1852, Nr. 79 R. G. B. rücksichtlich der Giltigkeit früher geschlossener Eheverträge und über die Scheidung von Tisch und Bett; das Hofd. vom 3. Jänner 1818, Nr. 1403 J. G. S., die Vdg. vom 14. März 1849, Nr. 131 R. G. B., und das vorberufene Patent vom 23. März 1852 über die nach früheren Gesetzen erreichte Großjährigkeit; das Hofd. vom 12. Novbr. 1817, Nr. 1394 J. G. S., über das Nutznießungsrecht der Eltern am Vermögen der Kinder; das Hofd. vom 16. Novbr. 1814, Nr. 1111 J. G. S., über die falcidische Quart und die Giltigkeit früher errichteter letztwilliger Anordnungen.

Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurteilen. Wollte sich Jemand auf eine Ersitzung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine kürzere Zeit als in den früheren Gesetzen bestimmt ist: so kann er auch diese kürzere Frist erst von dem Zeitpunkte, an welchem das gegenwärtige Gesetz verbindliche Kraft erhält, zu berechnen anfangen.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zwar allgemein verbindlich; doch bestehen für den Militärstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen besondere, auf das Privatrecht sich beziehende Vorschriften, welche bei den von, oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, obschon in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind.

Für das Militär wurde das a. b. G. B. durch Hffrgr. Circ. vom 17. Juni 1811, C 1015, kund gemacht; in der Militärgränze gilt dasselbe aber nur soweit, als es dem Gränzgrundgesetze nicht widerstreitet (Hofkrgr. Vdg. vom 25. Juli 1822, C 3251).

Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, insofern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurteilt.

Für Wechselsachen gilt die allgemeine Wechselordnung vom 25. Jän. 1850, Nr. 51 R. G. B., im 1. Bande 3. Heft dieser Gesetzsammlung, und für Handelssachen das Handelsgesetz vom 17. Dezbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863, im 11. Bande dieser Gesetzsammlung.

Auch bleiben die über politische, Cameral- oder Finanz-Gegenstände kund gemachten, die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen würde, in ihrer Kraft.

Insbesondere sind die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach dem, über das zum Umlauf und zur gemeinen Landes- (Wiener) Währung bestimmte Geld, bereits erlassenen Patente vom 20. Hornung 1811, oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur bei deren Ermanglung, nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches zu beurteilen.

Die jetzt geltenden Vorschriften über die Geldwährung folgen im Anhange I.

Wir erklären zugleich den gegenwärtigen Deutschen Text des Gesetzbuches als den Urtext, wornach die veranstalteten Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen Unserer Provinzen zu beurteilen sind.

Auch rücksichtlich der nachträglichen Verordnungen zum a. b. G. B. wurde durch Pat. vom 27. Dezbr. 1852, Nr. 260 R. G. B. und Just. Min. Vdg. vom 19. März 1853, Nr. 51 R. G. B., der deutsche Text als der alleinige authentische erklärt, nach welchen die rücksichtlich der Uebersetzungen entstehenden Zweifel zu lösen sind. — Eine amtliche Berichtigung mehrerer in den Ausgaben des a. b. G. B. vorkommender Druckfehler wurde durch Just. Min Vdg. vom 27. Mai 1860, Nr. 133 R. G. B., bekannt gemacht.

Das mit diesem Patente kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wurde sohin durch einzelne Verordnungen (s. u. S. 16) in den durch den Pariser Frieden neu oder wieder erworbenen Ländern in Wirksamkeit gesetzt.

II.

Für das Großherzogthum Krakau.

Kaiserliches Patent vom 23. März 1852,

Nr. 77 R. G. B.

Um die Bewohner der Stadt Krakau und ihres Gebietes in allen, das Privatrecht berührenden Bestimmungen mit den Bewohnern der angränzenden Kronländer und insbesondere der Königreiche Galizien und Lodomerien, mit welchen die Stadt Krakau nebst Gebiet in Bezug auf Verwaltung und Justizpflege vereinigt ist, gleich zu stellen, und da Wir die Anwendbarkeit des, durch vieljährige Erfahrung in anderen Kronländern Unseres Kaiserreiches erprobten bürgerlichen Gesetzbuches in der gedachten Stadt und deren Gebiete anerkannt haben, verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Von dem Tage angefangen, an welchem die neu zu organisirenden Gerichte ihre Wirksamkeit beginnen werden, hat das am 1. Juni 1811 in anderen Theilen Unseres Kaiserreiches kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sammt allen, auf Gegenstände desselben sich beziehenden, nachträglichen Verordnungen in der Stadt Krakau und deren Gebiete anstatt aller anderen, auf Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze und Gewohnheiten, allein zur Richtschnur zu dienen, und soll eben die gesetzliche Kraft haben, welche durch das Kundmachungs-Patent vom 1. Juni 1811 demselben in anderen Theilen Unseres Kaiserreiches beigelegt worden ist.

Durch die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden die erlassenen Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden nicht beirrt.

III.

Für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat.

Kaiserliches Patent vom 29. November 1852,

Nr. 246 R. G. B.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. ꝛc. haben bereits in den, durch Unser Patent vom 31. Dezember 1851 bekannt gemachten Grundsätzen über die künftigen organischen Einrichtungen in den Kronländern Unseres Kaiserreiches die Absicht ausgesprochen, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Staates, auch in denjenigen Kronländern, in welchen dasselbe bisher keine Geltung hatte, mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben einzuführen. In Vollzug dieser Absicht, und um auf diese Weise zur Beförderung des allgemeinen Wohles auch in diesen Kronländern durch die Erlassung umfassender, bestimmter und zeitgemäßer Vorschriften über das Privatrecht einen geordneten Rechtszustand zu begründen, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen, wie folgt:

Art. I. Vom 1. Mai 1853 angefangen, hat in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien und in dem Temeser Banate, das mit dem Patente vom 1. Juni 1811 in anderen Theilen Unserer Monarchie kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, sammt den darauf sich beziehenden, in dem beigefügten Anhange enthaltenen, nachträglichen Verordnungen, in Wirksamkeit zu treten, wodurch zugleich alle in diesen Kronländern bisher bestandenen, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden.

Für Ungarn trat zu Folge §§. 1 und 21 der a. h. sanctionirten Judex=Curial=Conferenz=Beschlüsse vom Jahre 1860 das a. b. G. B. mit Ausnahme jener Anordnungen, welche die Art der Erwerbung und Veräußerung einer einen Grundbuchsgegenstand bildenden Sache bestimmen, wieder außer Kraft. Diese Anordnungen sind die §§. 321, 322, 350, 431—441, 443, 444, 445, 451, 453, 454, 468, 1095, 1236, 1369, 1446, 1467, 1469, 1498, 1499, 1500. — Ferner wurden durch §. 22 eb. dort die aus der Verschiedenheit der Religion fließenden, durch die öst. Gesetze er=

weiterten bürgerlichen Rechte aufrechterhalten (§. 39 a. b. G, B.), und im §. 23 eb. dort die Geisteserzeugnisse als ein solches Eigenthum erklärt, welches unter dem Schutze der Gesetze steht (§. 1171 a. b. G. B. und Pat. v. 19. Okt. 1846, Nr. 992 J. G. S.).

Art. II. Hierbei haben jedoch, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Kronländer, die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen zu gelten.

Art. III. Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, insoferne sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Art. X.) angehörigen Unterthanen der römisch-katholischen, dann der griechisch-unirten und nicht unirten Religion in den oben bezeichneten Kronländern keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher diese Religionsgenossen auch noch ferner den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie bisher bestandenen und bestehenden gesetzlichen Vorschriften und geistlichen Gerichten.

Insofere nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen die landesfürstlichen Gerichte und Behörden einzutreten haben, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend anzusehen.

Art. IV. Auf alle nicht katholischen christlichen Religionsgenossen in den bezeichneten Kronländern, mit Ausnahme der nicht unirten Griechen (Art. III.), finden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des Gesetzbuches über das Eherecht im Allgemeinen zwar volle Anwendung.

Doch hat es hinsichtlich der Eingehung der gemischten Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Personen der christlichen Religion bei den bisher bestehenden Gesetzen, insbesondere bei der gesetzlichen Bestimmung zu bleiben, nach welcher im Falle in den obgenannten Kronländern eine katholische und eine nicht katholische Person der christlichen Religion sich verehelichen wollen, die Einwilligung hierzu, abweichend von der Vorschrift des §. 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auch vor dem ordentlichen Seelsorger des nicht katholischen Theiles abgegeben, und von diesem auch die Trauung vorgenommen werden kann.

Die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden ferner ihre volle Anwendung auf die jüdischen Glaubensgenossen.

Art. V. Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen der Eingangs bezeichneten Kronländer zur Eingehung einer Ehe ist nach denjenigen Gesetzen zu beurteilen, welchen dieselben nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses (Art. III und IV.) unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden.

Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu beurteilen. Der Ort, wo sie die Ehe schließen, hat auf die Beurteilung dieser persönlichen Fähigkeit keinen Einfluß.

Art. VI. Die in den obengenannten Kronländern bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, in Ansehung welcher an einzelnen Stellen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Landesverfassung oder auf die politischen, Cameral- oder Finanzgesetze insbesondere hingewiesen wird, sowie die über politische, Cameral- und Finanzgegenstände daselbst erlassenen, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Vorschriften überhaupt bleiben insoweit in ihrer Kraft, als sie mit den seither erlassenen organischen Gesetzen und mit Unserem Patente vom 31. Dezember 1851 vereinbar sind.

Art. VII. In dieser Beziehung haben Wir, was die Vorschriften über politische Gegenstände betrifft, insbesondere Folgendes festzusetzen befunden:

1. Die auf das früher bestandene, nunmehr aber aufgehobene und für die Zukunft unzulässige bäuerliche Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältniß sich beziehenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung.

2. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge sind bei Todesfällen, welche sich nach der Einführung desselben ergeben, auch wenn es sich um Bauerngüter handelt, anzuwenden, wobei Wir Uns allenfalls erforderliche besondere Anordnungen vorbehalten. Jedenfalls sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten.

3. Was die in den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem Erbrechte bezogenen politischen Vorschriften in Hinsicht auf die Geistlichkeit betrifft, so ist:

a) die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Glieder (§. 539) nach den in jedem Kronlande darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu beurteilen;

b) in Ansehung der Unfähigkeit der Ordenspersonen, eine letztwillige Anordnung zu errichten, haben für dieselben, die Prälaten ausgenommen, die im §. 573 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Regeln zu gelten.

Die Testirungsfähigkeit der Prälaten aber unterliegt in Beziehung auf das erworbene Vermögen, bis auf weitere Verfügung, den in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen gegründeten Beschränkungen.

Hinsichtlich des den geistlichen Personen nach den früher bestandenen Gesetzen über die Aviticität zugefallenen Vermögens kommt denselben die gleiche Testirungsfähigkeit wie allen übrigen Staatsbürgern zu.

c) Die Vorschriften, welche in den Eingangs bezeichneten Kronländern früher zu beobachten waren, wenn in Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen die gesetzliche Erbfolge eintrat (§. 761), bleiben bis auf weitere Verfügung unverändert. In Betreff jenes Theiles des erworbenen Vermögens des Erblassers jedoch, wozu nach diesen Gesetzen dessen Verwandte berufen waren, und in Beziehung auf die, dem Erblasser zu Folge der bestandenen Aviticität zugefallenen Güter, treten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge ein.

d) Rücksichtlich des Testirungsbefugnisses der nicht unirten griechischen Geistlichkeit und der gesetzlichen Erbfolge in die Verlassenschaften derselben sind die Bestimmungen des Declaratorium illyricum vom 16. September 1779 auch künftig zu beobachten. Doch sind die in den Absätzen b) und c) angeführten Grundsätze über die Behandlung der den Verwandten zukommenden Erbtheile und der vormals avitischen Güter auch bei Verlassenschaften dieser Art anzuwenden.

4. Das im §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnte Recht zur Einziehung erbloser Güter kommt, insoferne in Unserem Patente vom heutigen Tage über die Aviticität nichts Anderes bestimmt ist, künftig nur dem Staate zu.

5. In Berücksichtigung der in dem §. 1171 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorkommenden Beziehung

auf die politischen Vorschriften über den Nachdruck, und um die Bestimmungen der §§. 1164 und 1171 über den Verlagsvertrag überhaupt zu ergänzen, und zu berichtigen, haben Wir dem am 19. Oktober 1846 für andere Theile der Monarchie zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums erlassenen Patente auch für die oben bezeichneten Kronländer Wirksamkeit zu ertheilen, und dessen Aufnahme in den beigefügten Anhang anzuordnen befunden. Hierauf wollen Wir daher noch insbesondere mit der beigefügten Bestimmung hinweisen, daß jeder verübte Nachdruck auf Verlangen des Verletzten, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches gemäß, von den dazu bestimmten Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sei.

Art. VIII. Zu Folge der Beschränkungen, welche die Privatrechte durch die Finanz- und Cameralgesetze erleiden, sind insbesondere die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten noch ferner nach den am 1. August 1812 und am 1. Juni 1816 erlassenen Patenten, sowie auch jenem, im Anhange unter Nr. 66 befindlichen, vom 2. Juni 1848, dann den übrigen in Ansehung dieses Gegenstandes ergangenen Vorschriften zu beurteilen.

Art. IX. In Absicht auf die Verpflichtungen zu Geldzahlungen soll es ferner bei der, durch Unsere Entschließung vom 3. November 1849 über die provisorische Gerichtsverfassung aufrecht erhaltenen Verfügung, daß denjenigen Grundbesitzern, mit deren Besitzthum eine nunmehr aufgehobene Urbarialität verbunden war, die ihnen vor dem Monate April 1848 dargeliehenen Capitalien, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen herrührenden Wechsel, nicht aufgekündigt, und bloß die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden dürfen, bis auf weitere Anordnung zu bleiben haben.

Dieses Moratorium wurde durch §. 71 der Pat. v. 16. Jän. 1854, Nr. 21, 22 und 23 R. G. B., theilweise, und durch Min. Vdg. v. 26. Okt. 1858, Nr. 189 R. G. B., gänzlich aufgehoben.

Art. X. An den Vorschriften über die Ehen der, der Militär-Jurisdiction unterworfenen Personen, und über die Gerichtsbarkeit in den Ehestreitigkeiten derselben, wird durch die Artikel III und IV dieses Patentes gegenwärtig nichts geändert.

Ebenso bleiben alle übrigen für den Militärstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen bestehenden besonderen, auf das Privatrecht sich beziehenden Vorschriften in Kraft, und sind bei den, von oder mit ihnen vorzunehmenden

Rechtsgeschäften zu beobachten, obgleich in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Art. XI. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den bestehenden besonderen Handels- und Wechselgesetzen beurteilt, insoferne diese von den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abweichen.

Ueber den Concurs und das Concursverfahren werden besondere Anordnungen folgen.

Art. XII. Dem Grundsatze gemäß (§. 5 a. b. G. B.), daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, soll auch dieses Gesetzbuch auf die Handlungen, die dem Tage, von welchem dessen verbindliche Kraft beginnt, vorhergegangen sind, und auf die nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben.

Hierbei finden Wir jedoch Nachstehendes anzuordnen:

1. Streitigkeiten über die Giltigkeit der Ehe, über welche die bürgerlichen Gerichte zu erkennen haben (Artikel IV), sind von denselben stets nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurteilen.

Streitigkeiten über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett, welche bei Beginn der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bereits anhängig sind, unterliegen der Beurteilung nach den früher bestandenen Gesetzen; alle später entstehenden Streitigkeiten dieser Art aber sind, insoferne die weltlichen Gerichte einzuschreiten haben, nach den in diesem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, die Ehe möge zu was immer für einer Zeit geschlossen worden sein.

2. Die früheren Gesetze, welche die Befugnisse, Procuratoren zu wählen, Rechtsvertreter zu bestellen, sich zu verpflichten, und über sein Vermögen zu verfügen, mit Rücksicht auf Altersstufe und Geschlecht verschiedenartig bestimmten, werden von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt. Frauen und Wittwen, welche vor dem obenerwähnten Zeitpunkte sich verehelicht, und durch die Verehelichung ohne Rücksicht auf ihr Alter die Rechte der Volljährigkeit erlangt haben, sind jedoch in deren Genusse auch fernerhin unverändert zu belassen.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den Bestimmungen der früheren Gesetze vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Handlungen sind nach den früheren Gesetzen zu beurteilen.

Dieß gilt insbesondere von der persönlichen Fähigkeit, über

sein Vermögen durch letztwillige Anordnungen zu verfügen, insoferne dieselbe von dem Alter und Geschlechte des Erblassers abhängt.

3. Die Eltern, welche den Bezug der Einkünfte des Vermögens ihrer Kinder ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung darüber nach den früheren gesetzlichen Vorschriften bereits erlangt haben, bleiben, insoweit es sich um das zur Zeit des Bestandes jener Gesetze den Kindern schon zugefallene Vermögen handelt, auch für die Zukunft von der Rechnungslegung frei. Sie haben jedoch dagegen auch künftig die ihnen nach den älteren Gesetzen, mit Rücksicht auf den Bezug dieser Einkünfte obliegenden Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder zu erfüllen. Auch sind sie verpflichtet, den Hauptstamm des Vermögens der Kinder nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes dem Gerichte auszuweisen, welches zu beurteilen hat, ob dasselbe gehörig sichergestellt, oder auf welche Weise für die Sicherstellung desselben zu sorgen sei.

4. Die nach den früheren Rechtsvorschriften bereits bestellten Vormünder und Curatoren haben ihr Amt vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allen durch das neue Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen und unter den darin ausgedrückten Beschränkungen der Befugnisse unter der Obsorge des Gerichtes auszuüben.

5. Die Bestimmungen über die noch übrigen Rechtsfolgen aus der aufgehobenen Aviticität, über die Wirkung der noch vor der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen und geschlossenen Erbverträge, dann über die zu beobachtende gesetzliche Erbfolge in Fällen, wo der Erblasser noch vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, sind in dem Gesetze über die Regelung der Aviticitätsverhältnisse enthalten. Ebenso ist die Frage, inwieferne die durch Ehen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches geschlossen worden sind, zwischen den Ehegatten begründeten Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihr Vermögen auch künftig fortzudauern haben, nach den dort enthaltenen Vorschriften zu beurteilen.

6. Eine schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefangene Ersitzung oder Verjährung ist nach den älteren Gesetzen zu beurteilen.

Wollte sich Jemand auf die Ersitzung oder Verjährung in Fällen berufen, in welchen eine solche nach den früher bestan-

denen Gesetzen gar nicht statt hatte, oder doch auf eine längere Zeit, als in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt war, so kann er im ersten Falle die Verjährung oder Ersitzung überhaupt, und im zweiten Falle die in dem Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist derselben erst von dem Zeitpunkte an berechnen, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Hiedurch wird jedoch an den über die Regelung der bestandenen Aviticitäts- und Pfandbesitzverhältnisse erlassenen besonderen Vorschriften nichts geändert.

Art. XIII. Mit auswärtigen Staaten bestehende Verträge, welche auf das bürgerliche Recht Beziehung haben, finden, insoferne deren Wirksamkeit nicht ausdrücklich auf bestimmte Kronländer beschränkt ist, von dem Zeitpunkte, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, auch in den Eingangs erwähnten Kronländern Anwendung.

Art. XIV. Wo in diesem Gesetze der Ausdruck Provinz gebraucht ist, wird darunter der Umfang des ganzen Kronlandes verstanden. Zu den durch das Gesetzbuch der Landesstelle zugewiesenen Geschäften sind die obersten politischen Landesbehörden, zu den Geschäften der Kreisämter die mit dem gleichartigen Wirkungskreise versehenen politischen Behörden, ohne Unterschied, welchen Namen sie nach der Einrichtung der verschiedenen Länder führen mögen, berufen.

Der in dem Gesetzbuche den Landrechten übertragene Wirkungskreis kommt denjenigen Gerichten erster Instanz zu, welchen derselbe nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen zugewiesen ist.

IV.

Für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Kaiserliches Patent vom 29. Mai 1853,

Nr. 99 R. G. B.

Dieses ist mit dem vorstehenden Patente für Ungarn ꝛc. bis auf die folgenden Abweichungen wörtlich gleichlautend:

Art. I. Vom 1. September 1853 angefangen hat in Unserem Großfürstenthume Siebenbürgen in seiner dermaligen Abgränzung das mit dem Patente vom 1. Juni 1811 in anderen Theilen Unserer Monarchie kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, sammt den darauf sich beziehenden, in

dem beigefügten Anhange enthaltenen nachträglichen Verordnungen in Wirksamkeit zu treten, wodurch zugleich alle in diesem Kronlande bisher bestandenen, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten aufgehoben, und außer Kraft gesetzt werden.

Art. III. Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, insoferne sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande (Artikel X) angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Confessionen in diesem Kronlande keine Anwendung.

In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie giltigen kirchlichen Vorschriften, vorbehaltlich der in Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vorzunehmenden entsprechenden Regelung derselben.

In den übrigen oben nicht erwähnten Punkten, insoferne sie sich auf das eheliche Verhältniß beziehen und in dem Hauptstücke von dem Eherechte vorkommen, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als maßgebend anzusehen.

Art. IV. Auf die jüdischen Glaubensgenossen finden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht ihre volle Anwendung.

Art. VII. In dieser Beziehung haben Wir, was die Vorschriften über politische Gegenstände betrifft, insbesondere Folgendes festzusetzen befunden:

3. was die in den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem Erbrechte bezogenen politischen Vorschriften in Hinsicht auf die Geistlichkeit betrifft, so ist:

a) die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Glieder (§. 539) nach den in dem Kronlande darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu beurteilen;

b) in Ansehung der Unfähigkeit der Ordenspersonen, eine letztwillige Anordnung zu errichten, haben für dieselben die im §. 573 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Regeln zu gelten;

c) die Vorschriften, welche in Siebenbürgen bisher zu beobachten waren, wenn in Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen die gesetzliche Erbfolge eintrat (§. 761), bleiben bis auf weitere Verfügung unverändert. In Betreff jenes Theiles des erworbenen Vermögens des Erblassers jedoch, wozu nach diesen Gesetzen dessen Verwandte berufen waren, und in Beziehung auf die, dem Erblasser zu Folge der bestandenen Aviticität zugefallenen Güter, treten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge ein.

4. Das im §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnte Recht zur Einziehung erbloser Güter kommt künftig nur dem Staate zu.

Art. VIII. Zu Folge der Beschränkungen, welche die Privatrechte durch die Finanz- und Cameralgesetze erleiden, sind insbesondere die auf Geldzahlungen sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten noch ferner nach den am 1. August 1812 und am 1. Juni 1816 erlassenen Patenten, sowie auch jenem im Anhange Nr. 63 befindlichen, vom 2. Juni 1848, dann den übrigen in Ansehung dieses Gegenstandes ergangenen Vorschriften zu beurteilen.

Art. IX. In Absicht auf die Verpflichtung zu Geldzahlungen soll es ferner bei der Verfügung, daß denjenigen Grundbesitzern, mit deren Besitzthum eine nunmehr aufgehobene Urbarialität verbunden war, die ihnen vor dem Monate Juni 1848 dargeliehenen Capitalien, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen herrührenden Wechsel nicht aufgekündiget, und bloß die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden dürfen, bis auf weitere Anordnung zu bleiben haben.

Dieses Moratorium wurde durch §. 70 des k. Pat. v. 1. Jän. 1856, Nr. 7 R. G. B., theilweise, und durch Min. Vdg. v. 16. Febr. 1860, Nr. 43 R. G. B., gänzlich aufgehoben.

Art. XII. Dem Grundsatze gemäß (§. 5 a. b. G. B.), daß Gesetze nicht zurückwirken sollen, soll auch dieses Gesetzbuch auf die Handlungen, die dem Tage, von welchem dessen verbindliche Kraft beginnt, vorhergegangen sind, und auf die, nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben.

Hiebei finden Wir jedoch Nachstehendes anzuordnen:

1. Streitigkeiten über die Giltigkeit der Ehen jüdischer Glaubensgenossen sind von den bürgerlichen Gerichten, welche darüber zu erkennen haben (Artikel IV), stets nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurteilen.

Streitigkeiten über die Trennung der Ehe jüdischer Glaubensgenossen und über die Scheidung von Tisch und Bett, welche bei Beginn der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bereits anhängig sind, unterliegen der Beurteilung nach den früher bestandenen Gesetzen; alle später entstehenden Streitigkeiten dieser Art aber sind nach den in diesem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, die Ehe möge zu was immer für einer Zeit geschlossen worden sein.

2. Die früheren Gesetze, welche die Befugnisse, Procuratoren zu wählen, Rechtsvertreter zu bestellen, sich zu verpflichten, und über sein Vermögen zu verfügen, mit Rücksicht auf Altersstufe und Geschlecht verschiedenartig bestimmten, werden von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den Bestimmungen der früheren Gesetze vorgenommenen Rechtsgeschäfte und Handlungen sind nach den früheren Gesetzen zu beurteilen.

Dieß gilt insbesondere von der persönlichen Fähigkeit, über sein Vermögen durch letztwillige Anordnungen zu verfügen, insoferne dieselbe von dem Alter und Geschlechte des Erblassers abhängig war.

Personen beiderlei Geschlechtes, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den früheren Gesetzen die Rechte der Volljährigkeit bereits erlangt haben, sind in deren Genusse auch fernerhin unverändert zu belassen.

5. Die Bestimmungen über die noch übrigen Rechtsfolgen aus der aufgehobenen Aviticität, über die Wirkung der noch vor der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen und geschlossenen Erbverträge, dann über die zu beobachtende gesetzliche Erbfolge in Fällen, wo der Erblasser noch vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne Errichtung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist, sind in dem Gesetze über die Regelung der Verhältnisse aus den früher bestandenen Erbfolgegesetzen und der Aviticität insbesondere enthalten. Ebenso ist die Frage, inwieferne die durch Ehen, welche noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches geschlossen worden sind, zwischen den Ehegatten begründeten Rechtsverhältnisse in Beziehung auf ihr Vermögen auch künftig fortzudauern haben, nach den dort enthaltenen Vorschriften zu beurteilen.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch trat in Wirksamkeit:

Am 1. Jänner 1812 in Böhmen, der Bukowina, Galizien und Lodomerien, im Klagenfurter Kreis, in Mähren und Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, beim k. k. Militär und in der Militärgränze;

am 1. Mai 1815 im Adelsberger, Laibacher, Neustadtler und Villacher Kreise;

am 1. Juli 1815 in Nordtirol und Vorarlberg;

am 1. Oktober 1815 in Görz und Gradiska, Istrien, Südtirol und Triest;

am 1. November 1815 in den Bezirken Podgorze und Wieliczka;

am 1. Jänner 1816 in Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche;

am 1. Februar 1816 in der Tarnopoler Landschaft;

am 1. Oktober 1816 auf den Inseln Colometta, Curzola, Giuppana, Lagosta, Lissa, Meleda, Mezzo;

am 1. Jänner 1817 im Brixenthal, Zillerthal und Vils;

am 1. August 1817 im Innviertel, der früher baierischen Parzelle des Hausruckkreises und Salzburg;

am 20. April 1852 in Krakau, jedoch nur rücksichtlich der Ehesachen;

am 1. Mai 1853 in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate;

am 1. September 1853 in Siebenbürgen;

am 29. September 1855 in Krakau nach seinem ganzen Inhalte.

Endlich gilt das a. b. G. B. auch außerhalb des österreichischen Kaiserstaates: a) für die in den Gebäuden der Deutsch-Ordens-Commende in Frankfurt am Main wohnenden österreichischen Unterthanen und Diener des Ordens (Jhd. vom 26. Nov. 1838, Nr. 651 J. G. S.); b) für die im osmanischen Reiche lebenden österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen. (K. Vdg. vom 29. Jän. 1855, Nr. 23 R. G. B.)

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Einleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

Inhalt: Begriff des bürgerlichen Rechtes (§§. 1, 2). Anfang der Wirksamkeit der Gesetze (§. 3). Umfang des Gesetzes (§§. 4, 5). Auslegung (§. 6 bis 8). Dauer des Gesetzes (§. 9). Andere Arten der Vorschriften, als: a) Gewohnheiten (§. 10); b) Provinzial-Statuten (§. 11); c) richterliche Aussprüche (§. 12); d) Privilegien (§. 13). Haupteintheilung des bürgerlichen Rechtes (§. 14).

§. 1. Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

§. 2. Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.

§. 3. Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kundgemachten Gesetze selbst der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

Ueber die Kundmachung der Gesetze bestimmen die k. Patente vom 27. Decbr. 1852, Nr. 260 R. G. B., und vom 1. Jän. 1860, Nr. 3 R. G. B., Folgendes: Zur verbindenden Kundmachung aller Gesetze und der nachfolgend aufgezählten Verordnungen ist das nur in deutscher Sprache erscheinende Reichs-Gesetzblatt bestimmt. Durch dasselbe sind kundzumachen: a) alle Patente und kais. Verordnungen; b) alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge; c) Bestimmungen über Sistemisirung und Organisation öffentlicher Behörden; d) die Anordnungen, welche von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises mit verbindender Kraft zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen werden. Bei jedem kund zu machenden Erlasse ist deutlich zu bezeichnen, für welche Theile des Staatsgebietes er gilt. Der deutsche Text ist der allein authentische; Zweifel hinsichtlich der Uebersetzungen in andere Landessprachen sind nach demselben zu lösen. — Die Wirksamkeit der durch das R. G. B. kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn dieselben keine besondere Bestimmung darüber enthalten, mit dem

Anfange des 45. Tages nach Ablauf jenes Tages, an welchem das bezügliche Stück des R. G. B. ausgegeben wurde, und welcher auf demselben angemerkt ist. — Die bisherigen Landes-Gesetz-Blätter hören mit Ende des Jahres 1859 auf, und die Centralbehörden haben zu bestimmen, welche Gesetze, für welche Kronländer, und in welchen Sprachen zum Zwecke der weiteren Verlautbarung den Gemeinden durch besondere Abdrücke kundzumachen sind. Nach Umständen können einzelne Verordnungen auch durch Einrückung in die amtliche Landeszeitung, öffentliche Anschläge oder auf andere Art auch in weiteren Kreisen veröffentlicht werden, und es wird Jedermann die Anschaffung des R. G. B. möglichst erleichtert. Seit 1863 erscheinen jedoch wieder Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blätter in den einzelnen Kronländern. — Verordnungen der Landesbehörden sind von dem Tage an als kundgemacht anzusehen, an welchem sie in das zu ihrer Verlautbarung bestimmte Verordnungsblatt eingerückt erscheinen; ihre Wirksamkeit beginnt entweder mit dem besonders bezeichneten Tage, oder wenn ein solcher nicht bezeichnet ist, mit dem Anfange des 15. Tages nach Ablauf des Kundmachungstages. (Min. Vdg. v. 14. März 1860, Nr. 65 R. G. B.)

Für die Militärgränze ist durch k. Vdg. vom 31. Juli 1853, Nr. 170 R. G. B., vorgeschrieben, daß die für dieselbe verbindlichen Gesetze und Verordnungen auch in das Armee-Verordnungs-Blatt und zwar mit Uebersetzungen in die Landessprachen aufgenommen, und überdieß in den Bezirken der Gränzregimenter bei den wochentlichen Compagnie-Rapporten in der Ortssprache verlautbart werden müssen.

§. 4. Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. In wiefern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

Dieß gilt auch von Rechtsgeschäften, welche österreichische Unterthanen oder Schutzgenossen im osmanischen Reiche unter sich oder mit Unterthanen dritter Staaten daselbst abschließen (K. Vdg. vom 29. Jän. 1855, Nr. 23 R. G. B. §. 9). — Auch die bloß weltlichen Rechtssachen der katholischen Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, unterliegen den bürgerlichen Gesetzen. (Art. XIII. des Conc. m. d. h. Stuhle vom 25. Sept. 1855, Nr. 195 R. G. B.) — Oesterreichische k. k. Schiffe, und zwar Kriegsschiffe überall, Handelsschiffe aber auf offener zu keinem Staatsgebiete gehöriger See, sind als österreichisches Staatsgebiet anzusehen (Hofd. v. 19. Aug. 1826, Nr. 2215 J. G. S., Hfkrgsr. Vdg. v. 13. Juni 1833, Mil. G. S. Nr. 50, und Art. II. des Ed. pol. di navigazione v. 25. April 1774).

§. 5. Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorher gegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

§. 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen

Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§. 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

§. 8. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

Die Erläuterung der Gesetze und Verordnungen steht, insofern sich dieselbe aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und der klaren Absicht des Gesetzes ergibt, den Ministerien zu. (Just. Min. Erl. vom 30. Juni 1852, Z. 7750). — Gemäß §. 36 des Pat. v. 7. Aug. 1850, Nr. 325 R. G. B., kann das Justiz-Ministerium, wenn es von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes Kenntniß erhält, die Abhaltung einer Plenarsitzung des obersten Gerichtshofes zur Entscheidung der streitigen Rechtsfrage verlangen, welche Entscheidung sohin den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen hat. — Eben so hat der oberste Militärgerichtshof das Recht, den ihm unterstehenden Gerichten Belehrungen über die Anwendung und Auslegung der Gesetze zu geben. (K. Vdg. v. 23. December 1848, Nr. 51 R. G. B.)

§. 9. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 10. Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

Die Consulargerichte im osmanischen Reiche haben bei ihren Entscheidungen nur dann ein Gewohnheitsrecht zu Grunde zu legen, wenn dasselbe allgemein anerkannt ist, d. h. wenn durch die Acten oder ein Amtszeugniß bewiesen wird, daß der fragliche Rechtssatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den Consulargerichten als Entscheidungsnorm angenommen worden ist. (K. Vdg. v. 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B.; Min. Vdg. v. 31. März 1855, Nr. 58 R. G. B.)

§. 11. Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget werden.

2*

Diese Bestätigung wurde keinem solchen besonderen Rechte oder Statute ertheilt. (Hfd. v. 13. Juni 1811.)

§. 12. Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von den Richterstühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urteile, haben nie die Kraft eines Gesetzes; sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden.

Plenarentscheidungen des obersten Gerichtshofes haben den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen. (* Pat. v. 7. Aug. 1850, Nr. 335 R. G. B. §. 36.) *)

§. 13. Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreiungen sind, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurteilen.

Für Industrie-Privilegien gilt das kais. Pat. v. 15. Aug. 1852, Nr. 184 R. G. B. (Siehe dass. im 1. Bande 2. Heft dieser Sammlung.)

§. 14. Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personenrecht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.

Erster Theil.

Von dem Personenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

Inhalt: Personen-Rechte (§. 15). I) Aus dem Charakter der Persönlichkeit. Angeborene Rechte (§. 16). Rechtliche Vermuthung derselben (§. 17). Erwerbliche Rechte (§. 18). Verfolgung der Rechte (§§. 19, 20). II) Personen-Rechte aus der Eigenschaft des Alters oder mangelnden Verstandesgebrauches (§§. 21 bis 23). III) Aus dem Verhältnisse der Abwesenheit (§§. 24, 25). IV) Aus dem Verhältnisse einer moralischen Person (§§. 26, 27). V) Aus dem Verhältnisse eines Staatsbürgers (§. 28). Wie die Staatsbürgerschaft erworben (§§. 29 bis 31); wie sie verloren werde (§. 32). Rechte der Fremden (§§. 33 bis 38). VI) Personen-Rechte aus dem Religions-Verhältnisse (§. 39). VII) Aus dem Familien-Verhältnisse. Familie, Verwandtschaft und Schwägerschaft (§§. 40 bis 43).

§. 15. Die Personenrechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

*) Das Zeichen * bezeichnet die in den Anhang zur Ausgabe des a. b. G. B. für Ungarn und Siebenbürgen aufgenommenen Verordnungen.

§. 16. Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sclaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.

Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, als er das k. k. Gebiet, oder ein k. k. Schiff betritt, oder auch im Auslande unter was immer für einem Titel an einen österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird; dieß gilt auch von den Kriegsgefangenen, die von einem der kriegführenden Theile als Sclaven behandelt werden. (* Jhfd. v. 19. Aug. 1826, Nr. 2215 J. G. S.)

§. 17. Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.

§. 18. Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

§. 19. Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedienet, oder wer die Gränzen der Nothwehre überschreitet, ist dafür verantwortlich.

In reinen Privatrechtssachen hat keine andere Entscheidung als jene der ordentlichen Gerichte Statt; jedes auf andere Art erhaltene Erkenntniß ist erschlichen und ungiltig. (Hfd. vom 8. Jänner 1795, Nr. 212 J. G. S.) — Die Ueberschreitung der gerechten Nothwehr wird nach dem Strafgesetze (§. 2 lit. g. allg., §. 3 lit. g. Mil. Str. G.) bestraft.

§. 20. Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurteilen.

In Verträgen mit dem Aerar ist die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg als nicht beigesetzt zu erachten (* Hfd. vom 10. Dez. 1819, Nr. 1635 J. G. S.); jedem Contrahenten steht der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen. (Hkzd. vom 29. Juni 1820).

§. 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind,

die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich: Abwesende und Gemeinden.

Die in Theilen des Staatsgebietes, wo das a. b. G. B. neu oder wieder eingeführt wird, nach den bestandenen Gesetzen erreichte Großjährigkeit wird anerkannt. (Vgl. Hfd. v. 3. Jänner 1818, Nr. 1403 J. G. S.; Erl. vom 14. Febr. 1849, Nr. 141 R. G. B., und die vorstehenden Einführungsverordnungen.)

§. **22.** Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an, einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein todtgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

§. **23.** Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. **24.** Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1. wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht und unter den (§. 277) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

Das Verfahren bei Todeserklärungen ist im 2. Bde., 5. Heft, dieser Sammlung enthalten.

§. **25.** Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sei, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen oder des Anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Anderen keine Rede sein.

§. **26.** Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt.

Im Verhältniſſe gegen Andere genießen erlaubte Geſellſchaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Perſonen. Unerlaubte Geſellſchaften haben als ſolche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und ſie ſind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Geſellſchaften ſind aber diejenigen, welche durch die politiſchen Geſetze insbeſondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerſtreiten.

Welche Geſellſchaften als erlaubte anzuſehen ſeien, beſtimmt das im 1. Bande, 2. Heft, dieſer Sammlung enthaltene Vereinsgeſetz vom 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B. Die unerlaubten Geſellſchaften ſind bei §. 297 Str. G. im 4. Bande dieſer Sammlung aufgezählt. — Daß moraliſche Perſonen auch Gewerbe betreiben können, beſtimmt der §. 5 der Gewerbe-Ordg. vom 20. Dez. 1859, Nr. 227 R. G. B., im 1. Bande, 1. Heft, dieſer Sammlung.

§. 27. Inwiefern Gemeinden in Rückſicht ihrer Rechte unter einer beſonderen Vorſorge der öffentlichen Verwaltung ſtehen, iſt in den politiſchen Geſetzen enthalten.

Den geiſtlichen katholiſchen Gemeinden iſt durch den XXIX. Art. des Concordates mit dem h. Stuhle vom 25. September 1855, Nr. 195 R. G. B., das Recht der Erwerbung von Eigenthum und der freien Verwaltung desſelben eingeräumt. — Das gleiche Recht ſteht gemäß §§. 4 und 54 Z. 4 der Min. Vdg. v. 23. Jänner 1866, Nr. 15 R. G. B., auch den evangeliſchen geiſtlichen Gemeinden zu. — Für weltliche Gemeinden gilt das Geſetz v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., deſſen Art. V. Abſ. 1, den Gemeinden die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband ſich beziehenden Angelegenheiten einräumt.

§. 28. Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerſchaft. Die Staatsbürgerſchaft in dieſen Erbſtaaten iſt Kindern eines öſterreichiſchen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

§. 29. Fremde erwerben die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienſt; durch Antretung eines Gewerbes, deſſen Betreibung die ordentliche Anſäſſigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in dieſen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnſitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde dieſe Zeit hindurch ſich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

Die Beſtimmung dieſes Paragraphes, wornach Ausländer durch den Antritt eines Gewerbes, deſſen Betreibung die ordentliche Anſäſſigkeit im Lande nothwendig macht, die öſterr. Staatsbürgerſchaft erwerben, wurde durch k. Vdg. vom 27. April 1860, Nr. 108 R. G. B., außer Kraft geſetzt. — Ausländerinen erwerben die Staatsbürgerſchaft durch Verehelichung mit einem öſterr. Staatsbürger (Hofd. v. 23. Febr. 1833, Nr. 2595 J. G. S.)

§. 30. Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbür-

gerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

§. 31. Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

§. 32. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.

Die Vorschriften über die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft sind im 9. Bande dieser Sammlung enthalten.

§. 33. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

Inwieweit Urteile ausländischer Gerichte in Oesterreich vollstreckt werden können, bestimmen die Gesetze über das Verfahren in Streitsachen, im 6. Bande dieser Sammlung.

Die Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, sind laut Min. Erl. v. 22. September 1858, Nr. 155 R. G. B., folgende:

Anhalt-Bernburg, Hofd. v. 18. Februar 1847, Nr. 1035 J. G. S. **Baden,** Staatsvertrag v. 17. September 1808, Nr. 859 J. G. S.; Hofd. v. 12. Mai 1816, Nr. 1244 J. G. S. **Baiern,** Pat. v. 26. Juni 1804, Nr. 670 J. G. S.; Hofd. v. 15. Februar 1811, Nr. 928 J. G. S.; Hofd. v. 26. April 1811 und v. 8. Juni 1816, Nr. 943 und 1254 J. G. S. **Belgien,** Staatsvertrag v. 9. Juli 1839, Nr. 370 J. G. S. **Dänemark,** Hofd. v. 27. Dezember 1816, Nr. 1306, und v. 8. Juli 1830, Nr. 2473 J. G. S. **Deutsche Bundesstaaten,** Pat. v. 2. März 1823, Nr. 1652 J. G. S.; Hofd. v. 12. Oktober 1827, Nr. 2312 J. G. S. **Frankfurt,** Hofd. v. 15. Juli 1840, Nr. 454 J. G. S. **Griechenland,** Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 4. März 1835, Nr. 78 J. G. S. **Hannover,** Hofd. v. 14. März 1837, Nr. 213 J. G. S.; Min. Erl. v. 27. Juli 1853, Nr. 149 R. G. B. **Hessen-Kassel,** Hofd. v. 5. November 1837, Nr. 241 J. G. S. **Hessen-Darmstadt,** Staatsvertrag v. 23. Mai 1837, P. G. S., Bd. 65, S. 521. **Hohenzollern-Hechingen** und **Hohenzollern-Sigmaringen,** Hofd. v. 7. Juli 1847, Nr. 1074 J. G. S. **Modena** mit **Massa** und **Carrara,** Staatsvertrag v. 22. Oktober 1818, Nr. 1510 J. G. S.; Hofd. v. 10. März 1826, Nr. 2171 J. G. S.; Hofd. v. 4. Juli 1830, Nr. 2472 J. G. S. **Mexico,** Staatsvertrag v. 18. Juli 1842,

Nr. 626 J. G. S. **Nassau**, Hofd. v. 13. Mai 1816, Nr. 1244 J. G. S. **Neapel** mit **Sizilien**, Staatsvertrag v. 19. April 1844 und v. 4. Juli 1846, Nr. 800 und 973 J. G. S. **Niederlande** mit **Luxemburg**, Staatsvertrag v. 7. Februar 1840, Nr. 406 J. G. S. **Nordamerikanische Freistaaten**, Additionalvertrag v. 8. Mai 1848, Nr. 179. R. G. B. **Oldenburg**, Hofd. v. 27. August 1842, Nr. 638 J. G. S. **Parma**, Staatsvertrag v. 1. März 1818 und v. 9. Dezember 1822, Nr. 1427 und 1913 J. G. S. **Preußen**, Hofd. v. 10. Oktober 1835, Nr. 89 J. G. S. und Min. Erl. v. 8. September 1852, Nr. 180 R. G. B. **Rußland** mit **Polen**, Hofd. v. 14. Juni und 28. Oktober 1824, dann v. 3. Juni 1825, Nr. 2015, 2047 und 2102 J. G. S. **Sachsen**, Hofd. v. 11. November 1835, Nr. 93 J. G. S. **Sachsen-Coburg-Gotha**, Staatsvertrag v. 13. März 1852, Nr. 65 R. G. B. **Sachsen-Meiningen**, Min. Erkl. v. 30. Juli 1864, Nr. 68 R. G. B. **Sardinien**, Min. Erl. v. 9. Juli 1852, Nr. 144 R. G. B. **Schwarzburg-Sondershausen**, Min. Erkl. v. 24. November 1864, Nr. 1 R. G. B. f. 1865. **Schweden und Norwegen**, Hofd. v. 15. Jänner 1826, Nr. 1642 J. G. S. **Schweiz**, Pat. v. 21. August 1804, Nr. 680 J. G. S.; Hofd. v. 18. Juli 1818, Nr. 1475 J. G. S.; Hofd. v. 14. März 1837, Nr. 185 J. G. S.; Min. Erkl. v. 14. November 1851, Nr. 8 R. G. B., für 1852. **Spanien**, Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 1. Mai 1725, Art. 31. **Toscana**, Staatsvertrag v. 28. Februar 1822, Nr. 1847 J. G. S. **Württemberg**, Hofd. v. 13. Dezember 1837, Nr. 245 J. G. S.; Min. Erl. v. 21. Juni 1850, Nr. 115 R. G. B.

Staaten, gegenüber welchen die Freizügigkeit des Vermögens in Folge zugesicherter oder beobachteter Reciprocität ausdrücklich angeordnet worden ist, ohne daß von Fall zu Fall auf Beibringung der Reversalien de observando reciproco gedrungen werden dürfe: **Großbritannien und Irland**, Hofd. v. 14. April 1829, Z. 21357—2017, v. 18. Februar 1834, Z. 6143—466, und v. 12. November 1841, Z. 34481—3195. **Frankreich**, Hofd. v. 9. Juni 1835, Nr. 30 J. G. S. **Moldau**, Hofd. v. 24. Februar und 23. Oktober 1820, Nr. 1631 und 1712 J. G. S. **Jonische Inseln**, Hofd. v. 4. März 1827, Z. 5987—654 und Art. IV. des Tractats v. 14. November 1863, Nr. 24 R. G. B. f. 1864.

§. 34. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurteilen; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

Vgl. das oben bei §. 4 Gesagte.

§. 35. Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterhan unterliegt, zu beurteilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt.

Eine von einem Ausländer in jüdischer Sprache ausgefertigte, für ihn einseitig verbindliche Urkunde ist giltig. (* Hfd. vom 19. Juli 1816, Nr. 1266 J. G. S.)

§. 36. Wenn ein Ausländer hier Landes ein wechselseitig

verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurteilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei.

Die Anordnung der §§. 35 und 36 gilt auch für Geschäfte, welche österreichische Unterthanen und Schutzgenossen unter sich oder mit Unterthanen dritter Staaten im osmanischen Reiche eingehen. (K. Vdg. vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 R. G. B.)

§. 37. Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.

§. 38. Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen.

Der Dienerschaft steht diese Befreiung nur dann zu, wenn sie dem von dem Gesandten vertretenen Staate angehört. (Hofd. vom 7. Febr. 1834, Nr. 2641 J. G. S.) Gehört sie einem anderen Staate an, so unterliegt sie den österreichischen Gerichten in jenen Fällen, in denen auch ein abwesender Ausländer vor denselben belangt werden kann. (Hofd. vom 2. Sept. 1839, Nr. 375 J. G. S.) — Die Consuln fremder Mächte unterstehen in allen Fällen den österreichischen Gesetzen und Gerichten (§. 28 und 29 der Jurisdictionsnorm im 6. Bande dieser Sammlung.)

§. 39. Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen, durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

Dieser Grundsatz wurde in der a. h. Entschl. v. 31. Dezbr. 1851, Nr. 2 R. G. B. f. 1852, neuerdings ausgesprochen.

§. 40. Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

§. 41. Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der anderen, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in

eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.

§. 42. Unter dem Namen Eltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden, und unter dem Namen Kinder, alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

§. 43. Die besonderen Rechte der Familienglieder werden bei den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

Zweites Hauptstück.

Von dem Eherechte.

Inhalt: Begriff der Ehe (§. 44), und des Eheverlöbnisses (§. 45). Rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbnisse (§. 46). Regel über die Fähigkeit zur Schließung einer Ehe (§. 47). Hindernisse der Ehe: I. Abgang der Einwilligung: a) aus Mangel des Vermögens zur Einwilligung (§§. 48 bis 54); b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung (§§. 55 bis 59). II. Abgang des Vermögens zum Zwecke: a) des phisischen Vermögens (§. 60); b) des sittlichen Vermögens: wegen Verurteilung zu einer schweren Criminal-Strafe (§. 61); wegen Ehebandes (§. 62); wegen Weihe oder Gelübdes (§. 63); Religions-Verschiedenheit (§. 64); Verwandtschaft (§. 65), oder Schwägerschaft (§. 66); wegen Ehebruches (§. 67), oder Gattenmordes (§. 68). III. Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten (§. 69). Solche sind: a) das Aufgebot (§§. 70 bis 74); b) die feierliche Erklärung der Einwilligung (§§. 75 bis 82). Dispensation von Ehehindernissen (§§. 83 bis 88). Wirkung der giltigen Ehe: Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten (§. 89); gemeinschaftliche (§. 90); besonders des Ehemannes (§. 91); der Ehegattin (§. 92). Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 93). I. Scheinbare durch Erklärung der ursprünglichen Ungiltigkeit. Art der Einleitung (§§. 94 bis 96) und der Verhandlung (§§. 97 bis 99), insbesondere wegen Unvermögens (§§. 100 bis 102). II. Wirkliche Aufhebung: a. zeitliche Scheidung, mit Einverständniß (§§. 103 bis 106); ohne Einverständniß (§§. 107 bis 109); Art der Wiedervereinigung (§. 110); b. gänzliche Trennung; bei Katholiken durch den Tod (§. 111), und die Todeserklärung (§§. 112 bis 114), bei anderen christlichen Religionsverwandten (§§. 115, 116). Auseinandersetzung des Vermögens (§. 117). Art der Wiedervereinigung (§. 118). Beschränkung und Vorsichten in Rücksicht der Wiederverehelichung (§§. 119 bis 122). Ausnahmen der Judenschaft (§. 123): a. in Rücksicht der Ehehindernisse (§§. 124, 125); b. der Verkündigung (§. 126); c. der Trauung (§§. 127 bis 131); d. der Scheidung (§. 132); e. der Trennung (§§. 133 bis 136).

Die Vorschriften des a. b. G. B. über das Eherecht gelten jetzt nur mehr: 1. Für die evangelischen Glaubensgenossen beider Confessionen außer in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banat, dann Siebenbürgen, bis das materielle und formelle protestantische Eherecht hergestellt sein wird; die Gerichtsbarkeit wird von den weltlichen Gerichten ausgeübt, der evangelischen Kirche bleibt aber hierbei außer dem Sühnversuche jedenfalls das Recht gewahrt, daß sie vor dem Schluße der Gerichtsverhandlung gehört werde. (Min. Erl. v. 23. Jän. 1866, Nr. 15 R. G. B. §. 15);

2. für die evangelischen Glaubensgenossen beider Confessionen und die Unitarier in Siebenbürgen, insofern sie nicht die giltige Abschließung und das Verfahren über die Ungiltigkeit der Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betreffen; 3. für die nicht unirten Griechen, außer in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und Siebenbürgen; 4. für die nicht unirten Griechen in den eben genannten Ländern außer Ungarn mit der oben unter 2. angeführten Beschränkung; 5. für die jüdischen Glaubensgenossen.

Für die Katholiken des lateinischen und griechischen Ritus gilt das Ehegesetz v. 8. Okt. 1856, Nr. 185 R. G. B., welches im Anhange III. folgt, indem durch Art. XIII. des Kundmachungspatentes zu demselben die Anordnungen des a. b. G. B. über Ehen der Katholiken, insoweit sie mit diesem Ehegesetze in Widerspruch stehen, aufgehoben wurden. Für die evangelischen Glaubensgenossen beider Confessionen, die Unitarier und nicht unirten Griechen gelten in den unter 2 und 4 oben bezeichneten Ausnahmsfällen ihre besonderen geistlichen Gesetze.

§. 44. Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.

Vgl. §. 1 des Ehegesetzes für Katholiken und der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte im Anhange III.*)

§. 45. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindung nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Vgl. §. 506 des allg. und §. 779 des Mil. Str. G. über die Verführung und Entehrung unter der nicht gehaltenen Zusage der Ehe, dann den §. 2 Eheg. und §§. 2—8, 57, 107—112 Anw.

§. 46. Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

Vgl. §. 2 Eheg. und §§. 9, 10, 109 Anw.

§. 47. Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, insofern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Vgl. §. 3 Eheg. und §§. 11, 12, 67, 69 Anw.

Beschränkende Anordnungen in dieser Beziehung bestehen folgende: 1. Staatsbeamte, städtische und Stiftungsbeamte, welche in der Residenzstadt unter 420, in den Provinzialstädten unter 315 und auf dem Lande unter 210 Gulden Gehalt haben, dürfen sich ohne Bewilligung ihres Amtsvorstandes nicht verehelichen, widrigens ihre Witwen und Kinder keinen Anspruch auf eine Staatsversorgung haben. Ausgenommen sind nur die Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschafts-

---

*) Bei den folgenden §§. wird die Citation dieser beiden Gesetze blos mit Eheg. und Anw. geschehen.

beamten, dann jene, welche auf entlegenen Stationen einer Gattin dringend bedürfen. (Fin. Hfd. vom 29. Juli 1800, Pol. G. S. Bd. 15.)

2. Militärbeamte aller Art bedürfen zur Verehelichung bei Verlust der Anstellung der Bewilligung der vorgesetzten Behörde. (Hfkrgr. Circ. vom 25. November 1826, Z. 3289, in der Mil. G. S.) Diese Vorschrift findet aber auf jene Beamten in der Militärgränze, welche nach der Natur ihres Dienstes den Civilbeamten angehören, keine Anwendung. (Hfkrgr. Circ. vom 7. Juli 1831 in der Mil. G. S.)

3. Bei der Finanzwache sind die Beamten in Beziehung auf die Verehelichung den Staatsbeamten gleich gestellt; die Individuen der Mannschaft bedürfen bei Dienstverlust die Bewilligung der Landes-Finanzbehörde. (Hkd. vom 21. April 1843, Nr. 696 J. G. S. §§. 245, 246.) Finanzwachcommissäre dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach der Beeidigung bei Verlust der Anstellung keine Ehe ohne Bewilligung des Finanzministeriums schließen. (Fin. Min. Erl. vom 15. April 1858, Z. 19692.)

4. Der politische Consens ist für gewisse Classen der Bevölkerung zur Eingehung einer Ehe nothwendig. (Min. Erl. vom 21. Juni 1849, Nr. 285 R. G. B.) In Wien sind vermöge Hkzd. vom 26. Jänner 1815 (Pol. G. S. 43. Bd.) hiervon nur befreit: Adelige, öffentliche Beamte, Doctoren, Magister, Professoren, Lehrer an öffentlichen Lehranstalten, Advokaten, Agenten, Bürger, Haus- und Gutsbesitzer, alle Personen, welche ein förmliches Gewerbsbefugniß haben. Diese Vorschrift gilt auch für die übrigen Provinzialhauptstädte. Außer diesen Städten muß jeder Heiratslustige männlichen Geschlechts eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und das hinreichende Auskommen zur Ernährung seiner Familie nachweisen. (Hkzd. vom 4. Sept. 1825.) In Tirol und Vorarlberg bedürfen insbesondere alle unansässigen Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Taglöhner, dann die sogenannten Inwohner des politischen Eheconsenses. (Hkzd. vom 12. Mai 1820.) In Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate, in Galizien, Krakau, der Bukowina und Dalmatien ist kein politischer Eheconsens nothwendig. (Circ. des Armee-Ob. Cdo. v. 23. Sept. 1858, Abth. 6. Z. 8382.) — Vgl. §. 11. Eheg.

5. Personen, welche nicht vom Eintritte in das Heer gesetzlich befreit, oder zum Heeresdienste nicht offenkundig oder nach dem Ausspruche einer Stellungscommission für immer untauglich sind, dürfen sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse nicht verehelichen, außer mit der nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilenden Bewilligung der politischen Landesbehörde. Dawiderhandelnde werden in ihrer Altersclasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach §. 507 des allg. (§. 780 und 790 des Mil.) Strafgesetzes bestraft. (Patent vom 29. Sept. 1858, Nr. 167 R. G. B. §§. 8, 44.)

Wenn österreichische Staatsbürger im Auslande eine Ehe schließen, sind sie nur rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit an die österreichischen Gesetze gebunden; rücksichtlich der Form der Trauung haben sie sich nach den Gesetzen des Staates zu richten, wo diese Staat findet. (Erl. des Cultus-Min. vom 22. Juli 1852, Z. 1954.)

Bei den Ehen, welche Ausländer im Inlande schließen, ist deren persönliche Fähigkeit nach ihren Heimatsgesetzen zu beurteilen. (* Hkzd. vom 22. Dec. 1814, Nr. 1118 J. G. S. und vom 21. Dec. 1815.) — Insbesondere ist zur Giltigkeit der Ehe die Einholung der Bewilligung der heimatlichen Behörde nothwendig bei den Staatsangehörigen von Baden (Min. Vdg. vom 9. Oct. 1853, Nr. 205 R. G. B.), Baiern (*Hkzd. vom 31. März 1842, Nr. 604 J. G. S.) und Graubündten (Hkzd. vom 3. Oct. 1836). — Vgl. §. 71 Anw.

§. 48. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten.

Vgl. §§. 4, 33 Eheg. und §§. 13, 17, 72 Anw.

§. 49. Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen, für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.

Die Einwilligung des jüdischen Vaters ist zur giltigen Verehelichung seines zur christlichen Religion übergetretenen minderjährigen Kindes nothwendig. (Hfd. vom 21. Okt. 1814, Nr. 1105 J. G. S.)

§. 50. Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 51. Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

§. 52. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 53. Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen mit dem die Ehe eingegangen werden will; sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Das Verfahren bei Ertheilung der gerichtlichen Bewilligung zur Verehelichung Minderjähriger bestimmen die §§. 190, 191 und 192 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., welches im 3. Band, 5. Heft, dieser Sammlung enthalten ist.

Vgl. zu §§. 49—53 die §§. 5—9, 32 Eheg. und §. 68 Anw.

§. 54. Mit welchen Militärpersonen oder zum Militärkörper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militärgesetze.

Die diesfälligen Militärgesetze sind: die Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee mit Inbegriff der Verwaltungsbranchen in der Militärgränze (Kriegs. Min. Erl. vom 14. Sept. 1861, C. K. Nr. 3881)

und die Vorschrift über Heiraten in der k. k. Kriegsmarine (a. h. Entschl. vom 25. Juni 1863). Nach diesen ist die Abschließung einer Ehe ohne Einwilligung der competenten Militärbehörde oder des zur Einwilligung berechtigten Chefs unerlaubt und nach §. 782 Mil. Str. G. strafbar; bei der Mannschaft darf eine solche Ehe überdies nie in jene der I. Classe (bei welchen die Gattin und Kinder unter Militärgerichtsbarkeit stehen und die Gattin die ärarische Unterkunft und andere Vortheile ansprechen kann) eingereiht werden. — Vgl. §. 10 Eheg.

§. 55. Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurteilet werden.

Vgl. §. 508 des allg. und §. 782 des Militär-Strafgesetzes und §. 18 Anw.

§. 56. Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.

Vgl. §§. 18, 126, 173 Anw.

§. 57. Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

§. 58. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet, so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde.

Vgl. §. 73 Eheg.

§. 59. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.

Vgl. §§. 51—55 und 117 Anw.

§. 60. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Dieses Unvermögen bezieht sich lediglich auf die Beiwohnung, ohne Rücksicht, ob dadurch Kinder erzeugt werden können oder nicht (a. h. Entschl. vom 25. Februar 1837). — Vgl. §. 16 Anw.

§. 61. Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurteilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urteiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen.

Diese Folge tritt auch bei Todesurteilen (§. 27 des allg. und §. 45 des Mil. Str. G.) und bei Contumacialurteilen ein. (§. 392 bis 394 der Strafprozeß-Odg.) — Vgl. §. 12 Eheg.

§. 62. Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet sein. Wer schon verehelichet war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

Vgl. §§. 206—208 des allgemeinen und §§. 511—513 des Mil. Strafgesetzes; dann §. 22 Eheg. und §. 20 Anw.

§. 63. Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen.

Vgl. §§. 24, 58 Anw.

§. 64. Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.

Vgl. §§. 23, 25, 66 Anw.

§. 65. Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern nämlich mit dem Oheime und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

Vgl. §§. 131 und 501 des allg., dann §§. 410 und 774 Mil. Str. G., ferner §§. 26—29 Anw.

§. 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die in dem §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

Vgl. §§. 30—35 Anw.

§. 67. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.

Der Beweis des Ehebruches kann durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden. (Hfzd. vom 6. Dezember 1833.) — Vgl. §§. 13, 34 Eheg. und §. 36 Anw.

§. 68. Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.

Vgl. §. 37 Anw.

§. 69. Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

Vgl. §. 14 Eheg. und §§. 60, 65 Anw.

§. 70. Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

Noch vor dem Aufgebote muß das Zeugniß des Seelsorgers der Brautleute über ihre genügenden Religionskenntnisse beigebracht werden. (Hkzd. vom 16. Jänner 1807, Pol. G. S. 28. Bd.)

§. 71. Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnet, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen; sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

Die Vorschrift, daß die Ehen der Akatholiken, oder bei gemischten Ehen die Verehelichung des akatholischen Theiles auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Sprengel sie wohnen, verkündigt werden müssen, wurde durch * Min. Erl. vom 30. Jän. 1849, Nr. 107 R. G. B. aufgehoben.

Ehen von Militärpersonen, welche zur militia vaga gehören, sind in Ermanglung einer Garnisonskirche, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Bräutigam wohnt, zu verkündigen (Hofd. v. 9. Mai und 15. Septbr. 1808, P. G. S. Bd. 30); übrigens macht die Unterlassung des Aufgebotes bei der besonderen Feldkapelle die mit allen übrigen gesetzlichen Erfordernissen geschlossene Ehe nicht ungiltig (Hkrgsr. Vdg. v. 4. März 1836, Nr. 656 und Hkzd. v. 3. April 1846, Nr. 954 J. G. S.)

Vgl. §. 15 Eheg. und §§. 61, 62, 66 Anw.

§. 72. Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich

befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

Vgl. §. 16 Eheg. und §. 63 Anw.

§. 73. Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

Vgl. §. 17 Eheg. und §. 64 Anw.

§. 74. Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams, als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

Vgl. die Bemerkung wegen der Militärpersonen oben bei §. 71.

§. 75. Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

Vgl. §. 18 Eheg. dann §§. 30—49 und 73 Anw. — Bei Militärpersonen die zur militia vaga gehören ist der Feldcaplan oder Feldsuperior der ordentliche Seelsorger, wenn derselbe aber nicht zu haben wäre ist die Civilgeistlichkeit verflichtet die geistlichen Jurisdictionsacte in subsidium auszuüben (Hkzd. v. 19. März 1808, P. G. S. Bd. 30); dasselbe gilt auch von Beurlaubten (Hkrgsr. Rescr. v. 31. Juli 1841, K 2823); der Abgang der dem Civilseelsorger zu ertheilenden Ermächtigung zur Trauung macht aber die Ehe nicht ungiltig, wenn alle übrigen gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden (Hkzd. v. 3. April 1846, Nr. 954 J. G. S.)

§. 76. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

Dieses gilt auch von den Judenehen. (* Hfd. v. 11. Juni 1813, Nr. 1053 J. G. S.) — Vgl. §. 20 Eheg. und §. 50 Anw.

§. 77. Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem

katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.

Vgl. §. 19 Eheg.

§. 78. Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben.

Der Beweis der Großjährigkeit muß durch den Taufschein oder den Eheconsens der Vormundschaftsbehörde geführt werden. Die Nachsicht von Beibringung des Taufscheines kann nur von der politischen Landesbehörde ertheilt werden, wenn die durch den Taufschein zu erweisenden Umständen in anderen geeigneten Wegen genügend erwiesen sind. Nur in Fällen erwiesener naher Todesgefahr kann diese Nachsicht auch von den Kreisämtern oder den unteren politischen Behörden ertheilt werden. (* Hfd. v. 22. April 1817, Nr. 1319, und vom 22. Dez. 1826, Nr. 2242 J. G. S.) Für Militärpersonen ertheilt diese Nachsicht das Landes=General=Commando. (Hkrgr. Vdg. v. 24. März 1827, Z. 829. Mil. G. S.) — Vgl. §. 21 Eheg. und §. 70 Anw.

§. 79. Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

Vgl. §§. 105, 106 Anw.

§. 80. Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor= und Familien=Name, das Alter, die Wohnung, sowie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor= und Familien=Name, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

Durch * Min. Erl. v. 30. Jän. 1849, Nr. 107 R. G. B., wurde den evangelischen Seelsorgern die selbständige Führung der Trauungs=

3*

bücher mit derselben Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger haben, eingeräumt. — Dasselbe gilt von den griechisch-katholischen Regimentscaplänen. (Circ. des apost. Feldvicars vom 23. April 1847, Z. 75.)

Vgl. §. 28 Eheg. und §§. 76 und 78 Anw.

§. 81. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarret ist, geschlossen werden; so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

Vgl. §. 29 Eheg. und §. 77 Anw.

§. 82. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

Vgl. §. 30 Eheg.

§. 83. Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Den Landesstellen ist die strengste Genauigkeit bei Prüfung der Dispensgründe aufgetragen, und die Dispens darf nur nach Beibringung des Zeugnisses über den Religionsunterricht, nach gehöriger Nachweisung der übrigen zum Abschlusse der Ehe nöthigen Eigenschaften und nach Bestätigung der Wahrheit der Dispensgründe ertheilt werden. (Hkzd. v. 10. Dez. 1807, Pol. G. S. 29. B.) — Wenn Katholiken zu einem akatholischen Bekenntnisse übertreten, um die kirchliche Dispens nicht ansuchen zu müssen, darf ihnen die bürgerliche Dispens nicht ertheilt werden. (Hkzd. v. 27. Mai 1840, Pol. G. S. 68. B.) — Die Dispens von Ehehindernissen für Militärpersonen wird vom Armee-Ober-Commando ertheilt. (Hkrgr. Vdg. v. 22. April 1815, E. 2788.)

Vgl. §§. 36, 37 Eheg. und §§. 79—81 Anw.

§. 84. Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

Siehe die Bemerkung bei §. 87, und vgl. §. 87 Anw.

§. 85. In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

In Orten, wo die Communalbehörde mit der politischen Geschäftsführung betraut ist, steht dieser das Recht der Dispensertheilung von der 2. und 3. Verkündigung zu. (Min. Vdg. v. 10. Juli 1857, Nr. 128 R. G. B.) — Vgl. §. 38 Eheg.

§. 86. Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden, doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

In jenen Städten, welche eine eigene Gemeinde-Verfassung haben, kann die Dispens in diesem Falle auch von der Gemeindebehörde ertheilt werden. (Min. Vdg. v. 4. Dez. 1851, Nr. 253 R. G. B.) — Vgl. §. 39 Eheg. und §§. 82, 83, 85 Anw.

§. 87. Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorher allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden.

Die geschehene Eidesablegung ist in der den Parteien auszufertigenden Dispens ausdrücklich zu erwähnen; die Unterlassung der Eidesabnahme macht zwar die Dispens nicht ungiltig, ist jedoch an der schuldtragenden Behörde und dem Seelsorger, der die Trauung deßungeachtet vornimmt, zu strafen. (* Hfd. vom 23. Sept. 1817, Nr. 1372 J. G. S.) — In solchen Fällen kann sich der Obervorsteher der Kirche unmittelbar an den Landeschef wenden, welcher das Gesuch, ohne es durch das Einreichungsprotokoll oder Expedit laufen zu lassen, zu erledigen hat. Wird aber zugleich um Nachsicht von einem Ehehindernisse gebeten, so soll das Gesuch in der Regel von den Dispenswerbern selbst und im eigenen Namen eingebracht werden, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das Ansuchen auf die vorbezeichnete Weise, jedoch mit Anzeigung der Namen und Umstände erfolgen, wo dann der Landeschef bei Erledigung des Gesuches zwei der verläßigsten Räthe beizuziehen hat. (Hkz. Präsidial-Schreiben v. 11. Sept. 1820.)

Vgl. §. 40 Eheg. und §§. 84, 113 Anw.

§. 88. Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

Vgl. §§. 88—94 Anw.

§. 89. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die

Personenrechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehe-Pacten entspringenden Sachenrechte in dem zweiten Theile bestimmt.

Vgl. §. 31 Eheg.

§. 90. Vor Allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

§. 91. Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 92. Die Gattin erhält den Namen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

Die Gattin folgt auch dem Gerichtsstande des Mannes. (Vgl. die Civil- und Militär-Jurisdictionsnorm im 6. Bande dieser Sammlung.) — Bloß die Gattinen der auf zweite Art verehelichten Militäristen dürfen dem Manne in die Caserne oder in das Feld nicht folgen. (Heiratsnormale §. 35.)

Vgl. §. 6 Eheg. und §§. 7, 8 Anw.

§. 93. Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

Die Vorschriften über das Verfahren der weltlichen und geistlichen Gerichte bei Ungiltigerklärung oder Trennung der Ehe, dann bei Ehescheidungen (§§. 95—250 Anw.) sind im 6. Bande dieser Sammlung enthalten. — Vgl. §. 41 Eheg.

§. 94. Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

Zu den von Amtswegen zu untersuchenden Ehehindernissen gehört auch das im Zusatze zum §. 119 aufgeführte.

In den Fällen, wo die Ungiltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen ist, bedarf es jedoch nicht der Aufstellung eines eigenen Klägers. (Hfd. vom 25. Nov. 1839, Nr. 392 J. G. S.) Dagegen kann diese Untersuchung auch nach dem Tode eines oder selbst beider Ehegatten eingeleitet werden, wenn dieselbe zur Geltendmachung von Privatrechts-

ansprüchen, von einem Strafgerichte, oder im Interesse der Staatsverwaltung von einer Behörde angesucht wird. (Hfd. v. 27. Juni 1837, Nr. 208 J. G. S.)

Vgl. §§. 114–122 Anw. *)

§. 95. Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner, der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine giltige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung, die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

Vgl. §. 116 Anw.

§. 96. Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Der Vormundschaftsbehörde steht jedoch ein Bestreitungsrecht der Ehe nicht zu. (* Hfd. v. 17. Juni 1825, Nr. 2112 J. G. S.)

Vgl. §§. 117, 120, 121 Anw.

§. 97. Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

Nach §. 14 der jetzt geltenden Civil-Jurisdictionsnorm gehören die Verhandlungen über die Ungiltigerklärung oder Trennung einer Ehe vor jenen Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, bei Militärpersonen aber vor das Landes-Militärgericht (Hfd. v. 2. Juli 1802, Nr. 564 J. G. S.). — Die Finanzprocuraturen sind nicht mehr zur Vertheidigung des Ehebandes berufen. (* Min. Vdg. v. 2. Okt. 1851, Nr. 251 R. G. B.)

Ausländer, welche nur zeitweilig im Inlande sich aufhalten, können Ehetrennungsangelegenheiten vor den österreichischen Gerichten nicht anhängig machen. Aber auch wenn sie sich im Inlande ansässig machen,

---

*) Die §§. 95—250 Anw., welche das Verfahren der geistlichen Gerichte in Ehesachen betreffen, sind im 6. Bande dieser Sammlung bei dem Verfahren in Ehestreitigkeiten abgedruckt.

ist die Giltigkeit der Ehe nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen, wo dieselbe geschlossen wurde. (Hfd. v. 23. Okt. 1801, Nr. 542 J. G. S.)

Vgl. §§. 42—56 Eheg. und §§. 95—104, 123—125 Anw.

§. 98. Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Giltigkeit der Ehe erkennen.

Vgl. §§. 133, 134, 135, 139 Anw.

§. 99. Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten statt gegeben werden.

Vgl. §§. 147—150, 169—171 Anw.

§. 100. Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

Erachtet der Gerichtshof erster Instanz ein Gutachten des Landes-Medicinalrathes für nothwendig, so ist dasselbe durch den Landeschef einzuholen. (Hfd. v. 3. Mai 1792, Nr. 12 J. G. S.)

Vgl. §§. 167, 174, 175 Anw.

§. 101. Läßt sich mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen die Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe ungiltig zu erklären.

§. 102. Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Giltigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder, daß beiden Theilen das Ehehinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.

Siehe §. 507 des allg. und §. 781 des Mil. St. G.

§. 103. Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

Das zuständige Gericht bei einer einverständlichen Scheidung ist die gewöhnliche Personalinstanz der Ehegatten; bei einer uneinverständlichen aber der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnort hatten. (Siehe §. 14 Civ. Jur. Norm im 6. Bande dieser Sammlung.)

Vgl. §§. 59—72 Eheg. und §§. 205—243 Anw.

§. 104. Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Beweggründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der drei Mal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

In welchen Zwischenräumen die Ermahnungen zu wiederholen sind, ist dem vernünftigen Ermessen der Seelsorger anheimgestellt. (Just. Min. Erl. v. 2. Jän. 1853, Z. 20656.)

§. 105. Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bei den Gerichtsacten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

Ein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über den Unterhalt der Ehegattin und Kinder, die Vermögensauseinandersetzung oder die gegenseitigen Ansprüche ist bei einer einverständlichen Scheidung nicht zulässig. (Hfd. v. 23. August 1819, Nr. 1595 J. G. S. §. 8.)

§. 106. Ein Minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, sowie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

§. 107. Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu

erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

§. 108. Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im §. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilt wird.

Vgl. §§. 244, 245 Anw.

§. 109. Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

§. 110. Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Diese Anzeige hat bei demselben Gerichte zu geschehen, welches die Scheidung ausgesprochen hat. (Siehe §. 87 Civ. Jur. Norm.)

§. 111. Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn einer oder beide katholische Ehegatten später zur evangelischen Religion übergetreten wären. (Min. Erl. v. 14. Juli 1854, Nr. 193 R. G. B.)

Vgl. §§. 57, 58 Eheg. und §§. 21, 201—203 Anw.

§. 112. Der bloße Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die

Ehe für aufgelöst zu halten und zu einer anderen Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sei, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, angesucht werden.

§. **113**. Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drei Mal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. **114**. Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sei oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen; sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

Die Vorschriften über das Verfahren bei Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung siehe im 3. Bande, 5. Heft, dieser Sammlung; rücksichtlich des Fiscalamtes siehe die Bemerkung bei §. 97. — Vgl. hierzu §§. 23—27 Eheg. und §§. 246—250 Anw.

§. **115**. Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Malen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu

handeln, wie für die Untersuchung und Beurteilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind.

Diese Anordnung gilt auch für die Ehen der nicht unirten Griechen. (Hkzd. vom 20. Nov. 1820.)

Ueber den Gerichtsstand und das Verfahren in Fällen der Ehetrennung siehe die Bemerkungen bei §§. 93 und 97.

§. 116. Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Vgl. §§. 44—47, 66—68, 71 Eheg.

§. 117. Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

Vgl. §§. 47, 70, 71 Eheg. und §. 200 Anw.

§. 118. Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden.

§. 119. Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlasset haben, keine giltige Ehe geschlossen werden.

Dem getrennten akatholischen Gatten ist auch nicht gestattet, so lange der andere Ehegatte lebt, eine katholische Person zu ehelichen. (Hfd. v. 26. Aug. 1814, Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Nr. 61 J. G. S.) Siehe auch §. 22 Anw.

§. 120. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem

Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.

Vgl. §. 76 Eheg.

§. **121**. Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehe-Pacte, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Fall durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Vgl. §§. 73, 77 Eheg.

§. **122**. Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Vgl. §. 53 Eheg. und §. 204 Anw.

§. **123**. Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte statt.

§. **124**. Zur Schließung einer giltigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirk sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist.

Die Anordnung dieses Paragraphes ist durch die k. Vdg. vom 29. Nov. 1859, Nr. 217 R. G. B., aufgehoben worden.

§. **125**. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstrecket sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes

Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

§. **126.** Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein oder der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feiertagen, mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83—88 zu erlangen.

§. **127.** Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

Auch zur Abschließung einer Judenehe durch einen Bevollmächtigten ist die Genehmigung der Landesstelle erforderlich. (Hofd. v. 11. Juni 1813, Nr. 1053 J. G. S.)

§. **128.** Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften.

Die Trauungsbücher dürfen nicht in jüdischer Sprache geführt werden. (Hkzd. v. 22. Okt. 1814, Nr. 1106 J. G. S.)

§. **129.** Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungiltig.

§. **130.** Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

Gegenwärtig §. 507 des allg. und §. 790 des Mil. St. G.

§. **131.** Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

§. 132. Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten. (§. 104—110.)

§. 133. Eine giltig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung, vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes, getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber, die Parteien von dem Entschlusse abzubringen, nicht vermocht habe.

§. 134. Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgiltig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöst werden.

Die Uebergabe und Uebernahme des Scheidebriefes kann in der Regel durch keinen Bevollmächtigten geschehen, außer wenn ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist. (Hofd. v. 11. Juni 1813, Nr. 1053 J. G. S.). In diesem Falle kann der christlich gewordene Gatte einen Israeliten zum Bevollmächtigten bestellen, und die Vollmacht so einrichten, daß in derselben zwar nichts den christlichen Religionslehren zuwiderlaufendes vorkömmt, sonst aber, soweit thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdischen Ehegatten beseitigt werden, und dieser keinen gegründeten Anstand nehmen könne, die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten. (Hofd. v. 19. Mai 1827, Nr. 2277 J. G. S.)

§. 135. Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe

gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden.

Ueber den Gerichtsstand und das Verfahren in diesen Fällen s. die Bemerkungen bei §§. 93 und 97.

§. 136. Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den eben (§§. 133—135 angeführten Ursachen aufgelöst werden.

Zur Trennung der Ehe ist aber auch in diesem Falle ein gerichtlicher Spruch erforderlich (Hfd. v. 28. Juni 1806, Nr. 771 J. G. S.); und die im §. 133 vorgeschriebene Ermahnung muß zuerst von dem christlichen Seelsorger geschehen, welchem es freisteht, den jüdisch gebliebenen Gatten dazu einzuladen. (Hfd. v. 10. Aug. 1821, Nr. 1789 J. G. S.).

Treten beide Theile zur christlichen Religion über, so sind die Fragen wegen Trennung der Ehe oder Scheidung von Tisch und Bett nach den Grundsätzen jenes Bekenntnisses zu beurteilen, zu welchem sie übergetreten sind. (Min. Erl. v. 8. Aug. 1853, Nr. 160 R. G. B.) — Uebrigens ist es den Gatten freigestellt, ob sie ihre Ehe durch den neuen Seelsorger einsegnen lassen wollen. (* Hfd. v. 10. Aug. 1821, Nr. 1789 J. G. S.)

Auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten sind, und sich bei Lebzeiten des getrennten jüdisch gebliebenen Ehegatten wieder verehelichen wollen, findet das bei §. 119 bemerkte Verbot keine Anwendung. (Hkzd. v. 4. Febr. 1837, Nr. 168 J. G. S.)

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

Inhalt: Ursprung des Rechtsverhältnisses zwischen ehelichen Eltern und Kindern (§. 137). Gesetzliche Bestimmungen der ehelichen Geburt (§. 138). Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten der Eltern (§§. 139 bis 146). Besondere Rechte des Vaters. Väterliche Gewalt (§. 147). Folgen derselben: a) in Rücksicht der Standeswahl der Kinder (§. 148); b) des Vermögens (§§. 149 bis 151); c) der Verpflichtung der Kinder (§§. 152 bis 154). Rechtsverhältniß zwischen unehelichen Eltern und Kindern. Nähere Bestimmung des Begriffs von unehelichen Kindern (§§. 155 bis 159). Legitimation der unehelichen Kinder: a) durch Hebung des Ehehindernisses oder schuldlose Unwissenheit der Ehegatten (§. 160); b) durch die nachfolgende Ehe (§. 161); c) durch Begünstigung des Landesfürsten (§. 162). Beweis der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§§. 163 und 164). Beschaffenheit des Rechtsverhältnisses zwischen unehelichen Eltern und Kindern (§§. 165 bis 171). Erlöschung der väterlichen Gewalt über die Kinder (§§. 172 bis 178). Dem Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern ähnliche Verbindungen: 1. Annehmung an Kindesstatt (§. 179); Erfordernisse (§§. 180 bis 181). Daraus entspringende Rechte (§§. 182 bis 184). Erlöschung derselben (§. 185). 2. Uebernahme in die Pflege (§. 186).

§. 137. Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte

und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Eltern und Kindern gegründet.

§. 138. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

Kinder, welche von einer geschiedenen Gattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der im §. 163 geforderte Beweis geführt, oder sonst bewiesen wird, daß die geschiedenen Gatten in dem Zeitraume, in welchem nach §. 138 die Zeugung geschehen konnte, wenn auch ohne Anzeige bei Gericht (§. 110), wieder in die eheliche Gemeinschaft getreten sind. (* Hfd. vom 15. Juni 1835, Nr. 39 J. G. S.)

§. 139. Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 140. In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sei, bestimmen die politischen Vorschriften.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestehen folgende Vorschriften: 1. Ist der Vater katholisch, die Mutter aber akatholisch, so sind die Kinder katholisch zu erziehen. (Toleranzpatent v. 13. Oct. 1781, §. 6.) 2. Ist der Vater akatholisch und die Mutter katholisch, so folgen die Kinder dem Geschlechte (Ebendaselbst). Dagegen ist nicht verwehrt, daß der Vater die mündliche oder schriftliche Erklärung abgeben kann, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen; diese Erklärung ist entweder in das Trauungsbuch einzutragen oder demselben beizulegen und deren Beobachtung von der politischen Behörde zu überwachen. (Hfd. v. 18. Juli 1842, Nr. 624 J. G. S.) Tritt in einem solchen Falle die Mutter später zu dem akatholischen Glaubensbekenntnisse über, so folgen die nach dem Uebertritte geborenen Kinder, auch bei dem Bestande eines Erziehungsreverses, dem Bekenntnisse ihrer Eltern, und der Revers bleibt nur rücksichtlich der vor dem Uebertritte geborenen Kinder in Kraft. (Hfd. v. 14. Jän. 1847, Nr. 1020 J. G. S.) — Für die nicht unirten Griechen in der Bukowina sind die vorangeführten Bestimmungen des Toleranzpatentes nicht verbindlich, sondern es bestehen bei denselben in dieser Beziehung eigene Gewohnheiten. (Hkzd. v. 14. Juni 1835, Nr. 37 J. G. S.)

Für die religiöse Erziehung der Kinder überhaupt gelten folgende Vorschriften: Katholische Kinder dürfen bei Akatholiken nicht in Kost und Wohnung untergebracht werden; (Hfd. v. 24. April 1830, Pol. G. S. 58. Bd.) was auch von den Findlingen gilt. (Hkzd. vom 27. Juni 1831, Pol. G. S. 59. Bd.) — Treten katholische Eltern zu einem akatholischen Bekenntnisse über, so sind die Kinder so lange katholisch zu erziehen, bis sie das zum Uebertritte erforderliche Alter (siehe

unten) erreichen. (Hfd. v. 11. April 1834, Nr. 2650 J. G. S.) — Die Hofdecrete vom 30. Sept. 1793, 18. Aug. 1797 und 10. Nov. 1798, nach welchen katholische Kinder keine evangelischen Schulanstalten besuchen dürfen, außer es wäre keine andere im Orte; und auch da nur mit Vorwissen ihres Seelsorgers, und unter der Bedingung, daß sie sich von dem akatholischen Religionsunterrichte und Gottesdienste fernhalten, wurden mit Vdg. des Cultus-Min. v. 6. Mai 1853, Nr. 84 R. G. B., neuerlich kundgemacht.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem andern bestehen folgende Vorschriften: Der Uebertritt von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, nur hat er die dießfällige Erklärung seinem Seelsorger vor zwei Zeugen zu machen, und nach vier Wochen ebenso zu wiederholen; über jede Erklärung haben ihm der Seelsorger oder, wenn dieser sich weigert, die Zeugen ein Zeugniß auszustellen, mit welchen beiden Zeugnissen sich dann der Uebertretende bei seinem neuen Seelsorger zu melden hat. (Min. Erl. v. 30. Jän. 1849, Nr. 107 R. G. B.) Diese Erklärung können weit von ihrem Truppenkörper entfernte Soldaten mit Bewilligung des Militärseelsorgers dem Ortsseelsorger abgeben. (Circ. des Armee-Obercommando v. 18. Oct. 1855, Z. 11196.) Handelt es sich um den Uebertritt zum katholischen Bekenntnisse, so kann die politische Landesbehörde auch bei einem Alter unter 18 Jahren die Bewilligung dazu ertheilen. (Min. Erl. v. 21. Dez. 1852, Z. 1099.) — Treten die Eltern zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse über, so bleiben die Kinder katholisch (Hfd. v. 11. April 1834, Nr. 2650 J. G. S.); treten die Eltern zum katholischen Bekenntnisse über, so haben die noch nicht 19 Jahre alten Kinder auch überzutreten, und zwar wenn der Vater übertritt alle, wenn die Mutter allein übertritt, bloß die Töchter. (Pat. v. 21. Dez. 1781.)

Der jüdische Vater, der zum Christenthume übertritt, kann alle seine Kinder unter 7 Jahren taufen lassen (Hfd. vom 29. Dez. 1810, Nr. 920 J. G. S.); zum Uebertritte jüdischer Kinder zwischen 7 und 14 Jahren zum Christenthume ertheilt die Bewilligung bei vorhandener Zustimmung des Vaters oder Vormundes die politische Landesbehörde, bei mangelnder Zustimmung dieser Personen Se. Majestät. (Hkzd. vom 30. Mai 1838, Pol. G. S. 66. Bd.)

§. 141. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§. 142. Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

§. 143. Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt,

überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.

§. 144. Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 145. Die Eltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 146. Die Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrigen nicht bloß persönlichen Rechte seiner Familie und seines Standes.

Die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder folgen auch dem Gerichtsstande (§. 20 der Civil- und §. 2 der Militär-Jurisdictionsnorm im 6. Bande dieser Sammlung) und der Zuständigkeit (Heimatgesetz v. 3. Dez. 1863, Nr. 105 R. G. B. §. 6) des Vaters.

§. 147. Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

§. 148. Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat.

Minderjährige brauchen zum freiwilligen Eintritte in das Heer nicht die Bewilligung des Vaters oder Vormundes nachzuweisen; doch steht diesen das Recht zu, wenn der Eintritt ohne ihre Bewilligung erfolgte, binnen drei Monaten von dem Tage an, als ihnen derselbe bekannt wurde, dagegen bei der Personalinstanz des Vaters oder Mündels Einsprache zu erheben. (Pat. v. 29. Sept. 1858, Nr. 167 R. G. B. §. 42 und Amtsunterricht zu dems. §. 3.) Dieses Recht zur Einsprache steht ihnen aber nicht zu, wenn der freiwillige Eintritt nur auf Kriegsdauer erfolgte (Min. Vdg. v. 10. April 1849, Nr. 211 R. G. B.), und wird, wenn sich der Freiwillige wegen eines Militärverbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet, erst nach vollstreckter Strafe wirksam. (Circ. des Armee-Ob. Cdo. v. 14. Sept. 1858, Nr. 152 R. G. B.)

Treten Minderjährige ohne Bewilligung des Vaters oder Vormundes in die Finanzwache, so sind sie auf Verlangen derselben über Entscheidung der Vormundschaftsbehörde sogleich zu entlassen. (* Hkzd. v. 16. Juli 1835, Nr. 60 J. G. S. und v. 8. Nov. 1837, Nr. 242 J. G. S.)

Auch zum Eintritte in einen geistlichen Orden ist bei Minderjährigen die Bewilligung des Vaters oder des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig. (Hfzd. v. 26. Jän. 1844, Nr. 780 J. G. S.)

§. 149. Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; solange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen anderen Verwalter.

§. 150. Von den Einkünften des Vermögens sind, soweit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabei ein Ueberschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung freigesprochen, und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird dem Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget; so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

§. 151. Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, sowie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

§. 152. Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine giltige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird. Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

§. 153. Die Vorschriften, welche zur giltigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten (§. 49 u. f.).

§. 154. Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

§. 155. Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

§. 156. Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

§. 157. Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

§. 158. Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

§. 159. Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

§. 160. Kinder die zwar aus einer ungiltigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62 bis 64 angeführten Hindernisse entgegen stehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder, wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt; doch bleiben in dem letzten Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

Die Anordnung dieses Paragraphes gilt gegenwärtig ohne Unterschied des Hindernisses, auf welchem die Ungiltigkeit der Ehe beruht, wenn wenigstens Einem Elterntheile die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt. (K. Vdg. v. 3. Juni 1858, Nr. 92 R.-G. B.) — Vgl. §§. 34, 50—52 Eheg. und §. 80 Anw.

§. 161. Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

Erfolgt die Verehelichung der Eltern nach dem Tode des Kindes, so werden dessen Nachkommen dadurch nicht legitimirt. (Pat. v. 22. Febr. 1791, Nr. 115 J. G. S.)

In einem solchen Falle darf in dem Taufbuche der Name des unehelichen Kindes nicht geändert werden, sondern es wird nur die erfolgte Legitimation darin angemerkt und dem Kinde ein Taufzeugniß ausgefertigt. (Hkzd. v. 18. Juli 1834, und Min. Erl. v. 18. Oct. 1851, Z. 3075.)

§. 162. Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familienglieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

§. 163. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

§. 164. Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätigt worden ist.

§. 165. Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel,

das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.

Auch der Gerichtsstand und die Zuständigkeit unehelicher Kinder richten sich nach jenen der Mutter (s. die bei §. 146 berufenen Gesetze). Die Bewilligung zu einer Namensänderung ertheilt das Staats-Ministerium (* K. Vdg. v. 20. Decbr. 1848, Nr 39 R. G. B.)

§. 166. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

Ueber die religiöse Erziehung unehelicher Kinder gelten dieselben Grundsätze, welche bei §. 140 für die ehelichen Kinder angeführt wurden. (Hkzd. v. 9. Jän. 1823, Pol. G. S. 51. Bd.) Erklärt sich jedoch der akatholische Vater nicht gleich bei der Taufe als Vater des Kindes, so wird dasselbe katholisch erzogen (Hfd. v. 5. Febr. 1796, Nr. 279 J. G. S.). Dagegen kann sich die akatholische Mutter das Recht der Erziehung des Kindes in ihrem Bekenntnisse vorbehalten, wenn sie im Stande ist, die Erziehung des Kindes aus eigenem Vermögen zu bestreiten. (Hfd. v. 4. Juli 1796, Nr. 303 J. G. S.) — Als Vormund kann auch der Vater bestellt werden. (Hfd. v. 11. Aug. 1798, Nr. 429 J. G. S.)

§. 167. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168. So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

§. 169. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

§. 170. Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

§. 171. Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Eltern über.

§. 172. Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Diese Maßregel ist auch dem Notar, in dessen Bezirke sie vorfällt, bekannt zu machen (Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. §. 184).

§. 173. Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

§. 174. Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

Zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt ist das zurückgelegte 20. Lebensjahr keine unerläßliche Bedingung. (* Hfd. v. 15. Juni 1835, Nr. 38. J. G. S.) — Vgl. §. 266 des Ges. v. 9. Aug. 1854 im 3. Bde., 5. Heft dieser Sammlung.

§. 175. Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§. 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

§. 176. Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; wenn er als Verschwender erklärt, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurteilt wird; wenn er eigenmächtig auswandert; oder, wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, so kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellt; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

Wenn ein wegen der in §§. 122 und 304 St. G. oder in der Min. Vdg. v. 5. April 1859, Nr. 53 R. G. B. (s. diese im 4. Bande dieser Sammlung bei §. 304 St. G.) enthaltenen strafbaren Handlungen Verurteilter eigene oder fremde Kinder in Erziehung oder Pflege hat, ist eine Abschrift des Urteiles sammt Gründen von dem Strafgerichte der Pupillarbehörde zur weiteren Verfügung mitzutheilen (Just. Min. Erl. v. 24. Mai 1859, Z. 7058).

§. 177. Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

§. 178. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt,

wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern Jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

Vgl. die §§. 414—416 des allg. und 684—687 des Mil. St. G.

§. 179. Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

Uneheliche Kinder können von ihren Eltern nicht adoptirt werden. (* Hfd. v. 28. Jän. 1816, Nr. 1206 J. G. S.) — Die Adoption kann auch von Einem Ehegatten einseitig geschehen und es genügt, wenn nur bei ihm der im folgenden Paragraphe festgesetzte Altersunterschied eintritt. (* Hkzd. v. 21. April 1820, Nr. 1659 J. G. S.)

§. 180. Wahlväter und Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein, als seine Wahleltern.

§. 181. Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters, oder in dessen Ermanglung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahleltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichtsacten vorzulegen.

Ist die Bestätigung der Adoption nicht vor dem Tode des Adoptanten ertheilt worden, so ist die Adoption nicht giltig; doch kann der noch bei Lebzeiten des Adoptanten bestätigte Act auch nach dessen Tode dem Gerichte zur Eintragung vorgelegt werden. (Hfd. v. 28. Juni 1837, Nr. 209 J. G. S.)

Die in dem Patente v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B., gegebenen weiteren Vorschriften über das Verfahren in Adoptions- und Legitimationsfällen sind im 3. Bande, 5. Heft, dieser Sammlung enthalten.

§. 182. Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Namen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bei. Wünschen die Wahleltern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf

das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden.

Auf die Adelsübertragung soll nur dann eingerathen werden, wenn die Wahleltern und nach Umständen auch das Wahlkind solche Verdienste nachweisen, welche die Adelsverleihung begründen könnten (Hkzd. vom 14. Dezbr. 1825, Z. 37252).

§. 183. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

In Hinsicht auf die Befreiung von der Pflicht zum Heeresdienste werden aber die Adoptivkinder den eheleiblichen nicht mehr gleichgehalten (Amtsunterricht zum Pat. v. 29. Sept. 1858, Nr. 167 R. G. B. §. 15); auch wird durch die Adoption oder Uebernahme in die Pflege nicht das Heimatsrecht erworben (§. 6. des Ges. v. 3. Dezbr. 1863, Nr. 105 R. G. B.)

§. 184. Die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insofern dadurch die im §. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

§. 185. Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde kann, insolange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

§. 186. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht Jedermann frei; wollen aber die Parteien hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, insofern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeeltern keinen Anspruch.

Pflegeeltern der Findlinge können dieselben bis zum beendigten 22. Jahre behalten, und zu ihrer Feld- und Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden. (Hkzd. v. 1. April 1813, Pol. G. S. 40. B.) Dagegen steht aber den leiblichen Eltern des Findlings das Recht zu, denselben in jedem Augenblicke zu reclamiren, und es ist dann den Pflegeeltern nur ihr Entschädigungsanspruch gegen die leiblichen Eltern vorbehalten, welcher im Vergleichs- oder Rechtswege auszutragen ist. (Circ. vom 16. Febr. 1837.) — Vgl. die Bemerkungen bei §§. 176 und 183.

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

Inhalt: Bestimmung der Vormundschaft und Curatel (§. 187). Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel (§. 188). I. Von der Vormundschaft. Veranlassung zur Bestellung (§. 189). Wer den Vormund zunächst bestelle (§. 190). Nothwendige Entschuldigung von einer Vormundschaft überhaupt (§§. 191 und 192); oder von einer bestimmten Vormundschaft (§§. 193 und 194). Freiwillige Entschuldigungsgründe (§. 195). Arten der Berufung zur Vormundschaft: 1) testamentarische (§§. 196 und 197); 2) gesetzliche (§. 198); 3) gerichtliche (§. 199). Form der wirklichen Bestellung des Vormundes (§. 200). Form, die Bestellung abzulehnen (§. 201). Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in Rücksicht dieses Gegenstandes (§§. 202 und 203). Antritt der Vormundschaft (§. 204). Angelobung (§. 205). Urkunde hierüber (§. 206). Führung der Vormundschaft. Vorläufige gerichtliche Vorsicht (§§. 207 und 208). Vereinigung der vormundschaftlichen Hauptpflichten, der Erziehung und Vermögensverwaltung, in Einer Person (§§. 209 und 210). Unterstützung einer Vormünderin durch einen Mitvormund (§. 211). Pflichten und Rechte des Mitvormundes (§§. 212 bis 215). Besondere Pflichten und Rechte des Vormundes: a) in Rücksicht der Erziehung der Person (§. 216). Entsprechende Verbindlichkeit des Pflegebefohlenen (§. 217). Wer zunächst die Erziehung besorge (§. 218). Bestimmung der Quantität und der Quellen der Erziehungskosten (§§. 219 bis 221). Besondere Pflichten der Vormundschaft: b) in Rücksicht der Vermögensverwaltung. Erforschung und Sicherstellung des Vermögens (§. 222), durch die Sperre und Inventur (§. 223); dann durch die Schätzung des Vermögens entweder unmittelbar von dem vormundschaftlichen Gerichte (§. 224), oder vermittelst der Real-Behörde (§§. 225 und 226). Wohin das bewegliche Vermögen gehöre (§. 227). Allgemeine Vorschrift in Rücksicht auf die Vermögensverwaltung (§. 228). Besondere Vorschriften: in Hinsicht der unmittelbaren Vermögensverwaltung, insonderheit in Rücksicht der Kostbarkeiten (§. 229); des baren Geldes (§. 230); des übrigen beweglichen Vermögens (§. 231); in Rücksicht des unbeweglichen (§. 232); bei vorzukehrenden wichtigen Veränderungen (§. 233); bei Einhebung der Capitalien (§. 234); bei weiterer Verwendung derselben (§. 235); zur Sicherstellung unbedeckter Forderungen (§. 236). Caution (§. 237). Verbindlichkeit zur Rechnungslegung (§. 238). Zeit der Rechnungslegung (§. 239). Ort, wo die Rechnung zu legen (§. 240). Art der Rechnungserledigung (§§. 241 und 242). Besondere Vorschriften für den Vormund bei der mittelbaren Vermögensverwaltung. Insonderheit bei Vertretungen (§. 243). Bei Verträgen des Pflegebefohlenen (§§. 244 und 245). In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde (§§. 246 bis 248). Endigung der Vormundschaft: a) durch den Tod (§. 249); b) nach gehobenem Hinderniß der Ausübung der väterlichen Gewalt (§. 250); c) durch die wirkliche Volljährigkeit (§. 251); d) durch die vermittelst ertheilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit (§. 252); e) durch die ämtliche oder angesuchte Entlassung des Vormundes (§. 253). Fälle der ämtlichen Entlassung (§§. 254 bis 256). Fälle der vom Vormunde (§§. 257 und 258) oder der von Andern rechtlich angesuchten Entlassung (§§. 259 und 260). Bedingungen zur Entlassung des Vormundes; a) gewöhnlicher Zeitpunkt (§. 261); b) Schlußrechnung (§. 262); c) Uebergabe des Vermögens (§. 263). Haftung des Vormundes aus fremdem Verschulden (§. 264). Subsidiarische Haftung des vormundschaftlichen Gerichtes (§. 265). Belohnung des Vormundes: a) jährliche (§. 266); b) oder bei

dem Austritte (§. 267). Rechtsmittel des Vormundes bei Beschwerden (§. 268). II. Von der Curatel. Begriff der Curatel (§. 269). Fälle der Curatel (§. 270): a) für Minderjährige (§§. 271 und 272); b) für Wahn- und Blödsinnige; c) für Verschwender (§. 273); d) für Ungeborne (§. 274); e) für Taubstumme (§. 275); f) für Abwesende und für unbekannte Theilnehmer an einem Geschäfte (§§. 276 bis 278); g) für Sträflinge (§. 279). Bestellung der Curatel (§. 280). Entschuldigungsursachen (§. 281). Rechte und Verbindlichkeiten (§. 282). Erlöschung derselben (§. 283). Ausnahme in Rücksicht des Bauernstandes (§. 284).

§. 187. Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Curator besonderen Schutz.

Alle außer dem a. b. G. B. über die Führung und Ueberwachung der Vormundschaften und Curatelen, dann die Gebarung mit dem Vermögen der Pupillen und Curanden bestehenden Gesetze und Verordnungen, folgen im 3. Bande dieser Sammlung, welcher im 5. Hefte die Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (das Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B., sammt allen einschlägigen Verordnungen), und im 7. Hefte die Vorschriften über Waisencassen und das Depositenwesen enthält.

§. 188. Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind.

§. 189. Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellet werden muß, so sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden, müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde.

§. 190. Das Gericht muß, sobald es zur Kenntniß gelangt ist, von Amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen.

Eine Ausnahme besteht für die in Waisen- und Findelhäusern befindlichen, oder noch unter der Aufsicht der Directionen derselben in Pflege und Erziehung stehenden Kinder, für welche, so lange dieß Verhältniß dauert, kein Vormund bestellt wird, außer es fiele ihnen ein unbewegliches Gut zu. (Hfd. v. 17. Aug. 1822, Nr. 1888 J. G. S.) Erst bei ihrem Austritte aus der Obhut der Direction wird ihnen ein Vormund bestellt, und zwar, wenn die Personalinstanz des verstorbenen ehelichen Vaters, oder jene der unehelichen Mutter unbekannt ist, von dem Gerichte des letzten Aufenthaltsortes des Kindes. (Min. Vdg. vom

21. Aug. 1856, Nr. 150 R. G. B.) — Fällt Findelkindern ein Vermögen zu, so hängt es von der Bestimmung des zu bestellenden Vormundes und der Vormundschaftsbehörde ab, ob das Kind länger in der Pflege der Findelanstalt belassen werden soll. (Hkzd. v. 21. Nov. 1839, Nr. 389 J. G. S.) Beträgt das Vermögen nicht mehr als 500 fl., so bleibt es der Verwaltung der Findelhausdirection überlassen, welche dasselbe entweder nach §. 230 a. b. G. B. oder in einer Sparcasse fruchtbringend anzulegen hat. (Jhfd. v. 8. Juli 1843, Nr. 722 J. G. S.)

Auch wenn ein Ausländer in Oesterreich mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, ist für dieselben ein Vormund zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine Verfügung getroffen wird (§. 183 des Ges. v. 9. Aug. 1854, Nr. 209 R. G. B.), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Staat in Bezug auf Oesterreicher eben so vorgeht oder nicht (Just. Min. Erl. v. 4. Juni 1859, Z. 7803.)

§. 191. Untauglich zur Vormundschaft überhaupt sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus anderen Gründen ihren Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

Vgl. §§. 417 und 418 des allg., dann §§. 688 und 689 des Mil. St. G. und die Bemerkung bei §. 176.

§. 192. Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§. 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

Mitglieder des deutschen Ordens können mit Dispensation des Hoch- und Deutschmeisters eine Vormundschaft übernehmen. (Pat. v. 28. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S. §. 11.); bei Maltheser-Rittern muß der ganze Orden einwilligen und annehmbare Caution leisten (Ges. v. 29. Juli 1768, Abs. 3).

§. 193. Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat; die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Processe verwickelt sind, oder, wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

§. 194. Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt sein müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

§. 195. Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche, wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte; ebenso derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge

über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder, der schon Eine mühsame Vormundschaft, oder drei kleinere zu besorgen hat.

§. 196. Vor Allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn demselben keines der in den §§. 191—194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

§. 197. Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt, so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

§. 198. Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter, endlich einem anderen Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist.

§. 199. Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellt werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormund ernennen will.

Die Gerichte sind verpflichtet, hierbei unter strengster Verantwortung mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. (Hfd. vom 23. Juni 1821, Nr. 1771 J. G. S.)

Für Wien hat mit Genehmigung des Justiz-Min. v. 5. Febr. 1855, Z. 29395, der Gemeinderath die Bestellung von Waisen-Comités für jedes der acht städtisch-delegirten Bezirksgerichte verfügt, welche den Gerichten taugliche Vormünder oder Mitvormünder zur Bestellung vorzuschlagen haben.

In der Militärgränze ist der Hausvater der Hauscommunion vorzüglich zur Vormundschaft berufen. (Hkrgr. Vdg. vom 25. Jän. 1825 C. 61.)

§. 200. Jeden ernannten Vormund, ohne Unterschied, hat das vormundschaftliche Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer anderen Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

§. 201. Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sei, oder, daß ihn das Gesetz davon freispreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche

seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten, und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll.

§. 202. Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, sowie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

§. 203. Dieser Verantwortung setzt sich auch derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll überdieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 204. Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindrängt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§. 205. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß vermittelst Handschlages angeloben, daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift des Gesetzes verhalten wolle.

§. 206. Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sei, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft, so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellet, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

§. 207. Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein sogenanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen. In dieses Buch müssen die Vornamen, Familiennamen, das Alter der Minderjährigen, und alles, was sich bei der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

§. 208. In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubigter Form einsehen können.

§. 209. Sowie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat, eben so wird vermuthet, daß der Vater jemanden, den er zum Curator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder nicht für das ganze Vermögen ernannt, so liegt dem Gerichte ob, für die anderen Kinder einen Vormund, oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

§. 210. Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmhaltung des Gerichtes unter sich, so haftet jeder Einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenen Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

§. 211. Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bei der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

§. 212. Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderin mit seinem Rathe beistehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen, so muß er sich bestreben, denselben abzuhelfen, und nöthigenfalls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

§. 213. Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bei vorfallenden Geschäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beilege, sowie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

§. 214. Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frei; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen.

§. 215. Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt, so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.

§. 216. Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen.

§. 217. Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bei seinen nächsten Verwandten, oder bei der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen, und jedem, der hiervon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag.

Ueber die Mißhandlungen der Vormünder an den Mündeln siehe die Bemerkung oben bei §. 191.

Rücksichtlich der Vergehungen der Mündel vergl. §. 525 des allg. und §. 799 des Mil. St. G. — Ein weiteres dem Vormunde zustehendes Mittel der Besserung ist die Abgabe in eine Zwangs-Arbeits- und Besserungsanstalt, welche nach §§. 3 und 5 der für diese Anstalten mit a. h. Entschl. v. 22. Sept. 1839 erflossenen Directiven im Einverständnisse mit der Vormundschaftsbehörde von den politischen und Polizei-Behörden verfügt werden kann. (Siehe auch Hfd. v. 19. April 1811, Nr. 940 J. G. S.)

§. 218. Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter, selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich verheiratet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

§. 219. Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

§. 220. Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen; so darf mit Genehmhaltung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

Kleine Waisencapitalien, deren Zinsen den Unterhalt der Pupillen nicht decken, können Privaten gegen dem geliehen werden, daß sie die

Pupillen erziehen oder dieselben ein Handwerk lernen lassen. (Hfd. vom 29. Sept. 1789, Nr. 1054 J. G. S.)

§. 221. In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem §. 143 hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

§. 222. Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicherzustellen suche.

Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. §§. 36—60, dann 92 bis 113, im 3. Bande (5. Heft) dieser Sammlung.

§. 223. Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen, dem Waisen gehörigen Vermögens, muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verbot des Vaters, oder eines anderen Erblassers, errichtet werden.

§. 224. Das Verzeichniß des Vermögens und die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes vorgenommen werden. Das Inventarium wird bei den Verlassenschaftsacten aufbewahrt, und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilt. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, sobald es thunlich ist, vorgenommen werden; sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus anderen zuverlässigen Quellen darstellt, ganz unterbleiben.

§. 225. Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer andern Provinz, oder gar in einem fremden Staate; so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen.

§. 226. Liegt das unbewegliche Gut in der nämlichen Provinz, aber unter einer andern Behörde, so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehenden Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freie

Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen.

§. 227. Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

§. 228. Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

§. 229. Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, sowie alle wichtigen Urkunden, in gerichtliche Verwahrung; von den ersteren erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letzteren die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

S. die Instruction über die cassenmäßige Behandlung des Waisenvermögens v. 16. Nov. 1850, Nr. 448 R. G. B., im 3. Bande (7. Heft) dieser Sammlung.

§. 230. Von barem Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung der Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist, das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentlichen Cassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privatpersonen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. §§. 193—202, und Pat. v. 9. Nov. 1858, Nr. 205 R. G. B., über die Errichtung cumulativer Waisencassen, im 3. Bande (5. und 7. Heft) dieser Sammlung.

§. 231. Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgeboten werden. Das Hausgeräthe kann man den Eltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen. Stücke,

die bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

§. **232**. Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen, mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert; aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freier Hand von dem Gerichte bewilligt werden.

Daß keine Verfügung mit dem unbeweglichen Vermögen eines Pupillen ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde erfolgen darf, wurde durch Just. Min. Erl. v. 18. Sept. 1857, Z. 20886; §. 49 des Grundgesetzes für die Militärgränze v. 7. Mai 1850, und Vdg. des Armee-Obercommando v. 16. Juni 1855, Z. 1503, neuerlich eingeschärft.

§. **233**. Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

Dieselbe Beschränkung besteht rücksichtlich der Auftragung eines Haupteides in einem Rechtsstreite (Hfd. v. 11. Sept. 1784, Nr. 336 und v. 3. Nov. 1789, Nr. 1069 J. G. S.); dann für den Abschluß eines Vergleiches auf Schiedsrichter (Hfd. v. 6. Dec. 1822, Nr. 1911 J. G. S.). Siehe auch Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. §§. 187—189.

§. **234**. Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frei, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

§. **235**. So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuholen.

§. **236**. Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden

verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Eltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündigt werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

§. 237. Der Vormund ist bei Antretung der Vormundschaft nicht schuldig Caution zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Caution befreit, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.

Ueber die Rechnungslegung siehe Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. §§. 19, dann §§. 203—215, im 3. Bande (5. Heft) dieser Sammlung.

§. 238. In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

Dieser Ausweis ist jedoch nicht jährlich, sondern nur nach Anordnung des vormundschaftlichen Gerichtes zu erstatten. (Hfd. v. 3. Febr. 1826, Nr. 2188 J. G. S.)

§. 239. Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz, zu begnügen, und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

§. 240. Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist; so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung führen und der dortigen Behörde vorlegen; allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden.

§. 241. Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

§. 242. Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen.

§. 243. Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Anderen vertreten lassen.

Ueber die Vertretung des Minderjährigen in Civilrechtsstreiten s. allg. G. O. §. 64, gal. G. O. §. 57, siebenb. Civ. Proc. Odg. §§. 2, 239; — im Strafverfahren §§. 295, 301 der St. Proc. Odg.; — in anderen Civilrechtsgeschäften Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. §. 2; — im Verfahren wegen Gefällsübertretungen §§. 614, 615, 654, 655, 782, 831, 832, 836 des Gef. St. G. u. Fin. Min. Erl. v. 13. März 1850, Nr. 119 R. G. B.

§. 244. Ein Minderjähriger ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne Genehmigung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

Minderjährige können Privilegien erwerben, sind aber in der Ausübung derselben an die für sie bestehenden Beschränkungen der Vermögensverwaltung gebunden. (Hkzd. v. 11. Mai 1842, Nr. 614 J. G. S.)

§. 245. Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine giltige Ehe eingehen (§§. 49—51).

§. 246. Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückrufen; was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, sowie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändiget worden sind, frei verfügen und sich verpflichten.

Ueber den freiwilligen Eintritt eines Minderjährigen in das Heer, die Finanzwache, oder ein Kloster s. die Bemerkungen bei §. 148. — Minderjährige Officiere dürfen ohne Einwilligung der Vormundschaft ihre Charge nicht quittiren (Hkrgr. Circ. v. 28. Dec. 1812, F. 1610).

§. 247. Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbinden.

§. 248. Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbotene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden, sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich.

Ueber die Verantwortlichkeit der Minderjährigen wegen strafbarer Handlungen s. §§. 2 lit. d, 237, 269—275 des allg. und §§. 3 lit. d, und 6 des Mil. St. G.; — wegen Gefällsübertretungen §§. 81 und 82 des Gef. St. G.

§. 249. Eine Vormundschaft endigt sich gänzlich durch den Tod des Minderjährigen. Stirbt aber der Vormund oder wird er entlassen; so muß nach der Vorschrift des Gesetzes (§§. 198 und 199) ein anderer bestellt werden.

§. 250. Die Vormundschaft endigt sich auch, wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt (§. 176).

§. 251. Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat; doch kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

S. die Bemerkungen bei §. 172.

§. 252. Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. Wird einem Minderjährigen der

Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

S. die Bemerkung bei §. 174. — Uebrigens erwirbt der volljährig Erklärte doch nicht jene Rechte, welche ausdrücklich das erlangte 24. Lebensjahr voraussetzen. (Vgl. Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., die Advocaten- und Notariats-Odg.) Auf den Wirthschaftsbetrieb ist die Vorschrift des §. 252 nicht auszudehnen. (* Hfd. v. 28. Oct. 1829, Nr. 2437 J. G. S.)

Die Vorschrift dieses Paragraphes ist durch §. 4 der Gew. Odg. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., nicht aufgehoben, sondern wenn dem Minderjährigen von dem Vormunde und der Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Anmeldung einer freien Beschäftigung oder zur Verleihung eines concessionirten Gewerbes ertheilt wird, so wird er dadurch volljährig erklärt; diese Bewilligung ist zufolge *Hfd. v. 15. Juni 1835, Nr. 38 J. G. S., nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von den Eigenschaften des Minderjährigen und nur aus rücksichtswürdigen Gründen zu ertheilen. (Just. Min. Erl. v. 19. März 1860, Z. 2712.)

§. 253. Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amts wegen, in anderen, wenn darum angesucht wird.

§. 254. Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder, wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

S. §§. 417, 418 des allg. und 688, 689 des Mil. St. G. und vgl. die Bemerkung oben bei §. 176.

§. 255. Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verehelicht, so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurteilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sei.

§. 256. Hat der Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen; so muß er entlassen werden, sobald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist.

§. 257. Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben befreit, oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem ersteren Falle berechtigt, in dem letzteren aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

§. 258. Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft

aufgetragen hat, steht es frei, einen später entdeckten, näheren und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden.

§. 259. Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frei, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden.

§. 260. Wenn eine Minderjährige sich verehelicht, so hängt es von der Beurteilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll (§. 175).

§. 261. Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm selbe auch sogleich abnehmen.

S. die Bemerkung bei §. 254.

§. 262. Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frei.

Ein volljährig gewordener Pupille kann seinen Vormund von der Schlußrechnung befreien, wodurch jede weitere gerichtliche Amtshandlung entfällt. (* Hfd. v. 1. Juli 1835, Nr. 48, 25. Mai 1836, Nr. 144 und 11. Juni 1839, Nr. 360 J. G. S., dann §. 215 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.) — Gegen die Schlußrechnung können nur wegen einer später entdeckten arglistigen Handlung oder wegen eines unterlaufenen Verstoßes Mängel gestellt werden, welche sich auf die Fehler früherer bereits gerichtlich erledigter Rechnungen beziehen (Prot. Auszug v. 21. März 1822).

§. 263. Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, das Vermögen dem volljährig Gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bei Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich

genehmigten Rechnungen dienen bei solchen Uebergaben zur Richtschnur.

S. §§. 217 und 218 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.

§. 264. Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beibehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen; so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

§. 265. Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

Siehe die Vorschriften über die Haftung für das Verschulden der Gerichtsbeamten (k. Vdg. v. 12. März 1859, Nr. 46 R. G. B.), am Schlusse dieses Bandes.

§. 266. Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf viertausend Gulden jährlich belaufen.

Einem austretenden Vormund gebührt die Remuneration nur von jenen Einkünften, die er bei Abschluß seiner Rechnung schon wirklich eingehoben hat, nicht von jenen, die erst sein Nachfolger zu verrechnen haben wird. (Hfd. v. 9. Juli 1802, Nr. 568 J. G. S.)

§. 267. Wenn das Vermögen des Minderjährigen so geringe ist, daß sich wenig oder nichts in jährliche Ersparung bringen läßt; so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden.

§. 268. Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu sein erachtet, soll die Beschwerde zuerst bei dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bei dem höheren Gerichte anbringen.

S. §§. 9, 12 und 16 des k. Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.

§. 269. Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

§. 270. Dieser Fall tritt ein: bei Minderjährigen, die in einer anderen Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen

(§. 225); oder, die in einem besonderen Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern; bei Ungeborenen; zuweilen auch bei Taubstummen; bei Abwesenden und bei Sträflingen.

Ein Curator wird auch für Personen bestellt, die in einen geistlichen Orden treten, und dadurch das Recht der Vermögensverwaltung verlieren. (§. 182 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.)

§. 271. In Geschäften, welche zwischen Eltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besonderen Curator zu ernennen.

§. 272. Fallen zwischen zwei oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor; so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten; sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen anderen Curator ernenne.

§. 273. Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. Als Verschwender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt. In beiden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wird eine Person in eine Irrenanstalt untergebracht, so hat diese sogleich deren Personalinstanz davon zu verständigen (Hkzd. v. 21. Juli 1825, Pol. G. S. 53. Bd. und §§. 40 und 48 der k. Vdg. v. 22. Jän. 1853, Nr. 9. R. G. B.); und diese hat dagegen der Direction der Anstalt den gesetzlichen Vertreter des Irrsinnigen namhaft zu machen. (Hfd. v. 28. Aug. 1837, Nr. 220 J. G. S.)

§. 274. In Rücksicht auf Ungeborene wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzt werde; im zweiten Falle aber, daß die Rechte des noch ungeborenen Kindes erhalten werden.

§. 275. Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach An-

tritt des fünf und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

§. **276.** Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten, unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

§. **277.** Sucht Jemand bei Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

S. die Bemerkung bei §. 24.

§. **278.** Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder daß er noch am Leben sei. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

§. **279.** Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurteilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt sein würde.

Ueber die Unterredung eines solchen mit seinem Curator s. §. 16. des allg. und §§. 24 und 25 des Mil St. G. — Die Bewilligung zur Unterredung ertheilt bei Civilsträflingen das Oberlandesgericht. (Hfzd. v. 27. Febr. 1818, Nr. 1423 J. G. S.)

§. **280.** Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nämlichen Vorsicht und nach den nämlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines

Geschäftes zu thun, welche zu einem anderen Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

Die Verhängung der Curatel wegen Wahnsinns, Blödsinns oder Verschwendung steht jedoch dem Gerichtshofe I. Instanz zu (§. 83 der Jur. Norm im 6. Bde. dieser Sammlung).

§. 281. Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bei der Curatel die nämlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bei der Vormundschaft statt.

Sanitätsbeamte dürfen Curatelen über Gemüthskranke nicht übernehmen. (Hkzd. v. 6. Juli 1823.)

Bei Vertheilung von Curatelen unter die Advocaten sollen die Gerichte mit billiger Gleichheit vorgehen (Hfd. v. 18. Juli 1800, Nr. 503 J. G. S.), und wo es sich nicht blos um eine Vermögensverwaltung, sondern um die Entdeckung oder Handhabung von Gerechtsamen handelt, nur Advocaten zu Curatoren ernennen (ebendort, und Justizhofd. vom 1. Febr. 1844, Z. 5542).

§. 282. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurteilen.

§. 283. Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendigt sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sei; muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

§. 284. Die besonderen Vorsichten bei der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Diese Vorschrift entfällt durch die mittelst Pat. v. 7. Sept. 1848, Nr. 1180 J. G. S., erfolgte Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes.

Zweiter Theil.

Vom dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.

Inhalt: Begriff von Sachen im rechtlichen Sinne (§. 285). Eintheilung der Sachen nach Verschiedenheit des Subjectes, dem sie gehören (§. 286). Freistehende Sachen; öffentliches Gut und Staatsvermögen (§. 287). Gemeindegut; Gemeindevermögen (§. 288). Privatgut des Landesfürsten (§. 289). Allgemeine Vorschrift in Rücksicht dieser verschiedenen Arten der Güter (§. 290). Eintheilung der Sachen nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit (§. 291). Körperliche und unkörperliche Sachen (§. 292); bewegliche und unbewegliche (§. 293). Zugehör überhaupt (§. 294); insbesondere bei Grundstücken und Teichen (§§. 295 und 296); und bei Gebäuden (§. 297). Rechte sind insgemein als bewegliche Sachen anzusehen (§. 298); auch die vorgemerkten Forderungen (§. 299). Nach welchen Gesetzen die unbeweglichen, und nach welchen die beweglichen Sachen zu beurteilen sind (§. 300.) Verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen (§. 301). Gesammtsache (universitas rerum) (§. 302). Schätzbare und unschätzbare (§. 303). Maßstab der gerichtlichen Schätzung (§. 304.). Ordentlicher und außerordentlicher Preis (§. 305). Welcher bei gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen (§. 306). Begriffe vom dinglichen und persönlichen Sachenrechte (§§. 307 und 308).

§. 285. Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

§. 286. Die Sachen in dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privatgut. Das Letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden.

§. 287. Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.

In Tirol sind die öden, über und unterhalb der Vegetationsgränze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien Staatseigenthum und nicht der freien Zueignung überlassen. (Hfd. v. 7. Jän. 1839, Nr. 325 J. G. S.) — In der Miltärgränze sind die Waldungen Staatseigenthum, und nur die außerhalb der Markungen liegenden Aussprungwinkel können grundbedürftigen Gränzhäusern überlassen werden. (Grundgesetz v. 7. Mai 1850, Nr. 76 R. G. B. §. 18.) — Die Staatsgebäude gehören zum Staatsvermögen. (Fin. Min. Erl. v. 9. März 1854, Z. 4387.)

§. 288. Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.

Von dem Gemeindeeigenthum und Haushalte handeln die zu dem Gemeindegesetze v. 17. März 1849 erflossenen Erläuterungsverordnungen, welche im 9. Bande dieser Sammlung enthalten sind. Vgl. auch die Art. V, Abs. 1 und XV des Gemeindegesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B. ebendort.

§. 289. Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privatgut betrachtet.

§. 290. Die in diesem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter, oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besonderen Vorschriften sind in den politischen Verordnungen enthalten.

Die Vertretung des Staatsvermögens ist den Finanzprocuraturen übertragen (Fin. Min. Erl. v. 13. Aug. 1851, Nr. 188 R. G. B. §. 2), ohne deren vorläufige Einvernehmung keine Verbücherungen auf Staatsgüter bewilligt werden dürfen (Hfd. v. 21. Sept. 1798, Nr. 434 J. G. S.), außer es handelt sich um Verträge, welche von den Verwaltungsbehörden mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten ausgestellt sind. (Hfd. v. 10. Jän. 1843, Nr. 671 J. G. S.) — Die Vorschriften über Verträge mit dem Staatsschatze s. bei §. 867. — Ueber die Verwaltung des Gemeindevermögens s. die Bemerkung bei §. 288.

§. 291. Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingetheilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.

§. 292. Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andern Rechte.

§. 293. Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.

Bewegliche Sachen sind ferner: 1. die Schiffmühlen (* Hfd. v. 29. Mai 1824, Nr. 2011 J. G. S.); 2. die Praterhütten in Wien (Min. Vdg. v. 7. Jän. 1854, Nr. 10 R. G. B.); 3. die Markthütten

(Min. Vdg. v. 3. Nov. 1855, Nr. 190 R. G. B.); 4. die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen bei einem Bergbaue, die sogenannten Kuxe. (Berggesetz v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B. §. 140.)

§. 294. Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist; sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

Zugehör eines Bergwerkes sind: alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der Bergbauberechtigung nothwendig sind, oder von dem Besitzer dazu bestimmt werden (§. 117 des Berggес.); alle dabei befindlichen und zum Betriebe bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und anderen Vorräthe, die noch nicht kaufrechten Erze und Hüttenproducte (§. 121 ebenda); endlich alle jene unbeweglichen Güter, welche der Besitzer ausdrücklich zum Werksbetriebe bestimmt. (§. 118 ebenda.)

§. 295. Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischet, oder das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

§. 296. Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, sowie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften werden insofern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

Als Zugehör eines unbeweglichen Gutes ist alles dasjenige anzusehen, was mit dem Namen fundus instructus bezeichnet zu werden pflegt (Hofd. v. 7. April 1826, Nr. 2178 J. G. S.).

§. 297. Ebenso gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen.

Das Zugehör eines unbeweglichen Gutes und insbesondere das im §. 296 als solches aufgezählte, kann für sich allein nicht in Execution gezogen werden. (Hfd. v. 7. April 1826, Nr. 2178 J. G. S. und §. 121

Berggeſ.) — Inwieferne das Recht zu jagen und zu fiſchen mit einem unbeweglichen Gute verbunden iſt, beſtimmen die Jagdgeſetze; ſ. dieſe im 8. Bande dieſer Sammlung.

§. 298. Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn ſie nicht mit dem Beſitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfaſſung für eine unbewegliche Sache erklärt ſind.

Solche durch das Geſetz als unbewegliche Sachen erklärte Rechte ſind: **1.** Radicirte Gewerbe, welche ausdrücklich in den öffentlichen Büchern als ſolche eingetragen, und von den Gewerbsbehörden als ſolche anerkannt ſind. (Min. Vdg. v. 31. Oct. 1856, Nr. 204 R. G. B.). Sie bilden einen wahren Theil des Hauſes, dürfen von demſelben nicht getrennt und nicht abgeſondert verpfändet oder belaſtet werden (Hofd. v. 9. Dezbr. 1824, Nr. 2063 J. G. S.). Verkäufliche nicht radicirte Gewerbe und Markthüttenrechte gehören zu den beweglichen Sachen, und dingliche Rechte auf dieſelben können nur wie auf andere bewegliche Sachen erworben werden. (Hofd. v. 5. Febr. 1841, Nr. 502, v. 6. Juli 1843, Nr. 720 J. G. S., Min. Vdg. v. 3. Nov. 1855, Nr. 190 R. G. B.) An der Realeigenſchaft dieſer beiden Arten von Gewerben hat aber die Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., nichts geändert. (Art. VII des K. M. P.) — **2.** Verliehene Grubenmaßen, Uebermaßen, Hilfsbaue und Revierſtollen (§. 169 Berggeſetz). — **3.** Die Entſchädigungsrechte der ehemaligen Grundherrſchaften a) für aufgehobene Conſumtionsgefälle (Hfd. v. 17. Aug. 1836, Nr. 146 J. G. S.), was aber für die aufgehobenen Tax- und Umgeldsrechte nur inſoferne gilt, als dieſe ſelbſt im öffentlichen Buche als Zugehör des unbeweglichen Gutes bezeichnet waren (Hfd. v. 24. Aug. 1840, Nr. 464 J. G. S.); b) für die durch Aufhebung des Unterthansverbandes aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Rechte, bis durch eine beſondere Verordnung die Abfertigung der Bezugsberechtigten und die fernere Behandlung der Entſchädigung normirt ſein wird. Daſſelbe gilt von den blos aus Dominicalrechten ohne eigenen Grundcomplex beſtandenen Gutskörpern. (Min. Erl. v. 30. Juli 1850, Nr. 317 R. G. B.) **4.** Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden (Pat. v. v. 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B., §. 1.) — **5.** In Oeſterreich unter der Enns die ſ. g. Dominicalrechte, d. i. jene Gewerbe, welche in dem ſtändiſchen Giltenbuche als Beſtandtheil des Dominicalkörpers eingetragen ſind (Hkzd. v. 12. Juni 1835, P. G. S. 63. Bd.).

§. 299. Schuldforderungen werden durch die Sicherſtellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.

§. 300. Unbewegliche Sachen ſind den Geſetzen des Bezirkes unterworfen, in welchem ſie liegen; alle übrigen Sachen hingegen ſtehen mit der Perſon ihres Eigenthümers unter gleichen Geſetzen.

Vgl. hierüber die Beſtimmungen der Civil- und Militär-Jurisdictionsnorm im 6. Bande dieſer Sammlung.

§. 301. Sachen, welche ohne ihre Zerſtörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegengeſetzter Beſchaffenheit aber, unverbrauchbare Sachen.

§. 302. Ein Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die als Eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesammtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet.

§. 303. Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Werth durch keine Vergleichung mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

§. 304. Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis. Wenn eine Sache vom Gericht zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

Die Vorschriften über die Vornahme gerichtlicher Schätzungen und die Eigenschaften der Schätzleute siehe im 3. Bande (5. Heft) und im 6. Bande dieser Sammlung.

§. 305. Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis.

§. 306. In allen Fällen, wo nichts Anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.

§. 307. Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.

§. 308. Dingliche Sachenrechte sind: das Recht des Besitzes, des Eigenthumes, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechtes.

Es muß hier statt „des Erbrechtes" offenbar heißen: „das Erbrecht"; diese Verbesserung wurde aber in die oben S. 4 erwähnten ämtlichen Berichtigungen nicht aufgenommen.

Erste Abtheilung des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Besitze.

Inhalt: Inhaber. Besitzer (§. 309). Erwerbung des Besitzes. Fähigkeit der Person zur Besitzerwerbung (§. 310). Gegenstände des Besitzes (§. 311). Arten der Besitzerwerbung (§. 312); insbesondere von einem bejahenden, verneinenden, oder einem Verbotsrechte (§. 313). Unmittelbare und mittelbare Erwerbungsart des Besitzes (§. 314.). Umfang der Erwerbung (§. 315). Rechtmäßiger, unrechtmäßiger Besitz (§. 316). Haupttitel des rechtmäßigen Besitzes (§. 317). Der Inhaber hat noch keinen Titel (§. 318); und kann ihn nicht eigenmächtig erlangen (§. 319). Wirkung des bloßen Titels (§. 320). Erforderung zum wirklichen Besitzrechte (§§. 321 und 322). Der Besitzer kann zur Angabe des Rechtsgrundes nicht aufgefordert werden (§§. 323 und 324). Ausnahme (§. 325). Redlicher und unredlicher Besitzer (§. 326). Wie ein Mitbesitzer zum unredlichen oder unrechtmäßigen Besitzer werde (§. 327). Entscheidung über die Redlichkeit des Besitzes (§. 328). Fortdauer des Besitzes. Rechte des redlichen Besitzers: a) in Rücksicht der Substanz der Sache (§. 329); b) der Nutzungen (§. 330); c) des Aufwandes (§§. 331 und 332). Anspruch auf den Ersatz des Preises (§§. 333 und 334). Verbindlichkeit des unredlichen Besitzers (§§. 335 und 336). Beurteilung der Redlichkeit des Besitzes einer Gemeinde (§. 337). Inwiefern durch die Klage der Besitz unredlich werde (§. 338). Rechtsmittel des Besitzers bei einer Störung seines Besitzes (§. 339), besonders durch eine Bauführung (§§. 340 bis 342) und bei der Gefahr eines vorhandenen Baues (§. 343). Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzstandes: a) bei dringender Gefahr (§. 344); b) gegen den unechten Besitzer (§§. 345 und 346); c) beim Zweifel über die Echtheit des Besitzes (§. 347). Verwahrungsmittel des Inhabers gegen mehrere zusammentreffende Besitzwerber (§. 348). Erlöschung des Besitzes: a) körperlicher Sachen (§. 349); b) der in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechte (§. 350); c) anderer Rechte (§§. 351 und 352).

§. 309. Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.

§. 310. Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

§. 311. Alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind, können in Besitz genommen werden.

Die dießfalls bestehenden Ausnahmen s. bei §. 356.

6*

§. **312.** Körperliche, bewegliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung, Bezeichnung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen.

§. **313.** Der Gebrauch eines Rechtes wird gemacht, wenn jemand von einem Anderen etwas als eine Schuldigkeit fordert, und dieser es ihm leistet; ferner, wenn Jemand die einem Anderen gehörige Sache mit dessen Gestattung zu seinem Nutzen anwendet; endlich, wenn auf fremdes Verbot ein Anderer das, was er sonst zu thun befugt wäre, unterläßt.

§. **314.** Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem Anderen gehört, habhaft wird.

§. **315.** Durch die unmittelbare und durch die mittelbare eigenmächtige Besitzergreifung erhält man nur so viel in Besitz, als wirklich ergriffen, betreten, gebraucht, bezeichnet, oder in Verwahrung gebracht worden ist; bei der mittelbaren, wenn uns der Inhaber in seinem oder eines Anderen Namen ein Recht oder eine Sache überläßt, erhält man Alles, was der vorige Inhaber gehabt und durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist, jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen.

§. **316.** Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem giltigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruhet. Im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.

§. **317.** Der Titel liegt bei freistehenden Sachen in der angeborenen Freiheit zu Handlungen, wodurch die Rechte Anderer nicht verletzt werden; bei anderen in dem Willen des vorigen Besitzers, oder in dem Ausspruche des Richters, oder endlich in dem Gesetze, wodurch Jemanden das Recht zum Besitze ertheilt wird.

§. **318.** Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Namen eines Anderen inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besitznahme dieser Sache zu.

§. **319.** Der Inhaber einer Sache ist nicht berechtigt, den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln, und sich dadurch eines Titels anzumaßen; wohl aber kann derjenige, welcher bisher eine Sache in eigenem Namen recht-

mäßig besaß, das Besitzrecht einem Anderen überlassen und sie künftig in dessen Namen inne haben.

§. 320. Durch einen giltigen Titel erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht den Besitz selbst. Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz setzen; er muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechtens fordern.

§. 321. Wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt.

Alle in Bezug auf öffentliche Bücher bestehenden Gesetze und Verordnungen sind in einer eigenen Zusammenstellung im 3. Bande, 7. Heft, dieser Sammlung enthalten.

Des Besitzes eines unbeweglichen Gutes ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher erwähnen: das Hofd. v. 13. November 1812, Nr. 1013 J. G. S., welches anordnet, daß dort, wo öffentliche Bücher mangeln, das unbewegliche Gut von dem Besitzer nach §. 312 a. b. G. B. auch p h i s i s c h und ohne ämtliches Einschreiten an den Uebernehmer übertragen werden könne; das Hofd. v. 11. Oktober 1821, Nr. 1809 J. G. S., nach welchem die Frist zu der (jetzt aufgehobenen) Nachweisung der Landtafelfähigkeit entweder vom Tage der bewilligten Pränotirung des Kaufes oder von dem Tage des angetretenen N a t u r a l b e s i t z e s läuft; endlich der §. 5 der k. Vdg. v. 27. Okt. 1849, Nr. 12 R. G. B., nach welchem bei Besitzstörungen immer der letzte f a c t i s c h e Besitz zu schützen ist.

§. 322. Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden; so gebührt das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat. Ist aber die Sache unbeweglich, und sind öffentliche Bücher eingeführt; so steht das Besitzrecht ausschließlich demjenigen zu, welcher als Besitzer derselben eingeschrieben ist.

§. 323. Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.

§. 324. Die Aufforderung findet auch dann noch nicht statt, wenn Jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners mit anderen rechtlichen Vermuthungen, z. B. mit der Freiheit des Eigenthumes, sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen, und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug.

§. 325. Inwiefern der Besitzer einer Sache, deren Verkehr verboten; oder die entwendet zu sein scheint, den Titel

seines Besitzes anzuzeigen verbunden sei, darüber entscheiden die Straf- und politischen Gesetze.

Von den letzteren gehört hierher das IX. Hauptstück der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung v. 11. Juli 1835, welches in den §§. 307 bis 334 von der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges und der Verzollung von Waaren handelt.

§. **326.** Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Anderen zugehöre. Aus Irrthum in Thatsachen oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften kann man ein unrechtmäßiger (§. 316) und doch ein redlicher Besitzer sein.

§. **327.** Besitzt eine Person die Sache selbst, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen dieser Sache; so kann eine und dieselbe Person, wenn sie die Gränzen ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten ein redlicher und unredlicher, ein rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitzer sein.

§. **328.** Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes muß im Falle eines Rechtsstreites durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Im Zweifel ist die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes.

§. **329.** Ein redlicher Besitzer kann schon allein aus dem Grunde des redlichen Besitzes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.

§. **330.** Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle anderen schon eingehobenen Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.

§. **331.** Hat der redliche Besitzer an die Sache entweder zur fortwährenden Erhaltung der Substanz einen nothwendigen, oder, zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen einen nützlichen Aufwand gemacht; so gebührt ihm der Ersatz nach dem gegenwärtigen Werthe, insofern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt.

§. **332.** Von dem Aufwande, welcher nur zum Vergnügen und zur Verschönerung gemacht worden ist, wird nur so viel ersetzt, als die Sache dem gemeinen Werthe nach wirklich dadurch gewonnen hat; doch hat der vorige Besitzer die Wahl

Alles für sich wegzunehmen, was davon ohne Schaden der Substanz weggenommen werden kann.

§. 333. Selbst der redliche Besitzer kann den Preis, welchen er seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache gegeben hat, nicht fordern. Wer aber eine fremde Sache, die der Eigenthümer sonst schwerlich wieder erlangt haben würde, redlicher Weise an sich gelöset, und dadurch dem Eigenthümer einen erweislichen Nutzen verschafft hat, kann eine angemessene Vergütung fordern.

§. 334. Ob einem redlichen Inhaber das Recht zustehe, seiner Forderung wegen die Sache zurück zu behalten, wird in dem Hauptstücke vom Pfandrechte bestimmt.

§. 335. Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangten Vortheile zurückzustellen; sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitze gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis zum Werthe der besonderen Vorliebe.

§. 336. Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht, so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.

§. 337. Der Besitz einer Gemeinde wird nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der im Namen der Mitglieder handelnden Machthaber beurteilet. Immer müssen jedoch die unredlichen sowohl den redlichen Mitgliedern, als dem Eigenthümer den Schaden ersetzen.

§. 338. Auch der redliche Besitzer, wenn er durch richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung der Sache verurteilet wird, ist in Rücksicht des Ersatzes der Nutzungen und des Schadens, wie auch in Rücksicht des Aufwandes, von dem Zeitpunkte der ihm zugestellten Klage gleich einem unredlichen Besitzer zu behandeln; doch haftet er für den Zufall, der die Sache bei dem Eigenthümer nicht getroffen hätte, nur in dem Falle, daß er die Zurückgabe durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert hat.

§. 339. Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, so ist Niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

Die Vorschriften über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten siehe im 6. Bande dieser Sammlung.

§. 340. Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder anderen Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat; so ist der Gefährdete berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden.

Die hierher gehörigen Vorschriften sind in den Gesetzen über das Verfahren in Streitsachen (im 6. Bande dieser Sammlung) enthalten. — Auch beziehen sich hierher die Vorschriften der zahlreichen, theils für die Hauptstädte der Kronländer, theils für das flache Land erlassenen Bauordnungen: für Wien v. 23. Sept. 1859, Nr. 176 R. G. B.; für Prag v. 7. Sept. 1815 und 14. April 1842; für Linz und Salzburg v. 18. April 1820; für Brünn v. 22. Dec. 1828; für Laibach v. 12. Juli 1814; für das flache Land und die Landstädte in Böhmen v. 4. März 1845, in Mähren und Schlesien v. 12. Sept. 1835; für Oesterreich unter der Enns v. 28. März 1866, Nr. 14 L. G. B.; für Oesterreich ob der Enns v. 20. Juni 1820; für Tirol und Vorarlberg v. 30. Jänner 1831. — Für Militärbauten gelten dieselben Vorschriften (Hfd. v. 11. Febr. 1832); für Bauten im Rayon befestigter Plätze der Min. Erl. v. 21. Dec. 1859, Nr. 10 des R. G. B. für 1860. — Zu bemerken sind hier auch noch die Vorschriften für Eisenbahnbauten in der k. Vdg. v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 des R. G. B. für 1852, und in der Min. Vdg. v. 14. Sept. 1854, Nr. 238 R. G. B.

§. 341. Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen, offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbotsleger dagegen in dem letzteren Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbotes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

§. 342. Was in den vorhergehenden Paragraphen in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes, oder anderen Werkes anzuwenden.

§. 343. Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sei, und ihm offenbarer Schaden drohe; so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

Vgl. §. 381 des allg. und §. 649 des Mil. Str. G.

§. 344. Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben. (§. 19.) Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu sorgen.

Vgl. §§. 2 lit. g, 83 und 84 des allg., dann §§. 3 lit. g, 360 und 361 des Mil. Str. G.; ferner §. 26 des mit Min. Vdg. v. 13. Jän. 1853, Nr. 9 und 10 R. G. B., kundgemachten Wirkungskreises der politischen Behörden, nach welchem die Bezirks-Aemter bei gewaltsamen und in böser Absicht vorgenommenen Besitzstörungen, mit Vorbehalt des weiteren gerichtlichen Einschreitens (s. oben bei §. 339) Alles vorzukehren haben, um die Ordnung wieder herzustellen und weitere Angriffe zu verhindern.

§. 345. Wenn sich jemand in den Besitz eindrängt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht; so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdieß unecht; in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen.

§. 346. Gegen jeden unechten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Geklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

§. 347. Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befinde, und inwiefern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe; so wird die im Streite verfangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

Zu §§. 346 und 347 s. die Bemerkung bei §. 339.

§. 348. Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe der Sache angegangen wird, und sich einer darunter befindet, in dessen Namen die Sache aufbewahrt wurde; so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Uebergabe den Uebrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand Keinem zu statten, so wird die Sache der Gewahrsame des Richters oder eines Dritten anvertraut. Der Richter hat die Rechtsgründe der Besitzwerber zu prüfen, und darüber zu entscheiden.

§. **349.** Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgemein verloren, wenn dieselbe ohne Hoffnung, wieder gefunden zu werden, in Verlust geräth; wenn sie freiwillig verlassen wird; oder in fremden Besitz kommt.

§. **350.** Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, erlischt, wenn sie aus den landtäflichen, Stadt- oder Grundbüchern gelöscht; oder, wenn sie auf den Namen eines Anderen eingetragen werden.

§. **351.** Bei anderen Rechten hört der Besitz auf, wenn der Gegentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erklärt; wenn er die Ausübung des Rechtes eines Anderen nicht mehr duldet; oder, wenn er das Verbot, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt. Durch den bloßen Nichtgebrauch eines Rechtes geht der Besitz, außer den im Gesetze bestimmten Verjährungsfällen, nicht verloren.

§. **352.** So lange noch Hoffnung vorhanden ist, eine verlorene Sache zu erhalten, kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besitze erhalten. Die Abwesenheit des Besitzers oder die eintretende Unfähigkeit einen Besitz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besitz nicht auf.

Zweites Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

Inhalt: Begriff des Eigenthumes. Eigenthum im objectiven Sinne (§. 353); im subjectiven (§. 354). Objective und subjective Möglichkeit der Erwerbung des Eigenthumes (§§. 355 und 356). Eintheilung des Eigenthumes in vollständiges und unvollständiges (§§. 357 bis 360). Miteigenthum (§. 361). Rechte des Eigenthümers (§. 362). Beschränkungen derselben (§§. 363 bis 365). Klagen aus dem Eigenthumsrechte. a) Eigentliche Eigenthumsklage; wem und gegen wen sie gebühre (§§. 366 bis 368). Was dem Kläger zu beweisen obliege (§§. 369 bis 371); b) Eigenthumsklage aus dem rechtlich vermutheten Eigenthume des Klägers. Gegen welchen Besitzer diese Vermuthung eintrete? (§§. 372 bis 375); Gesetzliche Folge: a) der Abläugnung des Besitzes (§. 376); b) des vorgegebenen Besitzes (§. 377); c) des aufgegebenen Besitzes der streitigen Sache (§. 378). Was der Besitzer dem Eigenthümer erstatte (§. 379).

§. **353.** Alles, was Jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum.

§. **354.** Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache

nach Willkür zu schalten, und jeden Anderen davon auszuschließen.

§. **355.** Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes, und Jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst, oder durch einen Anderen in seinem Namen zu erwerben.

§. **356.** Wer also behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit, oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, dem liegt der Beweis ob.

Solche Hindernisse bestehen: **I.** in Rücksicht auf die Sachen: **1.** bei ausländischen Lotterielosen, Scheinen, Certificaten oder Promessen auf solche Lose; und zwar bei Staats-Lotterien, wenn diese wahre Glücksspiele sind, bei welchen die Einlage verloren geht, wenn auf das Los kein Gewinn entfällt (§§. 338, 439, 444 des Gef. Str. G. und Fin. Min. Erl. v. 26. Jän. 1852, Z. 13435), bei Privat-Lotterien aber unbedingt (Fin. Min. Erl. v. 4. Febr. 1860, Nr. 33 R. G. B.); — **2.** bei Militär-Monturs- und Rüstungsstücken (Mont. Instr. v. J. 1854, §. 114, und Kriegs-Min. Vdg. v. 11. Febr. 1861, Z. 512.); außer sie werden von den Truppenkörpern selbst mittelst öffentlicher Feilbietung und in einem solchen Zustande verkauft, daß sie nicht mehr als Ganzes gebraucht werden können (Hkzd. v. 29. Aug. 1839, Z. 26261, Pol. G. S. 67. Bd.); — **3.** bei verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen und in gewissen Fällen bei Waffen überhaupt (Waffengesetz v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B. und Pat. v. 18. Jän. 1818 für das lomb. ven. Königreich und Südtirol); — **4.** bei Kreuzpartikeln und Reliquien mit Ausnahme der Fassung derselben, indem dieselben kein Gegenstand einer Schätzung und Veräußerung sind. (Hkzd. v. 25. Nov. 1826, Nr. 2234 J. G. S.)

II. In Rücksicht auf die Person: **1.** Bei Ordenspersonen, welche das Gelübde der Armut abgelegt haben (Hfd. v. 28. Okt. 1772, 21. Mai 1774, 30. Mai 1780, 9. Nov. 1781, Nr. 30, 30. Aug. 1782, Nr. 72, 23. März 1809, Nr. 887, 27. April 1816, Nr. 1235, und 7. Juni 1833, Nr. 2618 J. G. S.). Ausnahmen von dieser Regel bilden: **a.** die Ordensgeistlichen, welche durch päpstliche Dispensation oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus dem Ordensverbande getreten sind (Pat. v. 9. Nov. 1781, Nr. 30, Hofd. v. 26. Jän. 1810, Nr. 898, v. 17. Aug. 1835, Nr. 76, v. 28. Dezbr. 1838, Nr. 111 J. G. S.); **b.** die deutschen Ordensritter (Pat. v. 25. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S., §. 10); **c.** die Ritter des Malteserordens (Pragm. Sanct. v. 5. Sept. 1767); **d.** die Redemtoristen (Hofd. v. 9. Jän. 1843, Nr. 670 J. G. S.); **e.** die englischen Fräulein (Hofd. v. 7. Juni 1774); **f.** die Redemtoristinen (Hofd. v. 23. Dezbr. 1830, Nr. 2498, und v. 24. März 1831, Nr. 2508 J. G. S.); **g.** die barmherzigen Schwestern (Hofd. v. 13. Jänner 1832, Nr. 2545, v. 27. Febr. 1843, Nr. 685, und v. 13. Aug. 1841, Nr. 901 J. G. S.); **h.** die Schulschwestern (Hofd. v. 17. Juni 1846, Nr. 971 J. G. S.); — **2.** bei türkischen Unterthanen und ihren Gattinen, wenn letztere auch der Geburt nach österr. Unterthanen waren, in Bezug auf unbewegliche Güter (* Hfd. v. 24. Febr. 1816, Nr. 1214 J. G. S.); dagegen sind die im Kaiserstaate domicilirenden Moldo-Wallachen christlichen Glaubensbekenntnisses zum Erwerbe von Grundeigenthum in Oesterreich in so lange fähig, als den k. k. Unterthanen in den vereinigten Donaufürstenthümern dasselbe Recht zugestanden wird (Min. Vdg. v. 28. Juni 1865,

Nr. 46 R. G. B.); — 3. bei Montenegrinern in derselben Beziehung (Hfd. v. 14. Jän. 1846, Nr. 922 J. G. S.); — 4. bei sardinischen Unterthanen in Bezug auf unbewegliche Güter, welche nicht mindestens 6 Kilometer (2500 Klafter) von der Gränze entfernt sind (Hkzd. v. 2. Jän. 1840, Nr. 401 J. G. S.); — 5. bei den Akatholiken in Bezug auf Kreuzpartikeln und Reliquien, welche sie nicht einmal als Erben erwerben können (Hkzd. v. 25. Nov. 1826, Nr. 2234 J. G. S.); — 6. bei Juden in Bezug auf alle Gegenstände, welche zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste dienen (Hkzd. v. 19. Decbr. 1839, Pol. G. S. 67. Bd.). Rücksichtlich der Fähigkeit der Israeliten, unbewegliche Güter zu erwerben, bestimmen die k. Vdgn. v. 18. Febr. 1860, Nr. 44 und 45 R. G. B. Folgendes: In Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, der serbischen Wojwodschaft, dem Temeser Banate, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, dem Küstenlande und Dalmatien sind die Israeliten zum Besitze unbeweglicher Güter, selbst von Bauerngütern berechtigt, wenn sie sich auf letzteren häuslich niederlassen, und dieselben selbst, oder mit ihren Dienstleuten bewirthschaften; das mit einem Gute verbundene Patronats-, Vogtei- oder Schulpräsentationsrecht können sie nicht ausüben, haben aber die Lasten desselben zu tragen. Diese Rechte können auch auf israelitische Pächter nicht übertragen werden. — In Galizien, Krakau und der Bukowina können nur jene Israeliten, welche Untergimnasien, Unterrealschulen, Handels-, Landwirthschafts-, Forst-, Berg- und nautische Schulen absolvirt haben oder den Officierscharakter besitzen, unbewegliche Güter besitzen. Israeliten, welchen diese Eigenschaften mangeln, können nur in Lemberg Häuser besitzen, ferner jene Realitäten, welche sie schon vor dem 9. März 1793 besaßen, an ihre ehelichen Descendenten übertragen; dasselbe gilt von den Häusern in Landstädten, die sie schon vor 1805 besaßen. Bauerngüter können die auf Dominicalgründen angesiedelten Juden und die Koraiten in Haliz und Kuzikow besitzen. Dagegen ist den Israeliten gestattet, landtäfliche Güter zu pachten, während sie von dem Pachte von Bauerngütern ausgeschlossen sind. Ferner können sie Realitäten, die sie gegenwärtig gesetzlich besitzen, an jene Personen, die zu ihren gesetzlichen Erben gehören, unter Lebenden oder Todten übertragen. Von dem Patronats-, Vogtei- oder Schulpräsentationsrechte gilt das Vorbemerkte. Die israelitischen Gemeindemitglieder in Czernowitz sind zum Besitze unbeweglicher Güter innerhalb des Gebietes dieser Landeshauptstadt berechtigt, ohne an die vorstehenden Beschränkungen gebunden zu sein (Ges. v. 28. Febr. 1864, Nr. 26 R. G. B.) — In den übrigen Kronländern bleiben zufolge k. Vdg. vom 2. Oct. 1853, Nr. 190 R. G. B., die früher bestandenen Beschränkungen vorderhand aufrecht, nach denen die Juden in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und Krain von jedem Grundbesitze ausgeschlossen sind. Doch ist in diesen letztgenannten Kronländern und in Galizien den Juden gestattet, die zum Fabriksbetriebe nöthigen Realitäten anzukaufen und zu besitzen, unter der Bedingung, daß die Realität einzig zu diesem Zwecke verwendet, und bei Auflösung der Fabrik sogleich wieder an einen Christen veräußert wird. (Hkzd. v. 24. Mai 1838, Z. 12688.) Dagegen unterliegt es gemäß a. h. Entschließung v. 7. März 1860 keinem Anstande, daß Israeliten, welche in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Krain und Steiermark Realitäten im gesetzmäßigen Wege an sich gebracht haben, diese an alle jene Personen, welche nach dem a. b. G. B. zu ihren gesetzlichen Erben gehören, sei es mittelst eines Geschäftes unter Lebenden oder auf den Todesfall übertragen können. (Just. Min. Erl. v. 19. März 1860, Z. 3859); — 7. bei Deserteuren vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung (Hofd. v. 21. Febr. 1842, Nr. 599 J. G. S.,

§§. 8 und 14); — 8. bei unbefugt Ausgewanderten, welche unfähig sind, unter was immer für einem Titel im Inlande Eigenthum zu erwerben (* Pat. v. 24. März 1832, Nr. 2557 J. G. S. §. 10 c); — 9. in der Militärgränze können nur jene Personen liegende Güter erwerben, welche die Waffenpflicht auf sich nehmen; ausnahmsweise kann Handelsleuten und Fabrikanten der Erwerb von Bauplätzen für Fabriken und Magazine, oder solcher bestehender Gebäude gestattet werden; Officiere, Beamte und Geistliche, welche nicht im Communionsverbande stehen, können nur Wohnhäuser mit 3 Joch; Handels- und Gewerbsleute Wohnhäuser mit 6 Joch Grundstücken an sich bringen, außer sie unterziehen sich mit ihrer Familie dem Gränzstande. (§§. 11, 12, 13 des Gränzgrundgesetzes v. 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. B.); — 10. Den bestehenden beschränkenden Vorschriften über den Besitz unbeweglicher Güter sind auch russische Unterthanen nach ihrer persönlichen Eigenschaft unterworfen (Vertrag v. 2. Sept. 1860, Nr. 272 R. G. B. Art. XIV.)

III. In Bezug auf Person und Sache: Ausländer, welche nicht einem der deutschen Bundesstaaten angehören, können keine Bauerngüter erwerben. (Hfzd. v. 28. Febr. 1788, Nr. 790 J. G. S., und v. 14. April 1825, Pol. G. S. 79. Bd.). Dagegen wurde für Niederösterreich das Verbot, daß Niemand zwei oder mehrere gestiftete Bauerngüter besitzen dürfe, aufgehoben (Ges. v. 27. Okt. 1865, Nr. 7 L. G. B.)

Die früher bestandene Nothwendigkeit der Landtafelfähigkeit, des Indigenats oder Incolats zum Besitze von landtäflichen oder adeligen Gütern ist aufgehoben. (Min. Vdg. v. 28. Febr. 1849, Nr. 144, Pat. v. 29. Nov. 1852, Nr. 247, und Pat. v. 29. Mai 1853, Nr. 100 R. G. B.)

§. 357. Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in einer und derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht vollständig und ungetheilt. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache; dem Anderen dagegen nebst einem Recht auf die Substanz, das ausschließende Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt, und für beide unvollständig. Jener wird Obereigenthümer; dieser Nutzungseigenthümer genannt.

§. 358. Alle anderen Arten der Beschränkungen durch das Gesetz oder durch den Willen des Eigenthümers heben die Vollständigkeit des Eigenthumes nicht auf.

§. 359. Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entsteht theils durch Verfügungen des Eigenthümers; theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen-, Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehenrechte; von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem Hauptstücke von Bestandverträgen gehandelt.

Rücksichtlich der Lehen s. die Bemerkung bei Abs. IV des K. M. P. oben S. 2.

§. 360. Aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses, oder jährlicher Renten von einem Grundstücke kann man noch nicht auf die Theilung des Eigenthumes folgern. In allen Fällen, in welchen die Trennung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen nicht ausdrücklich erhellet, ist jeder redliche Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.

§. 361. Wenn eine noch ungetheilte Sache mehreren Personen zugleich zugehört; so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum. In Beziehung auf das Ganze werden die Miteigenthümer für eine einzige Person angesehen; insoweit ihnen aber gewisse, obgleich unabgesonderte Theile angewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Theiles.

Das der Militärgränze eigenthümliche Institut der Gränz-Communionen wird durch das Grundgesetz für dieselbe (Pat. v. 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. B.) geregelt; siehe den Anhang.

§. 362. Kraft des Rechtes, frei über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen, oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen; ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

In Vollziehung des Art. XXX. des Concordates (Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.), nach welchem katholische Kirchengüter ohne Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers und des h. Stuhles weder verkauft noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden dürfen, wurde durch Min. Vdg. v. 20. Juni 1860, Nr. 162 R. G. B., angeordnet:

Um die Erlaubniß Seiner Majestät zur Veräußerung eines, den Werth von Einhundert Gulden österreichischer Währung überschreitenden kirchlichen Gutes zu erwirken, ist das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) mittheilen wird. Handelt es sich um ein Kirchengut, dessen Werth acht Tausend Gulden österreichische Währung nicht übersteigt, so kann, wenn der Bischof die Bitte um die Bewilligung zur Veräußerung unterstützt, die politische Landesstelle (in der Militärgränze des Landes-General-Commando) in Folge Allerhöchster Ermächtigung die landesfürstliche Bewilligung aussprechen. Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe handelt, so ist die Sache dem Staats-Ministerium (für die Militärgränze dem Kriegsministerium) vorzulegen, welches, wenn der Werth des zu veräußernden Gutes die Summe von zwanzigtausend Gulden österreichischer Währung überschreitet, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat. Zum Behufe der Veräußerung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten seines Metropoliten und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das des betreffenden Metropolitan- oder Domcapitels beizufügen, und es der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) zu dem Zwecke zu übergeben, damit diese die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Staats-Ministerium (beziehungsweise dem Kriegsmini-

sterium) vorlegen könne. — Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von Einhundert Gulden österreichische Währung übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch wenn ausbedungen wird, daß der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei. Zum Behufe einer beträchtlichen Belastung kirchlicher Güter oder Einkünfte ist das Gesuch um die landesfürstliche Genehmigung sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) mittheilen wird. Wenn die Belastung die Summe von fünfzehntausend Gulden österreichischer Währung nicht überschreitet, deßgleichen wenn es sich um die Abschließung eines, als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als fünfzehn Jahren handelt, so geruhen Seine k. k. Apostolische Majestät die politische Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) zu ermächtigen, hiezu die Erlaubniß in dem Falle zu ertheilen, wenn der Bischof die Bitte um Genehmigung unterstützt. Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe oder um einen Pacht- oder Miethvertrag von längerer Dauer handelt, so ist die Sache dem Staats-Ministerium (beziehungsweise dem Kriegsministerium) vorzulegen, welches, wenn das Kirchengut mit einer, die Höhe von vierzigtausend Gulden österreichischer Währung übersteigenden Summe belastet, oder ein Pacht- oder Miethvertrag für die Dauer von mehr als dreißig Jahren abgeschlossen wird, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat. Zum Zwecke der Belastung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten des Metropoliten und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das des Metropolitan- oder Domcapitels beizufügen, und es der politischen Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) zu übergeben, welche die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Staats-Ministerium (beziehungsweise dem Kriegsministerium) vorlegen wird. Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniß zur Veräußerung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Beschaffenheit des Falles das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters. Damit die Veräußerung oder beträchtliche Belastung, zu welcher die landesfürstliche Erlaubniß erwirkt wurde, in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne, ist von der politischen Landesstelle (in der Militärgränze von dem Landes-General-Commando) die Erklärung auszustellen, daß den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei. Dieß darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Nachweis beigebracht ist, daß der heilige Stuhl, beziehungsweise der von demselben Bevollmächtigte, die Erlaubniß zu der betreffenden Veräußerung oder Belastung ertheilt habe, oder daß zu der, in Verhandlung stehenden Veräußerung oder Belastung eine solche Erlaubniß nicht erfordert werde. Bei der Veräußerung eines, den Werth von hundert Gulden österreichischer Währung nicht überschreitenden Kirchengutes, und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes ist nach den Bestimmungen vorzugehen, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung maßgebend sind. Die Bestätigung, daß den besonderen, über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei, hat die politische Landesstelle (in der Militärgränze das Landes-General-Commando) nicht zu ertheilen, bevor nachgewiesen ist, daß der Veräußerung oder Belastung in kirchlicher Beziehung nichts im Wege stehe. Eine Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens, welche mit Hintan-

setzung der Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen wird, ist als ungiltig anzusehen.

Eintragungen von Veräußerungen oder Verpfändungen solcher Güter in die öffentlichen Bücher können nur dann geschehen, wenn nebst den übrigen Erfordernissen die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesbehörde (in der Mil. Gränze des Landes-General-Commando) beigebracht wird, daß den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften genüge geschehen ist. Hierdurch bleibt jedoch das dem Gläubiger eines Pfründners zustehende Recht, seine Forderung im Wege der Realexecution auf die Früchte des unbeweglichen Pfründenvermögens einzubringen, soweit dieser Weg gesetzlich zulässig ist, unberührt. (Min. Vdg. v. 13. Juli 1860, Nr. 175 R. G. B.)

Bei den Gemeinden der evangelischen Kirche augsburgischer und helvetischer Confession ist zu Veräußerungen des Eigenthums der Gemeinde und Veränderungen in der Substanz des Gemeindevermögens, die Bewilligung des Oberkirchenrathes erforderlich; die Bestimmung über die Art der Anlegung der Gemeinde-Capitalien steht der Gemeindeversammlung zu (Min. Vdg. v. 23. Jänner 1866, Nr. 15 R. G. B., §. 54 Abs. 4).

§. 363. Eben diese Rechte genießen auch unvollständige, sowohl Ober-, als Nutzungseigenthümer; nur darf der Eine nichts vornehmen, was mit dem Rechte des Anderen im Widerspruche steht.

§. 364. Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

Solche Beschränkungen enthalten: die bei §. 340 angeführten Bauordnungen; die Feuerlöschordnungen für Oesterreich unter der Enns v. 7. Sept. 1782, für Wien v. 22. April 1818, für Linz v. 7. Juni 1749, für Böhmen v. 25. Juli 1785, für Prag v. 20. Nov. 1822, für Mähren und Schlesien v. 24. Jän. 1787, für Brünn v. 28. Sept. 1838, für Olmütz v. 31. Jän. 1836, für Galizien v. 28. Dec. 1823 und 4. Dec. 1824, für Lemberg v. 17. Jän. 1840, für Steiermark v. 18. Mai 1825, für Graz v. 8. März 1819, für Tirol v. 17. Juli 1817, für Innsbruck v. 13. Juli 1820, für Krain v. 28. Juli 1795, für Klagenfurt v. 28. Mai 1802, für die Stadt Salzburg v. 1. Dec. 1820; die Strompolizeigesetze; die Vorschriften über Straßen und Eisenbahnen; das Hofkzldec. v. 3. Juni 1811 wegen Bauten in der Nähe von Hofgärten; die Staats-Monopols-Ordnung; die Fischereigesetze (unten bei §. 383); das Jagd- und Forstgesetz v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., im 8. Bande dieser Sammlung; das Berggesetz v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B., im 7. Bande dieser Sammlung; die Verbote über die Theilung von Grundstücken, welche bei §. 843 folgen werden; das Verbot der Verwendung von Privathengsten zum Beschälen ohne obrigkeitliche Erlaubniß. (Min. Vdg. v. 25. April 1855, Nr. 79 R. G. B. — Im Ausgleichsverfahren befangene Personen dürfen von ihrem Vermögen nichts veräußern. (§. 14 des Gesetzes v. 17. Decbr. 1862, Nr. 97 R. G. B.)

§. 365. Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.

In das Privateigenthum darf gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werden, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen. (Hkzd. v. 10. Febr. 1834, Pol. G. S. 62. Bd.) — Das Verfahren in Expropriationsfällen aller Art wird durch die Min. Vdg. v. 27. April 1859, Nr. 71 R. G. B., bestimmt, welche das mit Min. Vdg. v. 8. Dec. 1855, Nr. 213 R. G. B., für die Grundeinlösungen zu Staatseisenbahnbauten angeordnete Verfahren auf alle Grundeinlösungen ausdehnt. Hiernach steht die Verhandlung und Entscheidung über Grundeinlösungen zu öffentlichen Zwecken den politischen Behörden unter Vorbehalt der Berufung zu. Diese haben die einzulösenden Grundstücke genau zu bezeichnen, und durch die Realinstanz die Ausfertigung eines Edictes zu bewirken, in welchem Alle, die auf die Grundstücke ein dingliches Recht haben, zur Anmeldung desselben aufgefordert werden, was nur bei ganz geringfügigen Objecten, oder wo dem Staatsschatze keine Gefahr droht, unterbleiben kann. Während der auf 90 Tage zu bestimmenden Edictalfrist ist die Schätzung der einzulösenden Gründe vorzunehmen. Die Anmeldung muß enthalten: den Namen und Wohnort des Anmelders oder seines Bevollmächtigten, die genaue Bezeichnung des Anspruches mit Angabe des Rechtsgrundes, die zum Beweise desselben dienenden Urkunden im Original oder in Abschrift. Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, wird bei Vertheilung des Entschädigungsbetrages nicht berücksichtigt und verliert jeden Anspruch an den Staatsschatz. Sohin werden die angemeldeten Interessenten vorgeladen, und mit ihnen die Verhandlung vorgenommen. Sind sie mit der angebotenen Entschädigung zufrieden, so wird die Erklärung zu Protokoll genommen; sind sie nicht zufrieden, so wird ein Ausgleich versucht, und wenn keiner zu Stande kommt, denselben bedeutet, daß sie ihre Mehransprüche auf dem Rechtswege auszutragen haben. Durch einen solchen Rechtsstreit wird aber die Abtretung der einzulösenden Grundstücke nicht gehemmt, sondern dieselbe hat entweder bei gütlichem Uebereinkommen sogleich oder nach eingetretener Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses zu erfolgen. In sehr dringenden Fällen kann aber die Abtretung auch noch früher durch das Bezirksamt verfügt werden, jedoch muß der Werth des Grundes mit Zuziehung des Eigenthümers festgestellt werden. Jenen, die mit der Entschädigung zufrieden sind, wird dieselbe ausgezahlt; für die nicht Zufriedenen, die nicht Erschienenen und jene, die mit der Vertheilung der Entschädigung unter sich nicht einig sind, wird der Entschädigungsbetrag bei der Realinstanz erlegt. Die Realinstanz versucht sohin neuerlich einen Ausgleich oder verweist die Parteien auf den Rechtsweg. — Ist der Entschädigungsbetrag gezahlt, so hört das eingelöste Object auf, ein Gegenstand des öffentlichen Buches zu sein, und wird ein von allen Lasten freies öffentliches Gut, oder geht in das Staatsvermögen über, und wird als solches den öffentlichen Büchern einverleibt.

Zum Baue von Schulen kann nur im äußersten Nothfalle, wenn im Wege des gütlichen Uebereinkommens gar kein Baugrund zu erhalten wäre, zur Expropriation geschritten werden. (Min. Erl. v. 14. Febr. 1857, Z. 31980.) — Von den Expropriationen zum Zwecke eines Bergbaues handelt das Berggesetz in den §§. 26—28, 98—107, 127. — Expropriationen können auch noch stattfinden zur Salzgewinnung für den Staat (§§. 409—413 der Zoll- und St. Mon. Odg.); aus Sanitätszwecken in Anwendung der Keule zur Verhinderung der Rinderpest (Min. Vdg. v. 11. Sept. 1850); zur Erweiterung von Straßen nach den Bau- und Feuerlöschordnungen; endlich behufs der Catastralvermessung wenn dadurch Walddurchschläge nothwendig werden. (Hfd. v. 19. Juni 1824.)

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 366. Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden Anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern. Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigenthümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigenthum derselben erlangt hat.

§. 367. Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgelt von Jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.

Diese Vorschrift greift auch Platz, wenn Jemand eine wegen einer Gefällsübertretung für eine Vermögensstrafe haftende Sache im Wege der Veräußerung durch die Behörde an sich gebracht hat (§. 167 des Gef. St. G.); dann rücksichtlich der in einem gesetzlichen Börsegeschäfte angekauften Effecten. (§. 14 d der Börse=Odg. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.) — Vgl. auch Art. 306—308 des Handelsgesetzbuches im 11. Bde. dieser Sammlung.

§. 368. Wird aber bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können; so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

Vgl. §§. 473—477 des allg. und 746—750 des Mil. St. G. — Wenn einer öffentlichen Behörde oder einem Organe derselben aus Anlaß einer Amtshandlung Gegenstände als einem Privaten gehörig oder zum weiteren Verkehre bestimmt, bezeichnet werden, welche durch ihre auffallende Beschaffenheit, äußere Bezeichnung oder andere Umstände als aus öffentlichen Archiven, Registraturen, Bibliotheken, Museen, Naturalien=, phisikalischen, astronomischen, geognostischen Cabineten, wissenschaftlichen oder artistischen Sammlungen, Schatzkammern, Gemäldegallerien u. dgl. herrührend scheinen, so sind dieselben, wenn die rechtmäßige Erwerbung nicht sogleich nachgewiesen werden kann, in ämtliche Obhut zu nehmen, und ist die weitere Amtshandlung einzuleiten, um der Anstalt zu ihrem Eigenthume zu verhelfen. (Min. Vdg. v. 16. Dec. 1858, Nr. 233 R. G. B.)

§. 369. Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Geklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe, und daß diese Sache sein Eigenthum sei.

§. 370. Wer eine bewegliche Sache gerichtlich zurückfordert, muß sie durch Merkmale beschreiben, wodurch sie von allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird.

§. 371. Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie bares Geld mit anderm barem Gelde vermenget, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe, sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage; wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Geklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt sei.

Die Vorschriften über die Zurückforderung des Eigenthumes aus einer Concursmasse folgen beim Concursverfahren im 6. Bande dieser Sammlung; über die Zurückforderung des Eigenthumes in Straffällen handeln die §§. 353 und 354 der St. P. Odg.

§. 372. Wenn der Kläger mit dem Beweise des erworbenen Eigenthums einer ihm vorenthaltenen Sache zwar nicht ausreicht, aber den giltigen Titel und die echte Art, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat; so wird er doch in Rücksicht eines jeden Besitzers, der keinen, oder nur einen schwächeren Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

§. 373. Wenn also der Geklagte die Sache auf eine unredliche oder unrechtmäßige Weise besitzt; wenn er keinen oder nur einen verdächtigen Vormann anzugeben vermag; oder, wenn er die Sache ohne Entgelt, der Kläger aber gegen Entgelt erhalten hat, so muß er dem Kläger weichen.

§. 374. Haben der Geklagte und der Kläger einen gleichen Titel ihres echten Besitzes, so gebührt dem Geklagten kraft des Besitzes der Vorzug.

§. 375. Wer eine Sache in fremdem Namen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann namhaft macht und sich darüber ausweiset.

§. 376. Wer den Besitz einer Sache vor Gericht läugnet, und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deßwegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht, in der Folge seine Eigenthumsklage anzustellen.

§. 377. Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 378. Wer eine Sache im Besitze hatte, und nach zugestellter Klage fahren ließ, muß sie dem Kläger, wenn dieser

sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, auf seine Kosten zurück verschaffen, oder den außerordentlichen Werth derselben ersetzen.

§. 379. Was sowohl der redliche als unredliche Besitzer dem Eigenthümer in Ansehung des entgangenen Nutzens oder des erlittenen Schadens zu ersetzen habe, ist in dem vorigen Hauptstücke bestimmt worden.

Siehe oben §§. 331—334 und 336.

Drittes Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

Inhalt: Rechtliche Erfordernisse der Erwerbung (§. 380). Titel und Art der unmittelbaren Erwerbung: Die Zueignung (§§. 381 und 382) 1) durch den Thierfang (§§. 383 und 384); 2) durch das Finden freistehender Sachen (§§. 385 bis 387). Vorschriften über das Finden: a) verborgener Sachen (§§. 388 bis 394); b) verborgener Gegenstände (§§. 395 bis 397); c) eines Schatzes (§§. 398 bis 401). 3) Von der Beute (§. 402). Von dem Rechte aus der Rettung einer fremden beweglichen Sache (§. 403).

§. 380. Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden.

§. 381. Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.

§. 382. Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, insoferne dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht.

Die wichtigste Beschränkung enthält der §. 3. des Berggesetzes v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B., nach welchem alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zementwässer, Grafit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle zum Bergregale gehören, und nur unter den im Berggesetze enthaltenen Bestimmungen erworben werden können. Alle übrigen Erd- und Steinarten können aber von dem Grundeigenthümer frei ausgebeutet werden.

§. 383. Dieses gilt insbesondere von dem Thierfange. Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt, und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sei, ist in den

politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seien, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

Die Vorschriften über die Ausübung des Jagdrechtes enthält der 8. Band dieser Sammlung. — Der Vogelfang ist mit dem Jagdrechte nicht verbunden; jedermann kann auf eigenem oder mit Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde einen Vogelherd errichten (Entsch. des Min. des In. v. 10. Juni 1854, Z. 13247). Die durch politische Vdgn. bedingten Beschränkungen des Vogelfanges s. im 8. Bde. dieser Sammlung. — Das Recht zu fischen ist an die besonders zustehende Gerechtsame gebunden (Vdg. v. 21. März 1771), und steht den Küstenbewohnern nur auf eine Seemeile weit ausschließend, darüber hinaus aber Jedermann zu. (Hkrgr. Vdg. v. 29. April 1824, Mil. G. S. Nr. 42.) — Rücksichtlich der Raubbienen ist durch §. 15. des Pat. v. 8. April 1775 deren Vertilgung verboten, jedes andere Mittel zu ihrer Abtreibung aber gestattet. — Von Bestrafung der Wilddiebe handelt der §. 174 II. g des allg. und §. 462 g des Mil. St. G.

§. 384. Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freien Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen, doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahm gemachtes Thier durch zweiundvierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde Jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten.

In der Militärgränze ist verlaufenes Vieh dem Stationscommando zu übergeben, welches eine Kundmachung in den nächsten Bezirken verlautbart, und wenn sich binnen der festgesetzten Frist niemand meldet, dasselbe zu Gunsten des Gränzproventenfondes veräußert; bei Federvieh wird aber die Hälfte des Erlöses dem Verwahrer erfolgt. Der Eigenthümer kann sein Vieh dann noch binnen sechs Wochen von dem Ersteher gegen den Ersatz der Auslagen zurückfordern, nach dieser Zeit aber nur mehr den Kaufschilling ansprechen. (Hkrgr. Vdg. v. 15. Juni 1808 B 1779, 21. Juni 1816 C 585, 17. Juli 1823 B 2918, 29. März 1832 B 1203 und 12. Mai 1835 B 1742.)

§. 385. Keine Privat-Person ist berechtigt, die dem Staate durch die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.

Nach §. 381 der Zoll- und Staatsmonopols-Odg. v. 11. Juli 1835 sind der ausschließenden Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten: 1. Kochsalz, sowohl im reinen Zustande, als vermengt mit anderen Stoffen (s. auch §. 402 daselbst); 2. Tabak, roh oder verarbeitet, dann Abfälle von Tabak; 3. Salniter; 4. Schießpulver. — Das Tabakmonopol wurde durch Pat. v. 29. Nov. 1850, Nr. 462 R. G. B., auch auf Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer ausgedehnt, das Salpetermonopol aber durch Pat. v. 31. März 1853, Nr. 90 R. G. B., aufgegeben. — Durch Pat. v. 24. Oct. 1856, Nr. 52 des R. G. B. v. 1857, wurde die Verpflichtung, das gewonnene Gold und Silber zur Aerarialeinlösung abzuliefern, aufgehoben. — Vgl. die Bemerkung bei §. 382.

§. 386. Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht

als die seinigen behalten will, und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

§. 387. Inwiefern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen anzusehen, oder einzuziehen seien, bestimmen die politischen Gesetze.

Oede Gründe gelangen nach dem Pat. v. 17. April 1784 in das Eigenthum desjenigen, der die Bebauung derselben übernimmt. Bei Bauerngütern, welche ganz oder theilweise unbebaut gelassen werden, haben die Kreisämter den Besitzer drei Jahre zu ermahnen, und wenn dieß fruchtlos bleibt, die Uebertragung an einen anderen Eigenthümer zu veranlassen. (Ebendort §. 9.) — Verwahrloste Gebäude in Städten sind abzuschätzen und an den Meistbietenden gegen die Verpflichtung zur Herstellung derselben zu überlassen. (Hfd. v. 1. Juli 1784 und die bei §. 339 angeführten Bauordnungen.)

§. 388. Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß Jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich Jemand des Strandrechtes anmaßen.

Die Aufhebung des Strandrechtes ist wechselseitig bedungen in den Handels- und Schiffahrtsverträgen mit Griechenland v. 4. März 1835, Nr. 87 J. G. S.; beiden Sicilien v. 4. Juli 1846, Nr. 973 J. G. S.; Rußland v. 20. Juli 1846, Nr. 974 J. G. S.; Sardinien v. 18. Oct. 1851, Nr. 69 R. G. B. v. 1852; Baiern v. 2. Dezbr. 1851, Nr. 128 R. G. B.; Belgien v. 2. Mai 1854, Nr. 180 R. G. B.; Niederlande v. 29. Dec. 1855, Nr. 119 R. G. B. v. 1856; Tunis v. 17. Jän. 1856, Nr. 91 R. G. B. v. 1857; dann in der Elbeschiffahrtsacte v. 23. Juni 1821, und in der Donauschiffahrtsacte v. 7. Novbr. 1857, Nr. 13 R. G. B. f. 1858.

§. 389. Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene Einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

Auf Eisenbahnen, in Wartsälen oder Eisenbahnwägen gefundene Gegenstände sind dem Eisenbahnamte zu übergeben, welches dieselben in ein eigenes Protokoll einträgt, und wenn sich binnen drei Tagen Niemand meldet, der Betriebsdirection einsendet; diese übergibt die Gegenstände nach weiteren drei Tagen der Polizeidirection, von der sohin das fernere Verfahren nach den folgenden Paragraphen eingeleitet wird. (Min. Vdg. v. 9. Juni 1853, Z. 19675.) — Militärpersonen, welche eine Sache finden, haben den Fund ihrem Commando anzuzeigen, welches die weiteren Vorkehrungen trifft; einzeln marschirende Militärpersonen haben die gefundene Sache der nächsten Ortsobrigkeit, und den von derselben erhaltenen Empfangsschein ihrem

Commando zu übergeben. (Hkrgr. Circ. v. 5. Mai 1813, H 307.) — Der Vorgang mit bei Verhafteten vorgefundenen Sachen, deren Eigenthümer unbekannt ist, wird in den §§. 355—358 der St. P. Odg. bestimmt.

§. 390. Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besonderen Merkmale der gefundenen Sache zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdeckt, und der Werth der gefundenen Sache fünfundzwanzig Gulden übersteigt, drei Mal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder, wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch öffentliche Feilbietung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

§. 391. Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kundmachung, meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabfolgt. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen zehn vom Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu fünf vom Hundert ausgemessen werden.

§. 392. Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemanden mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

Bei gefundenen öffentlichen Obligationen, die auf einen bestimmten, wenn auch erdichteten Namen lauten, finden die Vorschriften der §§. 391 und 392 in Bezug auf den Finderlohn, den Interessengenuß und die Verjährung keine Anwendung, sondern sie müssen von dem Finder dem Eigenthümer zurückgestellt, oder falls derselbe nicht bekannt wäre, für ihn bei Gericht erlegt werden, und dem Finder steht nur das Recht zu, den Ersatz der allenfalls aufgewendeten Kosten zu fordern. (* Hfd. vom 24. Jän. 1818, Nr. 1410 J. G. S.)

§. 393. Wer immer die in den §§. 388—392 angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwirkt er auch den Finder-

lohn, und macht sich zu Folge des Strafgesetzbuches noch überdieß nach Umständen des Betruges schuldig.

Vgl. §§. 200, 201 c und 205 des allg. und §§. 505, 506 c und 510 des Mil. St. G.

§. 394. Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdeckt, und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein Anderer sie früher an sich gezogen hätte.

§. 395. Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekannten Eigenthümers entdeckt; muß die Anzeige so, wie bei dem Funde überhaupt, gemacht werden.

§. 396. Wird der Eigenthümer aus den äußerlichen Merkmalen oder anderen Umständen entdeckt, so ist ihm die Sache zuzustellen, er muß aber, wenn er nicht beweisen kann, schon ehe Kenntniß davon gehabt zu haben, dem Finder den §. 391 ausgemessenen Finderlohn entrichten.

§. 397. In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt, muß die Obrigkeit nach den Vorschriften der §§. 390—392 verfahren.

§. 398. Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

Nach den in den folgenden Paragraphen über das Finden eines Schatzes aufgestellten Regeln werden auch numismatische und andere antiquarische Funde behandelt; nur haben die politischen Behörden von wichtigeren derlei Funden die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, welche die für solche Gegenstände bestehenden Anstalten und Vereine davon in Kenntniß setzt. Das Verbot der Ausfuhr von Kunstgegenständen bleibt aber aufrecht. (*Hfzd. vom 16. Juni 1846, Nr. 970 J. G. S.) Die Anzeige an die Obrigkeit ist binnen acht Tagen zu machen (Hfzd. v. 25. Sept. 1835, Z. 24699).

§. 399. Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Drittheilen erhält eines der Finder, das andere der Eigenthümer des Grundes. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

Das Einziehen eines Drittheiles für das Staatsvermögen ist hinsichtlich des Findens eines Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde aufgehoben; der Schatz ist daher ohne Abzug dieses Drittheiles zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des

Grundes zu gleichen Theilen, und bei getheiltem Grundeigenthume ist der auf den Grundeigenthümer fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu theilen. (* Hfzd. v. 16. Juni 1846, Nr. 970 J. G. S.)

§. 400. Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht oder den Fund verheimlicht hat, dessen Antheil soll dem Angeber, oder wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

§. 401. Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon. Sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

§. 402. Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurück erbeuteten Sachen, sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.

Siehe hierüber die §§. 492—501, dann 733 des Mil. St. G.

§. 403. Wer eine fremde bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtigt, von dem rückforderndem Eigenthümer den Ersatz seines Aufwandes, und eine verhältnißmäßige Belohnung von höchstens Zehn vom Hundert zu fordern.

Viertes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Zuwachs.

Inhalt: Zuwachs (§. 404). I. Natürlicher Zuwachs: a) an Natur-Producten; b) Werfen der Thiere (§§. 405 und 406); c) Inseln (§§. 407 und 408); d) vom verlassenen Wasserbette (§§. 409 und 410); e) vom Anspühlen (§. 411); f) vom abgerissenen Lande (§§. 412 und 413). II. Künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung überhaupt (§§. 414 bis 416); insbesondere bei einem Baue (§§. 417 bis 419). III. Vermischter Zuwachs (§§. 420 bis 422).

§. 404. Zuwachs heißt Alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von Jemand Anderen übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beide zugleich bewirkt.

§. 405. Die natürlichen Früchte eines Grundes, nämlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen, wachsen dem Eigenthümer des Grundes, sowie alle Nutzungen, welche aus einem Thiere entstehen, dem Eigenthümer des Thieres zu.

§. 406. Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines anderen befruchtet wird, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist.

Siehe die oben bei §. 364 berufene Vdg. vom 25. April 1855, Nr. 79 R. G. B. über das Verwenden von Privathengsten zum Beschälen.

§. 407. Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwei gleichen Theilen sich zuzueignen und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

Die in schiff- oder floßbaren Flüssen und Strömen entstandenen Inseln sind schon nach dem Gesetze Eigenthum des Staates, ohne daß es einer Besitzergreifung oder Eintragung in die öffentlichen Bücher bedarf. Die Organe der Besitznahme sind die Cameralbehörden, welche auch die nöthige Vorsorge für den Lauf der Flüsse und die Uferbesitzer zu treffen haben. Diese Behörden haben die Inseln vermessen, mappiren und gehörig bezeichnen zu lassen, nach Umständen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zu veranlassen, und sohin die Inseln durch Verpachtung zu verwerthen. Privatansprüche auf solche Inseln werden im commissionellen Wege durch die politische Behörde entweder mittelst Uebereinkommens geschlichtet, oder auf den Rechtsweg verwiesen. (Hfd. v. 28. Dec. 1842, Nr. 608 J. G. S.)

§. 408. Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Theilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthumes unverletzt.

§. 409. Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor Allem die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Bette, oder dessen Werthe entschädigt zu werden.

§. 410. Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Bett, sowie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angränzenden Uferbesitzern.

§. 411. Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspühlt, gehört dem Eigenthümer des Ufers.

§. 412. Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

§. 413. Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein Niemand

darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schiffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

Vgl. hierüber §. 28 der Min. Vdg. v. 19. Jän. 1853, Nr. 9 und 10 R. G. B. — Auch das eigenmächtige Anhängen von Schiffmühlen ist verboten. (Vdg. v. 15. Oct. 1789.)

§. **414.** Wer fremde Sachen verarbeitet; wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

§. **415.** Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht; vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden; so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurückgestellt, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Theilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sachen der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder ihn dem Andern ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle. Der Schuld tragende Theilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

§. **416.** Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth derselben zu bezahlen.

§. **417.** Wenn Jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum; doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im §. 367 angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise, und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

§. **418.** Hat im entgegengesetzten Falle Jemand mit eigenen Materialien ohne Wissen und Willen des Eigenthümers,

auf fremdem Grunde gebauet, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu. Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

§. **419.** Ist das Gebäude auf fremdem Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu. Zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauführer treten die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden Paragraphe ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen.

§. **420.** Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremdem Samen besäet, oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

§. **421.** Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angränzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. Steht der Stamm auf den Gränzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

§. **422.** Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abschneiden oder sonst benützen.

Fünftes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe.

Inhalt: Mittelbare Erwerbung (§. 423). Titel derselben (§. 424). Mittelbare Erwerbungsart (§. 425). Arten der Uebergabe: 1) bei beweglichen Sachen: a) körperliche Uebergabe (§. 426); b) Uebergabe durch Zeichen (§. 427); c) durch Erklärung (§. 428). Folge in Rücksicht der übersendeten (§. 429); oder an Mehrere veräußerten Sachen (§. 430); 2) Uebergabe unbeweglicher Sachen mittelst Einverleibung in die öffentlichen Bücher (§. 431). Bedingungen derselben (§. 432). Insbesondere bei einer Erwerbung: a) durch Vertrag (§§. 433 bis 435); b) durch Urteil und andere gerichtliche Urkunden (§. 436); oder c) durch Ver=

mächtniß (§. 437). Bedingte Aufzeichnung in das öffentliche Buch, oder Vormerkung (§§. 438 und 439). Vorschrift über die Collision der Einverleibungen (§. 440). Folge der Erwerbung: a) in Rücksicht des Besitzes (§. 441); b) der damit verbundenen Rechte (§. 442); c) Lasten (§. 443). Erlöschung des Eigenthumsrechtes (§. 444). Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere dingliche Rechte (§. 445). Form und Vorsichten der Einverleibungen (§. 446).

§. 423. Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden mittelbar erworben, indem sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen Anderen übergehen.

§. 424. Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage; in einer Verfügung auf den Todesfall; in dem richterlichen Ausspruche; oder, in der Anordnung des Gesetzes.

§. 425. Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das Eigenthum und alle dinglichen Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden.

§. 426. Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand an einen Anderen übertragen werden.

§. 427. Bei solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Uebergabe zulassen, wie bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Waarenlager oder einer anderen Gesammtsache, gestattet das Gesetz die Uebergabe durch Zeichen; indem der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen; oder, indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus Jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem Anderen überlassen worden ist.

Das Eigenthum an verkäuflichen Gewerben, über welche eigene Vormerkbücher bestehen, wird auf dieselbe Art erworben, wie jenes an bei öffentlichen Aemtern hinterlegten Geldsummen und Sachen (Hfd. v. 6. Juli 1843, Nr. 720 J. G. S.). — Wie Frachtgüter durch Uebergabe des Ladescheines erworben werden, s. in dem Art. 417 H. G. B. (11. Bd. dieser Sammlung); Waaren in öffentlichen Lagerhäusern werden durch Uebergabe des Lagerscheines erworben (Min. Vdg. v. 19. Juni 1866, Nr. 86 R. G. B., §§. 10, 15).

§. 428. Durch Erklärung wird die Sache übergeben, wenn der Veräußerer auf eine erweisliche Art seinen Willen an den Tag legt, daß er die Sache künftig im Namen des Uebernehmers inne habe; oder, daß der Uebernehmer die Sache, welche er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dinglichen Rechte besitzen solle.

§. **429.** In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmiget hätte.

§. **430.** Hat ein Eigenthümer eben dieselbe bewegliche Sache an zwei verschiedene Personen, an Eine mit, an die Andere ohne Uebergabe veräußert, so gebührt sie derjenigen, welcher sie zuerst übergeben worden ist; doch hat der Eigenthümer dem verletzten Theile zu haften.

§. **431.** Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation).

Wie schon bei §. 321 bemerkt wurde, sind die sämmtlichen auf die öffentlichen Bücher, die Eintragungen in dieselben und die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse bezüglichen Vorschriften im 3. Bande, 7. Heft, dieser Sammlung enthalten.

§. **432.** Vor allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Anderen übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sei.

§. **433.** Zur weiteren Uebertragung, vermittelst Vertrages, ist es bei Bauerngütern genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirkt.

Ungeachtet der Aufhebung des Unterthansverbandes dürfen Kaufverträge von Gewerkschaften über Bauerngüter vor erfolgter Bestätigung durch die politische Behörde nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. (Just. Min. Erl. v. 5. Juni 1852, Z. 6440.)

§. **434.** Wenn aber der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen, städtische oder landtäfliche Güter betreffenden Fällen, muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt werden.

Zu ihrer Intabulationsfähigkeit bedürfen der Mitfertigung zweier Zeugen nicht: die Urkunden der Nationalbank als Hypothekenbank (§. 2 lit. c der mit Min. Erl. v. 20. März 1856, Nr. 36 R. G. B. kundgemachten Statuten), jene der priv. öst. allg. Bodencreditanstalt in Wien (Art. 85 lit. b, der mit Min. Vdg. v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B., kundgemachten Statuten), jene der Hypothekenbank des Königreichs Böhmen (§. 39 Abs. 2 der mit Min. Vdg. v. 26. Dezember 1864, Nr. 99 R. G. B. kundgemachten Statuten).

§. **435.** In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen; die Sache,

welche übergeben werden soll, mit ihren Gränzen; der Titel der Erwerbung; ferner, der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerkt, und es muß von dem Uebergeber in dieser, oder in einer besonderen Urkunde die Bewilligung ertheilt werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne.

§. 436. Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen, zu Folge eines rechtskräftigen Urteiles, gerichtlichen Theilungs-Instrumentes, oder einer gerichtlichen Ueberantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll; so ist ebenfalls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich.

Dasselbe gilt bei Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache im Wege der Exekution oder des Concurses; s. die diesfälligen Vorschriften im 6. Bde. dieser Sammlung.

§. 437. Ebenso ist es, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sei. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

§. 438. Wenn derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in den §§. 434 und 435 zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt; so kann er doch, damit ihm Niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken, welche Vormerkung (Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zu Folge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfertigt hat, von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches, für den wahren Eigenthümer gehalten.

§. 439. Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Handen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen; widrigenfalls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöscht werden.

§. 440. Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwei verschiedenen Personen überlassen, so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.

§. 441. Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht

in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz.

Das hier gemeinte öffentliche Buch ist das Haupt- oder Gewerbuch (Hofd. v. 4. Juni 1819, Nr. 1567 J. G. S.).

§. 442. Wer das Eigenthum einer Sache erwirbt, erlangt auch die damit verbundenen Rechte. Rechte, die auf die Person des Uebergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Ueberhaupt kann Niemand einem Anderen mehr Recht abtreten, als er selbst hat.

§. 443. Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf haftenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die Jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

§. 444. Das Eigenthum überhaupt kann durch den Willen des Eigenthümers, durch das Gesetz, und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.

§. 445. Nach den in diesem Hauptstücke über die Erwerbungs- und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften hat man sich auch bei den übrigen, auf unbewegliche Sachen sich beziehenden dinglichen Rechten zu verhalten.

§. 446. Auf was für eine Art und mit welchen Vorsichten überhaupt bei Einverleibung dinglicher Rechte vorzugehen sei, ist in den über die Einrichtung der Landtafeln und Grundbücher bestehenden besonderen Anordnungen enthalten.

Siehe die Bemerkung bei §§. 321 und 431.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

Inhalt: Begriff von dem Pfandrechte und Pfande (§. 447). Arten des Pfandes (§. 448). Titel des Pfandrechtes (§§. 449 und 450). Erwerbungsart des Pfandrechtes: a) durch körperliche Uebergabe; b) durch Einverleibung in die öffentlichen Bücher (§. 451); c) durch simbolische Uebergabe (§. 452); d) durch die Vormerkung (§. 453). Erwerbung eines Afterpfandes (§§. 454 und 455). Verpfändung einer fremden Sache (§. 456). Objectiver Umfang des Pfandrechtes (§. 457). Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers: a) bei Entdeckung eines unzureichenden Pfandes (§. 458); b) vor dem Verfalle (§§. 459 und 460); c) nach dem Verfalle der Forderung (§§. 461 bis 466). Erlöschung des Pfandrechtes (§§. 467 bis 469). Vom Vorzugsrechte der Pfandgläubiger (§. 470). Von dem Retentions-Rechte (§. 471).

§. 447. Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

§. 448. Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hipothek oder ein Grundpfand.

Als Pfand können daher vor allem jene Gegenstände nicht dienen, welche nach den bei §. 356 gemachten Bemerkungen dem Verkehre überhaupt entzogen sind. — Auf welche Gegenstände oder Rechte das Gericht im Wege der Executionsführung kein Pfandrecht einräumen darf, ist bei dem Verfahren in Streitsachen im 6. Bande dieser Sammlung enthalten. — Aber auch von einer freiwilligen Verpfändung sind ausgeschlossen: **1.** Abzüge, welche Beamten oder Dienern in Folge einer Haftungsverbindlichkeit aus dem Dienstverhältnisse gemacht werden (Hfd. v. 1. Dec. 1834, Nr. 2775 J. G. S.); **2.** die Besoldungen und Bezüge öffentlicher Beamten und Diener, und es müssen allenfalls verpfändete Besoldungsbögen ohne alle Einwendung zurückgestellt werden (Pat. v. 25. Oct. 1798, Nr. 436 J. G. S.); dieß gilt auch von der Dienerschaft des k. k. Hofstaates (Hfd. v. 26 April 1799, Nr. 468 J. G. S.); jedoch nicht von Militärbeamten (Circ. des A. O. C. vom 28. Dec. 1858, Nr. 2 R. G. B. f. 1859); — **3.** Brandschadenvergütungsbeträge (Hfd. v. 18. Juli 1828, Nr. 2354 J. G. S.); — **4.** Kirchengüter im höheren Betrage (Art. 30 des Conc. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.); die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften s. o. bei §. 362; — **5.** in der Militärgränze zwei Drittheile des Stammgutes, und auch das freie Drittel darf nur mit Zustimmung aller über 18 Jahre alten Familienglieder verpfändet werden (§§. 16 und 36 des Gränzgrundgesetzes v. 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. B.); — **6.** Militärheirats-Cautions-Interessen unter 100 fl., und drei Viertheile aller höheren (Hkzd. v. 5. Mai 1839, Nr. 357 J. G. S.), dann der Rentenschein über eine solche Caution, außer an den anderen Ehegatten (§. 11 des Fin. Min. Erl. v. 31. Aug. 1858, Nr. 143 R. G. B.); — **7.** die zur Milderung eines Nothstandes aus Staats- oder Landesmitteln oder anderen öffentlichen Fonden gewährten Unterstützungen (Kais. Vdg. v. 22. Dec. 1865, Nr. 142 R. G. B.); — **8.** Pensionen, Provisionen und Gnadenbezüge öffentlicher Beamten, Diener oder ihrer Angehörigen unter 100 fl. (Hfd. v. 22. April 1839, Nr. 356 J. G. S.), und die Hälfte aller höheren Bezüge dieser Art (Hfd. v. 16. Jänner 1786, Nr. 518 J. G. S.); die etwa verpfändeten Zahlungsbögen solcher Personen müssen ebenfalls ohne Einwendung zurückgestellt werden (Hfd. v. 21. Juni und 24. Dec. 1840, Nr. 450 und 487 J. G. S.); — **9.** die Rechte und Einkünfte der Postmeister, die von ihnen für den Staatsschatz eingehobenen Gelder, die zum Dienste bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften (§. 29 des Pat. v. 5. Nov. 1837, Nr. 240 J. G. S.); — **10.** das Recht zur Pulvererzeugung (§. 5. der Kriegs-Min. Vdg. v. 31. März 1853, Nr. 91 R. G. B.); — **11.** Gegenstände der Staatsmonopole, welche oben bei §. 385 aufgeführt wurden, ohne Bewilligung der Gefällsbehörde (§. 427 Z. und St. M. O., und §. 5 des Pat. v. 29. Nov. 1850, Nr. 462 R. G. B.); — **12.** das Vermögen im Ausgleichsverfahren befind-

licher Schuldner (§. 14 des Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 97 R. G. B.); — **13.** die tägliche Zulage der nach dem Min. Erl. v. 23. Dec. 1849, Nr. 5 R. G. B. für 1850, eingetretenen freiwilligen Stellvertreter (§. 12 daselbst).

§. 449. Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine giltige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung eines Pfandrechtes. Dieser gründet sich auf das Gesetz; auf einen richterlichen Ausspruch; auf einen Vertrag, oder den letzten Willen des Eigenthümers.

Jene Werthpapiere und Geldbeträge, welche von einem Geklagten zur Abwendung der gegen ihn verhängten Execution zur Sicherstellung zu Gericht erlegt werden, sind nach §. 7 der Min. Vdg. v. 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. B., von der Zeit des Erlages an als ein für die eingeklagte Forderung gerichtlich bestelltes Pfand anzusehen.

§. 450. Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Orte dieses Gesetzbuches und bei dem Verfahren in Concursfällen angegeben. Inwiefern das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung. Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden; so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

Das bürgerliche Gesetzbuch räumt ein Pfandrecht ein in den §§. 150, 409, 1101, 1321. — Die Vorrechte im Concursverfahren sind bei diesem im 6. Bande dieser Sammlung aufgeführt. — Außerdem genießen ein gesetzliches Pfandrecht: **1.** die Steuerrückstände von unbeweglichen Gütern und zwar die dreijährigen vor allen auf dem Gute eingetragenen Gläubigern (Hfd. v. 15. April 1825, Nr. 2089, v. 16. Septbr. 1825, Nr. 2132, v. 4. Novbr. 1831, Nr. 2533 J. G. S.), die älteren nach den Hipothekargläubigern (Hkzd. v. 14. Febr. 1840, Nr. 409 J. G. S.); **2.** die Erwerbsteuerrückstände (§. 18 des Pat. v. 31. Dec. 1812, Pol. G. S. 39. Bd.); **3.** Pachtschillings- und Abfindungsrückstände der Verzehrungssteuer gegenüber den steuerpflichtigen Parteien, nicht aber gegen die Pächter (Hfd. v. 14. März 1831, Nr. 2507 J. G. S.); **4.** Zollgebühren und Lagerzins, so lange die Waare auf dem Transporte von der Gränze zum Zollamte oder in zollämtlicher Verwahrung oder dem ämtlichen Verschlusse sich befindet (§§. 200, 244 der Z. und St. M. O.); **5.** Taxen (§. 240 des Pat. v. 27. Jän. 1840, Nr. 404 J. G. S. und k. Vdg. v. 24. Jän. 1858, Nr. 17 R. G. B.); **6.** Gefällsstrafen (§§. 152, 162 des Gef. St. G.); **7.** Dienstersätze der Beamten und Diener an den Staatsschatz (Hfd. v. 1. Dec. 1834, Nr. 2775 J. G. S.) oder andere ständische, städtische oder öffentliche Fonde (Hofd. v. 11. Jänner 1836, Nr. 115 J. G. S.); **8.** Stämpelgebühren (§. 8 des Pat. v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850, Nr. 60 und 329 R. G. B.); **9.** Vermögensübertragungsgebühren überhaupt (§. 72 dess. Pat.) und andere Verlassenschaftsgebühren (§§. 43, 145 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.); **10.** Verwahrungsgebühren (§. 14 des Pat. v. 26. Jän. 1853, Nr. 18 R. G. B.); **11.** Concurrenzbeiträge (Hfd. v. 4. Jän. 1836, Nr. 113 J. G. S.); **12.** Vorschüsse des Staates an Unterthanen (Hfd. v. 21. Mai 1795 und 20. Juni 1837); **13.** Forderungen aus Anlaß der Grundentlastung (Pat. v. 4. März 1849, Nr. 152 R. G. B. §§. 21,

22; v. 15. Aug. 1849; Nr. 361 R. G. B. §§. 22, 23; v. 12. März 1851, Nr. 89 R. G. B. §. 59; v. 23. Oct. 1853, Nr. 234 R. G. B. §. 72; Min. Erl. v. 29. Sept. 1852, Nr. 198 R. G. B.; v. 19. Mai 1856, Nr. 83 R. G. B.; **14.** Wechselforderungen (Wechselordnung v. 25. Jän. 1850, Nr. 51 R. G. B., Art. 25); **15.** Forderungen der Nationalbank überhaupt und jene der Hipothekenbank insbesondere (Hfd. v. 7. Oct. 1844, Nr. 881 J. G. S. und §. 20 des Min. Erl. v. 20. März 1856, Nr. 36 R. G. B.), dann der Creditanstalt für Handel und Gewerbe (§. 66 des Min. Erl. v. 6. Nov. 1855, Nr. 186 R. G. B.); **16.** gewisse Forderungen aus dem Bergwerksbetriebe (§§. 142, 160, 268 des Berggesetzes v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.); **17.** die Feuerlöschkosten (nach den verschiedenen Feuerlöschordnungen, oben bei §. 364 und Hkrgr. Circ. v. 27. April 1824, H. 432); **18.** die Beerdigungskosten der Sträflinge (Hfd. v. 7. Febr. 1817, Nr. 1313 J. G. S.); **19.** die aus dem ehemaligen Unterthänigkeitsverbande entstandenen Forderungen in der sogenannten Octava, insofern diese nach den neuesten Vorschriften (Pat. v. 10. Febr. 1853, Nr. 26 R. G. B., und Min. Erl. v. 6. Juli 1854, Nr. 163 R. G. B.) noch besteht; **20.** die Ansprüche aus Feldfreveln in Bezug auf die zur Verübung derselben verwendeten Werkzeuge (§§. 16, 17 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.); **21.** die Forderungen der Schiffsmannschaft in Bezug auf das Schiff und die Ladung (Edict v. 25. April 1774, Art. VII, §. 44); **22.** der im Monopolsgebiete erzeugte Tabak haftet für die davon zu entrichtende Verbrauchsabgabe, und darf vor Berichtigung derselben nicht in Verkehr gesetzt werden (Pat. v. 29. Nov. 1850, Nr. 462 R. G. B. §. 21); **23.** das in den Schlachthäusern zu Wien und Triest eingestellte Schlachtvieh haftet für die aus der Fleischcasse zu dessen Bezalung gemachten Vorschüsse (Min. Vdg. v. 25. Juni 1850, Nr. 248, und v. 23. März 1859, Nr. 48 R. G. B.). — Ueber die Pfandrechte des Staates in Bezug auf den durch die Verbrechen des Hochverrathes, Aufstandes oder Aufruhres verursachten Schaden wird bei §. 1338 die Rede sein.

Inwiefern durch das Handelsgesetz in Handelsgeschäften ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt wird, s. in den §§. 44—47 des Einf. Ges. v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863, und in den Art. 313—316, 374, 375, 382, 409—412 des Gesetzes selbst, im 11. Bde. dieser Sammlung.

§. 451. Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen; und, wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthums liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

Wie schon bei §§. 321 und 431 bemerkt wurde, sind alle Vorschriften in Bezug auf öffentliche Bücher im 3. Bande, 7. Heft, dieser Sammlung, enthalten und dort auch jene über die nunmehr gestattete vorläufige Anmerkung der pfandrechtlichen Rangordnung für Gelddarleihen, dann über Generalhipotheken und Simultanhipotheken zu finden.

§. 452. Bei Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich, wie bei der Uebertragung des Eigenthumes (§. 427), solcher Zeichen bedienen, woraus Jedermann die Ver-

pfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

Bei Erwerbung von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe ist, wenn auch über dieselben eigene Vormerkbücher zur Evidenzhaltung des Besitzstandes geführt werden, auf dieselbe Art vorzugehen, wie bei Erwerbung von Pfandrechten auf bei öffentlichen Aemtern hinterlegten Geldsummen oder andere Gegenstände (Min. Vdg. v. 3. Nov. 1855, Nr. 190 R. G. B. und Hofd. v. 6. Juli 1843, Nr. 720 J. G. S.).

Auf in öffentlichen Lagerhäusern hinterlegte Waaren kann ein Pfandrecht durch Indossirung des Lagerscheines erworben werden (§§. 12, 13 der Min. Vdg. v. 19. Juni 1866, Nr. 86 R. G. B.).

Vgl. hierzu auch den Art. 309 Hand. Ges. (11. Bd. dieser Sammlung) über die Bestellung eines Faustpfandes bei Handelsgeschäften.

§. 453. Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht statt; so kann sich der Gläubiger vormerken (pränotiren) lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung auf die oben §§. 438 und 439 angeführte Art gerechtfertiget worden ist, von dem Zeitpunkte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein unbedingtes übergeht.

Die Vormerkung einer Forderung auf Grundlage eines Auszuges aus den Handelsbüchern kann nur binnen einem Jahre und sechs Monaten seit der Entstehung der im Buche als unberichtigt offen gebliebenen Forderung erwirkt werden (§§. 19, 21 des Ges. v. 17. Dez. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863).

§. 454. Der Pfandinhaber kann sein Pfand, insoweit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und insofern wird es zum Afterpfande, wenn zugleich letzterer sich dasselbe übergeben, oder die Afterverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt.

§. 455. Wird der Eigenthümer von der weiteren Verpfändung benachrichtigt, so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterpfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen, sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Afterpfandes verhaftet.

§. 456. Wird eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regel zwar das Recht, sie zurück zu fordern; aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht statt hat (§. 367), ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten, oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Ersatzrechte gegen den Verpfänder zu begnügen.

Das Verfahren in solchen Fällen (die Excindirungsklage) wird durch das Hfd. v. 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S. (im 6. Bande dieser Sammlung) bestimmt. — Die Zurückforderung findet auch nicht statt, wenn die Verpfändung von Effecten redlicher Weise in einem ordent-

lichen Börsegeschäfte (§. 14 d der Börse-Odg. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.), oder überhaupt in einem Handelsgeschäfte (Art. 306 H. G. B.) erfolgt ist.

§. 457. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freien Eigenthume des Verpfänders gehörigen Theile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, insolange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut, und einem anderen später die Früchte desselben verpfändet; so ist die spätere Pfändung nur in Rücksicht auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte wirksam.

Das Pfandrecht auf die Früchte wird durch die Sequestration geltend gemacht, über deren Vornahme die Vorschriften in dem Verfahren in Streitsachen (im 6. Bande dieser Sammlung) enthalten sind. Durch eine Sequestration kann aber der Zahlung der Interessen von bereits früher auf der Realität vorgemerkten Capitalien kein Abbruch geschehen (Hfd. v. 12. Okt. 1790, Nr. 63 und v. 20. Jän. 1834, Nr. 2638 J. G. S.), und eben so wenig kann durch eine später bewilligte Sequestration ein früherer Sequester in Geltendmachung seiner Rechte gehindert werden, sondern es hat nur der bereits bestellte Sequester bei seiner Rechnungslegung auf die spätere Sequestration Rücksicht zu nehmen. (Hfd. vom 6. Mai 1814, Nr. 1085 J. G. S.) — Durch die Civilproceßordnung für Siebenbürgen (§§. 485—499) ist es gestattet, das Pfandrecht auf Früchte auch durch Verpachtung des Gutes durchzuführen. Dasselbe Recht steht für die übrigen Kronländer der Nationalbank als Hipothekenbank (§§. 23, 24 des Fin. Min. Erl. v. 20. März 1856, Nr. 36 R. G. B.) und der allg. öst. Bodencreditanstalt (Art. 112, 113 der Statuten, Min. Vdg. v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B.) zu.

§. 458. Wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird, so ist der Gläubiger berechtiget, von dem Pfandgeber ein anderes angemessenes Pfand zu fordern.

Bei einer drohenden Verschlimmerung des Pfandstückes kann nach den Vorschriften der Civilproceßordnungen (§. 293 der allg., 388 der galizischen, 427 der siebenb.) auch die Sequestration des Pfandstückes eingeleitet werden.

§. 459. Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benützen; er muß es vielmehr genau bewahren, und wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür haften. Geht es ohne sein Verschulden verloren, so verliert er deßwegen seine Forderung nicht.

§. 460. Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet; so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bei ihm nicht zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden wäre.

§. 461. Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt; so ist er befugt, die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

Das Recht ein Pfandstück unmittelbar und ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern steht zu: **1.** dem Staate bei Hereinbringung von Ersätzen, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen der Beamten hervorgehen, aus den von ihnen erlegten Cautionen (Hfd. v. 3. Jän. 1842, Nr. 583 J. G. S.); andere Forderungen des Staates oder städtischer, ständischer und öffentlicher Fonde an Beamte aus deren Dienstverhältnisse sind im administrativen Wege einzubringen; — **2.** der priv. Nationalbank (§. 73 der Statuten und §. 43 des Reglements, kundgemacht durch Ges. v. 27. Dezbr. 1862, Nr. 2 R. G. B. f. 1863); — **3.** der Nationalbank als Hipothekenbank (§. 20 der mit Min. Erl. v. 20. März 1856, Nr. 36 R. G. B. kundgem. Statuten); — **4.** der allg. öst. Bodencreditanstalt (Art. 109 der mit Min. Vdg. v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B. kundgem. Stat.); — **5.** der Hipothekenbank des Königreichs Böhmen (§. 39, Z. 5, der mit Min. Vdg. v. 26. Dezbr. 1864, Nr. 99 R. G. B. kundgem. Statuten); — **6.** der anglo-österreichischen Bank in Wien (Min. Vdg. v. 28. Juni 1864, Nr. 67 R. G. B.); — **7.** der Pfandleihgesellschaft in Wien (§. 21 der mit Min. Vdg. v. 26. Juni 1864, Nr. 56 R. G. B. kundgem. Statuten); — **8.** den öffentlichen Versatzämtern überhaupt nach ihren verschiedenen Instructionen; — **9.** der Creditanstalt für Handel und Gewerbe (§. 66 der mit Min. Erl. v. 6. Nov. 1855, Nr. 186 R. G B. kundgem. Statuten); — **10.** den Sparcassen (Min. Vdg. v. 2. Febr. 1852, Nr. 42 R. G. B.). — **11.** Allen nach den bestehenden Gesetzen errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreiben (Art. III, der Min. Vdg. v. 28. Oktbr. 1865, Nr. 110 R. G. B.); — **12.** dem Pfandnehmer bei Börsegeschäften (§. 14 c des Gesetzes v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.); — **13.** dem Inhaber eines Faustpfandes in Handelsgeschäften überhaupt (Art. 310—312 H. G. B. und §§. 44—47 des Einf. Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863). Werden in diesem letzten Falle in einem öffentlichen Lagerhause erliegende Waaren veräußert, so bestimmt der §. 16 der Min. Vdg. v. 19. Juni 1866, Nr. 86 R. G. B. das zu beobachtende Verfahren.

Wie bei Geltendmachung des Pfandrechtes vorzugehen ist, wenn der Schuldner ein verpfändetes unbewegliches Gut weiterveräußert hat, bestimmt die Min. Vdg. v. 19. Septbr. 1860, Nr. 212 R. G. B., im 6. Bde. dieser Sammlung bei §. 352 G. O.

§. 462. Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung angesucht worden, zu gestatten.

Zu diesem Ende sind dieselben von der Anordnung des ersten Feilbietungstermines zu verständigen. (Hfd. v. 6. Mai 1847, Nr. 1063 J. G. S.)

§. 463. Schuldner haben kein Recht, bei Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubieten.

§. 464. Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöset, so ersetzt der Schuldner das Fehlende; ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöset wird.

§. 465. Inwiefern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu halten schuldig, oder auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtiget sei, bestimmt die Gerichtsordnung.

Es steht dem Gläubiger, auch wenn er durch ein Pfand bedeckt ist, frei, im Executionsgesuche jene Güter seines Schuldners zu bezeichnen, aus denen er sich zahlbar machen will (§§. 311 der allg., 411 der gal.,

459 der siebenb. Ger. Odg.; Resolution v. 14. Juni 1784, Nr. 306 J. G. S.).

§. 466. Hat der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Anderen übertragen, so steht dem Gläubiger frei, erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.

Wie in einem solchen Falle vorzugehen ist, bestimmt die im 6. Bande dieser Sammlung abgedruckte Min. Vdg. v. 19. Sept. 1860, Nr. 212 R. G. B.

§. 467. Wenn die verpfändete Sache zerstört wird; wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesetzmäßig begibt; oder wenn er sie dem Schuldner ohne Vorbehalt zurückstellt; so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.

§. 468. Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war, folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache, wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sein konnte.

Das Pfandrecht erlischt auch für alle auf eine Realität eingetragenen Forderungen, welche im Falle einer executiven Feilbietung aus dem Erlöse nicht befriedigt werden können (Resolution v. 11. Sept. 1784, Nr. 336, und Hfd. v. 15. Jän. 1787, Nr. 621 J. G. S., dann §. 57 der Instruction v. 22. April 1794, Nr. 171 J. G. S., und §. 570 der siebenb. Civ. P. Odg.).

§. 469. Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf. Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. Zur Aufhebung einer Hipothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hipothekar-Gut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

Ueber die Löschung alter Satzposten in Folge eines Edictalverfahrens siehe die Vorschriften im 3. Bande, 7. Heft, dieser Sammlung.

§. 470. Die Vorzugsrechte der Gläubiger bei dem Ausbruche eines Concurses bestimmt das Verfahren in Concurs-Fällen.

Siehe die betreffenden Vorschriften im 6. Bande dieser Sammlung.

§. 471. Weder der Pfandnehmer, noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurück zu behalten. Er kann aber, wenn die in der Gerichtsordnung bestimmten Erfordernisse eintreten, und die Sache beweglich ist, sie in gerichtliche Verwahrung geben, und mit Verbot belegen, oder, wenn sie unbeweglich ist, die Sequestration derselben ansuchen.

Rücksichtlich des Retentionsrechtes bei Handelsgeschäften s. die §§. 44—47 des Einf. Ges. v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863, und die Art. 309, 311, 313—315, 374, 375, 382, 409—412 des Handelsgesetzes im 11. Bde. dieser Sammlung.

Siebentes Hauptstück.

Von Dienstbarkeiten. (Servituten.)

Inhalt: Begriff des Rechtes der Dienstbarkeit (§. 472). Eintheilung der Dienstbarkeiten in Grunddienstbarkeiten und persönliche (§. 473); in Feld- und Hausservituten (§. 474). Gewöhnlichere Arten: a) der Haus-Servituten (§§. 475, 476); b) der Feld-Servituten (§. 477). Arten der persönlichen Dienstbarkeiten (§. 478). Unregelmäßige und Schein-Servituten (§. 479). Erwerbung des Rechtes der Dienstbarkeit. Titel zur Erwerbung (§. 480). Erwerbungsart (§. 481). Rechtsverhältniß bei den Dienstbarkeiten. Allgemeine Vorschriften über das Recht der Dienstbarkeit (§§. 482 bis 486). Anwendung auf die Grunddienstbarkeiten, insbesondere auf das Recht, eine Last, einen Balken auf fremdem Gebäude zu haben, oder den Rauch durchzuführen (§. 487). Fensterrecht (§. 488). Recht der Dachtraufe (§. 489). Recht der Ableitung des Regenwassers (§§. 490, 491). Recht des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges (§§. 492 bis 494). Raum hierzu (§. 495). Recht Wasser zu schöpfen (§. 496). Recht der Wasserleitung (§. 497). Weiderecht (§. 498). Gesetzliche Bestimmung: a) über die Gattung des Triebviehes (§. 499); b) dessen Anzahl (§. 500); c) Triftzeit (§. 501); d) Maß des Genusses (§. 502). Anwendung dieser Bestimmungen auf andere Servituten (§. 503). Persönliche Dienstbarkeiten; insbesondere: 1. das Recht des Gebrauches (§. 504). Bestimmung in Rücksicht der Nutzungen (§§. 505, 506); der Substanz (§. 507); und der Lasten (§. 508); 2. der Fruchtnießung (§. 509). Inwiefern sie sich auf verbrauchbare Sachen erstrecken könne (§. 510). Rechte und Verbindlichkeiten des Nutznießers (§. 511). Insbesondere a) in Rücksicht der auf der Sache haftenden Lasten (§. 512); b) der Erhaltung der Sache (§. 513); c) der Bauführungen (§§. 514—516); d) der Meliorationskosten (§. 517). Beweismittel darüber (§. 518). Zutheilung der Nutzungen bei Erlöschung der Fruchtnießung (§. 519). Inwiefern der Gebrauchsberechtigte oder der Fruchtnießer zur Sicherstellung verbunden sei (§. 520). 3. Dienstbarkeit der Wohnung (§§. 521, 522). Klagerecht in Rücksicht der Servituten (§. 523). Erlöschung der Dienstbarkeiten. Im Allgemeinen (§. 524). Besondere Anordnung bei deren Erlöschung: a) durch den Untergang des dienstbaren oder herrschenden Grundes (§. 525); b) durch Vereinigung (§. 526); c) durch Zeitverlauf (§§. 527, 528). Erlöschung der persönlichen Servituten insbesondere (§. 529). Unanwendbarkeit auf beständige Renten (§. 530).

§. 472. Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

§. 473. Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft, so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außerdem ist die Dienstbarkeit persönlich.

§. 474. Grunddienstbarkeiten setzen zwei Grundbesitzer voraus, deren Einem als Verpflichteten das dienstbare, dem Anderen als Berechtigten das herrschende Gut gehört. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirthschaft oder zu einem andern Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.

§. 475. Die Haus-Servituten sind gewöhnlich: 1. das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen; 2. einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen; 3. ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen, es sei des Lichtes oder der Aussicht wegen; 4. ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen; 5. den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen; 6. die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten; 7. Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen. Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§. 476. Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun frei stand. Dergleichen sind: 8. sein Haus nicht zu erhöhen; 9. es nicht niedriger zu machen; 10. dem herrschenden Gebäude Licht und Luft; 11. oder Aussicht nicht zu benehmen; 12. die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens oder zur Füllung seiner Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich sein kann, nicht abzuleiten.

§. 477. Die vorzüglichen Feld-Servituten sind: 1. das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Grunde und Boden zu halten; 2. das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten; 3. das Vieh zu hüten und zu weiden; 4. Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lesen, Laub zu rechen; 5. zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen; 6. Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

Inwieferne das Recht zu jagen, zu fischen und Vögel zu fangen auf fremdem Grunde ausgeübt werden dürfe, bestimmen die Jagdgesetze. (Anh. zum a. b. G. B. für Ungarn ꝛc. Nr. 48, für Siebenbürgen Nr. 45); siehe auch die Bemerkung bei §. 383.

§. 478. Die persönlichen Servituten sind: der nöthige Gebrauch einer Sache; die Fruchtnießung und die Wohnung.

§. 479. Es können aber auch Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, der Person allein; oder, es können Begünstigungen, die ordentlicher Weise Servituten sind, nur

bloß auf Widerrufen zugestanden werden. Die Abweichungen von der Natur einer Servitut werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

§. **480.** Der Titel zu einer Servitut ist auf einem Vertrage; auf einer letzten Willenserklärung; auf einem bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruche; oder endlich auf Verjährung gegründet.

Eine Dienstbarkeit begründet der §. 24 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., durch die Anordnung, daß jeder Grundeigenthümer verpflichtet ist, Waldproducte, die anders gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft oder weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel spricht die politische Behörde aus, und es ist dem Grundeigenthümer von dem Waldbesitzer volle Genugthuung für den angerichteten Schaden zu leisten; den Betrag derselben bestimmt im Vergleichswege die politische Behörde, oder im Falle eines Rechtsstreites das Gericht. Die nähere Ausführung dieser Regel enthalten sohin die §§. 25—43 des Forstgesetzes (S. dasselbe im 8. Bande dieser Sammlung).

§. **481.** Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann auf unbewegliche Sachen und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden, auf andere Sachen aber erlangt man es durch die oben (§§. 426—428) angegebenen Arten der Uebergabe.

§. **482.** Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun, sondern nur einem Anderen die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtigt wäre.

§. **483.** Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützt wird, so muß er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beitragen, und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Beistimmung, von dem Beitrage befreien.

§. **484.** Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben; doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, insoweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

§. **485.** Keine Servitut läßt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen. Auch wird jede Servitut insoferne für untheilbar gehalten, als das auf dem Grundstücke haftende Recht

durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückung desselben weder verändert, noch getheilt werden kann.

Deshalb können Servituten bei einem Concurse wohl angemeldet werden, werden aber in keine Classe der Gläubiger eingereiht (Hofd. v. 19. Juli 1792, Nr. 33 J. G. S.).

§. 486. Ein Grundstück kann mehreren Personen zugleich dienstbar sein, wenn anders die älteren Rechte eines Dritten nicht darunter leiden.

§. 487. Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bei den besonderen Arten der Servituten zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen; die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand; oder, den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornsteine zu dulden hat; der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand oder des Schornsteines beitragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen oder den Schornstein des Nachbars ausbessern lasse.

§. 488. Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilligt werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, das Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachlässigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

§. 489. Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen; doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Ebenso muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

§. 490. Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten.

§. 491. Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Kanäle; so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.

§. 492. Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht, einen Schiebkarren zu gebrauchen;

und mit dem Fahrwege das Recht, mit Einem oder mehreren Zügen zu fahren, verbunden.

§. 493. Hingegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen, nicht auf das Recht, zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen; weder das Recht des Viehtriebes auf das Recht schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen; noch das Recht zu fahren auf das Recht freigelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnt werden.

§. 494. Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, soweit bei, als er davon Nutzen zieht.

§. 495. Der Raum für diese drei Servituten muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen sein. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmung oder durch einen anderen Zufall unbrauchbar; so muß, bis zu der Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.

§. 496. Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben gestattet.

§. 497. Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinigen; oder von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleußen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt.

§. 498. Ist bei Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Anzahl des Triebviehes; ferner die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden, so ist der ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

§. 499. Das Weiderecht erstreckt sich, insoweit die politischen, und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; ebensowenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

Vgl. §. 10 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., im 8. Bande dieser Sammlung.

§. 500. Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreißig Jahre abgewechselt; so muß aus dem Triebe der drei ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellt

auch diese nicht; so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

§. **501.** Die Triftzeit, wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt; allein in keinem Falle darf der, vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behütung verhindert oder erschwert werden.

Der Viehtrieb auf Wiesen soll im Frühling gänzlich eingestellt, zur Herbstzeit aber nicht vor Michaeli vorgenommen und auf nasse Wiesen überhaupt nicht gestattet werden; Schweine dürfen nie auf Wiesen getrieben werden (Vdg. v. 14. Jän. 1775). Das Abweiden der Saaten und Wiesen ist übrigens durch die Hfkzdecrete v. 24. März 1819 und 8. Mai 1831 Pol. G. S. 47. und 59. Bd.) zu jeder Zeit verboten, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht und keine besonderen Verträge darüber bestehen. In Weingärten ist der Viehtrieb ganz verboten (Hof-Resol. v. 1772).

§. **502.** Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benützung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. Wenn ein Schade zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüten lassen.

Es ist daher vorzusehen, daß das Vieh sich nicht verlaufe, nicht an den Weidegrund angränzende Saatfelder beschädige, oder in Waldungen, Weingärten oder Wiesen einbreche; das Vieh soll daher nicht einzeln, sondern herdenweise unter Aufsicht eines Hirten geweidet werden (Vdgn. v. 2. Jän. 1769, 25. Febr. 1785, 2. Jän. 1787, 10. April 1788, 2. Sept. 1790). — Die Alpenrechte in Salzburg gewähren insbesondere nur das Recht des Viehauftriebes, nicht jenes der Holznutzung.

§. **503.** Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden, ist verhältnißmäßig auch auf die Rechte des Thierfanges, des Holzschlages, des Steinbrechens, und die übrigen Servituten anzuwenden. Glaubt Jemand diese Rechte auf das Miteigenthum gründen zu können; so sind die darüber entstehenden Streitigkeiten nach den, in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden.

Die näheren Vorschriften darüber sind in dem Jagd- und Forstgesetze, insbesondere in den §§. 9—18 des letzteren, gegeben, welche, wie schon erwähnt, im 8. Bande dieser Sammlung enthalten sind.

§. **504.** Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts anderes verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Die Servitut des Gebrauches besteht darin, daß Jemand befugt ist, eine fremde Sache, ohne Verletzung der Substanz, bloß zu seinem Bedürfnisse zu benützen.

§. 505. Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande, seinem Gewerbe und Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.

§. 506. Das Bedürfniß ist nach dem Zeitpunkte der Bewilligung des Gebrauches zu bestimmen. Nachfolgende Veränderungen in dem Stande oder Gewerbe des Berechtigten geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch.

§. 507. Der Berechtigte darf die Substanz der ihm zum Gebrauche bewilligten Sache nicht verändern; er darf auch das Recht an keinen Anderen übertragen.

§. 508. Alle Benützungen, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus der Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu statten. Dieser ist aber verbunden, alle ordentlichen und außerordentlichen, auf der Sache haftenden Lasten zu tragen, und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. Nur wenn die Kosten denjenigen Nutzen übersteigen, der dem Eigenthümer übrig bleibt, muß der Berechtigte den Ueberschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.

§. 509. Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen.

§. 510. Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Werth. Mit dem baren Gelde kann der Berechtigte nach Belieben verfügen. Wird aber ein bereits anliegendes Capital zum Fruchtgenusse oder Gebrauche bewilligt; so kann der Berechtigte nur die Zinsen fordern.

§. 511. Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen, sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksantheilen, und das forstmäßig geschlagene Holz. Auf einen Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.

§. 512. Als ein reiner Ertrag kann aber nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt. Der Fruchtnießer übernimmt also alle Lasten, welche zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der dienstbaren Sache verbunden waren, mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Capitalien. Auf ihn fallen alle ordentlichen und außerordentlichen, von der Sache zu leistenden Schuldigkeiten, insofern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen

Nutzungen bestritten werden können; er trägt auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht erzielt werden.

§. 513. Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Wird dessenungeachtet der Werth der dienstbaren Sache bloß durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert, so ist er dafür nicht verantwortlich.

§. 514. Wenn der Eigenthümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, auf Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt; ist ihm der Fruchtnießer nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, die Zinsen des verwendeten Capitals zu vergüten schuldig.

§. 515. Kann oder will der Eigenthümer dazu sich nicht verstehen; so ist der Fruchtnießer berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern; oder, für die durch Unterbleibung des Baues vermißte Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§. 516. Bauführungen, welche nicht nothwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung, zu gestatten.

§. 517. Was der Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauender Nutzungen verwendet hat, kann er zurücknehmen; eine Vergütung der aus der Verbesserung noch bestehenden Nutzungen aber kann er nur fordern, insofern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist.

§. 518. Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen sollen der Eigenthümer und der Fruchtnießer eine beglaubigte Beschreibung aller dienstbaren Sachen aufnehmen lassen. Ist sie unterlassen worden; so wird vermuthet, daß der Fruchtnießer die Sache sammt allen zur ordentlichen Benützung derselben erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit erhalten habe.

§. 519. Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben gleich einem redlichen Besitzer ersetzen. Auf andere

Nutzungen haben der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maß der Dauer der Fruchtnießung.

§. 520. In der Regel kann der Eigenthümer von dem Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer nur bei einer sich äußernden Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. Wird sie nicht geleistet; so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen, oder nach Umständen in gerichtliche Verwaltung gegeben werden.

§. 521. Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Theile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen. Sie ist also eine Servitut des Gebrauches von dem Wohngebäude. Werden aber Jemanden alle bewohnbaren Theile des Hauses mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung, zu genießen überlassen; so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes. Hiernach sind die oben gegebenen Vorschriften auf das rechtliche Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer anzuwenden.

§. 522. In jedem Falle behält der Eigenthümer das Recht, über alle Theile des Hauses, die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, zu verfügen; auch darf ihm die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschwert werden.

§. 523. In Ansehung der Servituten findet ein doppeltes Klagerecht statt. Man kann gegen den Eigenthümer das Recht der Servitut behaupten; oder, der Eigenthümer kann sich über die Anmaßung einer Servitut beschweren. Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut, oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes; im zweiten Falle muß er die Anmaßung der Servitut in seiner Sache beweisen.

In Concursfällen sind Servituten zwar anzumelden, aber nicht besonders zu classificiren. (Hfd. v. 19. Juli 1792, Nr. 33 J. G. S.)

§. 524. Die Servituten erlöschen im Allgemeinen auf diejenigen Arten, wodurch, nach dem dritten und vierten Hauptstücke des dritten Theiles, Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.

Durch §. 7 des Pat. v. 7. Sept. 1848, Nr. 1180 J. G. S., und §. 4 des Pat. v. 4. März 1849, Nr. 152 R. G. B., wurden das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich, die Holzungs- und Weiderechte, sowie alle übrigen Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren ehemaligen Unterthanen entgeltlich aufgehoben. Die Vorschriften, wie bei dieser entgeltlichen Ablösung vorzugehen ist, sind in dem kais. Pat. v. 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. B., enthalten, welches im 8. Bande dieser Sammlung mit allen dazu gehörigen Erläuterungen abgedruckt ist. Eben dort findet sich auch die k. Vdg. v. 10. Nov. 1858, Nr. 227 R. G. B., womit die im l. f. Berg- und Forstregale gegründeten Forstreservate geregelt werden.

§. 525. Der Untergang des dienstbaren oder des herrschenden Grundes stellt zwar die Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.

§. 526. Wenn das Eigenthum des dienstbaren und des herrschenden Grundes in Einer Person vereinigt wird, hört die Dienstbarkeit von selbst auf. Wird aber in der Folge Einer dieser vereinigten Gründe wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöscht worden; so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, die Servitut auszuüben.

§. 527. Hat das bloß zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servituts-Inhaber aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt sein können; so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.

§. 528. Eine Servitut, welche jemanden bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht, verliehen wird, erlischt erst zu der bestimmten Zeit, obschon der Dritte vor diesem Alter verstorben ist.

§. 529. Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf. Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt; so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden. Das einer Familie verliehene Recht aber geht auf alle Mitglieder derselben über. Die von einer Gemeinde oder einer anderen moralischen Person erworbene persönliche Servitut dauert so lange, als die moralische Person besteht.

§. 530. Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

Achtes Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

Inhalt: Verlassenschaft (§. 531). Erbrecht und Erbschaft (§. 532). Titel zu dem Erbrechte (§§. 533, 534). Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtniß (§. 535). Zeitpunkt des Erbanfalles (§§. 536, 537). Fähigkeit zu erben (§§. 538, 539). Ursachen der Unfähigkeit (§§. 540—544). Nach welchem Zeitpunkte die Fähigkeit zu beurteilen (§§. 545, 546). Wirkung der Annahme der Erbschaft (§§. 547—550). Verzicht auf das Erbrecht (§. 551).

§. 531. Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, insofern sie nicht in bloß persönlichen Ver-

hältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

Zu den Rechten, welche auf die Erben übergehen, gehören nach §. 59 der Gew. Odg. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., auch die Gewerbe, doch hat sie der Erbe neu anzumelden, oder (mit Ausnahme der Witwe und minderjährigen Kinder) eine neue Concession zu erwirken; ferner bestehende Handelsgeschäfte (Art. 22. H. G. B.), endlich die Industrie Privilegien (§. 22 des Priv. Pat. v. 15. Aug. 1852, Nr. 184 R. G. B.). — Der Betrag von 31 fl. 50 kr., über welchen die nach dem Gesetze v. 23. Dec. 1849 (Nr. 5. R. G. B. v. 1850) reengagirten Freiwilligen testiren können, wird, wenn sie ohne Errichtung einer letzten Willenserklärung vor dem Feinde gefallen oder ihren Wunden erlegen sind, den gesetzlichen Erben ausgefolgt (Vdg. des Armee-Ob. Cdo. v. 6. Jän. 1860, Nr. 13 R. G. B.). — Wenn ein Stellvertreter sich selbst entleibt, so kommt es bezüglich der Vererbung des Stellvertretungs-Capitals darauf an, ob der Selbstmord in zurechnungsfähigem oder unzurechnungsfähigem Zustande geschehen ist. Im ersten Falle haben die Erben auf das Capital oder die Capitalsquote keinen Anspruch; im letzteren Falle, oder wenn die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, wird ihnen, wenn hierüber keine andere letztwillige Anordnung vorliegt, jenes Capital oder jene Quote ausbezahlt, worauf dem Verstorbenen der Anspruch zugestanden ist. (Min. Vdg. v. 21. Febr. 1856, Nr. 27 R. G. B., §. 23 Abs. 8, und v. 23. Juni 1860, Nr. 158 R. G. B. Abs. 9).

§. 532. Das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben (z. B. die Hälfte, ein Drittheil) in Besitz zu nehmen, heißt Erbrecht. Es ist ein dingliches Recht, welches gegen einen jeden, der sich der Verlassenschaft anmaßen will, wirksam ist. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt.

§. 533. Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers, auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag (§. 602), oder auf das Gesetz.

§. 534. Die erwähnten drei Arten des Erbrechtes können auch neben einander stehen, so, daß einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem anderen aus dem Vertrage, und einem dritten aus dem Gesetze gebührt.

§. 535. Wird jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur eine einzelne Sache; Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung; eine Summe; oder ein Recht zugedacht; so heißt das Zugedachte, obschon dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen

worden, ist nicht als ein Erbe, sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

§. **536.** Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein. Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser, so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen können.

§. **537.** Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht des Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte, auf seine Erben über; wenn es anders durch Entsagung, oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war.

§. **538.** Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben. Hat jemand dem Rechte etwas zu erwerben überhaupt entsagt, oder auf eine bestimmte Erbschaft giltig Verzicht gethan; so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt, oder des Rechtes auf eine bestimmte Erbschaft verlustig geworden.

Auch Ungeborene sind erbfähig, wenn der Erblasser, der sie zu Erben einsetzte, für dieselben auch durch eine in absteigender Linie errichtete fideicommissarische Substitution nach §. 612 giltig hätte sorgen können (* Hfd. v. 29. Mai 1845, Nr. 888 J. G. S.). — Hätte Jemand seine Seele zum Erben eingesetzt, so kommt das unten bei §. 651 angeführte Hofd. v. 17. Sept. 1812, Nr. 1006 J. G. S. zur Anwendung. — Türkische Unterthanen sind gänzlich erbunfähig (* Hfd. vom 23. Dec 1775 und 3. Jän. 1776). Doch kann die in Wien befindliche Bruderschaft ottomanischer Unterthanen, welche daselbst ein Haus und eine Kirche besitzt, Vermächtnisse von ihren Glaubensgenossen annehmen (* Hfd. v. 11. Jän. 1834). — Moldauische Unterthanen sind erbfähig, so lange dort ein gleiches Verfahren gegen Oesterreich beobachtet wird (* Hfd. v. 6. April 1821, Nr. 1752 J. G. S.) — Unter derselben Bedingung sind auch die Montenegriner erbfähig, bleiben jedoch vom Realitätenbesitze ausgeschlossen (Min. Erl. v. 5. Aug. 1849, Nr. 348 R. G. B.). — Das Contumaz-Personale ist in Bezug auf dort verstorbene Personen erbunfähig, außer es wäre mit dem Erblasser verwandt, und in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder mündlich vor Zeugen erklärten letzten Willen zum Erben eingesetzt (Hkzd. v. 30. Juni 1837, Pol. G. S. 65. Bd.). — Vgl. übrigens die Bemerkungen oben bei §. 356

§. **539.** Inwiefern geistliche Gemeinden, oder deren Glieder erbfähig sind, bestimmen die politischen Vorschriften.

Die früher bestandenen dießfälligen Beschränkungen, die s. g. Amortisationsgesetze, sind durch Art. 29 und 35 des mit Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B., kundgemachten Concordates mit dem h. Stuhle aufgehoben, und die Kirche kann auf jede gesetzliche Art Eigenthum erwerben. — Die Erbunfähigkeit der einzelnen Ordensglieder, welche das feierliche Gelübde der Armuth abgelegt haben, wird dadurch nicht berührt (Hfd. v. 23. März 1809, Nr. 887 J. G. S.). — Treten dagegen solche Ordensgeistliche in den Weltpriesterstand über, so sind sie von der Zeit ihres Austrittes aus dem Orden an erbfähig, können jedoch das Vermögen, welches mittlerweile anderen Intestaterben zugefallen ist, nicht zurückfordern (Pat. v. 9. Nov. 1781, Nr. 30 J. G. S. und

Hfd. v. 17. Aug. 1835, Nr. 76 J. G. S.). — Der deutsche Orden, sowie dessen einzelne Glieder sind erbfähig (§§. 5 und 10 des Pat. v. 28. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S.). — Dasselbe gilt von den Mitgliedern der Redemptoristen-Congregationen (Hfd. v. 9. Jän. 1843, Nr. 670 J. G. S.), und von den Mitgliedern der englischen Fräulein-Stifthäuser zu St. Pölten, Krems, Prag und Ofen (Hfd. vom 7. Juni 1774); doch sind diese sowohl, als die Redemptoristen vom Erwerbe unbeweglicher Güter für ihre Personen ausgeschlossen. — Vgl. übrigens die Bemerkungen oben bei §. 356.

§. 540. Wer den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten, aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib, oder Vermögen auf solche Art verletzt, oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn von Amtswegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann; der ist so lange des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

§. 541. Die Nachkommen desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, sind, wenn Letzterer vor dem Erblasser verstorben ist, von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen.

§. 542. Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, oder betrüglicher Weise verleitet, an der Erklärung, oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 543. Personen, welche des Ehebruches, oder der Blutschande gerichtlich geständig, oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen.

§. 544. Inwiefern Landeseingeborene, die ihr Vaterland, oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubniß verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden, bestimmen die politischen Verordnungen.

Was die Auswanderer betrifft, so werden die mit Bewilligung Ausgewanderten anderen Fremden gleichgehalten (* §. 9 des Ausw. Pat. v. 24. März 1832, Nr. 2557 J. G. S.). — Die ohne Bewilligung Ausgewanderten sind aber unfähig, unter was immer für einem Titel Eigenthum zu erwerben; Erbschaften, die ihnen durch das Gesetz oder einen letzten Willen zufallen würden, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung durch das Gesetz, oder einen letzten Willen oder kraft des Heimfallsrechtes darauf Anspruch haben (* §. 10 lit. c. ebendort). — Dasjenige Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall, innerhalb des Staatsgebietes zufällt, ist an seiner Statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden, denen es zugefallen sein würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte (§. 208 lit. c des Mil. Str. G.).

§. 545. Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpunkte des wirklichen Erbanfalles bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel der Tod des Erblassers. (§. 703.)

§. 546. Eine später erlangte Erbfähigkeit gibt kein Recht, Anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist.

Vgl. §. 6 der Vdgn. über die Aviticität im Anhange.

§. 547. Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

Wer einen Anspruch gegen eine Verlassenschaft hat, hat daher seine Klage vor der überreichten Erbserklärung gegen den für die Verlassenschaftsmasse zu bestellenden Vertreter, nach der Ueberreichung einer Erbserklärung aber, gegen den erklärten Erben zu richten (Hfd. v. 19. Jän. 1790, Nr. 1094 J. G. S.). Diese Klagen gehören vor der Einantwortung zur Abhandlungsbehörde, nach derselben zum Gerichtsstande des Erben (§. 37 der Jurisdictionsnorm). — Ueber die gesetzliche Vorsorge für eine s. g. ruhende Verlassenschaft s. die §§. 43—48, 71, 78, 129, 145, 146 des Ges. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B., im 3. Bde. 5. Heft dieser Sammlung.

§. 548. Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurteilt war, gehen nicht auf den Erben über.

Alle sowohl in dem allg. Str. G. als in anderen Gesetzen (im Mil. Str. G. nach §. 129 desselben) verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen, daher insbesondere auch die mit der unerlaubten Geschenkannahme in Amtssachen und der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt verbundene Verpflichtung zum Erlage des unerlaubten Geschenkes, ferner die in Folge der Desertionsbegünstigung zu leistenden Zahlungen an die Kriegscasse, dann die Strafen des Verfalles von Cautionen, Waaren, Feilschaften und anderen Gegenständen, wozu Jemand durch ein Straferkenntniß verurteilt worden ist, gehen auf die Erben des Verurteilten über, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.). — Rücksichtlich der Vermögensstrafen wegen Gefällsübertretungen enthalten die §§. 470 und 471 des Gef. Str. G. dieselbe Bestimmung. — Ebenso geht auf die Erben die Jemanden durch ein vor seinem Tode rechtskräftig gewordenes Strafurteil auferlegte Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzes oder einer Entschädigung (§. 527 des allg. und 129 des Mil. Str. G.), oder zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens (§. 341 Str. P. Odg.) über.

§. 549. Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß.

Wegen gegenseitiger Tragung der Beerdigungskosten für mittellose Staatsangehörige bestehen Verträge mit Baiern, Baden und den übrigen deutschen Bundesstaaten (Min. Vdg. v. 5. und 28. Jän., dann 21. Mai 1854, Nr. 6, 20 und 125 R. G. B.).

§. 550. Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für Eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Uebergabe (Einantwortung) der Erbschaft Alle für Einen und Einer für Alle. Inwiefern sie nach der erfolgten Uebergabe zu haften haben, wird in dem Hauptstücke von der Besitznehmung der Erbschaft bestimmt.

§. 551. Wer über sein Erbrecht selbst giltig verfügen kann, ist auch befugt, im voraus darauf Verzicht zu thun. Eine solche Verzichtleistung wirkt auch auf die Nachkommen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere.

Inhalt: Erklärung des letzten Willens (§. 552). Erfordernisse: I. Innere Form (§. 553). Zutheilung der Erbschaft: a) wenn nur Ein Erbe (§. 554); b) wenn mehrere ohne Theilung (§. 555); c) wenn alle in bestimmten Theilen (§. 556); d) wenn einige mit Theilen, andere ohne Theile eingesetzt sind (§§. 557 und 558). Welche Erben als Eine Person betrachtet werden (§. 559). Recht des Zuwachses (§§. 560—564). Die Erklärung muß überlegt, bestimmt und frei sein (§. 565). Ursachen der Unfähigkeit zu testiren: 1. Mangel der Besonnenheit (§§. 566 und 567); 2. Prodigalitäts-Erklärung; inwiefern (§. 568); 3. unreifes Alter (§. 569); 4. wesentlicher Irrthum (§§. 570—572); 5. Ordensgelübde (§. 573); 6. schwere Criminalstrafe (§. 574). Zeitpunkt der Giltigkeit der Anordnung (§§. 575 und 576). II. Aeußere Form der Erklärungen des letzten Willens (§. 577): 1. der außergerichtlichen schriftlichen (§§. 578—584); 2. der außergerichtlichen mündlichen (§§. 585 und 586); 3. der gerichtlichen (§§. 587—590). Unfähige Zeugen bei letzten Anordnungen (§§. 591—596). Von den begünstigten letzten Anordnungen (§§. 597—600). Ungiltigkeit der unförmlichen letzten Anordnungen (§. 601). Erbverträge sind nur unter Ehegatten giltig (§. 602) Von Schenkungen auf den Todesfall. Beziehung (§. 603).

§. 552. Die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen, oder einen Theil desselben Einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt, heißt eine Erklärung des letzten Willens.

§. 553. Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill.

§. 554. Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Verlassenschaft zu beschränken, unbe-

stimmt eingesetzt; so erhält er den ganzen Nachlaß. Ist aber dem einzigen Erben nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Erbtheil ausgemessen worden; so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu.

§. 555. Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden, so theilen sie zu gleichen Theilen.

§. 556. Sind mehrere Erben und zwar alle in bestimmten Erbtheilen, die aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt worden; so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu. Hat aber der Erblasser die Erben zum ganzen Nachlasse berufen; so haben die gesetzlichen Erben keinen Anspruch, obschon er in der Berechnung der Beträge, oder in der Aufzählung der Erbstücke etwas übergangen hätte.

§. 557. Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ein bestimmter Theil (z. B. ein Drittheil, ein Sechstheil), andern aber nichts Bestimmtes ausgemessen; so erhalten diese den übrigen Nachlaß zu gleichen Theilen.

§. 558. Bleibt nichts übrig, so muß von sämmtlichen bestimmten Theilen für den unbestimmt eingesetzten Erben verhältnißmäßig so viel abgezogen werden, daß er einen gleichen Antheil mit demjenigen erhalte, der am geringsten bedacht worden ist. Sind die Theile der Erben gleich groß, so haben sie an den unbestimmt eingesetzten Erben so viel abzugeben, daß er einen gleichen Antheil mit ihnen empfange. In allen anderen Fällen, wo ein Erblasser sich verrechnet hat, ist die Theilung auf eine Art vorzunehmen, wodurch der Wille des Erblassers nach den über das Ganze erklärten Verhältnissen auf das möglichste erfüllt wird.

§. 559. Treffen unter den eingesetzten Erben solche Personen zusammen, wovon einige bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als Eine Person angesehen werden müssen (z. B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers), so werden sie auch bei der Theilung aus dem Testamente nur als Eine Person betrachtet. Ein Körper, eine Gemeinde, eine Versammlung (z. B. die Armen) werden immer nur für Eine Person gerechnet.

Vgl. wegen der Armen, das bei §. 651 abgedruckte Hofd. v. 3. Juni 1846, Nr. 964 J. G. S.

§. 560. Wenn alle Erben ohne Bestimmung der Theile, oder in dem allgemeinen Ausdrucke einer gleichen Theilung zur Erbschaft berufen werden, und es kann, oder will einer der Erben von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen; so wächst der erledigte Theil den übrigen eingesetzten Erben zu.

§. 561. Sind Ein oder mehrere Erben mit, ein anderer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbtheiles eingesetzt; so wächst der erledigte Theil nur dem einzelnen, oder den mehren noch übrigen, unbestimmt eingesetzten Erben zu.

§. 562. Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesetzter Erbe übrig ist; so fällt ein erledigter Erbtheil nicht einem noch übrigen, für einen bestimmten Theil eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

§. 563. Wer den erledigten Erbtheil erhält, übernimmt auch die damit verknüpften Lasten, insofern sie nicht auf persönliche Handlungen des eingesetzten Erben eingeschränkt sind.

§. 564. Der Erblasser muß den Erben selbst einsetzen, er kann dessen Ernennung nicht dem Ausspruche eines Dritten überlassen.

§. 565. Der Wille des Erblassers muß bestimmt, nicht durch bloße Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages; er muß im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Ueberlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrthume erklärt werden.

§. 566. Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungiltig.

§. 567. Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei, so muß die Behauptung durch Kunstverständige, oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden.

§. 568. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch den letzten Willen verfügen; die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu.

§. 569. Unmündige sind zu testiren unfähig. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Das Gericht muß durch eine angemessene Erforschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frei und mit Ueberlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protokoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigerückt werden. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

Personen unter achtzehn Jahren dürfen auch nicht vor einem Notare eine letztwillige Anordnung errichten (§. 60 der Not. Odg. vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.).

§. 570. Ein wesentlicher Irrthum des Erblassers macht die Anordnung ungiltig. Der Irrthum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenken, oder den Gegenstand, welchen er vermachen wollte, verfehlt hat.

§. 571. Zeigt sich, daß die bedachte Person, oder die vermachte Sache nur unrichtig benannt, oder beschrieben worden, so ist die Verfügung giltig.

§. 572. Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung giltig; es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruht habe.

§. 573. Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testiren; allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder, wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können; so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.

In näherer Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken: **1.** Ordensgeistliche, welche die Auflösung ihrer Gelübde erlangt haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, können über ihr Vermögen frei für den Todesfall verfügen (Hfd. v. 17. Aug. u. 11. Dec. 1835, Nr. 76 u. 111 J. G. S.). — **2.** Dasselbe Recht haben die als Pfarrer oder Localcapläne angestellten Mitglieder jener Orden, welche keine besonders abgetheilten Stifte haben, wie Franziskaner, Dominikaner &c. (Hfd. v. 21. April 1786, Nr. 542 J. G. S.). — **3.** Die Prälaten in Ungarn können mit Bewilligung des Landesfürsten über ihr erworbenes Vermögen letztwillig verfügen (Art. 16 des Reichstages v. 1715 und Art. VII. des K. M. P. für Ungarn, oben S. 7). — **4.** Die aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirten Exreligiosen, die sich außer Ungarn aufhalten, und keinem in Ungarn befindlichen, mit dem Testirungsrechte begabten Convente ihres Ordens angehören, können über ihr außer Ungarn befindliches Vermögen letztwillig verfügen (Hfd. v. 26. Jän. 1810, Nr. 898 J. G. S.). — **5.** Die als Regiments-Capläne angestellten Ordensgeistlichen haben kein Testirungsrecht (Hkrgr. Circ. v. 7. April 1818, W. 287, Mil. G. S., S. 107). Nach dem neuen Dienstreglement (s. d. Infanterie §. 26) kann aber der Regimentscaplan, wenn er auch Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem sogenannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frei schalten und durch einen letzten Willen verfügen. — **6.** Die Mitglieder der Redemptoristen-Congregationen können über ihr Vermögen auf den Todesfall frei verfügen (Hfd. v. 9. Jän. 1843, Nr. 670 J.

G. S.). — **7.** Letzte Willenserklärungen der Mitglieder des deutschen Ritterordens sind ohne bei Lebzeiten des Mitgliedes ertheilter Genehmigung des Hoch- und Deutschmeisters, die jedoch ohne besondere Gründe nicht verweigert werden soll, null und nichtig; vor dem Eintritte in den Orden errichtete letzte Willenserklärungen sind nur giltig, wenn das Mitglied nachträglich die Genehmigung zu testiren erlangt hat (§. 12 des Pat. v. 28. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S.). — **8.** Dasselbe gilt von den Johanniter-Ordensrittern (Hfd. v. 11. Dec. 1795, Nr. 268 J. G. S.). — **9.** Dagegen sind die Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Conventes in Prag testirungsunfähig (Hkzd. v. 12. Jän. 1818, Nr. 1408 J. G. S.). — **10.** Die griechisch nicht unirten Erzbischöfe und Bischöfe in der Militärgränze können nur über die Hälfte, die übrigen Geistlichen, wenn sie keine Kinder oder Verwandte haben, nur über ein Drittel ihres reinen Nachlasses verfügen; das Uebrige fällt bei den ersteren dem in bonum nationis bestimmten, bei den letzteren dem Diöcesan-Fonde zu, welcher die Begräbnißkosten zu bestreiten hat. (§§. 5 und 18 des decl. illir. v. 16. Sept. 1779, aufrecht erhalten durch Art. VII des K. M. P. für Ungarn, oben S. 7). — **11.** Die katholischen Bischöfe können über ihr Vermögen letztwillig frei verfügen, mit Ausnahme der bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande und, wo es üblich ist, der Bücher, welche als bischöfliches Tafelgut auf den Nachfolger überzugehen haben (Art. XXI des mit Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B., kundgemachten Concordates). Durch Min. Vdg. v. 7. Febr. 1859, Nr. 33 R. G. B., wurden auf Grundlage des päpstlichen Breves v. 1. Juni 1847 diese ausgenommenen Gegenstände einzeln aufgezählt, und erklärt, daß davon nur jene ausgeschlossen seien, von denen rechtskräftig erwiesen wird, daß sie der Bischof nicht mit der Kirche gehörigen Geldern beigeschafft hat, und von denen nicht feststeht, daß sie der Kirche geschenkt wurden. Die Bischöfe haben daher ein genaues Inventarium über solche gottesdienstliche Geräthschaften zu führen, und bei jedem Stücke anzuführen, wann und aus welchen Geldmitteln es beigeschafft wurde, widrigens dasselbe als Kirchengut angesehen wird. Hat daher ein Bischof nach und nach mehreren Diöcesen vorgestanden, so sind diese seiner freien Verfügung und seinen gesetzlichen Erben entzogenen Sachen unter alle nach Maß der Einkünfte und der Dauer des Besitzes zu vertheilen, außer es würde nachgewiesen, daß sie nur aus dem Einkommen Einer derselben beigeschafft wurden, welcher sie zu bleiben haben. Ist der Bischof gleichzeitig mehreren Kathedralen vorgesetzt, deren Einkünfte er ungetheilt verwaltet, so werden diese Gegenstände unter dieselben gleichmäßig vertheilt; wird das Einkommen abgesondert verwaltet, so geschieht die Vertheilung nach Maß dieses Einkommens.

§. 574. Ein Verbrecher, der zur Todesstrafe verurteilt worden, kann von dem Tage des ihm angekündigten Urteiles; wenn er aber zur schwersten, oder schweren Kerkerstrafe verurteilt wird, so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Erklärung seines letzten Willens machen.

Vgl. §§. 27 lit. b und 224 des allg., 45 d, 46, 47 und 129 des Mil. St. G., dann §§. 393 und 394 der St. P. Odg.

Weitere Fälle der Testirungsunfähigkeit treten ein: **1.** Bei den unbefugt Ausgewanderten, bei denen auch jede früher errichtete letzte Willenserklärung ungiltig wird; ihr Vermögen wird während ihrer Lebenszeit sequestrirt, und nur ihren Kindern oder Descendenten, welche im Inlande wohnen, der standesmäßige Unterhalt verabfolgt, nach ihrem natürlichen Tode aber den gesetzlichen Erben

hinausgegeben (* §§. 10—14 des k. Pat. v. 24. März 1832, Nr. 2557 J. G. S.) — 2. Bei Deserteuren vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung; auch bei ihnen werden früher errichtete letztwillige Anordnungen rücksichtlich des im Inlande befindlichen Vermögens ungiltig, und wird ihr Vermögen so wie jenes der unbefugt Ausgewanderten behandelt (§. 208 lit. a und b des Mil. St. G.). — 3. In der Militärgränze, wo nur der letzte Sprosse einer Hausfamilie über das unbewegliche Vermögen letztwillig verfügen kann, wenn nicht Individuen vorhanden sind, denen der Rücktritt in das Gränzhaus vorbehalten wurde (§. 25 des Grund-Ges. für die Mil. Gr. v. 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. B.).

§. 575. Ein rechtsgiltig erklärter letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Giltigkeit nicht verlieren.

§. 576. Einen anfänglich ungiltigen letzten Willen macht die später erfolgte Aufhebung des Hindernisses nicht giltig. Wird in diesem Falle keine neue Verfügung getroffen, so tritt das gesetzliche Erbrecht ein.

§. 577. Man kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich; schriftlich aber mit, oder ohne Zeugen testiren.

Wo das Notariatsinstitut besteht, kann man auch vor dem Notare mündlich oder schriftlich mit derselben Wirkung, wie vor Gericht testiren (§. 59 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B., welche im 3. Bande, 6. Heft, dieser Sammlung enthalten ist).

§. 578. Wer schriftlich, und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

§. 579. Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer anderen Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner von drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig, oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testamentes hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

§. 580. Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der in dem vorigen Paragraphe vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen, eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sei, ist es auch vorsichtig, daß Einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beisetze.

Namensfertigungen in hebräischer oder jüdischer Schrift sind als bloße Handzeichen zu betrachten (* Hfd. v. 19. Febr. 1846, Nr. 938 J.

G. S.); ganze mit solcher Schrift geschriebene Urkunden sind gänzlich ungiltig (* Hkzd. v. 22. Oct. 1814, Nr. 1106 J. G. S.).

§. 581. Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von Einem Zeugen, in Gegenwart der anderen zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge sein.

Welt- und Ordensgeistliche sollen, Fälle der äußersten Noth ausgenommen, fremde Testamente bei Nichtigkeit derselben nicht errichten (Hfd. v. 4. Sept. 1771, Theresianische G. S. 6. Bd. und v. 20. März 1785, Nr. 433 J. G. S.).

§. 582. Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz, ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Giltigkeit einer letzten Willenserklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außerdem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

§. 583. In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für Einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

Für alle Arten schriftlicher letzter Willenserklärungen ist zu bemerken, daß wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, alle mit einem Faden zusammengeheftet, beide Enden mit hartem Siegelwachse festgemacht und das Petschaft des Ausstellers darauf gedrückt sein soll, widrigens ein Bogen, welcher unterschoben werden konnte, keinen Glauben verdient (§§. 115 der allg., 184 der gal., 130 der sieb. Civ. P. Odg.).

§. 584. Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann, oder will, steht frei, ein mündliches Testament zu errichten.

Wenn durch ein Urteil die Ungiltigkeit eines schriftlichen Testamentes ausgesprochen wird, so darf dabei nicht der Vorbehalt gemacht werden, dasselbe durch einen anderen Proceß als mündliches geltend zu machen (a. h. Entschl. v. 14. Febr. 1846, Nr. 933 J. G. S.).

§. 585. Wer mündlich testirt, muß vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sei, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses, die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder, sobald als möglich aufzeichnen lassen.

§. 586. Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeu-

gen, oder, wofern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden.

Mündliche letzte Willenserklärungen, welche vor einem Notar und zwei Zeugen, oder zwei Notaren und einem Zeugen mit Beobachtung der Vorschriften für Notariatsacte überhaupt abgegeben wurden, sind den gerichtlichen gleich zu halten (§. 59 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.). — Das Verfahren der Gerichte in Fällen einer mündlichen letzten Anordnung bestimmen die §§. 65—67 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B., welches im 3. Bande, 5. Heft, dieser Sammlung enthalten ist.

§. 587. Der Erblasser kann auch vor einem Gerichte schriftlich oder mündlich testiren. Die schriftliche Anordnung muß von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben sein, und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift beigerückt sein müsse, aufmerksam zu machen, dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten sei. Ueber das Geschäft ist ein Protokoll aufzunehmen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangsscheines gerichtlich zu hinterlegen.

Letztwillige Anordnungen kann jedes Bezirks- oder Militärgericht ohne Beschränkung der Zuständigkeit aufnehmen. (S. §. 92 der Jur. Norm im 6. Bande dieser Sammlung).

§. 588. Will der Erblasser seinen Willen mündlich erklären; so ist die Erklärung in ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe ebenso, wie in dem vorgehenden Paragraphe von dem schriftlichen Aufsatze gemeldet worden ist, versiegelt zu hinterlegen.

§. 589. Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß wenigstens aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht. Die Zeugenschaft der zweiten Gerichtsperson, außer dem Richter, können auch zwei andere Zeugen vertreten.

§. 590. Im Nothfalle können die erst bestimmten Personen sich in die Wohnung des Erblassers begeben, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen, und dann das Geschäft mit Beisetzung des Tages, Jahres und Ortes zu Protokoll bringen.

§. 591. Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.

Säcularisirte Ordensgeistliche sind taugliche Testamentszeugen (Hfd. v. 20. Mai 1785, Nr. 433 J. G. S.).

§. 592. Wer wegen Verbrechens des Truges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

§. 593. Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

Die Anordnung dieses Paragraphes wurde durch k. Vdg. v. 6. Jän. 1860, Nr. 9 R. G. B., aufgehoben.

§. 594. Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß, um giltig zu sein, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder, durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

§. 595. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt; so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden §. erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein.

§. 596. Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

Vgl. hierüber auch die §§. 41—63 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B., welche, wie erwähnt, im 3. Bande, 6. Heft, dieser Sammlung enthalten ist.

§. 597. Bei letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, giltige Zeugen.

Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen gehören auch die in Contumaz-Anstalten errichteten (§. 71 der durch Hkzd. v. 30. Juni 1837, Pol. G. S. 65. Bd., und Hkrgr. Vdg. v. 8. Juni 1837 B 2254 kundgemachten Pest-Polizei-Odg.).

§. 598. Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwei Zeugen erfordert, wovon einer das Testament schreiben kann. Bei Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beide zugleich gegenwärtig sein.

§. 599. Sechs Monate nach geendigter Schiffahrt oder Seuche verlieren die begünstigten letzten Willenserklärungen ihre Kraft.

§. 600. Die Begünstigungen der Militär-Testamente sind in den Militär-Gesetzen enthalten.

Das neue Dienstreglement (f. d. Infanterie §. 68, f. die Cavallerie §. 73, für die Artillerie §. 69) sagt: Jedem Officiere, er mag in der Dienstleistung sich befinden oder in den Pensionsstand übernommen sein; jedem dienenden, beurlaubten oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Soldaten, sowie jedem Reservemanne kommt das Recht zu, die letztwillige Anordnung über sein Vermögen mit minderen Förmlichkeiten, als jene, welche die Civilgesetze vorschreiben, zu errichten. Zur Giltigkeit der schriftlichen letzten Willenserklärungen, welche diese Personen nicht selbst geschrieben und unterschrieben haben, genügt ihre Fertigung und die Unterschrift von zwei Zeugen, und eben so ist bei mündlichen letztwilligen Verfügungen die Gegenwart zweier Zeugen, die den Erben von Person kannten, hinreichend. Während eines Feldzuges ist weder bei einem schriftlichen, noch bei einem mündlichen Testamente die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen zur Giltigkeit desselben nothwendig, wenn es nur sonst nicht dem letzten Willen an rechtlicher Gewißheit fehlt. Bei privilegirten Militär-Testamenten sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, giltige Zeugen. Alle diese Vorrechte bei Testamenten genießen übrigens auch Militärparteien und Beamte, überhaupt alle Militärpersonen des nicht streitbaren Standes, wenn sie während des Feldzuges bei der Armee, oder im Frieden zur See auf einem Kriegsschiffe in dienstlicher Verwendung stehen. Die Giltigkeit eines derart begünstigten Testamentes erlischt jedoch: 1) bei all den letztgenannten Personen sechs Monate nach kundgemachtem Frieden oder ihrer Ausschiffung, und eben so nach sechs Monaten, wenn sie während des Krieges für ihre Person in friedliche Verhältnisse getreten sind; 2) bei allen anderen Militärpersonen, ohne Ausnahme, sechs Monate nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande; endlich 3) gleichfalls ohne Unterschied der Personen nach einer strafweisen Entlassung und zwar in diesem Falle unmittelbar vom Augenblicke der Kundmachung derselben.

Dieselben Vorschriften gelten auch für die enrollirten Militärgränzer auf die Dauer der Enrollirung, und für die nicht enrollirten dann, wenn sie nach dem Ausmarsche der kriegspflichtigen Gränztruppe zum Waffendienste in der Militärgränze verwendet werden (A. O. C. Vdg. v. 9. Jän. 1860, Nr. 18 A. V. B.).

§. 601. Wenn der Erblasser Eines der hier vorgeschriebenen, und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willenserklärung ungiltig.

Das Recht eine letzte Willenserklärung zu bestreiten, steht nur den gesetzlichen Erben, aber nicht dem Verlassenschafts-Curator zu. (§§. 129, 131 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.). Das Gericht hat jede zu demselben gebrachte letzte Willenserklärung kundzumachen, wenn derselben auch ein gesetzliches Erforderniß mangelt. (§. 61 eben dort.) — Siehe übrigens den §. 7 der im Anhange folgenden Gesetze über die Aviticität.

§. 602. Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben, können nur unter Ehegatten giltig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

§. 603. Inwiefern eine Schenkung auf den Todesfall als ein Vertrag, oder als ein letzter Wille zu betrachten sei, wird in dem Hauptstücke von den Schenkungen bestimmt.

Zehntes Hauptstück.

Von Nacherben und Fideicommissen.

§. **604.** Jeder Erblasser kann für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, Einen; und, wenn auch dieser sie nicht erlangt, einen zweiten, und im gleichen Falle einen dritten, oder auch noch mehrere Nacherben berufen. Diese Anordnung heißt eine gemeine Substitution. Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

§. **605.** Hat der Erblasser aus den bestimmten Fällen, daß der ernannte Erbe nicht Erbe sein kann, oder, daß er nicht Erbe sein will, nur Einen ausgedrückt, so ist der andere Fall ausgeschlossen.

§. **606.** Die dem Erben aufgelegten Lasten werden auch auf den an seine Stelle tretenden Nacherben ausgedehnt, wofern sie nicht durch den ausdrücklichen Willen, oder die Beschaffenheit der Umstände, auf die Person des Erben eingeschränkt sind.

§. **607.** Sind die Miterben allein wechselseitig zu Nacherben berufen worden; so wird angenommen, daß der Erblasser die in der Einsetzung ausgemessenen Theile auch auf die Substitution ausdehnen wollte. Wird aber in der Substitution, außer den Miterben noch sonst Jemand berufen, so fällt der erledigte Erbtheil Allen zu gleichen Theilen zu.

§. 608. Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, daß er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen, einem zweiten ernannten Erben überlasse. Diese Anordnung wird eine fideicommissarische Substitution genannt. Die fideicommissarische Substitution begreift stillschweigend die gemeine in sich.

§. 609. Auch die Eltern können ihren Kindern, selbst in dem Falle, daß diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen.

§. 610. Hat der Erblasser dem Erben verboten, über den Nachlaß zu testiren; so ist es eine fideicommissarische Substitution, und der Erbe muß den Nachlaß für seine gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Verbot, die Sache zu veräußern, schließt das Recht, darüber zu testiren, nicht aus.

§. 611. Die Reihe, in welcher die fideicommissarischen Erben auf einander folgen sollen, wird, wenn sie Alle Zeitgenossen des Erblassers sind, gar nicht beschränkt, sie kann sich auf den Dritten, Vierten und noch weiter ausdehnen.

§. 612. Sind es nicht Zeitgenossen, sondern solche Nacherben, die zur Zeit des errichteten Testamentes noch nicht geboren sind, so kann sich die fideicommissarische Substitution in Rücksicht auf Geldsummen und andere bewegliche Sachen bis auf den zweiten Grad erstrecken. In Ansehung unbeweglicher Güter gilt sie nur auf den ersten Grad, doch wird bei Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher zum Besitze der Erbschaft gelangt ist.

Nur unter den Bedingungen dieses Paragraphes ist auch die Berufung eines Ungebornen zum Erben giltig; bis zu dessen Geburt kommt der Besitz und Genuß des Nachlasses demjenigen zu, an den derselbe, falls die Geburt nicht erfolgt, zu fallen hat; für die Rechte der Ungebornen hat das Gericht zu sorgen (*Hfd. v. 30. Juni 1845, Nr. 888 J. G. S.).

§. 613. Bis der Fall der fideicommissarischen Substitution eintritt, kommt dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigenthumsrecht, mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu.

§. 614. Ist eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt; so ist sie auf eine solche Art auszulegen, wodurch die Freiheit des Erben, über das Eigenthum zu verfügen, am mindesten eingeschränkt wird.

§. 615. Die gemeine Substitution erlischt, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat; die fideicommissarische, wenn keiner von den berufenen Nacherben mehr

übrig ist; oder, wenn der Fall, für den sie errichtet worden, aufhört.

§. **616.** Insbesondere verliert die einem Sinnlosen gemachte fideicommissarische Substitution (§§. 608 bis 609) ihre Kraft, wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit war; oder, wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandesgebrauches die freie Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Curator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.

§. **617.** Die von einem Erblasser seinem Kinde zur Zeit, da es noch keine Nachkommenschaft hatte, gemachte Substitution erlischt, wenn dasselbe erbfähige Nachkommen hinterlassen hat.

§. **618.** Ein Fideicommiß (Familien-Fideicommiß) ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftigen, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.

§. **619.** Das Fideicommiß ist insgemein entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder ein Seniorat; je nachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgeborenen aus der älteren Linie; oder, dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach; unter mehreren gleich Nahen aber dem Aelteren an Jahren; oder endlich, ohne Rücksicht auf die Linie, dem Aelteren aus der Familie zugedacht hat.

§. **620.** Im Zweifel wird die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat; und das Majorat wieder eher, als ein Seniorat vermuthet.

§. **621.** Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erlöschung der älteren zum Fideicommisse, so, daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln, Urenkeln und weiteren Nachkömmlingen weichen muß.

§. **622.** Der Stifter kann auch die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren, und den Letztnachgeborenen aus der älteren Linie; oder den Jüngsten aus allen Linien; oder, überhaupt denjenigen berufen, welcher im Grade entweder dem Fideicommiß-Stifter, dem ersten Erwerber, oder dem letzten Besitzer am nächsten kommt.

§. **623.** Hat der Stifter hierüber seinen Willen nicht bestimmt ausgedrückt, so wird mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer, als auf den Fideicommiß-Stifter, und den ersten Erwerber genommen. Sind mehrere Personen in gleichem Grade vorhanden, so gibt das höhere Alter den Ausschlag.

§. 624. Wenn der Stifter anordnet, daß das Fideicommiß immer dem Nächsten aus der Familie zufallen solle; so wird darunter derjenige verstanden, welcher nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenschaft der Nächste ist. Zwischen mehreren gleich Nahen wird, dafern aus der Anordnung nicht das Gegentheil erhellt, der Genuß des Fideicommisses getheilt.

§. 625. Hat jemand nebst dem Fideicommisse für die erstgeborene Linie ein zweites, oder mehrere Fideicommisse für die nachgeborenen Linien errichtet; so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines anderen Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideicommisse bleiben nur so lange in Einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen.

§. 626. Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommisse. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen soll; so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor.

§. 627. Ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kann kein Fideicommiß errichtet werden. Bei der Errichtung ist ein ordentliches, beglaubigtes Verzeichniß aller zu dem Fideicommisse gehörigen Stücke zu verfassen, und gerichtlich aufzubewahren. Dieses Inventarium dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideicommisses von dem freien Vermögen zur Richtschnur. Für die Sicherheit des Fideicommisses hat das Gericht nach besonderen Vorschriften zu sorgen.

Das Verfahren sowohl bei Errichtung als bei der späteren Ueberwachung eines Fideicommisses ist in den §§. 220—256 des k. Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B., vorgeschrieben, welches im 3. Bde., 5. Heft, dieser Sammlung enthalten ist. — Sollen für die für ein Fideicommißgut ermittelten Grundentlastungs-Capitalien Grundstücke angekauft werden, so ist dazu die l. f. Genehmigung nothwendig (Min. Erl. v. 25. März 1855, Z. 1783). — Familienverträge der in Oesterreich wohnhaften vormals reichsunmittelbaren Familien über ihre Güter und Familienverhältnisse, sie mögen vor oder nach Abschluß der Bundesacte errichtet worden sein, haben nur dann volle Kraft, und können von den Gerichten als giltig betrachtet werden, wenn sie die landesfürstliche Genehmigung erhalten haben (Hfd. v. 19. Sept. 1836, Nr. 156 J. G. S.). Ein Beispiel einer solchen Genehmigung ist der Min. Erl.

v. 30. Juli 1859, Nr. 145 R. G. B., durch welchen die kaiserliche Bestätigung der Fürstl. Thurn und Taxis'schen Hausgesetze kundgemacht wurde.

§. 628. Der Fideicommiß-Stifter hat das Recht, die Errichtung des Fideicommisses zu widerrufen, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht erworben hat; und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideicommisse nicht begriffen ist, geboren wird.

§. 629. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens ist zwischen allen Anwärtern, und dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber getheilt. Jenen kommt das Obereigenthum allein, diesem aber auch das Nutzungseigenthum zu.

§. 630. Das Obereigenthum berechtigt die Fideicommiß-Anwärter, die Hinterlegung der Fideicommiß-Schuldscheine zu Gerichtshanden zu verlangen; eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter gerichtlich anzuzeigen; zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideicommiß-Curator in Vorschlag zu bringen; überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthigen Maßregeln zu treffen.

§. 631. Der Fideicommiß-Inhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers. Ihm gehören alle Nutzungen von dem Fideicommiß-Gute, und dem Zuwachse, aber nicht die Substanz desselben. Er trägt dagegen auch alle Lasten. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften.

§. 632. Ein Fideicommiß-Besitzer kann zwar für sich, jedoch keineswegs für die, wenn gleich noch nicht vorhandene, Nachkommenschaft auf sein Recht Verzicht thun. Verpfändet er die Früchte des Fideicommisses oder selbst das Fideicommiß-Gut, so gilt die Verpfändung nur für denjenigen Theil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtigt ist, nicht aber für das Fideicommiß-Gut, oder den Theil der Früchte, welcher dem Nachfolger gebührt.

§. 633. Unter der gleich nachfolgenden Beschränkung kann der Fideicommiß-Inhaber das unbewegliche Fideicommiß-Gut in ein Capital verwandeln; er kann Grundstücke gegen Grundstücke vertauschen; oder gegen angemessene Zinsen vertheilen; oder auch in Erbpacht überlassen.

§. 634. Zu diesen Veränderungen bedarf er der Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Diese muß alle bekannten Anwärter; oder, wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren; dann den Curator des Fideicommisses

und der Nachkommenschaft vernehmen; die Wichtigkeit der Gründe beurteilen; und insbesondere bei Bewilligung der Zerstückung der Grundstücke dafür sorgen, daß das in den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maß beobachtet werde. Das dabei bedungene Entgeld wird als ein Fideicommiß-Capital angelegt.

§. 635. Der Fideicommiß-Inhaber kann ein Drittheil des Fideicommiß-Gutes verschulden; oder, wenn es in Capitalien besteht, ein Drittheil davon erheben. Hierzu bedarf er keiner Einwilligung der Anwärter oder Curatoren, sondern nur der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde.

Besteht das Fideicommiß-Capital in zur Serienverlosung bestimmten Obligationen, so kann davon nichts erhoben werden (Hfd. v. 11. Juni 1819, Nr. 1570 J. G. S.); wohl aber kann der Fideicommiß-Inhaber ein Drittel davon verpfänden und dem Gläubiger das Recht einräumen, sich aus den Zinsen des ganzen Capitals zahlhaft zu machen (Hfd. v. 23. April 1789, Nr. 1006 J. G. S.).

§. 636. In dieses Drittheil sind alle, unter was immer für einen Namen, auf dem Fideicommiß-Gute haftenden Lasten dergestalt einzurechnen, daß zwei Drittheile ganz frei bleiben.

§. 637. Der Werth eines Fideicommiß-Gutes, wenn es vertauscht oder verschuldet werden soll, wird durch die gerichtliche Schätzung, wenn es aber zu Geld gemacht werden soll, durch öffentliche Versteigerung bestimmt.

§. 638. Die Rückzahlungen einer Fideicommiß-Schuld sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf von Hundert an der Schuld getilgt werden. Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten.

§. 639. Will der Fideicommiß-Besitzer von den bereits geleisteten Rückzahlungen wieder einen Betrag zu seinem Gebrauche erheben, so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich fünf von Hundert bezahlen.

§. 640. Der Nachfolger im Fideicommisse ist nur die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen schuldig. Für die zur Tilgung derselben schon verfallenen Rückzahlungen haftet er nur insoweit, als sie nicht aus dem frei vererblichen Vermögen des Vorfahrers geleistet werden können.

§. 641. Hat der Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideicommisses einen beträchtlichen Aufwand gemacht, wozu er das Fideicommiß-Gut zu verschulden berechtigt gewesen wäre, so muß der Aufwand ersetzt werden. Hierzu sind aber die Nachfolger befugt, ein Drittheil des

Fideicommiß-Gutes zu belasten. Die Rückzahlungen werden auf die in dem §. 638 vorgeschriebene Art geleistet.

§. 642. Ein Fideicommiß-Gläubiger kann die Bezahlung einer, selbst mit gerichtlicher Bewilligung, auf dem Fideicommisse haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute, sondern nur aus den Einkünften desseben verlangen.

Auch auf das Zugehör eines Fideicommiß-Gutes kann keine abgesonderte Execution geführt werden (Hfd. v. 7. April 1826, Nr. 2178 J. G. S.).

§. 643. Die Früchte des letzten Jahres werden zwischen den Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Fideicommisse eben so, wie zwischen dem Fruchtnießer und Eigenthümer (§. 519) getheilt.

§. 644. Ein Fideicommiß kann aufgelöst werden, wenn keine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist. Zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes aber wird, nebst der Einwilligung des Nutzungseigenthümers und aller Anwärter, die durch ein Edict vorzuladen sind, auch die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft, und die gerichtliche Bewilligung erfordert.

§. 645. Das Fideicommiß erlischt, wenn es zu Grunde geht; oder, wenn alle in dem Stiftbriefe berufenen Linien ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft, ausgestorben sind. In dem letzteren Falle vereinigt sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besitzer kann nach Willkür über das Fideicommiß verfügen.

Das Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie ist von der Abhandlungsbehörde der Landesstelle anzuzeigen (Hfd. v. 12. Juni 1829, Nr. 2411 J. G. S.).

§. 646. Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten.

Ueber Stiftungen bestehen folgende Anordnungen: Als Stiftungs-Oberbehörden schreiten die politischen Landesbehörden, als unmittelbare Aufsichtsbehörden die Bezirksämter ein (Min. Vdg. v. 19. Jän. 1853, Nr. 9 und 10 R. G. B.). — Gerichtsstand für Stiftungen ist jener Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Sitz der Stiftungsverwaltung befindet (Sämmtliche Jur. Normen). — Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer Stiftung, über deren Abänderung, Aufhebung, Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Ueberwachung der genauen Erfüllung steht, wie schon erwähnt, den politischen Behörden, bei geistlichen Stiftungen dem Ordinariate (Art. XXX des Concordates) zu. Die Gerichte haben da-

gegen einzuschreiten: wenn der dazu Verpflichtete zur Bedeckung der Stiftung oder Abfuhr der Stiftungsrenten zu verhalten ist; wenn Jemand aus dem Grunde der nicht gehörigen Erfüllung der Stiftung, Rechtsansprüche auf das Stiftungsvermögen erhebt; wenn die Herausgabe des Stiftungsvermögens aus einem Privatrechtstitel angesprochen wird; wenn die Frage, ob Jemanden der Stiftungsgenuß gebühre, dann ob und unter welchen Modalitäten Jemanden das Verleihungsrecht zustehe, auf Grund eines Privatrechtstitels oder eines gerichtsordnungsmäßigen Beweises entschieden werden soll (Hfd. v. 7. Juli 1841, Nr. 541 J. G. S.). — Die Anordnung von Stiftungen ist von der Abhandlungsbehörde sogleich dem Statthalter bekannt zu geben (§. 84 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. und Min. Vdg. v. 23. Jän. 1856, Nr. 18 R. G. B.). — Vor gänzlicher Sicherstellung der Stiftung darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen, doch können die Stiftbriefe auch erst nach dieser ausgefertigt werden (Hfd. v. 6. Sept. 1836, Nr. 154 J. G. S.). — Die Stiftbriefe sind in drei Exemplaren auszufertigen, wovon eines der Abhandlungsbehörde, eines der bestifteten Anstalt und eines der politischen Landesbehörde übergeben wird (Hkzd. vom 16. Dec. 1819, Kropatschek G. S., 42. Bd.). — Stiftungscapitalien müssen eben so wie Pupillargelder (vgl. oben §. 230) angelegt werden (Regierungs-Vdg. vom 12. Dec. 1827); beim Erlag derselben sind auch die Zinsen seit dem Todestage des Stifters abzuführen (Hfd. v. 12. Juli 1822, Nr. 1880 J. G. S.). — Die Vertretung von Stiftungen in Streitsachen geschieht durch die Finanzprocuratur (Hfd. v. 13. Jän. 1821, Nr. 1730 J. G. S.; Min. Vdg. v. 13. Aug. 1851, Nr. 188 R. G. B. Abs. 2 a). — Für die Militärbehörden und die Feldgeistlichkeit wurde rücksichtlich der Stiftungsangelegenheiten durch Hkrgr. Vdg. v. 4. März 1837 N. 536 eine eigene Instruction erlassen.

Eilftes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

Inhalt: Von wem, wie, und wem legirt (§§. 647 und 648); und wer mit der Entrichtung des Vermächtnisses beschwert werden könne (§§. 649 bis 651). Substitutionen bei Vermächtnissen (§. 652). Gegenstände eines Vermächtnisses (§§. 653 und 654). Allgemeine Auslegungsregel bei Vermächtnissen (§. 655). Besondere Vorschriften über das Vermächtniß: a) von Sachen einer gewissen Gattung (§§. 656—659); b) das Vermächtniß einer bestimmten Sache (§§. 660 und 661); c) einer fremden Sache (§. 662); d) einer Forderung (§§. 663—668); e) des Heiratsgutes (§§. 669—671); f) des Unterhaltes, der Erziehung oder Kost (§§. 672 und 673); g) der Mobilien, des Hausrathes (§. 674); h) eines Behältnisses (§§. 675—677); i) der Juwelen, des Schmuckes und Putzes (§. 678); k) des Goldes oder Silbers; der Wäsche; Equipage (§. 679); l) der Barschaft (§. 680); m) über die Benennung: Kinder (§. 681); n) Verwandte (§. 682); o) Dienstpersonen (§. 683). Anfallstag bei den Vermächtnissen (§. 684). Zahlungstag (§§. 685—687). Recht des Legatars zur Sicherstellung (§. 688). Wem ein erledigtes Vermächtniß zufalle? (§. 689). Recht des Erben, wenn die Lasten die Masse erschöpfen (§§. 690 und 691), oder gar übersteigen (§§. 692 und 693). Von den gesetzlichen Beiträgen zu öffentlichen Anstalten (§. 694).

§. 647. Zur Giltigkeit eines Vermächtnisses (§. 535) ist nothwendig, daß es von einem fähigen Erblasser, einer Person, die zu erben fähig ist, durch eine giltige letzte Willenserklärung hinterlassen werde.

§. 648. Der Erblasser kann auch Einem oder mehreren Miterben ein Vermächtniß voraus bestimmen; in Rücksicht desselben sind sie nur als Legatare zu betrachten.

§. 649. Die Vermächtnisse fallen in der Regel allen Erben, selbst in dem Falle, daß die einem Miterben gehörige Sache vermacht worden ist, nach Maß ihres Erbtheiles zur Last. Es hängt jedoch von dem Erblasser ab, ob er die Abführung des Legates einem Miterben, oder auch einem Legatar besonders auftragen wolle.

§. 650. Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weiteren Vermächtnisses aus dem Grunde, daß es den Werth des ihm zugedachten Legates übersteige, nicht entschlagen. Nimmt er aber das Legat nicht an; so muß derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen, oder das ihm zugefallene Vermächtniß dem darauf gewiesenen Vermächtnißnehmer überlassen.

§. 651. Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Classe von Personen, als: Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann die Vertheilung, welchen aus diesen Personen, und, was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt, so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

Die Vorschrift dieses Paragraphes findet auf Legate für Arme oder zu frommen Zwecken nur dann Anwendung, wenn über die Art ihrer Erfüllung weder durch den Erblasser noch durch gesetzliche Anordnungen nähere Bestimmungen getroffen sind (Anhang zum a. b. G. B. für Ungarn Nr. 56, für Siebenbürgen Nr. 53). — Hat Jemand seine Seele zum Erben eingesetzt und sonst keine nähere Bestimmung getroffen, so wird ein Drittheil des Nachlasses auf Messen verwendet, zwei Drittel aber werden dem Localarmeninstitute mit der Verpflichtung zugewiesen, daß die Armen für den Verstorbenen zu beten haben; dasselbe gilt von Vermächtnissen, welche Jemand ganz allgemein zur Ruhe oder Rettung seiner Seele anordnet (Hfzd. v. 17. Sept. 1812, Nr. 1006 J. G. S.). — Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung sind dem Localarmenfonde des Erblassers zuzuweisen, und die politische Behörde hat nur darüber zu wachen, daß wenn der Verstorbene der Militärgerichtsbarkeit unterstand, dürftige Militärparteien gleichmäßig wie die Civilparteien betheilt werden (Hfd. v. 3. Juni 1846, Nr. 964 J. G. S.). Solche Vermächtnisse können von den Armeninstituten als currentes Einkommen zur Deckung des laufenden Aufwandes verwendet werden (Hfzd. v. 28. Febr. und 16. Mai 1836, Pol. G. S. 64. Bd.). — Stiftungen und Vermächtnisse, die ohne nähere Bezeichnung zu frommen Werken bestimmt sind, sind der Geistlichkeit sogleich auszufolgen und zu einem Drittel auf h. Messen und zu zwei Dritteln zur Vertheilung von Almosen an Arme,

denen ein angemessenes Gebet für den Erblasser zur Pflicht zu machen ist, zu verwenden; von der früher angeordnet gewesenen fruchtbringenden Anlegung solcher Legate hat es sein Abkommen erhalten (Hofd. v. 1. März 1809, Nr. 889, und v. 17. Sept. 1812, Nr. 1006 J. G. S.). — Für Militärarme bestimmte Legate sind an alle armen Militärparteien in dem General-Commando-Bezirke, in welchem der Erblasser starb, zu vertheilen (Hkrgr. Vdg. v. 30. April 1846, D 1152, Mil. G. S. Nr. 21).

§. 652. Der Erblasser kann bei einem Vermächtnisse eine gemeine, oder fideicommissarische Substitution anordnen, dabei sind die in dem vorigen Hauptstücke gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 653. Alles, was im gemeinen Verkehre steht: Sachen, Rechte, Arbeiten und andere Handlungen, die einen Werth haben, können vermacht werden.

§. 654. Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehre stehen, die aber der Legatar zu besitzen für seine Person unfähig ist, so wird ihm der ordentliche Werth vergütet.

Vgl. die Bemerkungen oben bei §. 356.

§. 655. Worte werden auch bei Vermächtnissen in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen; es müßte denn bewiesen werden, daß der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besonderen Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist; oder, daß das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre.

§. 656. Hat der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, aber ohne eine nähere Bestimmung, vermacht, und sind mehrere solche Sachen in der Verlassenschaft vorhanden; so steht dem Erben die Wahl zu. Er muß aber ein Stück wählen, wovon der Legatar Gebrauch machen kann. Wird dem Legatar überlassen, Eine von den mehreren Sachen zu nehmen oder zu wählen, so kann er auch die beste wählen.

§. 657. Wenn der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung ausdrücklich nur aus seinem Eigenthume vermacht hat, und es finden sich dergleichen gar nicht in der Verlassenschaft; so verliert das Vermächtniß seine Wirkung. Finden sie sich nicht in der verordneten Menge; so muß sich der Legatar mit den vorhandenen begnügen.

§. 658. Vermacht der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigenthume, und es finden sich dergleichen nicht in der Verlassenschaft; so muß der Erbe sie dem Legatar in einer, dessen Stande und Bedürfnissen angemessenen Eigenschaft, verschaffen. Das Legat einer Summe Geldes verbindet den Erben zur Zahlung derselben, ohne Rücksicht, ob bares Geld in der Verlassenschaft vorhanden sei, oder nicht.

§. 659. Der Erblasser kann die Auswahl, welche Sache

aus mehreren der Legatar haben soll, auch einem Dritten überlassen. Schlägt sie dieser aus, oder ist er vor getroffener Auswahl gestorben, so bestimmt die Gerichtsbehörde das Legat mit Rücksicht auf den Stand und das Bedürfniß des Legatars. Diese gerichtliche Bestimmung tritt auch in dem Falle ein, daß der Legatar vor der ihm überlassenen Auswahl verstorben ist.

§. 660. Das Vermächtniß einer bestimmten Sache kann von dem Legatar, wenn es in Einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur und dem Werthe nach verlangt werden. Andere Vermächtnisse, ob sie gleich eine Sache der nämlichen Art oder den nämlichen Betrag enthalten, gebühren dem Legatar so oft, als sie wiederholt worden sind.

§. 661. Das Vermächtniß ist ohne Wirkung, wenn das vermachte Stück zur Zeit der letzten Anordnung schon ein Eigenthum des Legatars war. Hat er es später an sich gebracht; so wird ihm der ordentliche Werth bezahlt. Wenn er es aber von dem Erblasser selbst, und zwar unentgeltlich erhalten hat, ist das Vermächtniß für aufgehoben zu halten.

§. 662. Das Vermächtniß einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder Legatar, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört, ist wirkungslos. Gebührt den erwähnten Personen ein Antheil oder Anspruch an der Sache; so ist das Vermächtniß nur von diesem Anspruche oder Antheile zu verstehen. Ist die vermachte Sache verpfändet oder belastet, so übernimmt der Empfänger auch die darauf haftenden Lasten. Wenn aber der Erblasser ausdrücklich verordnet, daß eine bestimmte fremde Sache gekauft, und dem Legatar geleistet werden solle, der Eigenthümer hingegen sie um den Schätzungspreis nicht veräußern will; so ist dem Legatar dieser Werth zu entrichten.

§. 663. Das Vermächtniß einer Forderung, die der Erblasser an den Legatar zu machen hat, verpflichtet den Erben, den Schuldschein zurückzustellen; oder dem Legatar die Befreiung von der Schuld und den rückständigen Zinsen auszufertigen.

§. 664. Vermacht der Erblasser Jemanden eine Forderung, die er an einen Dritten zu stellen hat; so muß der Erbe die Forderung sammt den rückständigen und weiter laufenden Zinsen dem Legatar überlassen.

§. 665. Das Vermächtniß der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, daß der Erbe die von dem Erblasser bestimmt ausgedrückte, oder von

dem Legatar ausgewiesene Schuld anerkennen, und sie, ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Abführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtigen muß. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers aber kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen.

§. **666.** Die Erlassung der Schuld ist nur von den gegenwärtigen, nicht auch von den erst nach dem errichteten Vermächtnisse entstandenen Schulden zu verstehen. Wird durch ein Vermächtniß das Pfandrecht, oder die Bürgschaft erlassen, so folgt daraus nicht, daß auch die Schuld erlassen worden sei. Werden die Zahlungsfristen verlängert; so müssen doch die Zinsen fortbezahlt werden.

§. **667.** Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist, und ihr eine gleiche Summe vermacht; so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe tilgen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle die Summe doppelt, einmal als Schuld, und dann als Vermächtniß.

§. **668.** Unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen sind doch weder die Forderungen aus öffentlichen Credits-Papieren, noch auch die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, oder die aus einem dinglichen Rechte entstehenden Forderungen begriffen.

§. **669.** Das Heiratsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurückzahlung desselben zu befreien; oder um den Erben zu verpflichten, daß er der Gattin die als Heiratsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis, und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abführe. Hier gelten die für andere vermachte Forderungen gegebenen Vorschriften.

§. **670.** Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heiratsgut; so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heiratsgut, als der Vater dieser Person bei mittelmäßigem Vermögen nach seinem Stande abzureichen schuldig wäre.

§. **671.** Vermachen Eltern den Töchtern ein Heiratsgut; so wird dasselbe, wofern es nicht ausdrücklich als ein Vorausvermächtniß erklärt worden, in den gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheil eingerechnet.

§. **672.** Das Vermächtniß des Unterhaltes begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, und zwar auf lebenslang, wie auch den nöthigen Unterricht in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Er-

ziehung endigt sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird Speise und Trank auf lebenslang begriffen.

§. 673. Das Maß der im vorstehenden §. angeführten Vermächtnisse, wenn es weder aus dem ausdrücklichen, noch aus dem stillschweigenden, durch die bisherige Unterstützung erklärten Willen des Erblassers erhellt, muß nach dem Stande bestimmt werden, welcher dem Legatar eigen ist, oder, wozu er durch die genossene Verpflegung vorbereitet worden ist.

§. 674. Unter Mobilien (Meubeln) werden nur die zum anständigen Gebrauche der Wohnung; unter Hausrath oder Einrichtung zugleich die zu Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften verstanden. Die Werkzeuge zum Betriebe des Gewerbes sind, ohne eine deutlichere Erklärung darunter nicht begriffen.

§. 675. Ist Jemanden ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst besteht, sondern nur ein Theil eines Ganzen ist; so wird in der Regel vermuthet, daß nur diejenigen Stücke zugedacht worden sind, welche sich bei dem Ableben des Erblassers darin vorfinden, und zu deren Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt, oder von dem Erblasser gewöhnlich verwendet worden ist.

§. 676. Ist hingegen das Behältniß beweglich, oder doch eine für sich bestehende Sache; so hat der Legatar nur auf das Behältniß, nicht auch auf die darin befindlichen Sachen Anspruch.

§. 677. Wird ein Schrank, ein Kasten, oder eine Lade mit allen darin befindlichen Sachen vermacht; so rechnet man dazu auch Gold und Silber, Schmuck und bares Geld, selbst die vom Legatar dem Erblasser ausgestellten Schuldscheine. Andere Schuldscheine oder Urkunden, worauf sich Forderungen und Rechte des Erblassers gründen, werden nur dann dazu gerechnet, wenn sich außer denselben nichts in dem Behältnisse befindet. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die zu ihrer Verführung bestimmten Gefäße.

§. 678. Unter den Juwelen werden in der Regel nur Edelsteine und gute Perlen; unter Schmuck auch die unechten Steine, und das aus Gold oder Silber verfertigte oder damit überzogene Geschmeide, welches zur Zierde der Person dient; und unter Putz dasjenige verstanden, was außer Schmuck, Geschmeide und Kleidungsstücken zur Verzierung der Person gebraucht wird.

§. 679. Das Vermächtniß des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitete, doch nicht das ge-

münzte, noch auch dasjenige in sich, was nur einen Theil oder eine Verzierung eines anderen Verlassenschaftsstückes, z. B. einer Uhr oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet. Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen sammt dem dazu gehörigen Geschirre; nicht auch Reitpferde und Reitzeug verstanden.

§. 680. Zur Barschaft gehören auch jene öffentlichen Credits-Papiere, welche im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baren Geldes vertreten.

§. 681. Unter dem Worte: Kinder, werden, wenn der Erblasser die Kinder eines Anderen bedenkt, nur die Söhne und Töchter; wenn er aber seine eigenen Kinder bedenkt, auch die an deren Stelle tretenden Nachkömmlinge begriffen, welche bei dem Ableben des Erblassers schon erzeugt waren.

§. 682. Ein ohne nähere Bestimmung für die Verwandten ausgesetztes Vermächtniß wird denjenigen, welche nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind, zugewendet, und die oben in dem §. 559 über die Vertheilung einer Erbschaft unter solchen Personen, welche für Eine Person angesehen werden, aufgestellte Regel ist auch auf Vermächtnisse anzuwenden.

§. 683. Hat der Erblasser seinen Dienstpersonen ein Vermächtniß hinterlassen, und sie bloß durch das Dienstverhältniß bezeichnet; so wird vermuthet, daß es diejenigen erhalten sollen, welche zur Zeit seines Ablebens in dem Dienstverhältnisse stehen. Doch kann in diesem, sowie in den übrigen Fällen, die Vermuthung durch entgegengesetzte stärkere Vermuthungsgründe aufgehoben werden.

§. 684. Der Legatar erwirbt in der Regel (§. 699) gleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtniß. Das Eigenthumsrecht auf die vermachte Sache aber kann nur nach den für die Erwerbung des Eigenthumes in dem fünften Hauptstücke aufgestellten Vorschriften erlangt werden.

§. 685. Das Vermächtniß einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes, und fromme Vermächtnisse können sogleich; andere aber erst nach einem Jahre, von dem Tode des Erblassers, gefordert werden.

§. 686. Bei dem Vermächtnisse eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen, und

jeder andere Zuwachs zu statten. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftenden Lasten und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines Anderen vermindert wird, oder gänzlich zu Grunde geht.

§. 687. Wird jemanden ein in wiederkehrenden Fristen, als: alle Jahre, Monate und dergleichen zu leistender Betrag vermacht; so erhält der Legatar ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang der Frist erlebt hat. Doch kann der Betrag erst mit Ablauf der Frist gefordert werden. Die erste Frist fängt mit dem Sterbetage des Erblassers zu laufen an.

§. 688. In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines Legates verlangen. Wie die Einverleibung eines Vermächtnisses zur Begründung eines dinglichen Rechtes geschehen müsse, ist oben §. 437 vorgeschrieben worden.

Gemäß §. 178 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B., ist dem Legatar von der Abhandlungsbehörde eine Bestätigung auszufertigen, daß er in dem öffentlichen Buche als Eigenthümer eingetragen werden könne.

§. 689. Ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt auf den Nachberufenen (§. 652). Ist kein Nachberufener vorhanden, und ist das ganze Vermächtniß mehreren Personen ungetheilt oder ausdrücklich zu gleichen Theilen zugedacht; so wächst der Antheil, den einer von ihnen nicht erhält, den übrigen ebenso, wie den Miterben die Erbschaft zu. Außer den gedachten zwei Fällen bleibt das erledigte Vermächtniß in der Erbschafts-Masse.

§. 690. Wenn die ganze Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist; so hat der Erbe nichts weiter, als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Will er den Nachlaß nicht selbst verwalten; so muß er um die Aufstellung eines Curators anlangen.

Sollte dieser Fall noch bei einer vor dem Jahre 1812 errichteten letzten Willenserklärung vorkommen, so kann der Erbe das nach den früheren Gesetzen bestandene s. g. falzidische Viertheil abziehen. (Hfd. v. 16. Nov. 1814, Nr. 1111 J. G. S.)

§. 691. Können nicht alle Legatare aus der Verlassenschafts-Masse befriedigt werden; so wird das Legat des Unterhaltes vor allen anderen entrichtet, und dem Legatar gebührt der Unterhalt von dem Tage des Erbanfalles.

§. 692. Reicht die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden, anderer pflichtmäßigen Auslagen, und zur Berich-

tigung aller Vermächtnisse nicht zu; so leiden die Legatare einen verhältnißmäßigen Abzug. Daher ist der Erbe, so lange eine solche Gefahr obwaltet, die Vermächtnisse ohne Sicherstellung zu berichtigen, nicht schuldig.

§. 693. Im Falle aber, daß die Legatare die Vermächtnisse bereits empfangen haben, wird der Abzug nach dem Werthe, den das Vermächtniß zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus gezogenen Nutzungen bestimmt. Doch steht dem Legatar auch nach empfangenem Vermächtnisse noch immer frei, zur Vermeidung des Beitrages, das Vermächtniß, oder den oben erwähnten Werth und die bezogenen Nutzungen in die Masse zurückzustellen; in Rücksicht der Verbesserungen und Verschlimmerungen wird er als ein redlicher Besitzer behandelt.

§. 694. Die Beiträge, welche ein Erblasser nach den politischen Vorschriften zur Unterstützung der Armen-, Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichtes in dem Testamente ausgesetzt hat, sind nicht als Vermächtnisse anzusehen; sie sind eine Staatsauflage; müssen selbst von den gesetzlichen Erben entrichtet, und können nicht nach den Grundsätzen des Privat-Rechtes, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurteilt werden.

Die Vorschriften über diese Beiträge, sowie über die von einem Nachlasse überhaupt zu entrichtenden Gebühren sind bei dem Verfahren außer Streitsachen im 3. Bande, 5. Heft, dieser Sammlung aufgeführt.

Zwölftes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

Inhalt: Recht des Erblassers zur Einschränkung oder Aenderung seines letzten Willens (§. 695). Arten der Einschränkung des letzten Willens. 1. Bedingung (§. 696). Vorschriften: a) über unverständliche (§. 697); b) unmögliche oder unerlaubte (§. 698); c) mögliche oder erlaubte Bedingungen (§. 699); d) Bedingung der Nichtverehelichung (§. 700); e) wenn die Bedingung bei dem Leben des Erblassers erfüllt worden (§. 701). Ob die Bedingung auch auf die Nachberufenen auszudehnen sei (§. 702). Wirkung einer möglichen aufschiebenden Bedingung (§. 703). 2. Zeitpunkt (§§. 704—706). Rechtsverhältniß bei einer Bedingung oder einem Zeitpunkte zwischen der bedachten und der ihr nachfolgenden Person (§§. 707 und 708). 3. Auftrag (§§. 709—712). Von Aufhebung der Anordnungen, und zwar: 1. Durch Errichtung einer neuen Anordnung; eines Testamentes (§. 713); oder Codicilles (§§. 714 und 715); ungeachtet der früher erklärten Unabänderlichkeit (§. 716). 2. Durch Widerruf (§§. 717 und 718); a) einen ausdrücklichen (§§. 719 und 720); b) stillschweigenden (§§. 721 bis 723); oder c) vermutheten (§§. 724 und 725); 3) durch Entsagung der Erben (§. 726).

§. 695. Der Erblasser kann seine Anordnung auf eine Bedingung, auf einen Zeitpunkt, durch einen Auftrag, oder eine erklärte Absicht einschränken. Er kann auch sein Testament oder Codicill abändern, oder es ganz aufheben.

§. 696. Eine Bedingung heißt eine Ereignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird. Die Bedingung ist bejahend oder verneinend, je nachdem sie sich auf den Erfolg oder Nichterfolg der Ereignung bezieht. Sie ist aufschiebend, wenn das zugedachte Recht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt; sie ist auflösend, wenn das zugedachte Recht bei ihrem Eintritte verloren geht.

§. 697. Ganz unverständliche Bedingungen sind für nicht beigesetzt zu achten.

§. 698. Die Anordnung, wodurch Jemanden unter einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung ein Recht ertheilt wird, ist ungiltig, obschon die Erfüllung der Bedingung erst in der Folge unmöglich, und die Unmöglichkeit dem Erblasser bekannt geworden wäre. Eine auflösende unmögliche Bedingung wird als nicht beigesetzt angesehen. Alles dieses gilt auch von den unerlaubten Bedingungen.

§. 699. Sind die Bedingungen möglich und erlaubt, so kann das davon abhängende Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden; sie mögen vom Zufalle, von dem Willen des bedachten Erben, Legatars, oder eines Dritten abhängen.

Dieß gilt auch dann, wenn die Bedingung so schwierig ist, daß sie der Erbe oder Legatar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erfüllen, oder deren Eintritt nicht erleben kann (Hfzd. v. 16. Nov. 1826, Pol. G. S. 54. Bd.).

§. 700. Die Bedingung, daß der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter Großjährigkeit, nicht verehelichen solle, ist als nicht beigesetzt anzusehen. Nur eine verwitwete Person muß, wenn sie Ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, daß der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirate, kann giltig auferlegt werden.

Diese Anordnung findet auf solche Verfügungen keine Anwendung, wodurch der Erblasser seiner Ehegattin den Genuß der ganzen Erbschaft oder eines Theiles derselben, oder eines Legates auf die Dauer des Witwenstandes zuwendet, oder auf gleiche Weise für eine andere Person bis zu dem Zeitpunkte ihrer Verehelichung sorgt (* Hfd. v. 23. Mai 1844, Nr. 807 J. G. S.).

§. 701. Ist die in der letzten Willenserklärung vorgeschriebene Bedingung schon bei dem Leben des Erblassers eingetroffen, so muß die Erfüllung derselben nach dem Tode des Erblassers nur dann wiederholt werden, wenn die Bedingung

in einer Handlung des Erben oder Legatars besteht, welche von ihm wiederholt werden kann.

§. 702. Eine dem Erben oder Legatar beigerückte Bedingung ist, ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers, auf den von dem Erblasser nachberufenen Erben oder Legatar nicht auszudehnen.

§. 703. Zur Erwerbung eines unter einer aufschiebenden Bedingung zugedachten Nachlasses ist nothwendig, daß die bedachte Person die Erfüllung der Bedingung überlebe und bei dem Eintritte derselben erbfähig sei.

§. 704. Ist es ungewiß, ob der Zeitpunkt, auf welchen der Erblasser das zugedachte Recht einschränkt, kommen oder nicht kommen werde; so wird diese Einschränkung als eine Bedingung angesehen.

§. 705. Ist der Zeitpunkt von der Art, daß er kommen muß; so wird das zugedachte Recht, wie andere unbedingte Rechte, auch auf die Erben der bedachten Person übertragen, und nur die Uebergabe bis zum gesetzlichen Termine verschoben.

§. 706. Wäre es offenbar, daß die in der letzten Anordnung ausgemessene Zeit nie kommen könne, so wird die Bestimmung dieser Zeit wie die Beisetzung einer unmöglichen Bedingung angesehen. Nur in dem Falle, daß der Erblasser wahrscheinlich bloß in der Berechnung der Zeit sich geirrt hat, wird der Zeitpunkt nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu bestimmen sein.

§. 707. So lange das Recht des Erben oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung, oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunktes verschoben bleibt, so lange finden im ersten Falle zwischen dem gesetzlichen und eingesetzten Erben, und im zweiten Falle zwischen dem Erben und Legatar, in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuß des Nachlasses oder Legates, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einer fideicommissarischen Substitution statt.

§. 708. Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung, oder nur auf eine gewisse Zeit erhält, hat gegen den, welchem die Erbschaft, oder das Vermächtniß, beim Eintritte der Bedingung, oder des bestimmten Zeitpunktes zufällt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Erben oder Legatar gegen den fideicommissarischen Substituten zukommen. (§. 613.)

§. 709. Hat der Erblasser Jemanden einen Nachlaß unter einem Auftrage zugewendet, so ist dieser Auftrag als

eine auflösende Bedingung anzusehen, daß durch die Nichterfüllung des Auftrages der Nachlaß verwirkt werden solle. (§. 696.)

Bedingungen und Aufträge, die sich auf Gegenstände eines öffentlichen Buches beziehen, müssen in demselben eingetragen werden; haben sie ein bewegliches Vermögen zum Gegenstande, so muß dasselbe, wie bei Substitutionsfällen, versichert werden, außer der Erblasser hätte die Sicherstellung nachgesehen (§. 158 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.).

§. 710. In dem Falle, daß der Auftrag nicht genau erfüllt werden kann, muß man demselben wenigstens nach Möglichkeit nahe zu kommen suchen. Kann auch dieses nicht geschehen, so behält doch der Belastete, wofern aus dem Willen des Erblassers nicht das Gegentheil erhellt, den zugedachten Nachlaß. Wer sich zur Erfüllung des Auftrages selbst unfähig gemacht hat, wird des ihm zugedachten Nachlasses verlustig.

§. 711. Wenn der Erblasser die Absicht, wozu er den Nachlaß bestimmt, zwar ausgedrückt, aber nicht zur Pflicht gemacht hat, so kann die bedachte Person nicht angehalten werden, den Nachlaß zu dieser Absicht zu verwenden.

§. 712. Die Anordnung, wodurch der Erblasser seinem Erben eine unmögliche oder unerlaubte Handlung mit dem Beisatze aufträgt, daß er, wofern er den Auftrag nicht befolgte, einem Dritten ein Legat entrichten soll, ist ungiltig.

§. 713. Ein früheres Testament wird durch ein späteres giltiges Testament nicht nur in Rücksicht der Erbseinsetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben; dafern der Erblasser in dem letzteren nicht deutlich zu erkennen gibt, daß das frühere ganz oder zum Theil bestehen solle. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn in dem späteren Testamente der Erbe nur zu einem Theile der Erbschaft berufen wird. Der übrig bleibende Theil fällt nicht den in dem früheren Testamente eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

§. 714. Durch ein späteres Codicill, deren mehrere neben einander bestehen können, werden frühere Vermächtnisse oder Codicille nur insofern aufgehoben, als sie mit demselben im Widerspruche stehen.

§. 715. Kann man nicht entscheiden, welches Testament oder Codicill das spätere sei, so gelten, insofern sie neben einander bestehen können, beide, und es kommen die im Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes aufgestellten Vorschriften zur Anwendung.

§. 716. Der in einem Testamente oder Codicille ange-

hängte Beisatz: daß jede spätere Anordnung überhaupt, oder, wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmale bezeichnet ist, null und nichtig sein solle, verhindert zwar den Erblasser nicht, seinen letzten Willen zu verändern; allein, wenn er in der späteren Verordnung den eben angeführten allgemeinen, oder besonderen Beisatz nicht ausdrücklich aufhebt, so wird nicht sein späterer, sondern sein früherer Wille für giltig angenommen.

§. 717. Will der Erblasser seine Anordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten, so muß er sie ausdrücklich entweder mündlich oder schriftlich widerrufen, oder die Urkunde vertilgen.

§. 718. Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustande giltig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen giltig widerrufen.

§. 719. Ein mündlicher Widerruf einer gerichtlichen oder außergerichtlichen letzten Anordnung erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Giltigkeit eines mündlichen Testamentes nöthig sind; ein schriftlicher aber, eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene, oder wenigstens von ihm und den zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Zeugen unterfertigte Erklärung.

Ueber den Widerruf einer vor einem Notare errichteten letztwilligen Anordnung siehe die §§. 64 und 65 der Notariatsordnung im 3. Bde., 6. Heft dieser Sammlung.

§. 720 Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar unter angedrohter Entziehung eines Vortheiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, soll für den Fall, daß nur die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, nie von einer Wirkung sein.

§. 721. Wer in seinem Testamente oder Codicille die Unterschrift durchschneidet, sie durchstreicht oder den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es. Wenn von mehreren gleichlautenden Urkunden nur Eine vertilgt worden, so kann man daraus auf keinen Widerruf schließen.

§. 722. Sind die gedachten Verletzungen der Urkunde nur zufällig geschehen, oder, ist die Urkunde in Verlust gerathen, so verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht, wenn anders der Zufall durch die in der Gerichtsordnung bestimmten Beweisarten, und der Inhalt der Urkunde auf die Art erwiesen wird, wie eine mündliche letzte Anordnung erwiesen werden muß.

§. 723. Hat ein Erblasser eine spätere Anordnung vernichtet, die frühere schriftliche Anordnung aber unversehrt gelassen, so kommt die frühere schriftliche wieder zur Kraft. Eine mündliche frühere Anordnung lebt dadurch nicht wieder auf.

§. 724. Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eingetrieben und erhoben; wenn er die Jemanden zugedachte Sache veräußert, und nicht wieder zurück erhalten; oder, wenn er sie auf eine solche Art in eine andere verwandelt hat, daß die Sache ihre vorige Gestalt und ihren vorigen Namen verliert.

§. 725. Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtiget hat, wenn die Veräußerung des Legates auf gerichtliche Anordnung geschehen, wenn die Sache ohne Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist, so besteht das Legat.

§. 726. Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen; so fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben. Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft, so werden die Legatare verhältnißmäßig als Erben betrachtet.

Die Legatare müssen aber in einem solchen Falle ebenfalls eine förmliche Erbserklärung einbringen (§. 121 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.).

Dreizehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Inhalt: Fälle der gesetzlichen Erbfolge (§§. 727 und 728). Vorschrift für den Fall des verkürzten Pflichttheiles (§. 729). Gesetzliche Erben: I. die Verwandten aus einer ehelichen Abstammung (§. 730). Erbfähige Linien derselben (§. 731). 1. Linie: die Kinder (§§. 732—734). 2. Linie: Die Eltern und ihre Nachkömmlinge (§§. 735—738). 3. Linie: Die Großeltern und ihre Nachkömmlinge (§§. 738—740). 4. Linie: Die Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge (§§. 741—743). 5. Linie: Die zweiten Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge (§§. 744—747). 6. Linie: Die dritten Urgroßeltern und ihre Nachkommenschaft (§§. 748—750). Ausschließung der entfernteren Verwandten (§. 751). II. Gesetzliches Erbrecht legitimirter Kinder (§§. 752 und 753). III. Der unehelichen Kinder (§. 754). IV. Der Wahlkinder (§. 755). V. Erbrecht der Eltern in Rücksicht der in den §§. 752—754 erwähnten Kinder (§. 756). Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten (§§. 757—759). Erblose Verlassenschaft (§. 760). Abweichungen von der allgemeinen Erbfolgeordnung (§. 761).

§. 727. Wenn der Verstorbene keine giltige Erklärung des letzten Willens hinterlassen; wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt; wenn er die Personen,

denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder, wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen; so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile statt.

Vgl. die im Anhange folgenden Vorschriften über die Aviticität.

§. 728. In Ermangelung einer giltigen Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen den gesetzlichen Erben zu. Ist aber eine giltige Erklärung des letzten Willens vorhanden; so kommt ihnen derjenige Erbtheil zu, welcher in derselben Niemanden zugedacht ist.

§. 729. Ist eine Person, welcher der Erblasser kraft der Gesetze einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, durch eine letzte Willenserklärung verkürzt worden; so kann sie sich auf die Vorschrift des Gesetzes berufen, und den nach Maßgabe des folgenden Hauptstückes ihr gebührenden Erbtheil gerichtlich fordern.

§. 730. Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittelst ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschafts-Linien werden auf folgende Art bestimmt.

§. 731. Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser, als ihrem Stamme, vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter, sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großeltern sammt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßeltern, sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgroßeltern, sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßeltern, sammt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind.

§. 732. Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu; sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes; sie mögen bei Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren sein. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 733. Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben,

und sind von demselben Ein oder mehrere Enkel vorhanden; so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, diesem nachgelassenen Enkel ganz, oder den mehreren Enkeln zu gleichen Theilen zu. Ist von diesen Enkeln ebenfalls Einer gestorben und hat Urenkel nachgelassen; so wird auf die nämliche Art der Antheil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden, so wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

§. 734. Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern; oder entferntere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen; sondern auch dann, wenn die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern; oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu theilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seien viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind oder der verstorbene Enkel erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

§. 735. Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt; so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich: auf seine Eltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist Eines dieser Eltern verstorben, so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen getheilt, welche in den §§. 732—734 wegen Theilung der Erbschaft zwischen Kindern und entfernteren Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

§. 736. Wenn beide Eltern des Erblassers verstorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und derselben Nachkömmlinge; die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge nach den §§. 732—734 getheilt. Sind von diesen Eltern keine anderen, als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder, oder derselben Nachkömmlinge vorhanden, so theilen sie die beiden Hälften unter sich gleich. Sind aber außer diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter, oder von einem und der anderen in einer anderen Ehe erzeugt

worden sind; so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§. 737. Wenn Eines der Eltern des Erblassers verstorben ist, und weder Kinder, noch Nachkömmlinge hinterlassen hat, so fällt die ganze Erbschaft dem anderen noch lebenden Elterntheile zu. Ist dieser Theil auch nicht mehr am Leben, so wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und Nachkömmlingen nach den bereits angeführten Grundsätzen vertheilt.

§. 738. Sind die Eltern des Erblassers ohne Nachkömmlinge verstorben; so kommt die Erbschaft auf die dritte Linie, nämlich: auf des Erblassers Großeltern und ihre Nachkommenschaft. Die Erbschaft wird dann in zwei gleiche Theile getheilt. Eine Hälfte gehört den Eltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen; die andere den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

§. 739. Jede dieser Hälften wird unter den Großeltern der einen und der anderen Seite, wenn sie beide noch leben, gleich getheilt. Ist eines der Großeltern, oder sind beide von der einen oder anderen Seite gestorben; so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömmlingen dieser Großeltern nach jenen Grundsätzen getheilt, nach welchen in der zweiten Linie die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen der Eltern des Erblassers getheilt werden muß. (§§. 735—737.)

§. 740. Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beide Großeltern verstorben, und weder von dem Großvater, noch von der Großmutter dieser Seite Nachkömmlinge vorhanden; dann fällt den von der anderen Seite noch lebenden Großeltern; oder, nach derselben Tode, ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft zu.

§. 741. Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie kommt die gesetzliche Erbfolge auf die vierte. Zu dieser Linie gehören: die Eltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Eltern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömmlingen; die Eltern des mütterlichen Großvaters mit ihrer Nachkommenschaft, und die Eltern der mütterlichen Großmutter mit der ihrigen.

§. 742. Sind von allen diesen vier Stämmen Verwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen denselben in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil wieder zwischen den

zu jedem Stamme gehörigen Personen nach eben den Grundsätzen untergetheilt, nach welchen zwischen den Eltern des Erblassers und zwischen ihren Nachkömmlingen eine ganze Erbschaft gesetzmäßig getheilt wird.

§. 743. Ist Einer von den zu dieser Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloschen; so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen drei Stämmen zu; sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu; und, wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbschaft zu. Sind aber beide Stämme von der väterlichen und (oder) mütterlichen Seite erloschen, so fällt auf die zwei Stämme von der anderen Seite, und wenn auch von diesen schon Einer erloschen ist, auf den einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft.

§. 744. Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben ist, so fällt die Erbschaft auf die fünfte, nämlich: auf des Erblassers zweite Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter; der Stamm der mütterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter; der Stamm der väterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter; und der Stamm der mütterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter.

§. 745. Jeder von diesen acht Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und, wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden sind; so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach der bei den vorigen Linien vorgeschriebenen Ordnung wieder untergetheilt.

§. 746. Wenn Einer dieser acht Stämme erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gehört hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; und, was den mütterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebührt hätte, fällt dem

Stamme der väterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder eben dieser Großmutter zu.

§. 747. Sind beide Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloschen; so bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen der väterlichen Seite; und die Antheile, die zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bleiben bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden ist; so erhalten die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

§. 748. Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloschen ist; so fällt die gesetzliche Erbfolge auf die sechste, nämlich: auf des Erblassers dritte Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nämlich: die Stämme derjenigen Eltern, aus welchen die Stammeltern der fünften Linie entprossen sind. Wenn von jedem dieser Stämme Verwandte am Leben sind, so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits angegebenen Grundsätzen wieder untergetheilt.

§. 749. Sind von einigen dieser Stämme keine Verwandten mehr am Leben, so fallen ihre Antheile auf diejenigen Stämme, die nach Vorschrift der §§. 743 und 746 mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft.

§. 750. Wenn Jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einem Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt. (§. 736.)

§. 751. Auf diese sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt. Entferntere Verwandte des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung des §. 13 des Ehegesetzes für Katholiken geschlossen wurde, nach dem Kirchengesetze als eine giltige Ehe angesehen werden muß, so sind die aus einer solchen Ehe erzeugten oder durch dieselbe legitimirten Kinder, von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten aber auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht (§. 34 des Ehegeſ. v. 8. Okt. 1856, Nr. 185 R. G. B.).

§. 752. Außer der Ehe geborene und durch nachher erfolgte Vermälung ihrer Eltern legitimirte Kinder, wie auch diejenigen, welchen, ungeachtet eines bei der Verehelichung ihrer Eltern bestandenen Hindernisses, die besondere Begünstigung des §. 160 zukommt, genießen unter den in eben diesem §. 160, und dem §. 161 enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder.

Vgl. die Bemerkung bei §. 751.

§. 753. Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten, Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frei vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist.

§. 754. In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.

§. 755. Wahlkinder haben bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindes Statt angenommen hat, ein gleiches Recht, wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Eltern und Verwandten. (§. 183.)

Es ist daher eine einseitige Adoption zulässig (Hfd. v. 21. April 1820, Nr. 1659 J. G. S.).

§. 756. Den Eltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimirten oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Eltern eingeräumt worden ist. (§§. 752—754.) In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großeltern und anderen Verwandten des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahleltern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes; sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

§. 757. Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind,

mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern.

§. 758. Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 757 dasjenige, was gemäß Ehe-Pacten, eines Erbvertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des anderen zukommt, in den Erbtheil eingerechnet.

§. 759. Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers in den oben angeführten sechs Linien, noch ein anderer aus den in den §§. 752—756 berufenen Erben vorhanden ist, so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch.

In dem in der Bemerkung bei §. 751 angeführten Falle können die Ehegatten die in den §§. 757—759 festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen (§. 34 des Ehegef. v. 8. Octbr. 1856, Nr. 185 R. G. B.). — Eben so kann bei gemischten Ehen, wenn die Ehe für den nichtkatholischen Theil als getrennt anzusehen ist, der katholische Theil, selbst wenn er schuldlos ist, auf das gesetzliche Erbrecht keinen Anspruch machen (§. 70 eben dort).

§. 760. Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben, so wird die Verlassenschaft, als ein erbloses Gut, entweder von der Kammer, oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

Die nach früheren Gesetzen einzelnen Personen oder Körperschaften zugestandenen Heimfallsrechte sind gegenwärtig aufgehoben. — Erblose Verlassenschaften können nach fruchtlos gebliebener Einberufung der Erben von dem Fiscus allsogleich eingezogen werden. Finden sich später noch Erben, so können sie ihre Ansprüche so lange geltend machen, als dieselben nicht verjährt sind. Der Fiscus hat in Bezug auf die Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften und die freie Verfügung mit denselben alle Rechte eines redlichen Besitzers. Dasselbe gilt von dem Invaliden- und dem Gränzproventen-Fonde, welchen die erblosen Erbschaften der Militärpersonen zufallen (* Hfd. v. 12. Oct. 1835, Nr. 90 J. G. S.).

§. 761. Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter, und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Die besonderen Anordnungen für die Erbfolge in Bauerngüter sind in den k. Patenten v. 29. Oct. 1790, Nr. 72, 26. Mai 1791, Nr. 152, 4. Jän. 1793, Nr. 79 J. G. S., 19. April 1793, Pol. G. S. 2. Bd., und 9. Oct. 1795, Nr. 258 J. G. S., dann in den Hfd. v. 21. Febr.

1816, Nr. 1212 J. G. S. und v. 10. Dec. 1826 enthalten; sie wurden durch Min. Vdg. v. 11. Juli 1850, Nr. 277 R. G. B. und §. 34 des a. h. Cabinetsschreibens v. 31. Dec. 1851, Nr. 4 des R. G. B. für 1852, ausdrücklich aufrecht erhalten, und durch Min. Vdg. v. 2. Nov. 1855, Nr. 1 R. G. B. für 1856, auch auf Krakau ausgedehnt. Nach denselben gilt auch bei Bauerngütern die allgemeine Erbfolgeordnung, jedoch mit der Beschränkung: 1. daß bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut dem ältesten Sohne mit der Verpflichtung, die Miterben zu befriedigen, zuzuweisen ist; 2. daß der überlebende Ehegatte, welcher Miteigenthümer des Bauerngutes ist, dasselbe an sich lösen kann; 3. daß Niemand ohne behördliche Genehmigung zugleich zwei bestiftete Bauerngüter besitzen darf, welche Bestimmung für Niederösterreich aufgehoben ist (vgl. die Bemerkung oben bei §. 356); 4. daß die zu einem Bauerngute gehörigen Stiftgründe ohne politische Bewilligung nicht zerstückt werden dürfen.

Rücksichtlich der Erbfolge nach geistlichen Personen bestehen folgende Vorschriften: 1. Für den katholischen Clerus. Den Erzbischöfen, Bischöfen und allen Geistlichen steht es frei, über ihren Nachlaß nach den Kirchengesetzen zu verfügen, welche auch von den gesetzlichen Erben zu befolgen sind; welche Gegenstände bei den Bischöfen nicht vererblich sind, wurde schon oben bei §. 573 erwähnt (Art. XXI. des Concordates v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B.). Tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so ist zu unterscheiden, ob der Verstorbene bei einer Kirche bleibend angestellt war (Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Localcapläne mit oder ohne Dependenz von der Mutterkirche, Beneficiaten, Chorvicarien, gestiftete Capläne), oder ob er nicht bleibend angestellt war (Pfarrcooperatoren, Provisoren, Administratoren, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, Aushilfspriester und bloße Messeleser). Im ersten Falle fällt ein Drittel des Nachlasses der Kirche, bei welcher der Verstorbene zuletzt angestellt war, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zu; im zweiten Falle fallen ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zu. War der Erblasser im ersten Falle bei einer Kirche angestellt, welche unter verschiedenen Patronaten stehende Filialen hat, so wird das Kirchendrittel unter diese, und das Armendrittel unter die Armeninstitute derselben nach der Seelenzahl vertheilt; im zweiten Falle fällt das Armendrittel dem Armeninstitute des Sterbeortes zu (Hfd. v. 27. Nov. 1807, Nr. 828 J. G. S.). Sind unter den Verwandten wahrhaft dürftige Personen, so ist ihnen auch von dem Armendrittel so viel zuzuwenden, als nach der gesetzlichen Erbfolge davon auf den Bedürftigen entfiele (Hkzd. v. 16. Sept. 1824, Nr. 2040 J. G. S.). Von der Verlassenschaft der aus dem ungarischen Studienfonde pensionirten Exreligiosen fällt bei der gesetzlichen Erbfolge ein Drittel dem Fonde, ein Drittel den Verwandten und ein Drittel den Armen, oder wenn die Verwandten arm sind, ebenfalls diesen zu (Hfd. v. 10. Juni 1801, Nr. 530 und v. 26. Jän. 1810, Nr. 898 J. G. S.). — 2. Bei den Regimentscaplänen tritt die allgemeine gesetzliche Erbfolge ein (Hkrgr. Vdg. v. 20. Febr. 1779 F 132). In der Militärgränze gelten für die Geistlichen die oben unter 1. angeführten Regeln: doch fällt von dem Kirchendrittel der Kirche selbst nur ein Drittel, der Rest der Diöcesancasse zu (Hkrgr. Vdg. v. 25. Sept. 1824 B. 3743). — 3. Bei den griechisch unirten Geistlichen tritt, wenn sie Witwen oder Kinder hinterlassen, die allgemeine gesetzliche Erbfolge, wenn dieß nicht der Fall ist, die oben unter 1. bestimmte ein (Hfd. v. 27. Juni 1843, Nr. 712 J. G. S.). — 4. Bei der evangelischen Geistlichkeit tritt die allgemeine gesetzliche Erbfolge ein; sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, so ist darüber eine besondere Anzeige zu erstatten (Hfd. v. 21. Sept. 1797, Nr. 376 J. G. S.; s. auch

Art. VII Z. 3 der K. M. Patente für Ungarn und Siebenbürgen oben S. 7). — 5. Der Nachlaß der griechisch nicht unirten Bischöfe in der Militärgränze wird in Ermanglung eines letzten Willens zur Hälfte (bei dem Karlowitzer Erzbischofe ganz) dem Nationalfonde, zur Hälfte dem Karlowitzer Schulfonde zugewiesen. (§. 16, 18, 29, 30 des Rescripts v. 16. Juli 1779). — 6. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des deutschen Ordens ohne Hinterlassung eines giltigen letzten Willens, so fällt dessen Vermögen dem Orden zu und nur die allfälligen Notherben erhalten den Pflichttheil. (§. 13 des Pat. v. 28. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S.)

Eine besondere Erbfolge besteht für den unbeweglichen Nachlaß einer Hauscommunion in der Militärgränze. Wenn nämlich ein Glied derselben stirbt, so fällt dessen Antheil den übrigen Hausgenossen zu. Stirbt eine Hauscommunion ganz aus, so kann der Letzte, wie schon oben bei §. 574 bemerkt wurde, über das unbewegliche Vermögen verfügen. Ist keine Verfügung getroffen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein, doch muß der Erbe entweder die Gränzobliegenheiten übernehmen, oder die Realität binnen zwei Jahren veräußern. Sind auch keine gesetzlichen Erben vorhanden, so fällt das unbewegliche Vermögen dem Gränzinstitute zu, und kann zu öffentlichen Zwecken, zur Dotirung anderer Familien oder zu neuen Ansiedlungen verwendet werden. (§§. 22, 25, 26 des Grundgesetzes für die Militärgränze vom 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. B.)

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

Inhalt: Welchen Personen als Notherben ein Pflichttheil gebühre (§§. 752—764). In welchem Betrage (§§. 765 und 766), und unter was für Beschränkungen (§. 767). Erfordernisse einer rechtmäßigen Enterbung (§§. 768—773). Wie der Pflichttheil zu hinterlassen (§. 774). Rechtsmittel des Notherben: a) bei einer widerrechtlichen Enterbung oder Verkürzung in dem Pflichttheile (§. 775); b) bei einer gänzlichen Uebergehung (§§. 776 bis 782). Wer zur Entrichtung des Erb- oder Pflichttheiles beizutragen habe (§. 783). Art der Ausmessung und Berechnung des Pflichttheiles (§§. 784—786). Anrechnung zum Pflichttheile (§§. 787—789); oder zum Erbtheile bei der gesetzlichen Erbfolge (§§. 790—794). Anspruch des Notherben auf den nothwendigen (§. 795), und des Ehegatten auf den anständigen Unterhalt (§. 796).

§. 762. Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder; und in deren Ermangelung, seine Eltern.

Vgl. die im Anhange folgenden Gesetze über die Aviticität.

§. 763. Unter dem Namen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§. 42) auch Enkel und Urenkel, und unter dem Namen Eltern alle Großeltern begriffen. Es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied statt, sobald

für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

Auch die Wahl- (Adoptiv-) Kinder sind berechtigt, von ihren Wahleltern den Pflichttheil zu fordern (* Hfd. v. 10. Mai 1833, Nr. 2610 J. G. S.).

§. 764. Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt: Pflichttheil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.

§. 765. Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§. 766. In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

§. 767. Wer auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat, wer nach den in dem achten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen wird, oder von dem Erblasser rechtmäßig enterbt worden ist, hat auf einen Pflichttheil keinen Anspruch, und wird bei der Ausmessung desselben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.

Auch Ordensgeistliche oder Nonnen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Klosters aus ihrem Stande getreten sind, haben ein Recht auf den Pflichttheil, jedoch nur für künftige Fälle, und nicht, wenn der Erblasser zu einer Zeit gestorben ist, wo sie noch durch die Gelübde gebunden waren (Vdg. v. 28. Dec. 1786, Nr. 607, Hfd. v. 17. Aug. 1835, Nr. 76 J. G. S.).

§. 768. Ein Kind kann enterbt werden:

1. wenn es vom Christenthume abfällt;
2. wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat;
3. wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurteilt worden ist;
4. wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führt.

Wenn ein katholischer Minderjähriger eine Ehe schließt, ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters, oder jene des Gerichtes erhalten zu haben, kann ihn der Vater enterben; dasselbe Recht, jedoch nur auf die Hälfte des Pflichttheiles, steht auch der Mutter und den Großeltern zu, wenn der Minderjährige, der ohne Bewilligung des Gerichtes eine Ehe schloß, unter ihrer Vormundschaft stand, und sie zur Ehe nicht eingewilligt haben (§. 32 des Ehegesetzes für Katholiken v. 8. Oct. 1856, Nr. 185 R. G. B.).

§. 769. Aus den nämlichen Ursachen können auch die Eltern von dem Pflichttheile ausgeschlossen werden, und insbesondere noch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwahrlost haben.

§. 770. Ueberhaupt kann einem Notherben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§. 540—542

des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichttheil entzogen werden.

§. 771. Die Enterbungsursache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt sein oder nicht, von dem Erben erwiesen werden, und in den Worten, und dem Sinne des Gesetzes gegründet sein.

§. 772. Die Enterbung wird nur durch einen ausdrücklichen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf aufgehoben.

Die in der Anmerkung bei §. 768 angeführte Enterbung, sowie das Recht zu derselben, wird auch durch die nachträglich schriftlich oder mit allen Förmlichkeiten einer letztwilligen Anordnung ertheilte Einwilligung zur Ehe aufgehoben; eine bloße Versöhnung gilt aber weder als Genehmigung der Ehe, noch als Widerruf der Enterbung (§. 32 des Ehegesetzes für Katholiken).

§. 773. Wenn bei einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Notherben das wahrscheinliche Besorgniß obwaltet, daß der ihm gebührende Pflichttheil ganz, oder größtentheils seinen Kindern entgehen würde, so kann ihm der Pflichttheil von dem Erblasser, jedoch nur dergestalt entzogen werden, daß solcher den Kindern des Notherben zugewendet werde.

§. 774. Der Pflichttheil kann in Gestalt eines Erbtheiles oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichttheiles hinterlassen werden. Er muß aber dem Notherben ganz frei bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungiltig. Wird dem Notherben ein größerer Erbtheil zugedacht, so kann sie nur auf den Theil, welcher den Pflichttheil übersteigt, bezogen werden.

§. 775. Ein Notherbe, welcher ohne die in den §§. 768—773 vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichttheil; und, wenn er in dem reinen Betrage des Pflichttheiles verkürzt worden ist, die Ergänzung desselben fordern.

Durch Hfd. v. 1. Oct. 1821, Nr. 1804 J. G. S., wurden die Behörden beauftragt, insbesondere dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder wegen ihres Uebertrittes zur christlichen Religion von ihren Eltern nicht in den ihnen zustehenden Rechten verkürzt werden.

§. 776. Wenn aus mehreren Kindern, deren Dasein dem Erblasser bekannt war, Eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird, so kann es ebenfalls nur den Pflichttheil fordern.

§. 777. Wenn aber aus den Umständen erwiesen werden kann, daß die Uebergehung Eines aus mehreren Kindern nur daher rühre, weil dem Erblasser das Dasein desselben unbekannt war, so ist der Uebergangene nicht schuldig, sich mit dem Pflichttheile zu begnügen; sondern er kann den Erbtheil, welcher für den am mindesten begünstigten Notherben ausfällt;

wofern aber der einzige noch übrige Notherbe eingesetzt wird, oder alle übrigen zu gleichen Theilen berufen sind, einen gleichen Erbtheil verlangen.

§. 778. Hat der Erblasser einen einzigen Notherben, und er übergeht ihn aus obengedachtem Irrthume mit Stillschweigen; oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Erklärung seines letzten Willens einen Notherben, für den keine Vorsehung getroffen ist; so werden nur die zu öffentlichen Anstalten, zur Belohnung geleisteter Dienste, oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem, den vierten Theil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden, Betrage verhältnißmäßig entrichtet, alle übrigen Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet. Sie erlangen jedoch, wenn der Notherbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft.

§. 779. Wenn ein Kind vor dem Erblasser stirbt, und Abstämmlinge hinterläßt, so treten diese mit Stillschweigen übergangenen Abstämmlinge in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes.

§. 780. Die Abstämmlinge eines in dem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes sind bloß befugt, den Pflichttheil zu verlangen.

§. 781. Wird ein Notherbe der aufsteigenden Linie mit Stillschweigen übergangen, so kann er immer nur den Pflichttheil aus der Masse fordern.

§. 782. Wenn der Erbe beweisen kann, daß ein mit Stillschweigen übergangener Notherbe sich einer der in den §§. 768—770 angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat, so wird die Uebergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen.

§. 783. In allen Fällen, wo einem Notherben der gebührende Erb- oder Pflichttheil gar nicht, oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben, als auch die Legatare verhältnißmäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen.

§. 784. Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörigen, beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, selbst alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt. Den Notherben steht frei, der Schätzung beizuwohnen, und ihre Erinnerungen dabei zu machen. Auf eine Feilbietung der Verlassenschafts-

stücke zur Erhebung des wahren Werthes kann von ihnen nicht gedrungen werden.

Der Notherbe hat aber keinen Anspruch auf verhältnißmäßige Antheile an den einzelnen zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach der gerichtlichen Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles. (* Hfd. v. 31. Jän. 1844, Nr. 781 J. G. S.).

§. 785. Schulden und andere Lasten, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse abgerechnet.

§. 786. Der Pflichttheil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zutheilung ist die Verlassenschaft, in Ansehung des Gewinnes und der Nachtheile, als ein zwischen den Haupt- und Notherben verhältnißmäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

Den Notherben steht daher das Recht zu, über den ihnen vom Tode des Erblassers an bis zur wirklichen Zutheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheil an Gewinn und Verlust und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern (* Hfd. v. 27. März 1847, Nr. 1051 J. G. S.).

§. 787. Alles, was die Notherben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmung ihres Pflichttheiles in Rechnung gebracht.

§. 788. Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute; seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben; oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichttheil eingerechnet.

§. 789. Bei dem Pflichttheile der Eltern findet die Anrechnung eines Vorschusses insofern statt, als er weder zur gesetzlichen Unterstützung (§. 154) noch aus bloßer Freigebigkeit geleistet worden ist.

§. 790. Die Anrechnung bei der Erbfolge der Kinder aus einem letzten Willen geschieht nur dann, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird. Dagegen muß auch bei der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich dasjenige, was es von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit zu den oben (§. 788) erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen. Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch, was seine Eltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbtheil eingerechnet.

§. 791. Was Eltern außer den erwähnten Fällen einem

Kinde zugewendet haben, wird, wenn die Eltern nicht ausdrücklich die Erstattung sich ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten und nicht angerechnet.

§. 792. Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nöthige Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Eltern bestritten werden könnte; so muß das Kind dasjenige, was es zu den im §. 788 erwähnten Zwecken im voraus empfangen hat, sich in dem Maße anrechnen lassen, als es zur Erziehung und Versorgung für die Geschwister nothwendig ist.

§. 793. Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile geschieht dadurch, daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend, so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Erbtheil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§. 794. Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht in barem Gelde, sondern in anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Werth der letzteren nach dem Zeitpunkte des Empfanges; der ersteren dagegen nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles bestimmt.

§. 795. Einem Notherben, der von seinem Pflichttheile selbst gesetzmäßig ausgeschlossen wird, muß doch immer der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden.

§. 796. Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichttheil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden ist, und so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Besitznehmung der Erbschaft.

Inhalt: Bedingung zur rechtlichen Besitznehmung einer Erbschaft (§§. 797 und 798). Ausweisung des Rechtstitels; Erbserklärung (§§. 799 und 800). Wirkung der unbedingten (§. 801), und der bedingten Erklärung (§. 802). Berechtigung zur bedingten oder unbedingten Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft (§§. 803—808). Uebertragung des Erbrechtes (§. 809). Vorkehrungen vor Einantwortung der Erbschaft: a) Verwaltung (§. 810); b) Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger (§. 811); c) Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben (§. 812); d) Ein-

berufung der Verlassenschaftsgläubiger (§. 813). Wirkung der Einberufung (§. 814); oder der Unterlassung derselben (§. 815); e) Ausweisung über die Erfüllung des letzten Willens entweder von dem Testaments=Executor (§. 816), oder dem Erben (§§. 817 und 818). Wann die Erbschaft einzuantworten (§. 819). Haftung der gemeinschaftlichen Erben (§§. 820 und 821). Sicherheitsmittel der Gläubiger des Erben (§. 822). Erbschaftsklagen (§. 823). Wirkung derselben (§. 824).

§. 797. Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden.

Welche Gerichte zur Verlassenschafts=Abhandlung zuständig sind, bestimmen die Civil= und Militär=Jurisdictionsnormen; s. dieselben im 6. Bde. dieser Sammlung.

§. 798. Wie weit das Gericht nach einem Todesfalle von Amtswegen vorzugehen habe, und welche Fristen und Vorsichtsmittel bei diesem Abhandlungsgeschäfte zu beobachten seien, bestimmen die besonderen, über das gerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften. Hier wird festgesetzt, was dem Erben, oder demjenigen, der sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft hat, zu thun obliege, um zu dem Besitze dessen, was ihm gebührt, zu gelangen.

Die hier erwähnten besonderen Vorschriften sind in dem Patente v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B. und in den nachträglichen Verordnungen zu demselben, im 3. Bande, 5. Heft, dieser Sammlung enthalten.

§. 799. Wer eine Erbschaft in Besitz nehmen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letzten Anordnung, aus einem giltigen Erbvertrage, oder aus dem Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft annehme.

§. 800. Die Antretung der Erbschaft, oder die Erbserklärung muß zugleich enthalten, ob sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

§. 801. Die unbedingte Erbserklärung hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreicht.

§. 802. Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten, so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen. Ein solcher Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur so weit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden, Forderungen hinreicht.

Dagegen ist ein solcher Erbe nicht berechtigt, nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft die Eröffnung des Concurses über die=

selbe zu verlangen (Hfd. v. 7. April 1846, Nr. 948 J. G. S.); dieß kann nur im Laufe der Verlassenschaftsabhandlung geschehen, wenn die Schuldenlast den Activstand übersteigt. (§. 73 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.)

§. 803. Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbieten. Selbst die in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung.

§. 804. Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebührt.

§. 805. Wer seine Rechte selbst verwalten kann, dem steht frei, die Erbschaft unbedingt, oder mit Vorbehalt der obigen Rechtswohlthat anzutreten, oder auch auszuschlagen. Vormünder und Curatoren haben die am gehörigen Orte ertheilten Vorschriften zu befolgen. (§. 233.)

Wenn einem Cridatar während der Concursverhandlung eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, steht dem Masseverwalter das Recht zu, die Erbserklärung mit Vorbehalt des Inventariums zu überreichen und das Vermächtniß anzunehmen. (*Hfd. v. 8. Mai 1835, Nr. 19 J. G. S.)

§. 806. Der Erbe kann seine gerichtliche Erbserklärung nicht mehr widerrufen, noch auch die unbedingte abändern, und sich die Rechtswohlthat des Inventariums vorbehalten.

§. 807. Wenn aus mehreren Miterben einige unbedingt; andere aber, oder auch nur Einer aus ihnen mit Vorbehalt der erwähnten Rechtswohlthat sich zu Erben erklären; so ist ein Inventarium zu errichten und die auf diesen Vorbehalt beschränkte Erbserklärung der Verlassenschaftsabhandlung zum Grunde zu legen. In diesem, so wie in allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat, so lange ihm die Erbschaft noch nicht übergeben worden, die rechtliche Wohlthat des Inventariums.

§. 808. Wird Jemand zum Erben eingesetzt, dem auch ohne letzte Willenserklärung das Erbrecht ganz oder zum Theile gebührt hätte; so ist er nicht befugt, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen, und dadurch die Erklärung des letzten Willens zu vereiteln. Er muß die Erbschaft entweder aus dem letzten Willen antreten, oder ihr ganz entsagen. Personen aber, denen ein Pflichttheil gebührt, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles ausschlagen.

§. 809. Stirbt der Erbe eher, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat; so treten seine Erben, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen, oder nicht

andere Nacherben bestimmt hat, in das Recht, die Erbschaft anzunehmen, oder auszuschlagen (§. 537.)

§. 810. Wenn der Erbe bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweiset, ist ihm die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen.

§. 811. Für die Sicherstellung und Befriedigung der Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nicht weiter gesorgt; als sie selbst verlangen. Die Gläubiger sind aber nicht schuldig, eine Erbserklärung abzuwarten. Sie können ihre Ansprüche wider die Masse anbringen, und begehren: daß zur Vertretung derselben ein Curator bestellt werde, gegen welchen sie ihre Forderungen ausführen können.

§. 812. Besorgt ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar, oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne; so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, vom Gerichte verwahrt, oder von einem Curator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtigt werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, obschon dieser sich unbedingt als Erbe erklärt hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

§. 813. Dem Erben oder dem aufgestellten Verlassenschafts-Curator steht es frei, zur Erforschung des Schuldenstandes die Ausfertigung eines Edictes, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, nachzusuchen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne zu halten.

Dasselbe Recht hat auch der Fiscus rücksichtlich der ihm als erblos zufallenden Verlassenschaften, und die Curatoren solcher Verlassenschaften sind nicht verpflichtet, im Interesse des Fiscus die Gläubigereinberufung zu veranlassen. (Just. Min. Erlaß v. 7. Juli 1851, Z. 7628.)

§. 814. Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung ist, daß den Gläubigern, welche sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zusteht, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

§. 815. Unterläßt der Erbe die ihm bewilligte Vorsicht der gerichtlichen Einberufung; oder befriedigt er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, und bleiben einige Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt; so haftet er

ihnen, ungeachtet der bedingten Erbserklärung, mit seinem ganzen Vermögen in dem Maße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.

Vgl. die Bemerkung zu §. 802.

§. 816. Hat der Erblasser einen Vollzieher (Executor) seines letzten Willens ernannt; so hängt es von dessen Willkür ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben.

§. 817. Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt; oder unterzieht sich der Ernannte dem Geschäfte nicht; so liegt dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen, oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legatare hat er bloß darzuthun, daß er denselben von dem ihnen zugefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe. (§. 688.)

Bestimmte Legatare sind solche, denen bestimmte Verlassenschaftsstücke legirt wurden (Hkzd. v. 27. Juni 1822, Nr. 1880 J. G. S.).

§. 818. Was der Erbe, ehe er zum Besitze der Erbschaft gelangen kann, an Abgaben zu entrichten, und im Falle, daß sein Erblasser gegen das Staats-Aerarium in Verrechnung gestanden ist, hierwegen auszuweisen habe, darüber enthalten die politischen Verordnungen die besondere Vorschrift.

Siehe die hieher gehörigen Vorschriften bei dem Verfahren außer Streitsachen im 3. Bande, 5. Heft dieser Sammlung.

§. 819. Sobald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung der Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingeantwortet und die Abhandlung geschlossen. Uebrigens hat der Erbe, um die Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen zu erwirken, die Vorschrift des §. 436 zu befolgen.

§. 820. Mehrere Erben, welche eine gemeinschaftliche Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat des Inventariums angetreten haben, haften allen Erbschaftsgläubigern und Legataren, selbst nach der Einantwortung, Alle für Einen und Einer für Alle. Unter sich sind sie nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen schuldig.

§. 821. Haben die gemeinschaftlichen Erben von der rechtlichen Wohlthat des Inventariums Gebrauch gemacht; so sind sie vor der Einantwortung den Erbschaftsgläubigern und Le-

gataren nach dem §. 550 zu haften verbunden. Nach der erfolgten Einantwortung haftet jeder Einzelne selbst für die, die Erbschafts-Masse nicht übersteigenden Lasten, nur nach Verhältniß seines Erbtheiles.

§. 822. Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut, auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung, mit Verbot, Pfändung oder Vormerkung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß sie den bei der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam sein solle.

Solche Verbote, Pfändungen und Vormerkungen können daher nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden. (Hfd. v. 3. Juni 1846, Nr. 968 J. G. S.)

§. 823. Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besitznehmer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Theilung der Erbschaft belangt werden. Das Eigenthum einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern der Eigenthumsklage verfolgt.

§. 824. Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz oder zum Theile verhalten wird, so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte; oder auf die Vergütung der von demselben in dem Nachlasse verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurteilen, welche in Rücksicht auf den redlichen und unredlichen Besitzer in dem Hauptstücke vom Besitze überhaupt festgesetzt sind. Ein dritter redlicher Besitzer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke Niemanden verantwortlich.

Sechszehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte.

Inhalt: Ursprung einer Gemeinschaft (§§. 825—827). Gemeinschaftliche Rechte der Theilhaber (§. 828). Rechte des Theilhabers auf seinen Antheil (§§. 829—832). Rechte der Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache: a) In Rücksicht des Hauptstammes (§§. 833—838); b) der Nutzungen und Lasten (§§. 839 und 840); c) der Theilung (§§. 841—849). Erneuerung der Gränzen (§§. 850—853). Vermuthete Gemeinschaft (§§. 854 bis 858).

§. 825. So oft das Eigenthum der nämlichen Sache, oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zu-

kommt, besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung, auf ein Gesetz, auf eine letzte Willenserklärung, oder auf einen Vertrag.

Eine eigenthümliche Art der Gemeinschaften bilden die Hauscommunionen der Militärgränze, wie solche von Alters her bestehen, und durch §. 31 u. f. des Grundgesetzes für die Militärgränze v. 7. Mai 1850, Nr. 243 R. G. B., aufrecht erhalten worden sind; die näheren Vorschriften darüber folgen im Anhange.

§. 826. Nach Verschiedenheit der Quellen, aus denen eine Gemeinschaft entspringt, erhalten auch die Rechte und Pflichten der Theilhaber ihre nähere Bestimmung. Die besonderen Vorschriften über eine durch Vertrag entstehende Gemeinschaft der Güter sind in dem siebenundzwanzigsten Hauptstücke enthalten.

§. 827. Wer einen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache anspricht, der muß sein Recht, wenn es von den übrigen Theilnehmern widersprochen wird, beweisen.

§. 828. So lange alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur Eine Person vor, und haben das Recht, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten. Sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Anderen verfügt würde.

§. 829. Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles. Insofern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, kann er denselben, oder die Nutzungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern. (§. 361.)

§. 830. Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und Vertheilung des Ertrages zu dringen. Er kann in der Regel auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen; doch nicht zur Unzeit, oder zum Nachtheile der Uebrigen. Er muß sich daher einen, den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

§. 831. Hat sich ein Theilhaber zur Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlauf der Zeit nicht austreten; allein diese Verbindlichkeit wird, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben, und erstreckt sich nicht auf die Erben, wenn diese nicht selbst dazu eingewilligt haben.

§. 832. Auch die Anordnung eines Dritten, wodurch eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß zwar von den ersten Theilhabern, nicht auch von ihren Erben befolgt werden. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

§. 833. Der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesammt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung des Hauptstammes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählt werden.

§. 834. Bei wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung oder besseren Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Ueberstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden; oder, wenn diese verweigert wird, den Austritt aus der Gemeinschaft verlangen.

§. 835. Wollen sie nicht austreten, oder geschähe der Austritt zur Unzeit, so soll das Loos, ein Schiedsmann, oder, wofern sie sich darüber nicht einhellig vereinigen, der Richter entscheiden, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung stattfinden soll oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bei gleichen Stimmen der Mitglieder ein.

§. 836. Ist ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sachen zu bestellen, so entscheidet über dessen Auswahl die Mehrheit der Stimmen, und in deren Abgang der Richter.

§. 837. Der Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes wird als ein Machthaber angesehen. Er ist einerseits verbunden, ordentliche Rechnung abzulegen; andererseits aber befugt, alle nützlich gemachten Auslagen in Abrechnung zu bringen. Dieses gilt auch in dem Falle, daß ein Theilgenosse ein gemeinschaftliches Gut ohne Auftrag der übrigen Theilnehmer verwaltet.

§. 838. Wird die Verwaltung Mehreren überlassen, so entscheidet auch unter ihnen die Mehrheit der Stimmen.

§. 839. Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

§. 840. Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich, so ist jeder berechtigt, auf die öffentliche Feilbietung zu dringen. Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet.

§. 841. Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden, so entscheidet das Los, oder ein Schiedsmann; oder, wenn sie sich über die Bestimmung der einen

oder anderen dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter.

§. 842. Ein Schiedsmann oder der Richter entscheidet auch, ob bei der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ein Theilgenosse, zur Benützung seines Antheiles, einer Servitut bedürfe, und unter welcher Bedingung sie ihm zu verwilligen sei.

§. 843. Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden; so ist sie, und zwar, wenn auch nur Ein Theilgenosse es verlangt, vermittelst gerichtlicher Feilbietung zu verkaufen, und der Kaufschilling unter die Theilhaber zu vertheilen.

Gesetzliche Beschränkungen der Theilbarkeit einer Sache bestehen: **1.** Bei den Landtafelkörpern, in den Kronländern, wo solche bestehen, bei denen keine Zerstückung ohne Bewilligung der politischen Landesstelle stattfinden darf (Min. Vdg. v. 30. Juni 1858, Nr. 100 R. G. B.). — **2.** Bei Lehen, indem bei Veräußerung einzelner Bestandtheile derselben der lehensherrliche Consens nöthig ist (Vdg. v. 25. März 1843). — **3.** Bei Bauerngütern, bei denen, wie schon bei §. 761 bemerkt wurde, ein Miteigenthum nicht zulässig ist. Die phisische Theilung eines ganzen Bauerngutes darf nur mit Bewilligung der Kreisbehörde und höchstens in vier Theile geschehen. (Vdg. v. 12. Oct. 1771 Ther. G. S. 6. Bd., bestätigt durch Min. Vdg. v. 23. März 1850, Nr. 120 R. G. B.). — **4.** Auch Häuser dürfen in Zukunft nicht mehr phisisch getheilt, und etwa schon bestehende solche Theile nicht weiter zerstückt werden. (Min. Vdg. v. 8. Febr. 1853, Nr. 25 R. G. B.) Dieses Verbot wurde für die Stadt Salzburg (Min. Vdg. v. 8. Febr. 1853, Nr. 25 R. G. B.), für Hallein (Min. Vdg. v. 25. Jän. 1855, Nr. 18 R. G. B.), für Böhmen (Min. Vdg. v. 27. Dec. 1856, Nr. 1 R. G. B. für 1857), dann für das Oedenburger Verwaltungsgebiet (Min. Vdg. v. 18. Aug. 1855, Nr. 154 und 29. Oct. 1857, Nr. 211 R. G. B.) insbesondere angeordnet. — **5.** Bei Bergwerken (§§. 115, 116 des Berggesetzes v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.). — **6.** Bei Gemeindewäldern (§. 21 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B.). — **7.** Bei den Gränzcommunionen (s. oben bei §. 825).

§. 844. Servituten, Gränzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig. Die Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern zu statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften.

§. 845. Bei Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Gränzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge und Straßen sind natürliche Gränzen. Um den Betrug und Irrthum zu entfernen, sollen in die Steine, Säulen oder Pfähle, die wirk-

lich zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden.

§. 846. Ueber die gemachte Theilung sind Urkunden zu errichten. Ein Theilhaber einer unbeweglichen Sache erhält auch erst dadurch ein dingliches Recht auf seinen Antheil, daß die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird. (§. 436.)

§. 847. Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen; alle ihm zustehenden Pfand-, Servitut- und anderen dinglichen Rechte werden nach wie vor der Theilung ausgeübt. Auch persönliche Rechte, die einem Dritten gegen eine Gemeinschaft zustehen, haben ungeachtet des erfolgten Austrittes ihre vorige Kraft.

§. 848. Ebenso kann derjenige, welcher an eine Gemeinschaft schuldig ist, die Zahlung nicht an einzelne Theilnehmer entrichten. Solche Schulden müssen an die ganze Gemeinschaft, oder an jenen, der sie ordentlich vorstellt, abgetragen werden.

§. 849. Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie, als einer Gemeinschaft, zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideicommisse u. dgl. anwenden.

§. 850. Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, so hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten.

§. 851. Wenn die Gränzen wirklich unkennbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so schützt das Gericht vor allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu sein glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes, oder eines anderen Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen. (§. 347.)

§. 852. Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzbezeichnung sind: die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes; dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden; endlich die Aussagen sachkundiger Zeugen, und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.

§. 853. Beweiset keine Partei ein ausschließendes Besitz-

oder Eigenthumsrecht, so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft; so wird der streitige Raum zwischen den Parteien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beiziehung der Kunstverständigen, vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

§. 854. Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privat-Bäche, Kanäle, Plätze, und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Gut angesehen, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen.

§. 855. Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerherd oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden.

§. 856. Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlicher Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind, oder das Eigenthum getheilt ist, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört.

§. 857. Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf Einer Seite vorlaufen oder abhängen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf Einer Seite eingegraben; so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus anderen Kennzeichen oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellt. Auch derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

§. 858. In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie in gutem Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Gränznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen.

Zweite Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Verträgen überhaupt.

Inhalt: Grund der persönlichen Sachenrechte (§§. 859—862). Eintheilung der Verträge (§§. 863 und 864). Erfordernisse eines giltigen Vertrages: 1. Fähigkeiten der Personen (§§. 865—868). 2. Wahre Einwilligung (§§. 869—877). 3. Möglichkeit der Leistung (§§. 878—882). Form der Verträge (§§. 883 und 884). Punctation (§§. 885—887). Gemeinschaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung (§§. 888—890). Correalität (§§. 891 bis 896). Nebenbestimmungen bei Verträgen: 1. Bedingungen (§§. 897 bis 900); 2. Bewegungsgrund (§. 901); 3. Zeit, Ort und Art der Erfüllung (§§. 902—907); 4. Angeld (§. 908); 5. Reugeld (§§. 909—911); 6. Nebengebühren (§§. 912 und 913). Auslegungsregeln bei Verträgen (§§. 914—916). Von Erlöschung der Verträge (§§. 917—920). Allgemeine Bestimmungen entgeltlicher Verträge und Geschäfte (§. 921). Gewährleistung (§. 922). Fälle der Gewährleistung (§§. 923—930). Bedingung der Gewährleistung (§. 931). Wirkung (§. 932). Erlöschung des Rechts der Gewährleistung (§. 933). Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (§§. 934 und 935). Von der Verabredung eines künftigen Vertrages (§. 936). Von der Verzicht auf Einwendungen (§. 937).

§. 859. Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich entweder unmittelbar auf ein Gesetz, oder auf einen Vertrag, oder auf eine erlittene Beschädigung.

§. 860. Die Fälle, in welchen Jemanden unmittelbar von dem Gesetze ein persönliches Sachenrecht ertheilt wird, sind an den gehörigen Orten angegeben. Von dem Rechte des Schadenersatzes handelt das dreißigste Hauptstück.

Solche Fälle enthalten die §§. 91, 141, 154, 166, 335, 391, 403, 796, 1036—1044, 1220, 1231.

§. 861. Wer sich erkläret, daß er Jemanden sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben; daß er für ihn etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der Andere das Versprechen giltig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande. So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.

Inwiefern gewisse Verträge Handelsgeschäfte sind, und die für dieselben geltenden besonderen Bestimmungen s. in den Art. 271—326 des Handels-Gesetzbuches im 11. Bande dieser Sammlung.

§. 862. Wenn zur Annahme des Versprechens kein Zeitraum bedungen worden ist, so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug angenommen werden. Bei dem schriftlichen kommt es darauf an, ob beide Theile sich an demselben Orte befinden, oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme in vier und zwanzig Stunden; im zweiten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden; widrigenfalls ist das Versprechen erloschen. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes kann das Versprechen nicht zurückgenommen werden.

Ueber die Frist zur Annahme eines Versprechens bei Handelsgeschäften s. die Art. 318—322 H. G. B.

§. 863. Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte, und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

§. 864. Verträge sind einseitig oder zweiseitig verbindlich, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht, und der andere es annimmt; oder beide Theile einander Rechte übertragen, und wechselseitig annehmen. Die ersten werden also ohne Entgelt, die anderen aber mit Entgelt geschlossen.

§. 865. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Curator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen; oder selbst etwas versprechen, hängt die Giltigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Theiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

Weitere Beschränkungen in Abschließung der Verträge sind folgende: 1. Cridatare und Personen, welche wegen Einstellung ihrer Zahlungen sichi m Ausgleichsverfahren befinden, dürfen von ihrem Vermögen nichts veräußern; jede von ihnen zum Nachtheile der Masse unternommene Handlung ist ungiltig. (Vgl. die Vorschriften der allg. und siebenb. Conc. Ordg. und den §. 14 des Ges. v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 97 R. G. B., über das Ausgleichsverfahren). — 2. Sensalen an der Geld- und Waarenbörse dürfen für von ihnen vermittelte Geschäfte keine Haftung übernehmen. (§. 29 des Ges. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B., und §. 24 des Ges. v. 26. Febr. 1860, Nr. 58 R. R. B.).

Dieselben und noch weitere Beschränkungen gelten gemäß Art. 69 H. G. B. für die Handelsmäckler überhaupt. — 3. Börsegeschäfte können nur von solchen Personen geschlossen werden, welche nach dem Gesetze v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B., börsefähig sind. (Siehe dieses im 1. Bd., 3. Heft dieser Sammlung). — 4. Die Militärmannschaft vom Feldwebel abwärts darf ohne Bewilligung des Vorgesetzten keine Schulden machen. (Vdg. des Armee-Ober-Cdo. v. 23. Sept. 1857, Abth. 25, Z. 1591.)

§. 866. Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen Anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugthuung verpflichtet.

§. 867. Was zur Giltigkeit eines Vertrages mit einer unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde (§. 27), oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen. (§. 290.)

Den Gemeinden ist durch Art. V. Abs. 1. des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., die freie Verwaltung ihres Vermögens eingeräumt; die Grundsätze über die Art der Verwaltung sind in den Art. VIII, XII, XIII, XIV, XVI und XVIII a desselben Gesetzes enthalten.

Rücksichtlich der geistlichen Gemeinden ordnet der Art. XXIX des mit Pat. v. 5. Nov. 1855, Nr. 195 R. G. B., kundgemachten Concordates mit dem h. Stuhle an, daß die Kirche berechtigt ist, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, und es hat ihr gegenwärtiges und künftiges Eigenthum unverletzt zu bleiben; weßhalb auch kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung des h. Stuhles nicht aufgehoben und vereinigt werden dürfen, vorbehaltlich der den Bischöfen dießfalls nach den Kirchengesetzen zustehenden Rechte. Nach Art. XXX hat die Vermögensverwaltung nach den Kirchengesetzen und durch die von denselben hierzu berufenen Personen zu geschehen; doch dürfen Kirchengüter ohne Bewilligung Sr. Majestät und des h. Stuhles nicht verkauft oder mit beträchtlichen Lasten beschwert werden. Die dießfälligen näheren Vorschriften sind oben bei §. 362 aufgeführt. — In weiterer Ausführung dieser Grundsätze ordnet die Min. Vdg. v. 13. Juni 1858, Nr. 95 R. G. B, in den §§. 5—7 an, daß geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes Rechtsgeschäfte abschließen können, wobei sie von ihren Localoberen vertreten werden, welche, wenn sie einem Provinzoberen unterstehen, dessen Zustimmung ausweisen müssen. Besondere Beschränkungen der Localoberen durch die Ordensregel sind allgemein bekannt zu machen. Die Ordensoberen haben sich mit der Bestätigung des Bischofs über diese ihre Eigenschaft und das Recht des Ordens überhaupt, Eigenthum zu erwerben, auszuweisen. Alle Veränderungen in dem unbeweglichen Eigenthume der Orden und jede neue Erwerbung ist von den mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden der Landesstelle (in der Militärgränze dem Landes-General-Commando) anzuzeigen. — Bei dem deutschen Ritterorden steht S. k. H. dem Herrn Erzherzog Wilhelm das freie Dispositionsrecht mit dem Ordensvermögen bis zu einem Betrage von 10,000 fl. CMze. zu. (Min. Vdg. v. 14. Nov. 1863, Nr. 102 R. G. B.) — Bei den evangelischen Kirchengemeinden beider Bekenntnisse bedürfen Veräußerungen des Eigenthums der Gemeinde und Veränderungen in der Substanz des Gemeindevermögens, sowie Anleihen, welche die Hälfte

der Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, der Genehmigung des Oberkirchenrathes (§. 54 Z. 4 der Min. Vdg. v. 23. Jänner 1866, Nr. 15 R. G. B.).

Rücksichtlich der Verträge mit dem a. h. Aerar besteht die Grundregel, daß dieselben nur in Folge vorausgegangener Licitations- oder Offert-Verhandlungen geschlossen werden dürfen. (Hkzd. v. 29. Aug. 1812, Pol. G. S. 39. Bd.) Der Verhandlung ist ein Beamter der Finanzprocuratur, oder außer deren Sitze des Gerichtes, beizuziehen, welcher der Verwaltungsbehörde bei Prüfung der Vertragsentwürfe, Vollmachten, Sicherstellungen u. s. w. an die Hand zu gehen hat. Die Licitation ist, wenn das Aerar etwas ersteht, herabgehend — wenn dasselbe etwas veräußert, hinaufgehend. Der Ersteher hat eine 10percentige Caution in barem Gelde, Staatspapieren oder pupillarmäßig sichergestellten Privaturkunden zu leisten, welche Caution bei Nichtzuhaltung des Vertrages verfällt, wenn auch das Aerar einen neuen Vertrag ohne Schaden schließt (Hfd. v. 20. April 1820, Nr. 1755 J. G. S.). Von dem Cautionserlage kann nur ausnahmsweise mit Bewilligung der den Vertrag genehmigenden Behörde abgesehen werden (Hkrgr. Vdg. v. 5. Jän. 1844, Mil. G. S. 85 v. 1843). Von dem Grundsatze des Vertragsabschlusses durch öffentliche Versteigerung ist nur mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde abzugehen (Hkzd. vom 7. Dezbr. 1840, P. G. S. 68. Bd.). Durch zahlreiche Verordnungen sind auch jene Clauseln bestimmt, welche bei den verschiedenen Gattungen der Verträge zur möglichsten Sicherstellung des Aerars in dieselben aufgenommen werden müssen. — Uebrigens ist allen Civil- und Militärbehörden strengstens verboten, bei Unzulänglichkeit der Cassabarschaft, selbst in den dringendsten Fällen bei Privaten Darleihen aufzunehmen, aus der Aerarialcasse Vorschüsse zu geben, Gelder von anderen Staatscassen zu entlehnen, oder Naturalien und Materialien von Privaten oder anderen Aemtern darlehensweise zu übernehmen (Hkzd. v. 25. Oktbr. 1826, P. G. S. 54. Bd.).

§. 868. Inwieweit ein Verbrecher giltige Verträge schließen könne, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen.

Rücksichtlich der Verbrecher bestimmen der §. 27 lit. b des allg. und die §§. 45 lit. d, 46 und 47 des Mil. St. G., daß ein zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe Verurteilter von dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Urteiles an, kein für ihn verbindliches Rechtsgeschäft schließen kann, daß aber seine früheren Anordnungen und Handlungen ihre Giltigkeit behalten. Diese Rechtsfolge tritt bei Civilpersonen auch in Folge eines Contumacialurteiles ein. (§. 393 St. Pr. O.) — Andere Beschränkungen beim Abschlusse von Verträgen in Folge strafbarer Handlungen sind: 1. Unbefugt Ausgewanderte sind unfähig, im östr. Kaiserstaate unter was immer für einem Titel Eigenthum zu erwerben oder hindanzugeben. (*§. 10 d. Pat. v. 24. März 1832, Nr. 2557 J. G. S.) — 2. Deserteure sind vom Tage der Desertion bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung unfähig, über ihr Vermögen zu verfügen; und dasselbe wird bis zu deren Wiedereinbringung oder Tode sequestrirt. (§. 208 lit. a Mil. Str. G.) — 3. Von Verträgen mit dem Aerar sind jene ausgeschlossen, welche einer dabei verübten Bestechung beschuldigt und in Folge der Untersuchung nicht schuldlos erklärt worden sind. (Hfd. v. 1. Dec. 1847, Nr. 1101 J. G. S.).

§. 869. Die Einwilligung in einen Vertrag muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt, oder erfolgt die

Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen Andern zu bevortheilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung.

§. 870. Wer von dem annehmenden Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurteilt werden. (§. 55.)

§. 871. Wenn ein Theil von dem anderen Theile durch falsche Angaben irre geführt worden, und der Irrthum die Hauptsache, oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden, so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit.

§. 872. Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, insofern beide Theile in den Hauptgegenstand gewilligt, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer giltig; allein dem Irregeführten ist von dem Urheber des Irrthumes die angemessene Vergütung zu leisten.

§. 873. Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrthum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden; insofern ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

§. 874. In jedem Falle muß derjenige, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirkt hat, für die nachtheiligen Folgen Genugthuung leisten.

§. 875. Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen, oder durch falsche Angaben irre geführt worden; so ist der Vertrag giltig. Nur in dem Falle, daß der annehmende Theil an der widerrechtlichen Handlung des Dritten Theil nahm, oder dieselbe offenbar wissen mußte, ist er ebenso nach den §§. 870—874 zu behandeln, als wenn er selbst den anderen Theil in Furcht oder Irrthum versetzt hätte.

§. 876. Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrthume Schuld ist, so besteht der Vertrag; es wäre denn, daß dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte.

§. 877. Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß dagegen auch Alles zurückstellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vortheile erhalten hat.

§. 878. Ueber Alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann, was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden. Wer einen Anderen durch dergleichen Zusagen täuschet; wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt, oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich.

Siehe die Bemerkungen bei §. 356.

§. 879. Insbesondere sind, außer den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungiltig: 1. Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird; 2. wenn ein Wundarzt, oder was immer für ein Arzt, sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Cur; oder 3. wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Processes eine bestimmte Belohnung bedingt, oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löset; 4. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß, die man von einer dritten Person hofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird.

Außer den hier und an anderen Stellen des a. b. G. B. (§§. 45, 936, 986, 993, 996, 998, 1056, 1174, 1178, 1195, 1196, 1208, 1259, 1270, 1273, 1291, 1371, 1372, 1382, 1383, 1384, 1502), dann den schon bei §§. 356 und 843 angeführten, sind noch folgende Verträge ungiltig: 1. Die Verabredung eines Vergütungsbetrages für den Fall des Rücktrittes von einem Eheverlöbnisse zwischen Katholiken. (§. 109 des kath. Ehegesetzes.) — 2. Wenn sich der Vertreter einer Partei in Strafsachen, er mag Advocat oder sonst wer immer sein, im Vorhinein oder im Verlauf des Verfahrens für die Vertretung überhaupt, oder für den Fall eines günstigen Erfolges, eine bestimmte Belohnung bedingt. (§. 346 Str. Pr. O.) — 3. Verträge, wodurch sich Jemand verpflichtet, bei einer von einer öffentlichen Behörde veranstalteten Versteigerung, entweder als Mitbieter nicht zu erscheinen, oder doch nicht, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder nach einem bestimmten Maßstabe mitzubieten. (*Hfd. v. 6. Juni 1838, Nr. 277 J. G. S.) — 4. Verträge, wodurch Realitäten gewissen Personen auf Lebenszeit gegen Vorbehalt des Rückfalles nach deren Tode überlassen werden. (Hfd. v. 15. März 1833, Nr. 2603 J. G. S.) — 5. Der Verkauf und Verbrauch explodirender Stoffe. (Min. Vdg. v. 20. Febr. 1852, Nr. 47 R. G. B.) — 6. Die Agiotage mit Silber- und Kupfer-Scheidemünze. (Min. Vdg. v. 28. Nov. 1850, Nr. 451 R. G. B.) — 7. Offene oder verdeckte Uebereinkommen, wodurch ein in activer Dienstleistung stehender Officier seine Charge im Wege der Quittirung oder Pensionirung aufzugeben zusichert. (Hfd. v. 15. April 1848, Nr. 1135 J. G. S.) — 8. Das Ansichbringen von ärarialischen Fassungsartikeln aller Art, von Quittungen oder Anweisungen darauf, durch Kauf, Tausch oder Schenkung, außer bei einer öffentlichen Versteigerung. (Hkzd. v. 24. Nov. 1808, Pol. G. S. 31. Bd.) — 9. Die Verabredung, Silber in einem anderen Feingehalte

als zu 13 oder 15 Loth zu verarbeiten. (Just. Min. Vdg. v. 23. Mai 1853, Z. 7295.) — **10.** Die Verabredung einer höheren als der tarifmäßigen Gebühr mit Notaren (§. 110 d. Not. Odg. v. 21. Mai 1855 Nr. 94 R. G. B.); dann mit Sensalen an der Wiener Geldbörse (§. 45 des Börsepat. v. 1. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.) oder an den Waarenbörsen (§. 40 des Pat. v. 26. Febr. 1860, Nr. 58 R. G. B.). — **11.** Für die ebengenannten Sensalen die Bedingung von Nutzantheilen an von ihnen vermittelten Geschäften (§§. 41 und 24 der vorbezogenen zwei Patente). Die den Handelsmäcklern überhaupt verbotenen Verträge s. im Art. 69 H. G. B. — **12.** Promessengeschäfte auf Lose der Staats- und Privatanleihen ohne Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes v. 7. Novbr. 1862, Nr. 85 R. G. B. — **13.** Das in Verkehrsetzen eines Actien-Interimsscheines ohne darauf ersichtlicher Bezeichnung des eingezahlten Betrages (§. 12 c des Pat. v. 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B.). — **14.** Verträge zur Sicherstellung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen. (Handelsvertrag mit Preußen v. 19. Dec. 1853, Nr. 207 R. G. B. Beil. III §. 7.) — **15.** Der Ankauf bedruckter oder beschriebener Papiere von unbekannten Personen (Hfd. v. 4. Aug. 1803, Pol. G. S. 20. Bd.), wozu insbesondere der Ankauf von Dienstschriften von Soldaten gehört. (Vdg. v. 28. Juli 1830.) — **16.** In der Militärgränze die Verpachtung von Gränzgrundstücken an Provinzialisten oder Bürger der Militärcommunitäten. (Vdg. des Armee-Ob. Cdo. v. 31. Oct. 1854, S. III, Abth. 8, Z. 6026 und v. 11. Sept. 1857, Abth. 21, Z. 3460.) — **17.** Bei Bestellung einer Servitut rücksichtlich eines Holz-, Weide- oder Forstproducten-Bezugsrechtes die Bestimmung, daß eine solche Servitut nicht ablösbar sein soll (§. 43 des Pat. v. 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. B.). — **18.** Jede von Feldkriegscommissariats-, Militärverpflegs- und Hofkriegsbuchhaltungs-Beamten übernommene Ablösung verpflegsämtlicher Schuldscheine, Liquidationen und Naturalrecepisse (Hkrgr. Vdg. v. 31. Aug. 1803 A. 4549). — **19.** Die Uebernahme des Transports von Naturalien durch Verpflegsbeamte oder Verpflegsbäcker (Hkrgr. Vdg. v. 24. Sept. 1798 P. 2002). — **20.** Jeder Revers oder jede wie immer beschaffene Urkunde, welche zu dem Zwecke ausgestellt wird, um in einem zweiseitig verbindlichen Geschäfte zur Verkürzung der von demselben entfallenden Gebühr einen höheren Preis oder überhaupt eine höhere Leistung oder Gegenleistung zu bedingen, als in der über dieses Geschäft errichteten Rechtsurkunde, auf deren Grundlage die Gebührenbemessung stattfand, ausgedrückt ward (§. 86 des Geb. Ges. v. 9. Febr. 1850, Nr. 50 R. G. B.). — **21.** Jeder Berufungsbrief eines evangelischen Pfarrers beider Bekenntnisse, in welchem die Einkommensstipulation niedriger ist, als in dem nächstvorhergegangenen derselben Gemeinde (§. 38 der Min. Vdg. v. 23. Jänner 1866, Nr. 15 R. G. B.).

§. 880. Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe dem Verkehre entzogen, so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

§. 881. Außer den von den Gesetzen bestimmten Fällen kann zwar Niemand für einen Anderen ein Versprechen machen, oder annehmen. Hat aber Jemand seine Verwendung bei einem Dritten versprochen, oder gar für den Erfolg gestanden; so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maß seines Versprechens erfüllen.

§. 882. Sind unmögliche und mögliche Dinge zugleich versprochen worden, so müssen die möglichen erfüllt werden; wenn anders die Vertrag schließenden Theile nicht die ausdrückliche Bedingung gemacht haben, daß kein Punkt des Vertrages von dem anderen abgesondert werden könne.

§. 883. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, vor Gericht oder außerhalb desselben, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

Verträge können auch vor einem Notare geschlossen werden und genießen dann besondere Vorrechte bei der Geltendmachung; s. die Notariatsordnung im 3. Bande, 6. Heft, dieser Sammlung. — Vgl. auch das Börsengesetz im 3. Hefte des 1. Bandes dieser Sammlung rücksichtlich der Vorrechte der Börsegeschäfte. — Handelsgeschäfte bedürfen außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen keiner besondern Förmlichkeit bei ihrem Abschlusse (Art. 317 H. G. B.).

§. 884. Haben sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet, so wird er vor der Unterschrift der Parteien nicht für geschlossen angesehen. Die Siegelung wird auch in diesem Falle nicht wesentlich erfordert.

§. 885. Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, und von den Parteien unterfertigt worden; so gründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

§. 886. Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlichen Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen beirücken.

Wegen des Gebrauches der hebräischen oder jüdischen Schrift s. die Bemerkungen bei §. 580. — Die Zeugen müssen nach der Vorschrift der Civilproceßordnungen unbedenklich sein (Hfd. v. 23. Juli 1789, Nr. 1038 J. G. S.); sie brauchen den Inhalt der Urkunde nicht zu kennen (Pat. v. 30. Jän. 1785, Nr. 382 J. G. S.), müssen aber von dem Aussteller selbst die Versicherung erhalten, daß die Urkunde seinem Willen gemäß sei. (Hfd. v. 14. Juni 1784, Nr. 309, und v. 11. Sept. 1784, Nr. 335 J. G. S.),

§. 887. Wenn über einen Vertrag eine Urkunde errichtet worden, so ist auf vorgeschützte mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen sein sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen, oder neue Zusätze enthalten, kein Bedacht zu nehmen.

§. 888. Wenn zwei oder mehrere Personen Jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache versprechen, oder es von ihm annehmen; so wird sowohl die Forderung als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigenthumes getheilt.

§. 889. Außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen haftet also aus mehreren Mitschuldnern einer theilbaren Sache jeder nur für seinen Antheil; und ebenso muß von mehreren Mitgenossen einer theilbaren Sache, jeder sich mit dem ihm gebührenden Theile begnügen.

§. 890. Betrifft es hingegen untheilbare Sachen, so kann ein Gläubiger, wenn er der einzige ist, solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wenn aber mehrere Gläubiger und nur Ein Schuldner da sind; so ist dieser die Sache einem einzelnen Mitgläubiger, ohne Sicherstellung heraus zu geben nicht verpflichtet; er kann auf die Uebereinkunft aller Mitgläubiger dringen, oder die gerichtliche Verwahrung der Sache verlangen.

§. 891. Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand dergestalt, daß sich Einer für Alle, und Alle für Einen ausdrücklich verbinden; so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldnern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder ob er es von einem Einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, diese Wahl vorbehalten; und, wenn er von einem oder dem anderen Mitschuldner nur zum Theile befriedigt wird; so kann er das Rückständige von den übrigen fordern.

Gesetzlich ist eine solche gemeinschaftliche Haftung angeordnet: bei den Mitschuldigen an einer strafbaren Handlung rücksichtlich der Kosten des Strafverfahrens (§§. 340, 341 St. P. O.); bei den Unterzeichnern eines Wechsels (Art. 81 der Wechselodg. v. 25. Jän. 1850 im 3. Hefte dieser Sammlung); bei Uebertretungen der Zollgesetze unter den Theilnehmern daran rücksichtlich der Zollgebühr (§§. 201, 202 der Z. und St. M. O.); bei einer Gesellschaft, welche mit dem Aerar einen Vertrag schließt. (Hkrgr. Vdg. v. 26. Sept. 1845, Mil. G. S. Nr. 55); bei Handelsgeschäften, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist (Art. 280, 281 H. G. B.).

§. 892. Hat hingegen Einer mehreren Personen eben dasselbe Ganze zugesagt, und sind diese ausdrücklich berechtigt worden, es zur ungetheilten Hand fordern zu können; so muß der Schuldner das Ganze demjenigen dieser Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum angeht.

§. 893. Sobald ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern; und sobald ein Mitgläubiger von dem Schuldner ganz befriedigt worden ist, haben die übrigen Mitgläubiger keinen Anspruch mehr.

§. 894. Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen

Nachtheil zuziehen; und die Nachsicht oder Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, kommt den übrigen nicht zu statten.

§. 895. Wie weit aus mehreren Mitgläubigern, welchen eben dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand zugesagt worden ist, derjenige, welcher die ganze Forderung für sich erhalten hat, den übrigen Gläubigern hafte, muß aus den besonderen, zwischen den Mitgläubigern bestehenden rechtlichen Verhältnissen bestimmt werden. Besteht kein solches Verhältniß; so ist einer dem anderen keine Rechenschaft schuldig.

§. 896. Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abgetragen hat, ist berechtigt, auch ohne geschehene Rechtsabtretung, von den übrigen den Ersatz, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen zu fordern. War einer aus ihnen unfähig, sich zu verpflichten, oder ist er unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten, so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreiung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bei der Forderung des Ersatzes nicht nachtheilig sein. (§. 894.)

§. 897. In Ansehung der Bedingungen bei Verträgen gelten überhaupt die nämlichen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beigesetzten Bedingungen aufgestellt worden sind.

Vgl. oben §§. 696 u. ff.

§. 898. Verabredungen unter solchen Bedingungen, welche bei einem letzten Willen für nicht beigesetzt angesehen werden, sind ungiltig.

§. 899. Ist die in einem Vertrage vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Vertrage eingetroffen, so muß sie nach dem Vertrage nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann.

§. 900. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf die Erben über.

§. 901. Haben die Parteien den Bewegungsgrund, oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht, so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außerdem haben dergleichen Aeußerungen auf die Giltigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bei den unentgeltlichen aber sind die bei den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Vgl. §. 572.

§. 902. Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat, und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

Ueber die Erfüllung der Handelsgeschäfte s. die Art. 324—336 H. G. B.

§. 903. Ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu statten.

§. 904. Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden, so kann sie sogleich, nämlich ohne unnöthigen Aufschub gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkür vorbehalten; so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten; oder, wenn es um eine bloß persönliche, nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch dann statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat. Uebrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§§. 704—706) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beigerückten Zeitbestimmung gegeben werden, auch hier angewendet werden.

§. 905. Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann, so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.

§. 906. Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Verpflichtete die Wahl; er kann aber von der einmal getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.

§. 907. Wird ein Vertrag ausdrücklich mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, und dieselbe durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt, so ist der Theil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten, so muß er dem Berechtigten für die Vereitlung der Wahl haften.

§. 908. Was bei Abschließung eines Vertrages voraus gegeben wird, ist, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine

Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, und heißt Angeld. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei nicht erfüllt, so kann die schuldlose Partei das von ihr empfangene Angeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung; oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz dringen.

Die den Verträgen mit dem Aerar beizufügende Clausel, daß die Caution bei Nichtzuhalten des Vertrages auch dann verfällt, wenn ein neuer Contract ohne Schaden des Aerars zu Stande kommt (s. o. S. 192), gibt der Caution die rechtliche Natur eines bedungenen Angeldes. (Hfd. v. 12. Aug. 1825; Goutta G. S. 26. Bd.) — Ueber das Angeld bei Handelsgeschäften s. Art. 285 H. G. B.

§. 909. Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlt werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllt, oder das, was von dem Anderen auch nur zum Theile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurücktreten.

§. 910. Wenn ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß eines Rücktrittes ohne Bestimmung eines besonderen Reugeldes bedungen wird, so vertritt das Angeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld; oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

Wurde nebst dem Angelde auch noch ein Reugeld zugesichert, so nimmt ersteres nicht die Natur des Reugeldes an, sondern ist nach §. 908 zu behandeln (Protocolls-Auszug v. 21. März 1822).

§. 911. Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muß ebenfalls das Reugeld entrichten.

§. 912. Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen auch Nebengebühren zu fordern berechtigt. Sie bestehen in dem Zuwachse und in den Früchten der Hauptsache; in den bestimmten oder in den Zögerungs-Zinsen; oder in dem Ersatze des verursachten Schadens, oder dessen, was dem Anderen daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden; endlich in dem Betrage, welchen ein Theil sich auf diesen Fall bedungen hat.

§. 913. Inwieweit mit einem dinglichen Rechte das Recht auf den Zuwachs, oder auf die Früchte verbunden sei,

ist in dem ersten und vierten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt worden. Wegen eines bloß persönlichen Rechtes hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren. Inwieweit dem Gläubiger ein Recht auf diese zukomme, ist theils aus den besonderen Arten und Bestimmungen der Verträge; theils aus dem Hauptstücke: von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung, zu entnehmen.

§. 914. Die im ersten Theile (§. 6) in Hinsicht auf die Auslegung der Gesetze angeführten allgemeinen Regeln gelten auch für Verträge. Insbesondere soll ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte, und von Wirkung sei.

Die besonderen Regeln für die Auslegung bei Handelsgeschäften s. in den Art. 278 und 279 H. G. B.

§. 915. Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat. (§. 869.)

§. 916. Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurteilt werden muß.

Vor einem Notar dürfen Scheingeschäfte nicht geschlossen werden. (§§. 37, 38 der Not. Obg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.)

§. 917. Wie die aus den Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten aufhören, wird bei jedem Vertrage besonders, und in dem Hauptstücke von Aufhebung der Verbindlichkeiten überhaupt, bestimmt werden.

§. 918. Alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über; wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen; oder, wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind. Ein noch nicht angenommenes Versprechen geht, wenn auch nur Ein Theil während der Ueberlegungsfrist stirbt, auf die Erben nicht über. (§. 862.)

§. 919. Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllt; so ist der andere Theil außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, oder einem ausdrücklichen Vorbehalte nicht berechtigt, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern.

§. **920.** Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die Parteien auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen, sondern sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

§. **921.** Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen; oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen; oder endlich Sachen mit Handlungen, und Handlungen mit Sachen vergolten. (§. 864.)

§. **922.** Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Anderen überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt, und verwendet werden könne.

§. **923.** Wer also der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich, oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei; der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.

§. **924.** Wenn ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.

§. **925.** Die nämliche Vermuthung gilt: 1) wenn binnen acht Tagen bei den Schweinen die Finne, und bei den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe); oder, wenn bei den letzteren binnen zwei Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden; 2) wenn bei dem Rindviehe binnen dreißig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sogenannte Stiersucht, gefunden wird; 3) wenn bei Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf; oder wenn binnen dreißig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar, oder die Mondblindheit entdeckt wird.

Außer diesem Falle werden als diensttauglich erkaufte, jedoch vor der Assentirung ohne Jemandens Verschulden erkrankte oder umgestandene Remonten dennoch assentirt. (Hkrgr. Circ. v. 30. März 1839, Mil. G. S. Nr. 22.)

§. **926.** Von dieser rechtlichen Vermuthung (§§. 924 und 925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stück Viehes

nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte, oder Sachverständigen die Anzeige macht, und den Augenschein vornehmen läßt.

Der Augenschein ist in dringenden Fällen bei jenem Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel das betreffende Thier sich befindet (§. 35 der Civ. Jur. Norm). In Wien sind die Mitglieder des Thierarznei-Institutes als Sachverständige zu verwenden. (Hfd. v. 18. Oct. 1815, Nr. 1181 J. G. S.)

§. 927. Vernachlässigt der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war. Immer steht aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sei.

§. 928. Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichen Büchern zu ersehen; so findet, außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei, keine Gewährleistung statt. (§. 443.) Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

§. 929. Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat.

§. 930. Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht übergeben, so ist der Uebergeber, außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

§. 931. Wenn der Besitzer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will; so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen, und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung; aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen, und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.

§. 932. Ist der die Gewährleistung begründende Mangel

von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert; so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages; wenn hingegen sich das Fehlende, z. B. an Maß oder Gewicht nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag; in beiden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens, und dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

§. **933.** Wer die Gewährleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drei Jahren; betrifft es aber bewegliche, binnen sechs Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

§. **934.** Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem anderen gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten; so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem andern Theile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

§. **935.** Dieses Rechtsmittel findet nicht statt, wenn jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan, oder sich erklärt hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Werth zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnißmäßigen Werthe verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, daß sie einen, aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen vermischten Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben läßt; endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

Auch bei Handelsgeschäften findet dieses Rechtsmittel nicht Statt (Art. 286 H. G. B.).

§. **936.** Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder anderen Theiles verloren wird. Ueberhaupt muß auf die Vollziehung solcher Zusagen längstens

in Einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkte gedrungen werden; widrigenfalls ist das Recht erloschen.

Vgl. die Ausnahme im §. 45 a. b. G. B.

§. 937. Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Giltigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Schenkungen.

Inhalt: Schenkung (§. 938). Inwiefern eine Verzichtleistung eine Schenkung sei (§. 939). Belohnende Schenkung (§§. 940 und 941). Wechselseitige Schenkungen (§. 942). Form des Schenkungsvertrages (§. 943), und Maß einer Schenkung (§. 944). Inwiefern der Geber für das Geschenkte hafte (§. 945). Unwiderruflichkeit der Schenkungen (§. 946). Ausnahmen: 1. Wegen Dürftigkeit (§. 947); 2. Undankes (§§. 948 und 949); 3. Verkürzung des schuldigen Unterhaltes (§. 950); 4. des Pflichttheiles (§§. 951 und 952); 5. der Gläubiger (§. 953); 6. wegen nachgeborener Kinder (§. 954). Welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen (§. 955). Schenkung auf den Todesfall (§. 956).

§. 938. Ein Vertrag, wodurch eine Sache Jemanden unentgeltlich überlassen wird, heißt eine Schenkung.

§. 939. Wer auf ein gehofftes, oder wirklich angefallenes oder zweifelhaftes Recht Verzicht thut, ohne es einem Anderen ordentlich abzutreten, oder dasselbe dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen.

§. 940. Es verändert die Wesenheit der Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit; oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten; oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht worden ist; nur darf er vorher kein Klagerecht darauf gehabt haben.

§. 941. Hat der Beschenkte ein Klagerecht auf die Belohnung gehabt, entweder, weil sie unter den Parteien schon bedungen, oder durch das Gesetz vorgeschrieben war; so hört das Geschäft auf, eine Schenkung zu sein, und ist als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen.

§. 942. Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, daß der Schenkende wieder beschenkt werden muß; so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen; sondern nur in Ansehung des übersteigenden Werthes.

§. 943. Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenk-

nehmer kein Klagerecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.

§. 944. Ein unbeschränkter Eigenthümer kann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken. Ein Vertrag aber, wodurch das künftige Vermögen verschenkt wird, besteht nur insoweit, als er die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteigt.

Ritter des deutschen Ordens dürfen 300 Ducaten übersteigende Schenkungen nur mit Bewilligung des Hoch- und Deutschmeisters machen (§. 10 des Pat. v. 28. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S.).

§. 945. Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

§. 946. Schenkungsverträge dürfen in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 947. Geräth der Geschenkgeber in der Folge in solche Dürftigkeit, daß es ihm an dem nöthigen Unterhalte gebricht; so ist er befugt, jährlich von dem geschenkten Betrage die gesetzlichen Zinsen, insoweit die geschenkte Sache, oder derselben Werth noch vorhanden ist, und ihm der nöthige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich anders dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet. Aus mehreren Geschenknehmern ist der frühere nur insoweit verbunden, als die Beiträge der späteren zum Unterhalte nicht zureichen.

§. 948. Wenn der Beschenkte sich gegen seinen Wohlthäter eines groben Undankes schuldig macht, kann die Schenkung widerrufen werden. Unter grobem Undanke wird eine Verletzung am Leibe, an Ehre, an Freiheit, oder am Vermögen verstanden, welche von der Art ist, daß gegen den Verletzer von Amtswegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann.

§. 949. Der Undank macht den Undankbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer, und gibt selbst dem Erben des Verletzten, insofern der Letztere den Undank nicht verziehen hat, und noch etwas von dem Geschenke in Natur oder Werthe vorhanden ist, ein Recht zur Widerrufungsklage auch gegen den Erben des Verletzers.

§. 950. Wer Jemanden den Unterhalt zu reichen schuldig ist, kann dessen Recht durch Beschenkung eines Dritten nicht verletzen. Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Beschenkten um die Ergänzung desjenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag. Bei meh-

reren Geschenknehmern ist die obige (§. 947) Vorschrift anzuwenden.

§. 951. Wer zur Zeit der Schenkung Abstämmlinge hat, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig ist, kann zu ihrem Nachtheile keine Schenkung machen, welche die Hälfte seines Vermögens übersteigt. Hat er dieses Maß überschritten, und können diese Abstämmlinge nach seinem Tode beweisen, daß sein reiner Nachlaß den Betrag der Hälfte seines zur Zeit der Schenkung gehabten Vermögens nicht erreiche; so können sie von dem Beschenkten das gesetzwidrig empfangene Uebermaß verhältnißmäßig zurückfordern.

§. 952. Besitzt der Beschenkte die geschenkten Sachen oder ihren Werth nicht mehr, so haftet er nur insofern, als er sie unredlicher Weise aus dem Besitze gelassen hat.

§. 953. Unter eben dieser (§. 952) Beschränkung können auch diejenigen Geschenke zurückgefordert werden, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger verkürzt worden sind. Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.

§. 954. Dadurch, daß einem kinderlosen Geschenkgeber nach geschlossenem Schenkungsvertrage Kinder geboren werden, erwächst weder ihm, noch den nachgeborenen Kindern das Recht, die Schenkung zu widerrufen. Doch kann er, oder das nachgeborene Kind, im Nothfalle sowohl gegen den Beschenkten, als gegen dessen Erben das oben angeführte Recht auf die gesetzlichen Zinsen des geschenkten Betrages geltend machen. (§. 947.)

§. 955. Hat der Geschenkgeber dem Beschenkten eine Unterstützung in gewissen Fristen zugesichert, so erwächst für die Erben derselben weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit; es müßte denn in einem Schenkungsvertrage ausdrücklich anders bedungen worden sein.

§. 956. Eine Schenkung, deren Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein Vermächtniß giltig. Nur dann ist sie als ein Vertrag anzusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich des Befugnisses, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten eingehändigt worden ist.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

Inhalt: Verwahrungsvertrag (§§. 957 und 958). Wann er in einem Darleihens= oder Leihvertrag (§. 959); oder in eine Bevollmächtigung übergehe (§. 960). Pflichten und Rechte des Verwahrers (§§. 961—966); und des Hinterlegers (§. 967). Sequester (§. 968). Ob dem Verwahrer ein Lohn gebühre (§§. 969 und 970).

§. 957. Wenn Jemand eine fremde Sache in seine Obsorge übernimmt, so entsteht ein Verwahrungsvertrag. Das angenommene Versprechen, eine fremde, noch nicht übergebene Sache in die Obsorge zu übernehmen, macht zwar den versprechenden Theil verbindlich; es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.

§. 958. Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Uebernehmer weder Eigenthum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht; er ist bloßer Inhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern.

§. 959. Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen, oder durch freiwilliges Anerbieten des Hinterlegers der Gebrauch gestattet; so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung, im zweiten aber von dem Augenblicke, da das Anerbieten angenommen, oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu sein; er wird bei verbrauchbaren Sachen in einen Darleihens=, bei unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgeändert und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.

§. 960. Es können bewegliche und unbewegliche Sachen in Obsorge gegeben werden. Wird aber dem Uebernehmer zugleich ein anderes, auf die anvertraute Sache sich beziehendes Geschäft aufgetragen; so wird er als ein Gewalthaber angesehen.

§. 961. Die Hauptpflicht des Verwahrers ist: die ihm anvertraute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig zu bewahren, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in eben dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat, und mit allem Zuwachse zurückzustellen.

§. 962. Der Verwahrer muß dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch noch vor Verlauf der Zeit zurückstellen, und kann nur den Ersatz des ihm etwa verursachten Schadens begehren. Er kann hingegen die ihm anvertraute Sache nicht früher zurückgeben; es wäre denn, daß ein unvorhergesehener

Umstand ihn außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit oder ohne seinen eigenen Nachtheil zu verwahren.

§. 963. Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Nebenumständen abzunehmen; so kann die Verwahrung nach Belieben aufgekündet werden.

§. 964. Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon kostbare Sache, mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können.

§. 965. Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache Gebrauch gemacht, hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem Dritten in Verwahrung gegeben, oder die Zurückstellung verzögert; und die Sache leidet einen Schaden, welchem sie bei dem Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre; so kann er keinen Zufall vorschützen und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.

§. 966. Wenn Sachen verschlossen oder versiegelt hinterlegt, und in der Folge das Schloß oder Siegel verletzt worden; so ist der Hinterleger, wenn er einen Abgang behauptet, zur Beschwörung seines Schadens, insofern derselbe nach seinem Stande, Gewerbe, Vermögen und den übrigen Umständen wahrscheinlich ist, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzulassen; es wäre denn, daß der Verwahrer beweisen könnte, daß die Verletzung des Schlosses oder Siegels ohne sein Verschulden geschehen sei. Das Nämliche hat auch dann zu gelten, wenn sämmtliche auf solche Art hinterlegte Sachen in Verlust gerathen sind.

§. 967. Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer den schuldbarer Weise zugefügten Schaden, und die zur Erhaltung der verwahrten Sache, oder zur Vermehrung der fortdauernden Nutzungen verwendeten Kosten zu ersetzen. Hat der Verwahrer im Nothfalle, um das hinterlegte Gut zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert; so kann er einen angemessenen Ersatz fordern. Die wechselseitigen Forderungen des Verwahrers und Hinterlegers einer beweglichen Sache können aber nur binnen dreißig Tagen von Zeit der Zurückstellung angebracht werden.

§. 968. Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitigen Parteien oder vom Gerichte Jemanden in Verwahrung gegeben, so heißt der Verwahrer Sequester. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurteilt.

§. 969. Ein Lohn kann für die Aufbewahrung nur dann

gefordert werden, wenn er ausdrücklich oder nach dem Stande des Aufbewahrers stillschweigend bedungen worden ist.

Die Gebühren für die gerichtliche Aufbewahrung einer Sache werden durch das Pat. v. 26. Jän. 1853, Nr. 18 R. G. B., bestimmt, welches im 3. Bande, 7. Heft, dieser Sammlung enthalten ist.

§. 970. Wirthe, Schiffer, oder Fuhrleute haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden, oder als Fracht, ihnen selbst, oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer. (§. 1316.)

Ueber die Haftungspflicht der Frachtführer s. die Art. 395, 396 und 400 H. G. B.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

Inhalt: Leihvertrag (§. 971). Rechte und Pflichten des Entlehners 1. in Rücksicht des Gebrauches (§. 972); 2. der Zurückstellung (§§. 973 bis 977); 3. der Beschädigung (§§. 978—980); 4. der Erhaltungskosten (§. 981). Beschränkung der wechselseitigen Klagen (§. 982).

§. 971. Wenn Jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag. Der Vertrag, wodurch man Jemanden eine Sache zu leihen verspricht, ohne sie zu übergeben, ist zwar verbindlich, aber noch kein Leihvertrag.

§. 972. Der Entlehner erwirbt das Recht, den ordentlichen oder näher bestimmten Gebrauch von der Sache zu machen. Nach Verlauf der Zeit ist er verpflichtet, eben dieselbe Sache zurückzustellen.

§. 973. Wenn keine Zeit zur Zurückgabe festgesetzt, wohl aber die Absicht des Gebrauches bestimmt worden ist, so ist der Entlehner verbunden, mit dem Gebrauche nicht zu zögern und die Sache sobald als möglich zurückzugeben.

§. 974. Hat man weder die Dauer, noch die Absicht des Gebrauches bestimmt, so entsteht kein wahrer Vertrag, sondern ein unverbindliches Bittleihen (Precarium), und der Verleiher kann die entlehnte Sache nach Willkür zurückfordern.

§. 975. Bei einem Streite über die Dauer des Gebrauches muß der Entlehner das Recht auf den längeren Gebrauch beweisen.

§. 976. Wenn gleich die verlehnte Sache vor Verlauf der Zeit und vor geendigtem Gebrauche dem Verleiher selbst unentbehrlich wird, so hat er ohne ausdrückliche Verabredung doch kein Recht, die Sache früher zurückzunehmen.

§. 977. Der Entlehner ist zwar in der Regel berechtigt, die entlehnte Sache auch vor der bestimmten Zeit zurückzugeben, fällt aber die frühere Zurückgabe dem Verleiher beschwerlich, so kann sie wider seinen Willen nicht stattfinden.

§. 978. Wenn der Entlehner die geliehene Sache anders gebraucht, als es bedungen war, oder den Gebrauch derselben eigenmächtig einem Dritten gestattet, so ist er dem Verleiher verantwortlich, und dieser auch berechtigt, die Sache sogleich zurückzufordern.

§. 979. Wird die geliehene Sache beschädigt oder zu Grunde gerichtet, so muß der Entlehner nicht nur den zunächst durch sein Verschulden verursachten, sondern auch den zufälligen Schaden, den er durch eine widerrechtliche Handlung veranlaßt hat, so wie der Verwahrer einer Sache ersetzen. (§. 965.)

§. 980. Dadurch, daß der Entlehner für ein verlorenes Lehnstück den Werth erlegt, hat er noch kein Recht, dasselbe, wenn es wieder gefunden wird, gegen den Willen des Eigenthümers für sich zu behalten, wenn dieser bereit ist, den empfangenen Werth zurückzugeben.

§. 981. Die mit dem Gebrauche ordentlicher Weise verbundenen Kosten muß der Entlehner selbst bestreiten. Die außerordentlichen Erhaltungskosten hat er zwar, dafern er die Sache dem Verleiher nicht zur eigenen Besorgung überlassen kann oder will, inzwischen vorzuschießen, doch werden sie ihm gleich einem redlichen Besitzer vergütet.

§. 982. Wenn der Verleiher nach der Zurücknahme des Lehnstückes dessen Mißbrauch, oder übertriebene Abnützung innerhalb dreißig Tagen nicht gerügt; oder, wenn der Entlehner nach der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten außerordentlichen Kosten binnen eben diesem Zeitraume keine Meldung gemacht hat, so ist die Klage erloschen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Darleihensvertrage.

Inhalt: Darleihen (§. 983). Arten desselben (§. 984). Gelddarleihen (§. 984): a) in klingender Münze oder Papiergeld (§§. 985—989); b) in Schuldscheinen (§§. 990 und 991); c) Darleihen in anderen verbrauchbaren Gegenständen (§. 992). Zinsen (§§. 993—1000). Form des Schuldscheines (§. 1001).

§. 983. Wenn Jemanden verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, daß er zwar willkürlich

darüber verfügen könne, aber nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Güte zurückgeben soll, so entsteht ein Darleihensvertrag. Er ist mit dem, obgleich ebenfalls verbindlichen Vertrage (§. 936), ein Darleihen künftig zu geben, nicht zu verwechseln.

Ueber die Beschränkungen in dem Rechte Darleihen aufzunehmen, s. die Bemerkungen bei §§. 362, 865—868. — Wenn Oberofficiere vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts ohne Bewilligung des Commandanten Schulden machen, so sind sie zwar straffällig, das Darleihen ist aber giltig und executionsfähig (Vdg. des Armee-Ob. Cdo. v. 23. Feb. 1859, Nr. 38 R. G. B.). — Regimentscommandanten dürfen aus den Aerarialgeldern keine Vorschüsse geben (Rescript v. 24. Sept. 1826, Nr. 124 Mil. G. S.). — Capitalien des deutschen Ordens dürfen nur mit Bewilligung des Ordensoberhauptes elocirt werden (§. 4 des Pat. v. 28. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S.)

§. 984. Ein Darleihen wird entweder in Geld, oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne, oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsenvertrag.

§. 985. Ein Gelddarleihen kann klingende Münze, oder Papiergeld, oder öffentliche Schuldscheine (Obligationen) zum Gegenstande haben.

§. 986. Inwiefern ein Darleihen, in klingender Münze überhaupt geschlossen werden könne, und in welcher Währung (Valuta) ein solches Darleihen, oder ein Darleihen in Papiergeld zurückzuzahlen sei, bestimmen die darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Diese Vorschriften folgen im Anhange. — Die allg. öst. Bodencreditanstalt in Wien darf bare Darlehen nur in klingender Silbermünze geben, und es kann auch die Verzinsung und Zurückzalung nur in klingender Münze bedungen werden (§. 91 der mit Min. Vdg. v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B, kundgemachten Statuten).

§. 987. Wenn ein Darleiher sich die Zahlung in der besonderen, von ihm gegebenen Münz-Sorte bedungen hat, so muß die Zahlung in eben dieser Münz-Sorte geleistet werden.

§. 988. Gesetzliche Münzveränderungen ohne Veränderung des inneren Gehaltes gehen auf Rechnung des Darleihers. Er empfängt die Zahlung in der bestimmten, gegebenen Münz-Sorte, z. B. von 1000 Stücken kaiserlicher Ducaten, oder 3000 Zwanzig-Kreuzer-Stücken ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Werth geändert, so ist die Zahlung im Verhältniß zu dem inneren Werthe, den die gegebene Münz-Sorte zur Zeit des Darleihens hatte, zu leisten.

§. 989. Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münz-Sorten im Staate nicht im Umlaufe, so muß der Schuldner

den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darleihens bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

§. 990. In öffentlichen Schuldscheinen können Darleihen in der Art giltig geschlossen werden, daß die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schuldscheine, wie der dargeliehene war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werthe, welchen der Schuldschein zur Zeit des Darleihens hatte, zurückgezahlt werde.

Dieser Werth ist der Börsecurs des Darleihenstages (Hfd. v. 20. Mai 1808, Nr. 842 J. G. S.).

§. 991. Wenn statt Geldes ein Privat-Schuldschein oder Waaren gegeben worden sind, so ist der Schuldner nur verbunden, entweder den Schuldschein oder die empfangenen Waaren unbeschädigt zurückzustellen, oder dem Gläubiger den von diesem zu erweisenden Schaden zu ersetzen.

§. 992. Bei Darleihen, die nicht über Geld, sondern über andere verbrauchbare Gegenstände geschlossen werden, macht es, dafern nur die Zurückstellung in der nämlichen Gattung, Güte und Menge bedungen worden, keinen Unterschied, wenn sie in der Zwischenzeit am Werthe gestiegen oder gefallen sind.

§. 993. Wenn sich der Darleiher bei was immer für einem Darleihen in Rücksicht auf die Gattung, Güte oder Menge ausdrücklich oder stillschweigend mehr bedingt, als er gegeben hat, so kann der Vertrag nur insofern bestehen, als dabei die erlaubten Vertragszinsen nicht überschritten werden.

Die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarleihen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, so wie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen, werden außer Wirksamkeit gesetzt. Die übrigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betreff des Darleihensvertrages bleiben unberührt (Ges. v. 14. Dezbr. 1866, Nr. 160 R. G. B., §. 1).

§. 994. Durch Vertrag können bei einem gegebenen Unterpfande fünf, ohne Unterpfand sechs von Hundert auf Ein Jahr von Jedermann bedungen werden. Dieses Maß der erlaubten Vertragszinsen ist auch dann zu verstehen, wenn zwar Zinsen bedungen, aber ihr Betrag nicht bestimmt worden ist.

Dieser §. ist durch den bei §. 993 abgedruckten §. 1 und den bei §. 995 abgedruckten §. 2 des Ges. v. 14. Dezbr. 1866, Nr. 160 R. G. B., aufgehoben.

Schon früher bestanden diesfalls folgenden Ausnahmen: **1.** Für die Nationalbank, als Hipothekenbank, welche bei ihren Geschäften von

allen die Höhe des Zinsfußes beschränkenden Verfügungen losgezählt war (Fin. Min. Erl. v. 21. Oct. 1855, Nr. 185 R. G. B.); 2. für die allgemeine österreichische Bodencreditanstalt, welche (gemäß §. 84 der mit Min. Erl. v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B., kundgem. Statuten), sowie 3. die Hipothekenbank des Königreichs Böhmen (nach §. 39 der mit Min. Erl. v. 26. Dezbr. 1864, Nr. 99 R. G. B, kundgem. Statuten) von jeder Beschränkung des Zinsfußes befreit war; 4. für alle in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreiben, insofern sie bei diesen statutenmäßigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in Betreff der Höhe des Zinsfußes und der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen befreit waren (Min. Vdg. v. 28. Okt. 1865, Nr. 110 R. G. B., Art. V); 5. für die Rechtsgeschäfte der öst. Unterthanen im osmanischen Reiche, welche dieselbe Begünstigung genoßen (§. 15 der Min. Vdg. v. 31. März 1855, Nr. 85 R. G. B.). 6. In Ungarn, für jene Darleihen, welche schon vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. zu 6% selbst gegen Bestellung eines Pfandes geschlossen wurden, und wofür dieses Zinsenausmaß auch fortan bezahlt werden mußte (Min. Erl. v. 5. Mai 1858, Nr. 72 R. G. B.). 7. In Triest und Fiume, wo auch bei einem gegebenen Unterpfande 6% bedungen werden konnten (*Hfd. v. 21. Nov. 1818, Nr. 1520 J. G. S.). 8. In der Militärgränze konnten auch bei einem gegebenen Pfande 6% bedungen werden (Hkrgr. Circ. v. 8. Juni 1804 H 468). 9. Bei Handelsgeschäften, welche an keinen Zinsfuß gebunden waren (§. 2 des Pat. v. 2. Dec. 1803, Nr. 640 J. G. S. im Zusammenhange mit Art. 292 H. G. B. und §. 3 des Einf. Ges. dazu v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863).

§. 995. Wenn Jemanden Zinsen, ohne ausdrückliche Bedingung aus dem Gesetze gebühren, so sind vier von Hundert; und zwischen den von den Behörden berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten bei einer aus einem eigentlichen Handelsgeschäfte entsprungenen Schuld sechs von Hundert auf das Jahr als die gesetzmäßigen zu entrichten.

Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, oder gebühren Zinsen aus dem Gesetze, so sind sechs vom Hundert auf Ein Jahr zu verstehen, es mag ein Pfand genommen worden sein oder nicht (Ges. v. 14. Dezbr. 1866, Nr. 160 R. G. B., §. 2). Vgl. Art. 287 H. G. B.

§. 996. Wenn außer der Bestimmung des Ortes und der Zeit der Zahlung des Capitals und der Zinsen dem Darleiher unter was immer für einer Gestalt und Benennung noch andere Nebenschuldigkeiten; oder, wenn für sich oder für Andere Nebenvortheile bedungen worden, so sind sie, insofern dabei im Ganzen das Maß der erlaubten Vertragszinsen überschritten wird, ungiltig.

Dieser §. ist ebenfalls durch §. 1 des Ges. v. 14. Dezbr. 1866, Nr. 160 R. G. B. (oben bei §. 993) aufgehoben.

Bei Elocirung von Capitalien einer unter Aufsicht einer Behörde stehenden Stiftung, Anstalt oder moralischen Person ist die Bedingung beizufügen, daß die Interessen und allfälligen Executionskosten mit dem Capitale ein gleiches Pfandrecht genießen. (Hkzd. v. 11. Dec. 1845, Z. 37,812.) — Bei Darleihen von Pupillarcapitalien ist die Bedingung zu stellen daß wenn die Zinsen binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit nich

gezahlt werden, das Capital selbst eingetrieben werden kann. (§. 195 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.) — Die Nationalbank als Hipothekenbank braucht die Darleihensvaluta erst nach erfolgter Auszeichnung der Priorität des Darleihens auszuzahlen, und kann sie auch ganz verweigern: wenn seit der Bewilligung des Darleihens, die Realität im Werthe gesunken ist; die Valuta binnen 30 Tagen nicht behoben wurde; oder der Anleiher mit Tod abgegangen, oder in Concurs verfallen ist. (§. 13 der mit Min. Vdg. v. 20. März 1856, Nr. 36 R. G. B., kundgem. Statuten).

§. 997. Die Zinsen sind gemeiniglich bei Zurückzahlung des Capitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen, und in demselben wegen der Fristen zur Zahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzuführen. Vorhinein können sie höchstens auf ein halbes Jahr abgezogen werden. Die über dieses Maß vorhinein abgezogenen Zinsen sind, von dem Tage des Abzuges an, vom Capitale abzurechnen.

Vgl. übrigens den §. 1 des Ges. v. 14. Dezbr. 1866, Nr. 160 R. G. B., oben bei §. 993.

§. 998. Zinsen von Zinsen dürfen nie genommen werden; doch können zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände mittelst Uebereinkommens als ein neues Capital verschrieben werden.

Dieser §. ist durch §. 1 des Gesetzes v. 14. Dezbr. 1866, Nr. 160 R. G. B. (oben bei §. 993) aufgehoben.

§. 999. Zinsen von Gelddarleihen sind in der nämlichen Währung (Valuta), wie das Capital selbst, zu entrichten.

Diese Vorschrift wurde durch Hfd. v 27. Dec. 1811, Nr. 965, und v. 24. Dez. 1816, Nr. 1305 J. G. S., wiederholt eingeschärft.

§. 1000. Wie ein in Absicht auf das Capital oder das erlaubte Zinsenmaß verübter Wucher zu behandeln sei, bestimmt das besonders bestehende Wuchergesetz.

Die Vorschriften über die Bestrafung des Wuchers sind in den §§. 3—8 des Gesetzes v. 14. Dez. 1866, Nr. 160 R. G. B., enthalten.

§. 1001. Damit ein Schuldschein über einen Darleihensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen darin der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl, als der eigentliche Anleiher oder Schuldner; der Gegenstand und Betrag des Darleihens, und wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, wie auch alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Die äußere, zur Beweiskraft nöthige Form einer Schuldurkunde setzt die Gerichtsordnung fest.

Schuldscheine müssen von dem Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder von dem Aussteller und zwei Zeugen unterschrieben sein (§§. 114 der allg., 182 der gal., 119 der sieb. Ger. Odg.); gegen solche Schuldscheine findet die Einwendung der nicht geschehenen

Zuzählung des Darleihens nur insoweit statt, als sie vom Aussteller erwiesen wird. (Pat. v. 1. März 1787, Nr. 636 J. G. S., §§. 188 der gal., 119 der sieb. Ger. Odg.) — Besondere Vorschriften bestehen für die Schuldscheine der Hipothekenbank (§. 11 der Statuten vom 30. März 1856, Nr. 39 R. G. B.), der galizischen Creditanstalt (§. 12 der Stat. v. 3. Nov. 1841, Nr. 569 J. G. S.), der öst. Creditanstalt (§. 11 der Stat. v. 6. Nov. 1855, Nr. 186 R. G. B.) und der Hipothekenbank für Böhmen (§. 29 der Stat. v. 26. Dezbr. 1864, Nr. 99 R. G. B.). — Partialobligationen von Privatanleihen dürfen auf keinen geringeren Betrag als 100 fl., und müssen auf bestimmte Namen lauten. (*Hofkam. Präs. Erl. v. 17. Dec. 1847, Nr. 1105 J. G. S.)

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

Inhalt: Bevollmächtigungsvertrag (§§. 1002 und 1003). Eintheilung der Bevollmächtigung in eine unentgeltliche oder entgeltliche (§. 1004); mündliche oder schriftliche (§. 1005); allgemeine oder besondere (§. 1006); unumschränkte oder beschränkte (§§. 1007 und 1008). Rechte und Verbindlichkeiten des Gewalthabers (§§. 1009—1013); des Gewaltgebers (§§. 1014 bis 1016); in Rücksicht eines Dritten (§§. 1017—1019). Auflösung des Vertrages: durch den Widerruf (§. 1020); die Aufkündigung (§. 1021); den Tod (§§. 1022 und 1023); oder Concurs (§. 1024). Inwiefern die Verbindlichkeit fortdauere (§§. 1025 und 1026). Stillschweigende Bevollmächtigung der Dienstpersonen (§§. 1027—1033). Gerichtliche und gesetzliche Bevollmächtigung (§. 1034). Geschäftsführung ohne Auftrag (§. 1035); im Nothfalle (§. 1036), oder zum Nutzen des Anderen (§§. 1037—1039); gegen den Willen des Anderen (§. 1040). Verwendung einer Sache zum Nutzen des Anderen (§§. 1041—1044).

§. 1002. Der Vertrag, wodurch Jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen des Anderen zur Besorgung übernimmt, heißt Bevollmächtigungsvertrag.

Die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen, jedoch mit Ausschluß der amtlichen Geschäfte der Handelsmäckler, ist selbst ein Handelsgeschäft (Art. 272 Z. 4 H. G. B.) und erhält in dem Titel „Von dem Commissionsgeschäfte" (Art. 360 bis 378 H. G. B.) seine näheren Bestimmungen.

§. 1003. Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt worden, sind schuldig, über einen darauf sich beziehenden Auftrag ohne Zögerung gegen den Auftragenden sich ausdrücklich zu erklären, ob sie denselben annehmen oder nicht; widrigenfalls bleiben sie dem Auftragenden für den dadurch veranlaßten Nachtheil verantwortlich.

Advocaten, welche die Vertretung in einer gerechten Sache bloß aus persönlichen Rücksichten verweigern, sind zu bestrafen (Hfd. vom 15. Sept. 1783, Nr. 187 J. G. S.). — Hinreichende Gründe die Vertretung zu verweigern, sind: die voraussichtliche Unausführbarkeit der Sache; Ueberhäufung mit Berufsarbeiten; frühere oder noch fortdauernde

Vertretung des Gegners; durch die Vertretung nothwendig werdende Verletzung der Pflicht der Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Mandanten; nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Gegner (§. 15 der Advocaten-Odg. für Siebenbürgen v. 10. Oct. 1853, Nr. 251 R. G. B.) — Auch Notare dürfen die Amtshandlung, um welche sie angegangen werden, nur verweigern, wenn die Parteien unfähig sind, ein Rechtsgeschäft zu schließen, oder ein ungiltiges, verbotenes, oder Scheingeschäft schließen wollen (§. 37 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.). — Sensalen an der Geld- und den Waarenbörsen sind verpflichtet, sich ihrem Geschäfte mit Eifer zu widmen (§§. 23 und 30, dann 22 der beiden Börsegesetze im 3. Hefte des 1. Bd. dieser Sammlung). Dasselbe gilt von den Handelsmäcklern überhaupt (Art. 66—80 H. G. B.).

Wenn zwischen einem Kaufmanne, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigens sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt (Art. 323 H. G. B.).

§. 1004. Wird für die Besorgung eines fremden Geschäftes entweder ausdrücklich, oder nach dem Stande des Geschäftsträgers auch nur stillschweigend eine Belohnung bedungen; so gehört der Vertrag zu den entgeltlichen, außerdem aber zu den unentgeltlichen.

Hierher gehören die Advocaten (§§. 424—427 allg., 554—560 gal. G. O.), Notare (Anh. z. Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.) und Handelsmäckler (Art. 82 H. G. B.).

§. 1005. Bevollmächtigungsverträge können mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Die von dem Gewaltgeber dem Gewalthaber hierüber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt.

§. 1006. Es gibt allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem Jemanden die Besorgung aller, oder nur einiger Geschäfte anvertraut wird. Die besonderen Vollmachten können bloß gerichtliche oder bloß außergerichtliche Geschäfte überhaupt; oder sie können einzelne Angelegenheiten der einen oder der anderen Gattung zum Gegenstande haben.

Vollmachten für Advocaten zu Vertretungen in Streitsachen müssen das Recht einen Stellvertreter zu ernennen, enthalten, und zugleich auf die Erben des Machtgebers lauten. (§. 416 der allg., §. 546 der gal. G. Odg., §. 16 der bei §. 1003 angezogenen Advocaten-Odg.)

§. 1007. Vollmachten werden entweder mit unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln ertheilt. Durch die erstere wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die letztere aber werden ihm die Gränzen, wie weit, und die Art, wie er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.

§. 1008. Folgende Geschäfte: wenn im Namen eines Anderen Sachen veräußert, oder entgeltlich übernommen; Anleihen oder Darleihen geschlossen; Geld oder Geldeswerth er-

hoben; Processe anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen; erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen; Gesellschaftsverträge errichtet; Schenkungen gemacht; das Befugniß einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt; oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen; so ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist.

Im Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute ist der Gläubigerausschuß rücksichtlich der Vermögensverwaltung in der Regel zu allen Geschäften berechtigt, zu welchen nach §. 1008 eine besondere auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordert wird. (Ges. v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 97 R. G. B., §. 20).

Die Ermächtigung zur Auftragung, Annahme und Zurückschiebung von Eiden, Abschließung von Vergleichen, dann Erhebung von Geld und Geldeswerth muß auch in den Vollmachten für Advocaten wenigstens der Gattung des Geschäftes nach ausdrücklich enthalten sein. (Hfd. v. 28. Mai 1789, Nr. 1012 J. G. S. und §. 17 der vorerwähnten Adv. Odg.) Auch die Finanzprocuratur bedarf zur Auftragung, Annahme oder Zurückschiebung eines Eides, dann zum Abschlusse eines Vergleiches der besonderen Genehmigung der competenten Administrativbehörde (Just. Min. Erl. v. 25. April 1856, Z. 8911). — Handelsmäckler sind durch die übertragene Geschäftsvermittlung noch nicht bevollmächtigt eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen (Art. 67 H. G. B.); erhalten sie aber eine Vollmacht zum Abschlusse von Handelsgeschäften, so gelten für sie die allgemeinen Vorschriften über Handlungsbevollmächtigte (Art. 298 H. G. B.). Dasselbe gilt von den Agenten an der Wiener Geldbörse, doch können diese ohne besondere Vollmacht die Effecten oder Münzen oder die mit der Bestätigung des Werthempfanges von Seite des Veräußerers bereits versehenen Wechselbriefe oder andere Handelspapiere, so wie deren Entgelt, welche ihnen anvertraut werden, übernehmen (§. 60 des Börsegesetzes v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B. im 1. Bd., 3. Heft, dieser Sammlung). — In der Militärgränze bedarf der Gränzhausvater zur Besorgung der Geschäfte des Gränzhauses selbst vor Gericht keiner besonderen Vollmacht, sondern nur des Certificates der Compagnie über die ertheilte Zustimmung aller über 18 Jahre alten Familienglieder (Vdg. des Armee-Ob. Cdo. v. 14. Oct. 1858, Abth. 23, Z. 1133). — Rücksichtlich der besonderen Vollmacht zum Abschlusse eines Ehevertrages s. oben §. 76.

§. 1009. Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes

nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäß sind. Ueberschreitet er aber die Gränzen der Vollmacht; so haftet er für die Folgen.

§. 1010. Trägt der Gewalthaber das Geschäft ohne Noth einem Dritten auf; so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines Stellvertreters in der Vollmacht ausdrücklich gestattet, oder durch die Umstände unvermeidlich; so verantwortet er nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden.

Vgl. die Bemerkung bei §. 1006.

§. 1011. Wird mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen; so ist die Mitwirkung Aller zur Giltigkeit des Geschäftes und Verpflichtung des Machtgebers nothwendig; wenn nicht ausdrücklich Einem oder Mehreren aus ihnen die volle Befugniß in der Vollmacht ertheilt worden ist.

§. 1012. Der Gewalthaber ist schuldig, dem Machtgeber den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen, und die bei dem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, so oft dieser es verlangt, vorzulegen.

§. 1013. Gewalthaber sind außer dem im §. 1004 enthaltenen Falle, nicht befugt, ihrer Bemühung wegen eine Belohnung zu fordern. Es ist ihnen nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die erhaltenen werden zur Armencasse eingezogen.

§. 1014. Der Gewaltgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; er muß ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.

Advocaten haben über die von den Parteien geleisteten Vorschüsse und die für dieselben gemachten Auslagen ein ordentliches Buch zu führen, und haben den Parteien auf jedesmaliges Verlangen den Ausweis daraus vorzulegen (§. 24 der vorerwähnten Adv. Odg.).

§. 1015. Leidet der Gewalthaber bei der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden; so kann er in dem Falle, daß er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bei einem entgeltlichen Vertrage zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe gebührt haben würde.

§. 1016. Ueberschreitet der Gewalthaber die Gränzen seiner Vollmacht; so ist der Gewaltgeber nur insofern verbunden, als

er das Geschäft genehmigt, oder den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet.

§. 1017. Insofern der Gewalthaber nach dem Inhalte der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also innerhalb der Gränzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen; so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten; nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber ertheilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß.

Bei Eisenbahnunternehmungen erscheint die Direction dritten Personen gegenüber als Bevollmächtigter des Vereines (§. 60 der Eisenbahnbetriebs-Odg. v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 des R. G. B. v. 1852). Commanditgesellschaften werden durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 167, 196 R. G. B.), Actiengesellschaften durch den Vorstand (Art. 230 H. G. B.) berechtigt und verpflichtet.

§. 1018. Auch in dem Falle, daß der Gewaltgeber einen solchen Gewalthaber, der sich selbst zu verbinden unfähig ist, aufgestellt hat, sind die innerhalb der Gränzen der Vollmacht geschlossenen Geschäfte sowohl für den Gewaltgeber, als für den Dritten verbindlich.

§. 1019. Wenn der Machthaber den Auftrag, einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, erhalten und angenommen hat; so erlangt der Dritte, sobald er von dem Machtgeber und Machthaber davon benachrichtigt worden ist, das Recht, gegen den Einen oder den Anderen Klage zu führen.

§. 1020. Es steht dem Machtgeber frei, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muß er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehabten Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen; sondern auch einen der Bemühung angemessenen Theil der Belohnung entrichten. Dieses findet auch dann statt, wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist.

§. 1021. Auch der Machthaber kann die angenommene Vollmacht aufkünden. Wenn er sie aber vor Vollendung des ihm insbesondere aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäftes aufkündet; so muß er, dafern nicht ein unvorgesehenes und unvermeidliches Hinderniß eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersetzen.

Advocaten dürfen ohne gegründete Ursachen die Vollmacht zur Vertretung in einer Streitsache vor Beendigung derselben nicht aufkünden; und selbst im Falle der Aufkündigung müssen sie die Partei noch so lange vertreten, als die Frist zur Ueberreichung der Einrede dauert, außer die Partei hätte früher einen anderen Rechtsfreund bestellt (§. 419 der allg., §. 549 der gal. Ger. Odg., §. 29 der Adv. Odg.).

§. **1022.** In der Regel wird die Vollmacht sowohl durch den Tod des Gewaltgebers, als des Gewalthabers aufgehoben. Läßt sich aber das angefangene Geschäft ohne offenbaren Nachtheil der Erben nicht unterbrechen, oder erstreckt sich die Vollmacht selbst auf den Sterbefall des Gewaltgebers; so hat der Gewalthaber das Recht und die Pflicht, das Geschäft zu vollenden.

Von einem Kaufmanne in seinem Handelsgewerbe ergangene Aufträge oder Vollmachten werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, wenn nicht das Gegentheil aus seiner Erklärung oder den Umständen hervorgeht (Art. 297 H. G. B.).

§. **1023.** Die von einem Körper (Gemeinschaft) ausgestellten und übernommenen Vollmachten werden durch die Erlöschung der Gemeinschaft aufgehoben.

§. **1024.** Verfällt der Machtgeber in Concurs; so sind alle Handlungen, die der Gewalthaber nach Kundmachung des Concurses im Namen des Concurs-Schuldners unternommen hat, ohne Rechtskraft. Ebenso erklärt die Verhängung des Concurses über das Vermögen des Machthabers schon an und für sich die ertheilte Vollmacht für aufgehoben.

Die Rechtswirkungen des Concurses beginnen mit dem Anfange des Tages, an welchem das Concursedict am Gerichtshause angeschlagen wird, ohne Rücksicht auf die Stunde, zu welcher dieß geschieht (Hfd. v. 14. Mai 1846, Nr. 962 J. G. S. §. 60 der Concurs-Odg. für Siebenbürgen).

§. **1025.** Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündung, oder durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers aufgehoben; so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte.

Vgl. die Bemerkung bei §. 1021.

§. **1026.** Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Gewaltgeber kann sich nur bei dem Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erholen.

§. **1027.** Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf die Eigenthümer einer Handlung, eines Schiffes, Kaufladens oder anderen Gewerbes, welche die Verwaltung einem Factor, Schiffer, Ladendiener oder anderen Geschäftsträgern anvertrauen.

§. **1028.** Die Rechte solcher Geschäftsführer sind vorzüglich aus der Urkunde ihrer Bestellung, dergleichen unter Han-

delsleuten das ordentlich kundgemachte Befugniß der Unterzeichnung (Firma) ist, zu beurteilen.

Die besonderen Vorschriften über die Handelsvollmachten sind in den Titeln des Handelsgesetzbuches: Von den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten (Art. 41—56) dann: Von den Handlungsgehilfen (Art. 57 — 65), ferner in den §§. 23—25 des Einführungsgesetzes v. 17. Dezbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863, enthalten. Hierher gehört auch noch Art. 298 H. G. B.

§. **1029**. Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden; so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande, und aus der Natur des Geschäftes beurteilt. Wer einem Anderen eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist. (§. 1009.)

§. **1030**. Gestattet der Eigenthümer einer Handlung, oder eines Gewerbes seinem Diener oder Lehrlinge, Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen; so wird vermuthet, daß sie bevollmächtigt seien, die Bezahlung zu empfangen, und Quittungen dagegen auszustellen.

Bei Handelsgeschäften wird der Ueberbringer einer Quittung für ermächtigt gehalten, die Zahlung zu empfangen, wenn nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände dieser Annahme entgegenstehen (Art. 296 H. G. B.).

§. **1031**. Die Vollmacht, Waaren im Namen des Eigenthümers zu verkaufen, erstreckt sich aber nicht auf das Recht, in seinem Namen Waaren einzukaufen; auch dürfen Fuhrleute weder den Werth der ihnen anvertrauten Güter beziehen, noch Geld darauf anleihen, wenn es nicht ausdrücklich in Frachtbriefen bestimmt worden ist.

Hiermit stimmen auch die Anordnungen des H. G. B. über das Frachtgeschäft (Art. 390—421) überein.

§. **1032**. Dienstgeber und Familienhäupter sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen oder anderen Hausgenossen in ihrem Namen auf Borg genommen wird, zu bezahlen. Der Borger muß in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen.

§. **1033**. Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibebuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden; so gilt die Vermuthung, daß der Ueberbringer dieses Buches bevollmächtigt sei, die Waare auf Borg zu nehmen.

§. **1034**. Das Recht der Vormünder und Curatoren, die Geschäfte ihrer Pflegebefohlenen zu verwalten, gründet sich auf die Anordnung des Gerichtes, von welchem sie bestellt sind. Dem Vater und dem Ehemanne wird das Befugniß zur Ver-

tretung des Kindes und der Gattin von dem Gesetze eingeräumt. Hierüber sind die Vorschriften an den gehörigen Orten enthalten.

Siehe die §§. 91, 149—153, 233—236, 282, 1238—1242, und vgl. den §. 1008, dann die Bemerkung daselbst.

§. **1035.** Wer weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, noch vom Gerichte, noch aus dem Gesetze das Befugniß erhalten hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines Anderen nicht mengen. Hätte er sich dessen angemaßt; so ist er für alle Folgen verantwortlich.

§. **1036.** Wer, obgleich unberufen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den nothwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersetzen schuldig; wenn gleich die Bemühung ohne Verschulden fruchtlos geblieben ist. (§. 403.)

§. **1037.** Wer fremde Geschäfte, bloß um den Nutzen des Anderen zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorschrift unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des Anderen klarem, überwiegenden Vortheil geführt; so müssen ihm von diesem die darauf verwendeten Kosten ersetzt werden.

§. **1038.** Ist aber der überwiegende Vortheil nicht klar, oder hat der Geschäftsführer eigenmächtig so wichtige Veränderungen in einer fremden Sache vorgenommen, daß die Sache dem Anderen zu dem Zwecke, wozu er sie bisher benützte, unbrauchbar wird, so ist dieser zu keinem Ersatze verbunden; er kann vielmehr verlangen, daß der Geschäftsführer auf eigene Kosten die Sache in den vorigen Stand zurücksetze, oder, wenn das nicht möglich ist, ihm volle Genugthuung leiste.

§. **1039.** Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag auf sich genommen hat, muß es bis zur Vollendung fortsetzen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechnung darüber ablegen.

§. **1040.** Wenn Jemand gegen den giltig erklärten Willen des Eigenthümers sich eines fremden Geschäftes anmaßt, oder den rechtmäßigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert; so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, insofern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann.

§. **1041.** Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines Anderen verwendet worden ist; kann der Eigenthümer sie in Natur, oder, wenn dieß nicht mehr geschehen kann, den Werth verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung

gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.

§. **1042.** Wer für einen Anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.

§. **1043.** Hat Jemand in einem Nothfalle, um einen größeren Schaden von sich und Anderen abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert, so müssen ihn Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnißmäßig entschädigen. Die ausführlichere Anwendung dieser Vorschrift auf Seegefahren, ist ein Gegenstand der Seegesetze.

Die gleiche Vorschrift enthalten die bei §. 364 angeführten Feuerlöschordnungen.

§. **1044.** Die Vertheilung der Kriegsschäden wird nach besonderen Vorschriften von den politischen Behörden bestimmt.

Für Beschädigungen, welche durch Excesse öst. Truppen herbeigeführt wurden, leistet der Staatsschatz keine Vergütung; haben aber Befehlshaber solche Beschädigungen anbefohlen oder zugelassen, und fällt ihnen dabei etwas zur Last, so sind diese zum Ersatz verpflichtet. Die Ansprüche sind bei den politischen Behörden anzumelden und nachzuweisen. Für Beschädigungen, deren Urheber unbekannt sind, oder die vom Feinde verursacht wurden, wird keine Vergütung geleistet. (Hfzd. v. 26. April 1821, Pol. G. S. 49. Bd.) — Bei den jährlichen Waffenübungen ist Sorge zu tragen, daß daraus keine Ersatzpflicht für das Aerar entstehe; würde doch eine Beschädigung erfolgen, so sind die Ersatzansprüche ebenfalls bei der politischen Behörde anzumelden. (Siehe die Hkrgr. Vdg. v. 13. Nov. 1837 N 3681, Nr. 75 Mil. G. S.) — Rücksichtlich der Rayons befestigter Plätze begründen die damit verbundenen Bauverbote keine Entschädigungsansprüche; anderweitige Entschädigungsansprüche aus durch die dießfälligen Directiven herbeigeführten Anlässen sind bei den politischen Behörden anzumelden; für Kriegsschäden gelten die obigen Regeln. (Min. Erl. v. 31. Dec. 1859, Nr. 10 R. G. B. für 1860.)

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Inhalt: Tausch (§§. 1045 und 1046). Rechte und Pflichten der Tauschenden (§. 1047); insbesondere in Rücksicht der Gefahr (§§. 1048 und 1049) und der Nutzungen vor der Uebergabe (§§. 1050—1052).

§. **1045.** Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird. Die wirkliche Uebergabe ist nicht zur Errichtung, sondern nur zur Erfüllung des Tauschvertrages, und zur Erwerbung des Eigenthumes nothwendig.

§. **1046.** Das Geld ist kein Gegenstand des Tauschvertrages; doch lassen sich Gold und Silber als eine Waare, und

selbst als Münzsorten insoweit vertauschen, als sie nur gegen andere Münzsorten, goldene nämlich gegen silberne, kleinere gegen größere Stücke verwechselt werden sollen.

Der Austausch einzelner Theile an einander gränzender Jagdgebiete ist von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig (§. 12 der Min. Vdg. v. 15. Dec. 1852, Nr. 257 R. G. B.).

§. 1047. Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet, die vertauschten Sachen der Verabredung gemäß mit ihren Bestandtheilen, und mit allem Zugehöre, zu rechter Zeit, am gehörigen Orte, und in eben dem Zustande, in welchem sie sich bei Schließung des Vertrages befunden haben, zum freien Besitze zu übergeben und zu übernehmen. Wer seine Verpflichtung zu erfüllen unterläßt, haftet dem Anderen für Schaden und entgangenen Nutzen.

§. 1048. Ist eine Zeit bedungen, zu welcher die Uebergabe geschehen soll, und wird in der Zwischenzeit entweder die vertauschte bestimmte Sache durch Verbot außer Verkehr gesetzt, oder zufälliger Weise ganz oder doch über die Hälfte am Werthe zu Grunde gerichtet, so ist der Tausch für nicht geschlossen anzusehen.

§. 1049. Andere in dieser Zwischenzeit durch Zufall erfolgte Verschlimmerungen der Sache und Lasten gehen auf die Rechnung des Besitzers. Sind jedoch Sachen in Pausch und Bogen behandelt worden, so trägt der Uebernehmer den zufälligen Untergang einzelner Stücke, wenn anders hierdurch das Ganze nicht über die Hälfte am Werthe verändert worden ist.

§. 1050. Dem Besitzer gebühren die Nutzungen der vertauschten Sache bis zur bedungenen Zeit der Uebergabe. Von dieser Zeit an gebühren sie, sammt dem Zuwachse, dem Uebernehmer, obgleich die Sache noch nicht übergeben worden ist.

§. 1051. Ist keine Zeit zur Uebergabe der bestimmten Sache bedungen, und fällt keinem Theile ein Versehen zur Last, so sind die obigen Vorschriften wegen Gefahr und Nutzungen (§§. 1048—1050) auf den Zeitpunkt der Uebergabe selbst anzuwenden; insofern die Parteien nicht etwas Anderes festgesetzt haben.

§. 1052. Wer auf die Uebergabe dringen will, muß seine Verbindlichkeit erfüllt haben, oder sie zu erfüllen bereit sein.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Inhalt: Kaufvertrag (§. 1053). Erfordernisse des Kaufvertrages (§. 1054). Der Kaufpreis muß a) in barem Gelde bestehen (§. 1055); b) bestimmt (§§. 1056—1058); c) nicht gesetzwidrig sein (§§. 1059 und 1060). Pflichten des Verkäufers (§. 1061), und des Käufers (§§. 1062 und 1063). Gefahr und Nutzen des Kaufgegenstandes (§. 1064). Kauf einer gehofften Sache (§. 1065). Allgemeine Vorschrift (§. 1066). Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages (§. 1067). Verkauf mit Vorbehalt des Wiederkaufes (§§. 1068—1070). Kauf mit Vorbehalt des Rückverkaufes (§. 1071). Vorbehalt des Vorkaufsrechtes (§§. 1072—1079). Kauf auf die Probe (§§. 1080—1082). Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers (§§. 1083—1085). Verkaufsauftrag (§§. 1806—1089).

§. 1053. Durch den Kaufvertrag wird eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen. Er gehört, wie der Tausch, zu den Titeln ein Eigenthum zu erwerben. Die Erwerbung erfolgt erst durch die Uebergabe des Kaufgegenstandes. Bis zur Uebergabe behält der Verkäufer das Eigenthumsrecht.

§. 1054. Wie die Einwilligung des Käufers und Verkäufers beschaffen sein müsse, und welche Sachen gekauft und verkauft werden dürfen, dieses wird nach den Regeln der Verträge überhaupt bestimmt. Der Kaufpreis muß in barem Gelde bestehen und darf weder unbestimmt, noch gesetzwidrig sein.

Siehe die Bemerkungen bei §§. 356, 362, 869—878.

§. 1055. Wird eine Sache theils gegen Geld, theils gegen eine andere Sache veräußert, so wird der Vertrag, je nachdem der Werth am Gelde mehr oder weniger, als der gemeine Werth der gegebenen Sache beträgt, zum Kaufe oder Tausche, und bei gleichem Werthe der Sache, zum Kaufe gerechnet.

§. 1056. Käufer und Verkäufer können die Festsetzung des Preises auch einer dritten bestimmten Person überlassen. Wird von dieser in dem bedungenen Zeitraume nichts festgesetzt; oder will im Falle, daß kein Zeitraum bedungen worden ist, ein Theil vor der Bestimmung des Preises zurücktreten, so wird der Kaufvertrag als nicht geschlossen angesehen.

§. 1057. Wird die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Fallen die Stimmen so verschieden aus, daß der Preis nicht einmal durch wirkliche Mehrheit der Stimmen festgesetzt wird, so ist der Kauf für nicht eingegangen zu achten.

§. 1058. Auch der Werth, welcher bei einer früheren Veräußerung bedungen worden ist, kann zur Bestimmung des

Preises dienen. Hat man den ordentlichen Marktpreis zum Grunde gelegt, so wird der mittlere Marktpreis des Ortes und der Zeit, wo und in welcher der Vertrag erfüllt werden muß, angenommen.

§. **1059.** Wenn für Waaren eine Taxe besteht, so ist der höhere Preis gesetzwidrig, und der Käufer kann für jede noch so geringe Verletzung die Schadloshaltung bei der politischen Behörde fordern.

Wie Taxüberschreitungen bestraft werden, ist im Strafgesetze, im 4. Bande dieser Sammlung, enthalten. — Verkäufliche Gewerbe dürfen nicht höher als um den Normalpreis hintangegeben werden (Hfd. v. 1. Juli 1803, Nr. 615, und v. 5. Novbr. 1831, Nr. 2534 J. G. S.).

§. **1060.** Außer diesem Falle kann der Kauf sowohl von dem Käufer als Verkäufer nur wegen Verletzung über die Hälfte bestritten werden. (§§. 934 und 935.) Diese Beschwerde findet auch dann statt, wenn der Ausspruch des Kaufpreises einem Dritten überlassen worden ist.

§. **1061.** Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Uebergabe sorgfältig zu verwahren, und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bei dem Tausche (§. 1047) aufgestellt worden sind.

§. **1062.** Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtiget.

§. **1063.** Wird die Sache dem Käufer von dem Verkäufer ohne das Kaufgeld zu erhalten, übergeben, so ist die Sache auf Borg verkauft, und das Eigenthum derselben geht gleich auf den Käufer über.

§. **1064.** In Rücksicht der Gefahr und Nutzungen einer zwar gekauften, aber noch nicht übergebenen Sache gelten die nämlichen Vorschriften, die bei dem Tauschvertrage gegeben worden sind. (§§. 1048—1051.)

§. **1065.** Wenn Sachen, die noch zu erwarten stehen, gekauft werden, so sind die in dem Hauptstücke von gewagten Geschäften gegebenen Anordnungen anzuwenden.

Siehe §§. 1275—1283.

§. **1066.** In allen bei einem Kaufvertrage vorkommenden Fällen, welche in dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden werden, sind die in den Hauptstücken von Verträgen überhaupt, und von dem Tauschvertrage insbesondere aufgestellten Vorschriften anzuwenden.

Insofern der Kaufvertrag ein Handelsgeschäft (Art. 271 H.

G. B.) ist, kommen die besonderen Bestimmungen der Art. 327—359 H. G. B., und bei Börsegeschäften in den im Handelsgesetze nicht normirten Fällen, auch die Bestimmungen des Börsegesetzes v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B. (im 1. Bande, 3. Heft dieser Sammlung) in Anwendung.

§. 1067. Besondere Arten oder Nebenverträge eines Kaufvertrages sind: der Vorbehalt des Wiederkaufes, des Rückverkaufes, des Vorkaufes; der Verkauf auf die Probe; der Verkauf mit Vorbehalt eines besseren Käufers; und der Verkaufsauftrag.

Das früher bestandene Einstandsrecht ist schon durch Pat. v. 8. März 1787, Nr. 649, und Hfd. v. 6. Mai 1788, Nr. 821 J. G. S., aufgehoben worden.

§. 1068. Das Recht, eine verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt das Recht des Wiederkaufes. Ist dieses Recht dem Verkäufer überhaupt und ohne nähere Bestimmung eingeräumt, so wird von einer Seite das Kaufstück in einem nicht verschlimmerten Zustande, von der anderen Seite aber das erlegte Kaufgeld zurückgegeben, und die inzwischen beiderseits aus dem Gelde und der Sache gezogenen Nutzungen bleiben gegen einander aufgehoben.

§. 1069. Hat der Käufer das Kaufstück aus dem Seinigen verbessert, oder zu dessen Erhaltung außerordentliche Kosten verwendet, so gebührt ihm gleich einem redlichen Besitzer der Ersatz; er haftet aber auch dafür, wenn durch sein Verschulden der Werth verändert, oder die Zurückgabe vereitelt worden ist.

§. 1070. Der Vorbehalt des Wiederkaufes findet nur bei unbeweglichen Sachen statt, und gebührt dem Verkäufer nur für seine Lebenszeit. Er kann sein Recht weder auf die Erben, noch auf einen Anderen übertragen, und zum Nachtheile eines Dritten nur insofern ausüben, als es den öffentlichen Büchern einverleibt ist.

§. 1071. Den nämlichen Beschränkungen unterliegt das von dem Käufer ausbedungene Recht, die Sache dem Verkäufer wieder zurück zu verkaufen; und es sind auf dasselbe die für den Wiederkauf ertheilten Vorschriften anzuwenden. Ist aber die Bedingung des Wiederverkaufes oder Wiederkaufes verstellt, und eigentlich, um ein Pfandrecht oder ein Borggeschäft zu verbergen, gebraucht worden, so tritt die Vorschrift des §. 916 ein.

§. 1072. Wer eine Sache mit der Bedingung verkauft, daß der Käufer, wenn er solche wieder verkaufen will, ihm die Einlösung anbieten soll, der hat das Vorkaufsrecht.

§. 1073. Das Vorkaufsrecht ist in der Regel ein per-

sönliches Recht. In Rücksicht auf unbewegliche Güter kann es durch Eintragung in die öffentlichen Bücher in ein dingliches verwandelt werden.

§. 1074. Auch kann das Vorkaufsrecht weder einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden.

§. 1075. Der Berechtigte muß bewegliche Sachen binnen vierundzwanzig Stunden; unbewegliche aber binnen dreißig Tagen, nach der geschehenen Anbietung, wirklich einlösen. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Vorkaufsrecht erloschen.

§. 1076. Das Vorkaufsrecht hat im Falle einer gerichtlichen Feilbietung der mit diesem Rechte belasteten Sachen keine andere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden muß.

§. 1077. Der zur Einlösung Berechtigte muß, außer dem Falle einer anderen Verabredung, den vollständigen Preis, welcher von einem Dritten angeboten worden ist, entrichten. Kann er die außer dem gewöhnlichen Kaufpreise angebotenen Nebenbedingungen nicht erfüllen, und lassen sie sich auch durch einen Schätzungswerth nicht ausgleichen; so kann das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden.

§. 1078. Das Vorkaufsrecht läßt sich auf andere Veräußerungsarten ohne eine besondere Verabredung nicht ausdehnen.

§. 1079. Hat der Besitzer dem Berechtigten die Einlösung nicht angeboten, so muß er ihm für allen Schaden haften. Im Falle eines dinglichen Vorkaufsrechtes kann die veräußerte Sache dem Dritten abgefordert werden, und dieser wird nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Besitzes behandelt.

§. 1080. Bei dem Kaufe auf die Probe geht das Kaufstück vor Bezahlung des Preises nicht in das Eigenthum des Käufers. Der Käufer wird während der Probezeit als ein Entlehner; nach Verlauf dieser Zeit aber das Kaufgeschäft für unbedingt abgeschlossen, und der Käufer als Eigenthümer des Kaufstückes angesehen.

§. 1081. Hat der Käufer für das übernommene Kaufstück den Preis bezahlt, so gebührt ihm sogleich das Eigenthum; er kann aber vor Verlauf der Probezeit von dem Kaufe zurücktreten.

§. 1082. Ist die Probezeit durch Verabredung nicht bestimmt worden, so wird sie bei beweglichen Sachen auf drei Tage, bei unbeweglichen aber auf Ein Jahr angenommen.

§. 1083. Wird das Kaufgeschäft mit dem Vorbehalte verabredet, daß der Verkäufer, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen befugt sei; so bleibt in dem Falle, daß das Kaufstück nicht übergeben worden, die Wirklichkeit des Vertrages bis zum Eintritte der Bedingung aufgeschoben.

§. 1084. Ist das Kaufstück übergeben worden, so ist der Kaufvertrag abgeschlossen; er wird aber durch den Eintritt der Bedingung wieder aufgelöset. Bei dem Mangel einer ausdrücklichen Zeitbestimmung wird der bei dem Kaufe auf die Probe angenommene Zeitraum vermuthet.

§. 1085. Ob der neue Käufer besser sei, beurteilet der Verkäufer. Er kann den zweiten Käufer, wenn der erste auch noch mehr zahlen wollte, vorziehen. Bei der Auflösung des Vertrages heben sich die Nutzungen der Sache und des Geldes gegen einander auf. In Rücksicht der Verbesserungen oder Verschlimmerungen wird der Käufer gleich einem redlichen Besitzer behandelt.

§. 1086. Wenn Jemand seine bewegliche Sache einem Anderen für einen gewissen Preis zum Verkaufe übergibt, mit der Bedingung, daß ihm der Uebernehmer binnen einer festgesetzten Zeit entweder das bestimmte Kaufgeld liefern, oder die Sache zurückstellen soll; so ist der Uebergeber vor Verlauf der Zeit die Sache zurück zu fordern nicht berechtiget; der Uebernehmer aber muß nach deren Ablauf das bestimmte Kaufgeld entrichten.

Ueber das eigentliche Commissionsgeschäft s. die Art. 360 bis 378 H. G. B.

§. 1087. Während der festgesetzten Zeit bleibt der Uebergeber Eigenthümer. Der Uebernehmer haftet ihm für den durch sein Verschulden verursachten Schaden, und es werden ihm bei Zurückstellung der Sache nur solche Kosten vergütet, die dem Uebergeber zum Nutzen gereichen.

§. 1088. Ist die Sache unbeweglich; oder ist der Preis, oder die Zahlungsfrist nicht bestimmt; so wird der Uebernehmer wie ein Gewalthaber angesehen. In keinem Falle kann die zum Verkaufe anvertraute Sache dem Dritten, welcher sie von dem Uebernehmer redlicher Weise an sich gebracht hat, abgefordert werden. (§. 367.)

§. 1089. Auch bei gerichtlichen Verkäufen finden die über Verträge, und den Tausch- und Kaufvertrag insbesondere aufgestellten Vorschriften in der Regel statt; insoferne nicht in

diesem Gesetze, oder in der Gerichtsordnung eigene Anordnungen enthalten sind.

Die näheren Vorschriften über gerichtliche Feilbietungen sind bei dem Verfahren in und außer Streitsachen im 3. Bande, 5. Heft, und im 6. Bande dieser Sammlung enthalten.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen.

Inhalt: Bestandvertrag (§. 1090). I. Mieth- und Pachtvertrag (§. 1091). Erfordernisse (§§. 1092 und 1093). Wirkung (§§. 1094 und 1095). Wechselseitige Rechte: 1. In Hinsicht auf Ueberlassung, Erhaltung, Benützung (§§. 1096—1098). 2. Lasten (§. 1099). 3. Zins (§§. 1100—1102). Zins in Früchten (§. 1103). Fälle und Bedingungen einer Erlassung des Zinses (§§. 1104—1108). 4. Zurückstellung (§§. 1109—1111). 5. Auflösung des Bestandvertrages: a) durch Untergang der Sache (§. 1112); b) Verlauf der Zeit (§. 1113); wenn keine Erneuerung geschieht (§§. 1114 und 1115); c) Aufkündigung (§§. 1116—1119); d) Veräußerung der Sache (§§. 1120 und 1121). II. Erbpacht (§. 1122). III. Erbzinsvertrag (§§. 1123 und 1124). IV. Bodenzins (§. 1125). Erwerbung des nutzbaren Eigenthums (§. 1126). Gemeinschaftliche Rechte des Ober- und Nutzeigenthümers (§§. 1127 und 1128). Besondere Rechte und Pflichten des Obereigenthümers (§. 1129): 1. in Rücksicht der Erhaltung, Bearbeitung und Veränderungen des Gutes (§. 1130); 2. des Erbzinses (§. 1131). Wann der Zins zu entrichten (§. 1132). Wann eine Erlassung stattfinde (§§. 1133 und 1134)? Recht bei verzögerter Entrichtung des Zinses (§§. 1135 und 1136). 3. In Rücksicht der Lasten und Verbesserungen (§§. 1137 und 1138). Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzeigenthümers überhaupt (§. 1139). Insbesondere: 1. in Rücksicht der Veräußerung (§§. 1140—1142); 2. in Rücksicht eines Schatzes und der Verminderung der Substanz (§. 1143); 3. der Lasten (§. 1144); 4. des Gewährbriefes (§. 1145). Besondere Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Unterthanen (§. 1146). Rechte aus dem Bodenzinse (§. 1147). Erlöschung des Nutzungseigenthumes (§§. 1148—1150).

§. 1090. Der Vertrag, wodurch Jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, heißt überhaupt Bestandvertrag.

§. 1091. Der Bestandvertrag wird, wenn sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, ein Miethvertrag; wenn sie aber nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann, ein Pachtvertrag genannt. Werden durch einen Vertrag Sachen von der ersten und zweiten Art zugleich in Bestand gegeben, so ist der Vertrag nach der Beschaffenheit der Hauptsache zu beurteilen.

§. 1092. Mieth- und Pachtverträge können über die nämlichen Gegenstände, und auf die nämliche Art, wie der Kaufvertrag, geschlossen werden. Der Mieth- und Pachtzins wird, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen worden ist, wie das Kaufgeld entrichtet.

Zu Verpachtungen von Gränzgrundstücken in der Militärgränze ist die Zustimmung der über 18 Jahre alten Familienglieder nothwendig (§. 36 des Gränzgrundgesetzes); sie dürfen nur wenn die Arbeitskräfte der Communion nicht ausreichen, und nie an Provinzialisten geschehen. (Vdg. des Armee-Ob. Cdo. vom 31. Oct 1854, S. III., A. 8, Nr. 6026). — Beamte der Staats- und Fondsgüter dürfen keine dazu gehörigen Grundstücke (Hkzd. v. 21. März 1844, Z. 5373 und Fin. Min. Erl. v. 20. Jän. 1860, Z. 57508), städtische Beamte keine städtische Realität (Hofd. v. 29. März 1792), Förster keine in Cultur gesetzten Waldgründe im eigenen Reviere (Hofd. v. 22. Febr. 1799) pachten. — Gemeinden als solche dürfen keine Jagd pachten (§. 3 der Min. Vdg. v. 15. Dec. 1852, Nr. 257 R. G. B.). — Jagdpachtungen dürfen nur von unbedenklichen Personen mit Genehmigung der politischen Behörde geschehen (ebendaselbst). — Gassenläden in Wien dürfen nur an Handels- und Gewerbsleute vermiethet werden (Statthalterei-Erlaß v. 3. März 1852, Nr. 107 des Landes-G. B. für Nied. Oest.). S. auch die Bemerkungen bei §. 356. — Auch von Verzehrungssteuerpachtungen sind gewisse Personen ausgeschlossen (Fin. Min. Erl. v. 15. Juli 1829, Z. 5244, Hofkam. Decr. v. 2. März 1836, Z. 9403).

§. 1093. Der Eigenthümer kann sowohl seine beweglichen und unbeweglichen Sachen, als seine Rechte in Bestand geben; er kann aber auch in den Fall kommen, den Gebrauch seiner eigenen Sache, wenn er einem Dritten gebührt, in Bestand zu nehmen.

§. 1094. Sind die vertragschließenden Theile über das Wesentliche des Bestandes, nämlich über die Sache und den Preis, übereingekommen; so ist der Vertrag vollkommen abgeschlossen, und der Gebrauch der Sache für gekauft anzusehen.

§. 1095. Wenn ein Bestandvertrag in die öffentlichen Bücher eingetragen ist; so ist das Recht des Bestandnehmers als ein dingliches Recht zu betrachten, welches sich auch der nachfolgende Besitzer auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß.

§. 1096. Die Vermiether und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten, und die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche oder Genusse nicht zu stören. Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude hat der Pächter nur insoweit, als sie mit den Materialien des Gutes, und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können, selbst zu tragen, die übrigen aber dem Verpächter zur Besorgung anzuzeigen.

§. 1097. Hat der Bestandnehmer einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen oder einen nützlichen Aufwand auf das Bestandstück gemacht; so wird er als ein Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet (§. 1036); er muß aber den Ersatz längstens binnen sechs Monaten, nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern, sonst ist die Klage erloschen.

§. 1098. Miether und Pächter sind berechtiget, die Mieth- und Pachtstücke dem Vertrage gemäß durch die bestimmte Zeit zu gebrauchen und zu benützen, oder auch in Afterbestand zu geben; wenn es ohne Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann, oder im Vertrage nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

In Wien ist das Recht, Wohnungen in Aftermiethe zu geben, daran geknüpft, daß der Aftermiether selbst einen Theil der Wohnung bewohne, widrigens er mit dem Erlage der Hälfte des ganzen Wohnungszinses bestraft wird. Eine Ausnahme tritt nur für die noch übrige Contractszeit, oder bei Mangel eines Contractes für den nächsten Aufkündigungstermin ein, in den Fällen einer gänzlichen Abreise, oder anderer Hindernisse der eigenen Benützung der Wohnung, dann für die Erben des Wohnungsinhabers im Falle des Todes desselben; doch muß in diesen Fällen unter der obigen Strafe die Anzeige an den Magistrat gemacht werden. (Hfd. v. 28. April 1811, Nr. 944 J. G. S.). Eine ähnliche Bestimmung gilt auch für Triest. (Hofd. v. 12. Septbr. 1796.) — Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung einer gepachteten Jagd in Afterpacht, oder an Dritte gegen Vergütung an Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Erträgnisses darf bei sonstiger Ungiltigkeit und Straffälligkeit der Parteien nur mit Zustimmung der politischen Behörde geschehen. (§. 12 des Min. Erl. v. 15. Dec. 1852, Nr. 257 R. G. B.)

§. 1099. Bei Vermiethungen trägt alle Lasten und Abgaben der Vermiether. Bei eigentlichen Pachtungen, wenn sie in Pausch und Bogen geschehen, übernimmt der Pächter, mit Ausschluß der eingetragenen Hipothekarlasten, alle übrigen; wird aber die Pachtung nach einem Anschlage geschlossen, so trägt er jene Lasten, welche von dem Ertrage abgezogen worden sind, oder bloß von den Früchten, und nicht von dem Grunde selbst entrichtet werden müssen.

§. 1100. Außer dem Falle einer besonderen Verabredung ist der Zins, wenn eine Sache auf Ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, halbjährig; bei einer kürzeren Bestandzeit hingegen nach Verlauf derselben zu entrichten.

§. 1101. Zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses hat der Vermiether einer Wohnung das Pfandrecht auf die eingebrachten, dem Miether oder Aftermiether eigenthümlichen, oder von einem Dritten ihnen anvertrauten (§. 367) Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Aftermiether haftet aber nach Maß seines Miethzinses; doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorauszahlung entgegensetzen zu können. Dem Verpächter eines Grundstückes hingegen steht das Pfandrecht auf das auf dem Pachtgute vorhandene Vieh und die Wirthschaftsgeräthschaften, und die darauf noch befindlichen Früchte zu.

Dieses Pfandrecht wird von dem Zeitpunkte an wirksam, als die Fahrnisse in die gemiethete Wohnung eingebracht werden, und kann

daher gegen alle Gläubiger geltend gemacht werden, welche später, wenn auch vor überreichter Zinsklage, ein Pfandrecht darauf erworben haben. (*Hfd. v. 10. April 1837, Nr. 189 J. G. S.) — Dasselbe wird dadurch geltend gemacht, daß der Vermiether oder Verpächter nach eingereichter Zinsklage oder zugleich mit derselben die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse ansucht. (*Hfd. v. 3. Nov. 1819, Nr. 1621 J. G. S.; §. 428 der siebenb. Civ. Pr. Ordg.)

§. **1102.** Der Bestandgeber kann sich zwar die Vorausbezahlung des Bestandzinses bedingen. Hat aber der Bestandnehmer mehr als Eine Fristzahlung voraus geleistet; so kann er dieselbe nur in dem Falle, daß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, den später eingetragenen Gläubigern entgegensetzen.

§. **1103.** Wenn der Eigenthümer sein Gut mit der Bedingung überläßt, daß der Uebernehmer die Wirthschaft betreiben, und dem Uebergeber einen auf die ganze Nutzung sich beziehenden Theil, z. B. ein Drittheil oder die Hälfte der Früchte geben solle; so entsteht kein Pacht-, sondern ein Gesellschaftsvertrag, welcher nach den darüber aufgestellten Regeln beurteilet wird.

§. **1104.** Wenn eine in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als: Feuer, Krieg oder Seuche, wegen großer Ueberschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses, gar nicht gebraucht oder benützt werden kann, so ist auch kein Mieth- oder Pachtzins zu entrichten.

§. **1105.** Wird dem Miether der Gebrauch des Miethstückes nur zum Theile entzogen, so wird ihm auch ein verhältnißmäßiger Theil des Miethzinses erlassen. Dem Pächter gebührt ein Erlaß an dem Pachtzinse, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf Ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt.

§. **1106.** Hat der Bestandnehmer unbestimmt alle Gefahren auf sich genommen, so werden darunter nur die Feuer- und Wasserschäden und Wetterschläge verstanden. Andere außerordentliche Unglücksfälle kommen nicht auf seine Gefahr. Verbindet er sich aber ausdrücklich, auch alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle zu tragen, so wird deßwegen noch nicht vermuthet, daß er auch für den zufälligen Untergang des ganzen Pachtstückes haften wolle.

In die Pachtverträge über ärarische Grundstücke ist die Bedingung aufzunehmen, daß der Pächter wegen Ueberschwemmungen oder anderen Elementarereignissen keinen Nachlaß am Pachtzinse fordern darf (Hkrgr. Vdg. v. 18. Dec. 1828 B 4582, Nr. 143 Mil. G. S.).

§. **1107.** Wird der Gebrauch oder Genuß des Bestand-

stückes nicht wegen dessen Beschädigung oder sonst entstandener Unbrauchbarkeit, sondern aus einem dem Bestandnehmer zugestoßenen Hindernisse oder Unglücksfalle vereitelt; oder waren zur Zeit der Beschädigung die Früchte von dem Grunde schon abgesondert, so fällt die widrige Ereignung dem Bestandnehmer allein zur Last. Er muß den Zins doch entrichten.

§. **1108**. Behauptet der Pächter den Erlaß des ganzen Pachtzinses oder eines Theiles davon entweder aus dem Vertrage oder aus dem Gesetze, so muß er dem Verpächter ohne Zeitverlust den geschehenen Unglücksfall anzeigen, und die Begebenheit, wenn sie nicht landkundig ist, gerichtlich, oder wenigstens durch zwei sachkundige Männer erheben lassen; ohne diese Vorsicht wird er nicht angehört.

Vgl. die Bemerkung bei §. 926.

§. **1109**. Nach geendigtem Bestandvertrage muß der Bestandnehmer die Sache dem etwa errichteten Inventarium gemäß, oder doch in dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat; gepachtete Grundstücke aber mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher der Pacht geendigt worden ist, in gewöhnlicher wirthschaftlicher Cultur zurückstellen. Weder die Einwendung des Compensations-Rechtes noch selbst des früheren Eigenthumsrechtes kann ihn vor der Zurückstellung schützen.

§. **1110**. Wenn bei dem Bestandvertrage kein Inventarium errichtet worden ist, so tritt die nämliche Vermuthung wie bei der Fruchtnießung (§. 518) ein.

§. **1111**. Wird das Mieth- oder Pachtstück beschädiget, oder durch Mißbrauch abgenützt, so haften Miether und Pächter sowohl für ihr eigenes, als des Afterbestandnehmers Verschulden, nicht aber für den Zufall. Doch muß der Bestandgeber den Ersatz aus dieser Haftung längstens binnen Einem Jahre nach Zurückstellung des Bestandstückes gerichtlich fordern, sonst ist das Recht erloschen.

§. **1112**. Der Bestandvertrag löset sich von selbst auf, wenn die bestandene Sache zu Grunde geht. Geschieht dieses aus Verschulden des einen Theiles, so gebührt dem anderen Ersatz; geschieht es durch einen Unglücksfall, so ist kein Theil dem anderen dafür verantwortlich.

§. **1113**. Der Bestandvertrag erlischt auch durch den Verlauf der Zeit, welcher ausdrücklich oder stillschweigend, entweder durch den nach einem gewissen Zeitraume ausgemessenen Zins, wie bei sogenannten Tag-, Wochen- und Monatzimmern, oder durch die erklärte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Absicht des Bestandnehmers bedungen worden ist.

§. 1114. Der Bestandvertrag kann aber nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erneuert werden. Ist in dem Vertrage eine vorläufige Aufkündigung bedungen worden, so wird der Vertrag durch die Unterlassung der gehörigen Aufkündigung stillschweigend erneuert. Ist keine Aufkündigung bedungen worden, so geschieht eine stillschweigende Erneuerung, wenn der Bestandnehmer nach Verlauf der Bestandzeit fortfährt, die Sache zu gebrauchen oder zu benützen, und der Bestandgeber es dabei bewenden läßt.

Dieß ist dann der Fall, wenn binnen 14 Tagen nach Ablauf der Bestandzeit — oder wenn dieselbe kürzer als ein Monat ist, binnen der Hälfte derselben — keine Klage auf Zurückstellung oder Zurücknahme des Bestandgegenstandes erhoben wird (§. 22 der Vdg. v. 16. Nov. 1858, Nr. 213, und der Just. Min. Vdg. v. 17. Dec. 1858, Nr. 234 R. G. B.).

§. 1115. Die stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages geschieht unter den nämlichen Bedingungen, unter welchen er vorher geschlossen war. Doch erstreckt sie sich bei Pachtungen nur auf Ein Jahr; wenn aber der ordentliche Genuß erst in einem späteren Zeitraume erfolgen kann, auf eine so lange Zeit, als nothwendig ist, um die Nutzungen Ein Mal beziehen zu können. Miethungen, wofür man den Zins erst nach einem ganzen oder halben Jahre zu bezahlen pflegt, werden auf ein halbes Jahr; alle kürzeren Miethungen aber auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch den Bestandvertrag bestimmt war. Von wiederholten Erneuerungen gilt das Nämliche, was hier in Rücksicht der ersten Erneuerung vorgeschrieben ist.

§. 1116. Insofern die Dauer eines Bestandvertrages weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch durch besondere Vorschriften bestimmt ist, muß derjenige, welcher den Vertrag aufheben will, dem Anderen die Pachtung sechs Monate, die Miethung einer unbeweglichen Sache vierzehn Tage, und einer beweglichen Sache vierundzwanzig Stunden vorher aufkündigen, als die Abtretung erfolgen soll.

Die neueste Vorschrift über Aufkündigungen enthält die k. Vdg. v. 16. Nov. 1858, Nr. 213 R. G. B., welche im 6. Bande dieser Sammlung abgedruckt ist.

Was aber die Fristen zur Aufkündigung betrifft, so bestehen hierüber folgende Anordnungen:

In Wien dann in sämmtlichen in dem Sprengel der an Wien gränzenden k. k. Bezirksämter Schwechat, Hietzing, Sechshaus, Hernals und Klosterneuburg gelegenen Ortschaften bestehen zur Kündigung von Wohnungen und gemietheten Localitäten vier Termine: vom 1. bis einschließig 14. Februar, 1. bis einschl. 14. Mai, 1. bis einschl. 14. August und 1. bis einschl. 14. November. Zur Räumung sind aber die Termine derart festgesetzt, daß bis zur Mittagsstunde des 6. Februar, 6. Mai, 6. August und 6. November ein zur Unterbringung der Effecten der einziehenden Partei hinreichender Theil, bis zur Mittagsstunde des

12. Februar, 12. Mai, 12. August und 12. November die ganze Wohnung geräumt sein muß. Fällt der letzte Tag einer dieser Fristen auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, so verlängert sich die Aufkündigungsfrist bis zum Ende, die Räumungsfrist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages. In der innern Stadt Wien gelten nur der Mai- und Novembertermin. Eine Miethe über den Sommer gilt für das 2. und 3., eine Miethe über den Winter für das 4. und das folgende 1. Quartal (Vdg. des öst. Ob. Land. Ger. v. 11. Oktober 1865, Nr. 11 L. G. B. f. 1866). — In Wr. Neustadt gelten dieselben Bestimmungen (Vdg. des öst. Ob. Land. Ger. v. 10. April 1866, Nr. 12 L. G. B.). — In Lemberg bestehen keine festen Aufkündigungstermine, (Pat. v. 21. Sept. 1792, Nr. 1024 J. G. S.) — In Klagenfurt kann 14 Tage vor und nach Lichtmeß und 14 Tage vor und nach Georgi gekündigt werden, und werden die Aufkündigungen zu Georgi und Michaeli wirksam. (Hkzd. v. 19. Oct. 1792, Pol. G. S. 1. Bd.) — In Triest gelten die Miethen vom 10. August des einen bis zum 10. August des nächsten Jahres und die Aufkündigung hat vom 10. bis einschließig 23. Mai zu geschehen. (Vdg. des küst. l. Ob. Land. Ger. v. 27. Jän. 1859, Nr. 2 L. G. B.). — In Linz und im Markte Urfahr kann die Aufkündigung binnen 14 Tagen nach Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli geschehen und muß die Wohnung sohin binnen 7 Tagen theilweise, und binnen weiteren 7 Tagen ganz geräumt werden. (Hfd. v. 15. März 1833. Nr. 2602 J. G. S.) — Dieselbe Vorschrift gilt für Gratz. (Hfd. v. 6. Febr. 1837, Nr. 169 J. G. S.) — In Salzburg sind die Endpunkte der Vermiethungen auf den Neujahrstag, den Rupertustag in der Fasten (27. März), Peter und Paulustag (29. Juni) und den Rupertustag im Herbste (24. Sept.) festgesetzt, und hat sohin die Räumung theilweise binnen 7, und ganz binnen weiteren 7 Tagen zu geschehen; die Aufkündigungen haben spätestens bis 15. Jänner, 10. April, 13. Juli und 8. October zu geschehen und werden am nächstfolgenden Termine wirksam. (Hfd. v. 18. Febr. 1839, Nr. 342 J. G. S.) — In Innsbruck sind die Aufkündigungstermine auf Lichtmeß, 2. Febr., Georgi, 24. April, Jakobi, 25. Juli, und Galli, 16. Oktober, festgesetzt, haben binnen 14 Tagen von diesen Terminen an zu geschehen und gelten für das nächste Vierteljahr (Statth. Vdg. v. 15. April 1859). — In Prag kann die Aufkündigung geschehen binnen 14 Tagen nach Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Galli, also spätestens bis 15. Februar, 7. Mai, 7. August und 29. October, und wirkt für den nächsten Termin; die Frist zur theilweisen Räumung ist auf 8 Tage, zur gänzlichen auf 14 Tage festgesetzt. (Hkzd. v. 9. Mai 1805, Nr. 719 J. G. S.) — Dasselbe gilt auch für die Stadt Wissehrad (K. Vdg. v. 28. März 1851, Nr. 119 R. G. B.) und in der Vorstadt Carolinenthal. (§. 17 der Min. Vdg. v. 3. Oct. 1853, Nr. 193 R. G. B.) — Für Brünn sind die Aufkündigungstermine auf den 1.—14. Februar, 1.—14. Mai, 1.—14. August und 1.—14. November festgesetzt. (Hkzd. v. 5. Oct. 1843, Nr. 748 J. G. S.) — In Troppau und Iglau können Aufkündigungen in der Zeit vom 1.—14. Jänner, 1.—14. April, 1.—14. Juli und 1.—14. Oktober geschehen und werden am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December wirksam (§. 17 der Min. Vdg. v. 3. Oct. 1853, Nr. 193 R. G. B.) — In den übrigen Orten von Böhmen, Mähren und Schlesien sind Miethen, die ein Jahr nicht erreichen, wenigstens 14 Tage; die anderen wenigstens 3 Monate vor der Abtretung aufzukünden. (§. 1 der vorbezogenen Min. Vdg.) — Dasselbe gilt in Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro und Sebenico. (Hfd. v. 30. Dec. 1843, Nr. 770 J. G. S.).

§. 1117. Der Bestandnehmer ist berechtiget, auch vor Verlauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Zeit

von dem Vertrage abzustehen, wenn die bestandene Sache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen zu dem ordentlichen Gebrauche untauglich ist; wenn ein beträchtlicher Theil des Bestandstückes durch Zufall auf eine längere Zeit entzogen, oder unbrauchbar wird; oder, wenn der Bestandgeber dasselbe nicht mehr im brauchbaren Stande erhält.

§. 1118. Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht, wenn er nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termines den rückständigen Bestandzins nicht vollständig entrichtet hat; oder, wenn ein vermiethetes Gebäude neu aufgeführt werden muß. Eine nützlichere Bauführung ist der Miether zu seinem Nachtheile zuzulassen nicht schuldig, wohl aber nothwendige Ausbesserungen.

Bei Pachtungen von unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Gütern haben in den Fällen dieses §. die politischen Behörden einzuschreiten, um das Aerar vor Schaden zu bewahren, und wenn der Pächter den diesfälligen Weisungen binnen 14 Tagen nicht nachkommt, mit der Einziehung und Weiterverpachtung des Gutes vorzugehen. Glaubt der Pächter sich rechtfertigen zu können, so steht ihm dazu eine Frist von 45 Tagen offen. (Pat. v. 31. Dezbr. 1800, Nr. 514 J. G. S.). Geschah die Einziehung wegen nicht zugehaltener Pachtzinszahlung, so ist der zahlungsrückständige Pächter von der neuen Verpachtung ausgeschlossen (Hofkam. Decr. v. 12. Mai 1814, P. G. S. 42. Bd.).

§. 1119. Wenn dem Vermiether die Nothwendigkeit der neuen Bauführung schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages bekannt sein mußte; oder, wenn die Nothwendigkeit der durch längere Zeit fortzusetzenden Ausbesserungen aus Vernachlässigung der kleineren Ausbesserungen entstanden ist, so muß dem Miether für den vermißten Gebrauch eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

§. 1120. Hat der Eigenthümer das Bestandstück an einen Anderen veräußert, und ihm bereits übergeben, so muß der Bestandinhaber, wenn sein Recht nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist (§. 1095), nach der gehörigen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen. Er ist aber berechtiget, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden, und entgangenen Nutzen eine vollkommene Genugthuung zu fordern.

§. 1121. Bei einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung muß der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches Recht eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten.

Dieß gilt auch für die zur Einbringung von Steuerrückständen eingeleiteten Verpachtungen, welche übrigens durch die Einzahlung des Rückstandes von selbst erlöschen (Hfzd. v. 16. Aug. 1835, Nr. 73 J. G. S.).

§. **1122.** Der Vertrag, wodurch Jemanden das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten solle, heißt ein Erbpachtvertrag.

§. **1123.** Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes geleistet, so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag ein Erbzinsvertrag.

Bei Theilungen des Eigenthums in Ober- und Nutzungseigenthum dürfen aber die Liegenschaften mit keiner unablösbaren Leistung belastet werden (Pat. v. 4. März 1849, Nr. 152 R. G. B., §. 32).

§. **1124.** Im Zweifel, ob ein Nutzeigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sei, ist auf den Betrag des jährlichen Zinses und andere Schuldigkeiten Rücksicht zu nehmen. Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältnisse, so ist das Nutzeigenthum ein Erbzinsgut; läßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her und bei ganz öde übernommenen Gründen ein Verhältniß denken, so ist es ein Erbpachtgut. (§. 359.)

§. **1125.** Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem anderen Theile aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, so heißt die jährliche von diesem letzteren Besitzer zu entrichtende Abgabe Bodenzins.

§. **1126.** Das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben so wenig, als das vollständige ohne Einverleibung in die öffentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein giltiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen Dritten. (§. 431.)

§. **1127.** Die Rechte des Ober- und Nutzungseigenthümers kommen überhaupt darin überein, daß ein jeder mit seinem Theile insoweit verfügen kann, als die Rechte des Anderen dadurch nicht verletzt werden. (§. 363.)

§. **1128.** Einer wie der Andere ist berechtiget, seinen Antheil gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, und unter Lebenden oder durch eine letzte Willenserklärung zu veräußern. Wer eine Einschränkung behauptet, muß solche durch die ge-

hörigen Urkunden, durch sogenannte Gewährbriefe oder Handfesten beweisen.

§. **1129.** Der Obereigenthümer ist insbesondere berechtigt, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt, oder erschwert werden kann.

§. **1130.** Er kann also verlangen, daß der Nutzungseigenthümer für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er, ungeachtet der geschehenen Warnung, die Erfüllung dieser Pflichten; oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig, so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzinsmänner dringen.

§. **1131.** Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn besteht in der Beziehung des jährlichen Zinses und anderer bedungenen Gebühren. Diese können unter keinem Vorwande erhöhet, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, sowie von anderen beweglichen Sachen, gar nicht bezogen werden.

§. **1132.** Der jährliche Zins muß, wenn nichts verabredet oder durch die Provinzial-Gesetze bestimmt ist, in der ersten Hälfte des Monats November abgeführt werden.

§. **1133.** In der Regel haftet ein unvollständiger Eigenthümer dem anderen nicht für den Zufall. Allein, wenn ein Erbpächter durch Ueberschwemmungen, Krieg oder Seuchen sein Pachtgut zu benützen verhindert worden ist; so muß demselben für die Zeit der vermißten Benützung ein angemessener Erlaß vom Zinse gestattet werden.

§. **1134.** Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlaß keinen Anspruch; er muß, so lange ein Theil des Erbzinsgutes vorhanden ist, den festgesetzten Erbzins voll entrichten.

§. **1135.** Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt; so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde.

§. **1136.** Ein Erbpachtherr hat in Ansehung des über Ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl, entweder die Pfändung der Nutzungen, oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichtigung der Rückstände zu verlangen.

§. **1137.** Der Obereigenthümer ist verpflichtet, den Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthumes zu vertreten, und wenn das Nutzungs-

recht mit der Substanz wieder vereiniget wird, ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen, wie einem anderen redlichen Besitzer zu vergüten und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führt, zu haften.

§. 1138. Für andere von dem Nutzungseigenthümer aufgebürdete und den öffentlichen Büchern nicht einverleibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem Anderen nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Das Recht des Einen erlischt also mit dem Rechte des Anderen.

§. 1139. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzungseigenthümers stehen überhaupt mit den festgesetzten Verbindlichkeiten und Rechten des Obereigenthümers im Verhältnisse.

§. 1140. Der Nutzungseigenthümer bedarf zur Veräußerung die Einwilligung des Obereigenthümers nicht; doch muß er ihm den Nachfolger zur Beurteilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sei, namhaft machen. Auf ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Obereigenthümer keinen Anspruch.

Diese Verpflichtung zur Anzeige wurde durch Min. Erl. v. 2. Oct. 1849, Nr. 1 R. G. B. f. 1850, aufgehoben.

§. 1141. Hat sich aber der Obereigenthümer diese Einwilligung und Rechte ausdrücklich vorbehalten; so muß er sich binnen dreißig Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vorkaufs- oder Einstandsrechtes kann er die Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz und der damit verknüpften Rechte verweigern.

§. 1142. Die Abgabe, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bei Lebzeiten geschieht, Lehenwaare (Laudemium); geschieht sie aber von Todeswegen Sterbelehen. Beide werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob und wie diese Rechte gegründet sein, entscheidet die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein dreißigjähriger ruhiger Besitz.

§. 1143. Dem Nutzungseigenthümer gebührt auch ein verhältnißmäßiger Theil von einem gefundenen Schatze. (§. 399.) Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Benützung des Grundes sonst nicht statt finde. (§. 1129.)

§. 1144. Der Nutzungseigenthümer trägt alle ordentlichen und außerordentlichen dem Gute anklebenden Lasten; er entrichtet die Steuern, Zehenten und anderen besonders vorgemerkten Abgaben. Für Lasten, die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer.

§. 1145. Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel verbunden, sich von dem Obereigenthümer einen Beglaubigungsschein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthumes zu verschaffen.

§. 1146. Inwiefern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in anderen Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung jeder Provinz, und den politischen Vorschriften zu entnehmen.

Das Unterthänigkeitsband ist durch die Patente v. 7. Sept. 1848, Nr. 1180 J. G. S., 2. Dec. 1848, Nr. 1 R. G. B. für 1849, 4. März 1849, Nr. 152 R. G. B., und 7. Juli 1849, Nr. 317 R. G. B., dann das a. h. Cabinetsschreiben v. 31. Dec. 1851, Nr. 2 R. G. B. für 1852, aufgehoben.

§. 1147. Wer nichts als einen Bodenzins entrichtet, hat nur auf die Benützung der Oberfläche, als Bäume, Pflanzen und Gebäude, und auf einen Theil des auf derselben gefundenen Schatzes Anspruch. Vergrabene Schätze und andere unterirdische Nutzungen gehören dem Obereigenthümer allein zu.

Die Erwerbung und Erbauung von Kellern in einem fremden Grunde ist erlaubt, über dieselben aber ein besonderes öffentliches Buch rücksichtlich der dinglichen Rechte auf dieselben zu führen. (Hfzd. vom 2. Juli 1832, n. ö. Prov. G. S. S. 340.)

§. 1148. Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthumes bestimmt worden ist (§. 444), gilt überhaupt auch von dem getheilten.

§. 1149. Erbpacht- und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger; so wird das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume vereiniget. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem anderen Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen. Inwiefern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an Andere zu überlassen verbunden sei, bestimmen die politischen Verordnungen.

Diese Verordnungen sind durch die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes außer Kraft getreten.

§. 1150. Durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume und

Gebäude geht das Nutzungseigenthum der Oberfläche nicht verloren. So lange noch ein Theil des Grundes bleibt, kann ihn der Besitzer, wenn er anders seinen Zins abführt, mit neuen Pflanzen, Bäumen und Gebäuden besetzen.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

Inhalt: 1. Lohnvertrag (§. 1151). Stillschweigender Lohnvertrag (§. 1152). Rechte aus dem Lohnvertrage (§§. 1153—1157). Wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe (§§. 1158 und 1159). Erlöschung des Lohnvertrages (§§. 1160—1162). Ausdehnung dieser Vorschriften auf Rechtsfreunde, Aerzte u. dgl. (§. 1163). 2. Verlagsvertrag (§. 1164). Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger (§§. 1163—1171). 3. Vertrag zwischen Dienstherren und dem Gesinde (§. 1172). Andere entgeltliche Verträge über Dienste (§§. 1173 und 1174).

§. 1151. Wenn Jemand sich zur Dienstleistung, oder Verfertigung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde, verpflichtet; so entsteht ein Lohnvertrag.

§. 1152. Sobald Jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellet; so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilliget habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesetzt; so bestimmet ihn der Richter.

Solche gesetzliche Lohnbestimmungen bestehen: für die Notare in dem Gebührentarif zur Notariatsordnung v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B., im 3. Bande 6. Heft dieser Sammlung; für die Sensale an den Geld- und Waarenbörsen in den betreffenden Gesetzen v. 11. Juli 1854, Nr. 200, und v. 26. Febr. 1860, Nr. 58 R. G. B., im 1. Bande 3. Heft dieser Sammlung; für die Handelsmäckler überhaupt, bei denen der Lohn durch örtliche Verordnungen oder den Ortsgebrauch geregelt wird (Art. 82 H. G. B.); für Medicinalpersonen rücksichtlich ihrer Verwendung als Sachverständige vor Gericht (Min. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B.); für Sachverständige und Dolmetsche im Strafverfahren (§§. 335 u. 336 der Str. Pr. Odg.). Im weiteren Sinne gehören hierher auch die Gebührenbestimmungen für die Post, die Taxordnungen für Lohnwägen, Lohndiener u. dgl.

§. 1153. Bei wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwider laufen, ist der Besteller berechtiget, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht, oder sind die Mängel weder wesentlich, noch gegen die ausdrückliche Bedingung; so kann er entweder die Verbesserung, oder eine angemessene Schadloshaltung fordern, und zu dem Ende einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurück halten.

§. 1154. Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllet, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

Im letzten Falle hat der Bestellte nur auf die Verzugszinsen Anspruch (*Hfzd. v. 22. Jän. 1842, Nr. 292 J. G. S.).

§. 1155. Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld, oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt worden ist.

§. 1156. In der Regel gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat; so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnißmäßigen Theil des Lohnes, und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

§. 1157. Wenn durch einen bloßen Zufall der zur Verfertigung eines Werkes vorbereitete Stoff, oder das Werk selbst, ganz oder zum Theile zu Grunde geht, so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar untauglichen Stoff geliefert; so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnet hat, für den Schaden verantwortlich.

Bei Aerarialbauten haftet der Pächter des Baues für die Güte des auch von einem Anderen gelieferten Materiales, weil es seine Sache ist, nicht in contractmäßiger guter Qualität geliefertes Materiale zurückzustoßen (Hfzd. v. 20. April 1820, Pol. G. S. 48. Bd.).

§. 1158. Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf- oder für einen Lohnvertrag zu halten sei, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert; so wird ein Kauf vermuthet.

§. 1159. Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge verbunden werden; so müssen die jedem derselben angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 1160. Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder

bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellet worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen; so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

§. 1161. Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem Anderen anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person.

§. 1162. Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben; und die Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes, und einen dem Werthe der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen, oder den Bestellten schadlos halten.

§. 1163 Die hier aufgestellten Vorschriften gelten auch von Rechtsfreunden, Aerzten und Wundärzten, Factoren, Provisoren, Künstlern, Lieferanten und anderen Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung, oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, insofern hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.

Gegen Aerzte, welche außer dem Falle der Unmöglichkeit, ihren Beistand zu leisten sich weigern, ist von der politischen Behörde Amt zu handeln (Hkzd. v. 24. Jän. 1833).

Die Verhältnisse der Gewerbsleute zu ihrem Hilfspersonale und jene der Fabrikanten zu dem Fabrikspersonale werden durch die §§. 72 bis 105 der Gewerbe-Odg. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B. (im 1. Bde. 1. Heft dieser Sammlung), jene der Handelsleute zu den Handlungsgehilfen durch die Art. 57—65 des H. G. B. (im 11. Bde. dieser Sammlung), geregelt.

Die Geschäfte des Commissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten sind Handelsgeschäfte (Art. 272 Abs. 3 H. G. B.) und finden ihre nähere Bestimmung in den Art. 360—431 des H. G. B.

Rücksichtlich der Bestallung der evangelischen Pfarrer beider Confessionen ist im §. 38 der Min. Vdg. v. 23. Jänner 1866, Nr. 15 R. G. B. angeordnet: Der Berufungsbrief hat einerseits alle speciellen (d. h. durch §. 23 der gedachten Min. Vdg. nicht bezeichneten) Verpflichtungen, anderseits den fixen Gehalt und die etwaigen sonstigen Emolumente und Bezüge des Pfarrers bestimmt auszusprechen. Auf das gesammte Einkommen erwächst hierdurch dem Pfarrer ein unbedingter Anspruch. Zur Giltigkeit eines Berufungsbriefes ist erforderlich, daß die in ihm enthaltenen Einkommenstipulationen nicht niedriger seien, als die in dem nächstvorausgegangenen derselben Gemeinde.

§. 1164. Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilet,

dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Anderen in Verlag zu überlassen.

Die Verlagsgeschäfte, so wie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels, ferner die Geschäfte der Druckereien, soferne nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist, sind Handelsgeschäfte (Art. 272 Z. 5. H. G. B.).

§. 1165. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166. Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert; so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Schulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§ 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe, mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes, veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtiget, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1169. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

Dieser §. ist durch die §§. 2, 4c, 13—24 des Pat. v. 19. Oct. 1846, Nr. 992 J. G. S., welches im Anhange folgt, aufgehoben.

§. 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt; so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§. 1171. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Das gegenwärtig giltige Gesetz über den Nachdruck (*Pat. v. 19. Oct. 1846, Nr. 992 J. G. S.) folgt im „Anhange."

§. 1172. Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde sind in den besonderen, darüber bestehenden Vorschriften enthalten.

Dienstbotenordnungen bestehen für Wien v. 1. Mai 1810 (Pol. G. S. 34. Bd.); für Croatien und Slavonien v. J. 1853; für Dalmatien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat v. J. 1854; für das Krakauer Gebiet mit Ausnahme von Krakau v. J. 1855; für Kärnthen (mit Ausschluß von Klagenfurt), Oesterreich ob und unter der Enns, Linz, Salzburg, Schlesien und Ungarn v. J. 1856; für Böhmen, Prag, Lemberg, die Städte in Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, Steiermark mit Ausschluß von Gratz, Tirol und die Bukowina v. J. 1857; für Czernowitz v. J. 1858. — Streitigkeiten aus Dienstverträgen gehören, wenn sie binnen 30 Tagen nach Ablauf des Dienstverhältnisses oder noch während desselben entstehen, vor die politischen Behörden. (A. h. Entschl. v. 31. Oct. 1856, Nr. 224 R. G. B.) Dieß gilt auch von Streitigkeiten der Land= und Forstwirthe mit ihren Hilfsarbeitern und Taglöhnern. (Min. Erl. v. 15. März 1860, Nr. 73 R. G. B.)

§. 1173. Die Verträge, wodurch eine Sache oder eine Handlung für eine übernommene Handlung versprochen wird, sind nach den über die entgeltlichen Verträge überhaupt, und insbesondere nach den in diesem Hauptstücke aufgestellten Regeln zu beurteilen.

§. 1174. Was Jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurück fordern. Inwiefern es der Fiscus einzuziehen berechtigt sei, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden; so findet die Zurückforderung statt.

Vgl. §§. 105 des allg. und 384 des Mil. Str. G. und Hfd. v 6. Juni 1838, Nr. 277 J. G. S. bei §. 879.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

Inhalt: Entstehung einer Erwerbsgesellschaft. Begriff (§. 1175), Eintheilung (§§. 1176 und 1177). Form der Errichtung (§§. 1178—1180). Wirkung des Vertrages und des wirklichen Beitrages (§. 1181). Hauptstamm (§§. 1182 und 1183). Rechte und Pflichten der Mitglieder: Beitrag zum Hauptstamme (Fond) (§. 1184); Mitwirkung (§§. 1185—1188); Nachschuß zum Hauptstamme (§. 1189); Betrieb der anvertrauten Geschäfte (§. 1190); Haftung für den Schaden (§. 1191); Vertheilung des Gewinnes (§§. 1192—1196); Vertheilung des Verlustes (§. 1197); Rechnungslegung (§§. 1198—1200). Verhältniß gegen Nichtmitglieder (§§. 1201—1204). Auflösung der Gesellschaft und Austritt aus derselben (§§. 1205—1214). Theilung des gesellschaftlichen Vermögens (§§. 1215 und 1216).

§. 1175. Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe errichtet.

Vgl. das Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B. im 1. Bd. 2. Heft dieser Sammlung.

§. **1176.** Je nachdem die Mitglieder einer Gesellschaft nur einzelne Sachen oder Summen; oder eine ganze Gattung von Sachen, z. B. alle Waaren, alle Früchte, alle liegenden Gründe, oder endlich ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme der Gemeinschaft widmen, sind auch die Arten der Gesellschaft verschieden, und die Gesellschaftsrechte mehr oder weniger ausgedehnt.

§. **1177.** Wenn ein Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet; so wird doch nur das gegenwärtige darunter verstanden. Wird aber auch das künftige Vermögen mit begriffen; so versteht man darunter nur das erworbene, nicht das ererbte; außer es wäre beides ausdrücklich bedungen worden.

§. **1178.** Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungiltig, wenn das von dem einem und dem anderen Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und verzeichnet worden ist.

§. **1179.** Wie der gesellschaftliche Vertrag unter Handelsleuten zu errichten, in die gehörigen Register einzutragen und öffentlich bekannt zu machen sei, bestimmen die besonderen Handels- und politischen Gesetze. Werden nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben; so ist genug, wenn der darüber errichtete Vertrag in den Handlungsbüchern erscheint.

Die gegenwärtig diesfalls geltenden Bestimmungen sind die Art. 85 bis 270 des H. G. B., die §§. 30—37 des Einführungsgesetzes zu demselben v. 17. Decbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863, und die Min. Vdg. v. 9. März 1863, Nr. 27 R. G. B. über die Führung des Handelsregisters, sämmtlich im 11. Bde. dieser Sammlung enthalten.

In der Türkei geschieht die Einregistrirung der Handels- und Wechselgeschäfte österr. Unterthanen oder Schutzbefohlenen bei den Consularämtern (Min. Vdg. v. 2. Dec. 1857, Nr. 234 R. G. B.).

§. **1180.** Der Vertrag über eine Gemeinschaft des ganzen sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögens, welcher gewöhnlich nur zwischen Ehegatten errichtet zu werden pflegt, ist nach den in dem Hauptstücke von den Ehepacten hierüber ertheilten Vorschriften zu beurteilen. Die gegenwärtigen Vorschriften beziehen sich auf die übrigen Arten der durch Vertrag errichteten Gütergemeinschaft.

§. **1181.** Der Gesellschaftsvertrag gehört zwar unter die Titel, ein Eigenthum zu erwerben; die Erwerbung selbst aber, und die Gemeinschaft der Güter oder Sachen kommt nur durch die Uebergabe derselben zu Stande.

§. 1182. Alles was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäftes bestimmt worden ist; macht das Capital oder den Hauptstamm der Gesellschaft aus. Das Uebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.

§. 1183. Wenn Geld, verbrauchbare, oder zwar unverbrauchbare, jedoch in Geldwerth angeschlagene Sachen eingelegt werden; so ist nicht nur der daraus verschaffte Nutzen, sondern auch der Hauptstamm in Rücksicht der Mitglieder, welche hierzu beigetragen haben, als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen. Wer nur seine Mühe zum gemeinschaftlichen Nutzen zu verwenden verspricht, hat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf den Hauptstamm einen Anspruch. (§. 1192.)

§. 1184. Jedes Mitglied ist, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, verbunden, einen gleichen Antheil zum gemeinschaftlichen Hauptstamme beizutragen.

§. 1185. In der Regel sind alle Mitglieder verbunden, ohne Rücksicht auf ihren größeren oder geringeren Antheil, zu dem gemeinschaftlichen Nutzen gleich mitzuwirken.

§. 1186. Kein Mitglied ist befugt, die Mitwirkung einem Dritten anzuvertrauen; oder Jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen; oder ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft zu unternehmen.

Eine Ausnahme besteht diesfalls bei den Actiengesellschaften, indem die Actien ohne Beschränkung übertragen werden können, und jeder Besitzer einer Actie eben dadurch Mitglied der Gesellschaft wird (Pat. v. 26. Novbr. 1852, Nr. 263 R. G. B., §. 1, dann Art. 182, 183, 223 H. G. B.). — Vgl. übrigens auch Art. 97 H. G. B.

§. 1187. Die Pflichten der Mitglieder werden durch den Vertrag genauer bestimmt. Wer sich bloß zur Arbeit verbunden hat, der ist keinen Beitrag schuldig. Wer lediglich einen Geld- oder anderen Beitrag verheißen hat, der hat weder die Verbindlichkeit, noch das Recht, auf eine andere Art zu dem gemeinschaftlichen Erwerbe mitzuwirken.

§. 1188. Bei der Berathschlagung und Entscheidung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten sind, wenn keine andere Verabredung besteht, die in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes gegebenen Vorschriften anzuwenden. (§§. 833—842.)

§. 1189. Die Mitglieder können zu einem mehreren Beitrage, als wozu sie sich verpflichtet haben, nicht gezwungen werden. Fände jedoch bei veränderten Umständen ohne Vermehrung des Beitrages die Erreichung des gesellschaftlichen

Zweckes gar nicht statt; so kann das sich weigernde Mitglied austreten, oder zum Austritte verhalten werden.

§. 1190. Wird Einem oder einigen Mitgliedern der Betrieb der Geschäfte anvertraut; so sind sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschlagungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Angelegenheiten sind ebenfalls die oben (§§. 833—842) erwähnten Vorschriften anzuwenden.

Rücksichtlich der Actiengesellschaften vgl. das Pat. v. 26. Nov. 1852, Nr. 263 R. G. B., und die Art. 227—241 H. G. B.

§. 1191. Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat. Dieser Schaden läßt sich mit dem Nutzen, den es der Gesellschaft sonst verschaffte, nicht ausgleichen. Hat aber ein Mitglied durch ein eigenmächtig unternommenes neues Geschäft der Gesellschaft von einer Seite Schaden, und von der andern Nutzen verursacht; so soll eine verhältnißmäßige Ausgleichung statt finden.

§. 1192. Das Vermögen, welches nach Abzug aller Kosten und erlittenen Nachtheile über den Hauptstamm zurück bleibt, ist der Gewinn. Der Hauptstamm selbst bleibt ein Eigenthum derjenigen, welche dazu beigetragen haben; außer es wäre der Werth der Arbeit zum Capitale geschlagen, und Alles als ein gemeinschaftliches Gut erklärt worden.

§. 1193. Der Gewinn wird nach Verhältniß der Capitalsbeiträge vertheilt, und die von allen Mitgliedern geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf. Wenn ein oder einige Mitglieder bloß Arbeiten, oder nebst dem Capitalsbeitrage zugleich Arbeiten leisten, so wird für die Bemühungen, wenn keine Verabredung besteht, und die Gesellschafter sich nicht vereinigen können, der Betrag mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Geschäftes, die angewendete Mühe und den verschafften Nutzen vom Gerichte bestimmt.

§. 1194. Besteht der Gewinn nicht in barem Gelde, sondern in anderen Arten der Nutzungen; so geschieht die Theilung nach der in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthums enthaltenen Vorschrift. (§§. 840—843.)

§. 1195. Die Gesellschaft kann einem Mitgliede, seiner vorzüglichen Eigenschaften oder Bemühungen wegen einen größeren Gewinn bewilligen, als ihm nach seinem Antheile zukäme; nur dürfen dergleichen Ausnahmen nicht in gesetzwidrige Verabredungen oder Verkürzungen ausarten.

§. 1196. Eine solche gesetzwidrige Verabredung ist der Vertrag, wodurch Jemand für ein eingelegtes Capital einerseits sich gegen alle Gefahr des Verlustes, sowohl in Rücksicht

des Capitals, als der Zinsen sicherstellet, und von aller Mitwirkung befreit; anderseits aber dennoch einen die rechtlichen Vertragszinsen übersteigenden Gewinn bedingt.

§. **1197.** Hat die Gesellschaft ihre Einlage ganz oder zum Theile verloren; so wird der Verlust in dem Verhältnisse vertheilet, wie im entgegengesetzten Falle der Gewinn vertheilet worden wäre. Wer kein Capital gegeben hat, büßt seine Bemühungen ein.

§. **1198.** Die Mitglieder, denen die Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, über den gemeinschaftlichen Hauptstamm und über die dahin gehörigen Einnahmen und Ausgaben ordentlich Rechnung zu führen und abzulegen.

§. **1199.** Die Schlußrechnung und Theilung des Gewinnes oder Verlustes kann vor Vollendung des Geschäftes nicht gefordert werden. Wenn aber Geschäfte betrieben werden, die durch mehrere Jahre fortdauern und einen jährlichen Nutzen abwerfen sollen, so können die Mitglieder, wenn anders das Hauptgeschäft nicht darunter leidet, jährlich sowohl die Rechnung, als die Vertheilung des Gewinnes verlangen. Uebrigens kann jedes Mitglied zu jeder Zeit auf seine Kosten die Rechnungen einsehen.

§. **1200.** Wer sich mit der bloßen Vorlegung des Abschlusses (Bilanz) begnügt, oder auch seinem Rechte, Rechnung zu fordern, entsagt hat, kann, wenn er einen Betrug auch nur in Einem Theile der Verwaltung beweiset, sowohl für den vergangenen Fall, als für alle künftigen Fälle auf eine vollständige Rechnung dringen.

§. **1201.** Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bei Handelsleuten begreift das kundgemachte, Einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht die Firma zu führen, nämlich alle Urkunden und Schriften im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich. (§. 1028.)

Vgl. Art. 114 H. G. B.

§. **1202.** Ein Mitglied, welches nur mit einem Theile seines Vermögens in der Gesellschaft steht, kann ein von dem gemeinschaftlichen abgesondertes Vermögen besitzen, worüber es nach Belieben zu verfügen berechtigt ist. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unterschieden werden.

§. 1203. Was also Jemand an ein einzelnes Mitglied und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied, und nicht an die Gesellschaft fordern oder bezahlen. Ebenso hat aber bei gesellschaftlichen Forderungen oder Schulden jedes Mitglied nur für seinen Antheil ein Recht oder eine Verbindlichkeit zur Zahlung, außer in dem Falle, welcher bei Handelsleuten vermuthet wird, daß Alle für Einen und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben.

Vgl. §§. 30 und 31 des Einführungsgesetzes zum H. G. B.

§. 1204. Die geheimen Mitglieder einer Handlungsgesellschaft, solche nämlich, welche ihr einen Theil des Fonds auf Gewinn und Verlust dargeliehen haben, aber nicht als Mitglieder angekündiget worden sind, haften in keinem Falle mit mehr als mit dem dargeliehenen Capitale. Die kundgemachten Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen.

§. 1205. Die Gesellschaft löset sich von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet, oder nicht mehr fortzuführen; wenn der ganze gemeinschaftliche Hauptstamm zu Grunde gegangen; oder, wenn die zur Dauer der Gesellschaft festgesetzte Zeit verflossen ist.

§. 1206. Die gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten gehen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über. Doch sind diese, wenn mit ihnen die Gesellschaft nicht fortgesetzt wird, berechtiget, die Rechnungen bis auf den Tod des Erblassers zu fordern und berichtigen zu lassen. Sie sind aber im entgegengesetzten Falle auch verbunden, Rechnungen zu legen, und zu berichtigen.

§. 1207. Besteht die Gesellschaft nur aus zwei Personen, so erlischt sie durch das Absterben des Einen. Besteht sie aus mehreren, so wird von den übrigen Mitgliedern vermuthet, daß sie die Gesellschaft noch unter sich fortsetzen wollen. Diese Vermuthung gilt auch überhaupt von den Erben der Handelsleute.

Diese Vermuthung ist durch Art. 123 Z. 2 H. G. B. aufgehoben; vgl. übrigens auch Art. 264 H. G. B.

§. 1208. Lautet der von Personen, die keine Handelsleute sind, errichtete Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auch auf ihre Erben, so sind diese, wenn sie die Erbschaft antreten, verpflichtet, sich nach dem Willen des Erblassers zu fügen; allein auf die Erbeserben erstreckt sich dieser Wille nicht; noch weniger vermag er eine immerwährende Gesellschaft zu begründen. (§. 832.)

Rücksichtlich der Actiengesellschaften vgl. die Bemerkung bei §. 1186, insoferne eine Actie durch Erbgang in eines Anderen Besitz gelangt.

§. 1209. Wenn der Erbe die von dem Verstorbenen für die Gesellschaft übernommenen Dienste zu erfüllen nicht im Stande ist; so muß er sich einem verhältnißmäßigen Abzuge an dem ausgemessenen Antheile unterziehen.

§. 1210. Wenn ein Mitglied die wesentlichen Bedingungen des Vertrages nicht erfüllet; wenn es in Concurs verfällt, als Verschwender gerichtlich erkläret, oder überhaupt unter die Curatel gesetzt wird; wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert; so kann es vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Vgl. die §§. 30 und 31 des Einführungsgesetzes zum H. G. B.

§. 1211. Man kann den Gesellschaftsvertrag vor Verlauf der Zeit aufkündigen, wenn dasjenige Mitglied, von welchem der Betrieb des Geschäftes vorzüglich abhing, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 1212. Wenn die Zeit zur Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich bestimmt worden ist, noch aus der Natur des Geschäftes bestimmt werden kann, so mag jedes Mitglied den Vertrag nach Willkür aufkündigen, nur darf es nicht mit Arglist oder zur Unzeit geschehen. (§. 830.)

§. 1213. Die Wirkungen einer zwar bestrittenen, aber in der Folge für rechtmäßig erklärten Ausschließung oder Aufkündigung werden auf den Tag, wo sie geschehen sind, zurückgezogen.

§. 1214. Die Aufhebung einer Handlungsgesellschaft, die Aufnahme und der Austritt ihrer öffentlichen Mitglieder, muß ebenso, wie die Errichtung öffentlich bekannt gemacht werden. Aus dieser Bekanntmachung wird auch die Kraft und die Dauer der Vollmachten beurteilt.

Vgl. die Art. 123—132, 170, 200, 242—248, 261—265 H. G. B.

§. 1215. Bei der nach Auflösung einer Gesellschaft vorzunehmenden Theilung des gesellschaftlichen Vermögens sind nebst den obigen Bestimmungen die nämlichen Vorschriften zu beobachten, welche in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes über die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache überhaupt aufgestellt worden sind.

§. 1216. Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Anordnungen sind auch auf die Handlungsgesellschaften anzuwenden, insofern hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen.

Vgl. die Bemerkung oben bei §. 1179.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Inhalt: Ehepacte (§. 1217). 1. Heiratsgut (§. 1218). Dessen Bestellung (§§. 1219—1224). Uebergabe (§. 1225), und Beweis derselben (§. 1226). Gegenstand des Heiratsgutes und Rechte des Ehemannes und der Ehefrau in Rücksicht desselben (§§. 1227—1229). 2. Widerlage (§§. 1230 und 1231). 3. Morgengabe (§. 1232). 4. Gütergemeinschaft (§§. 1233—1236). 5. Verwaltung und Nutznießung des ursprünglichen oder erworbenen Vermögens (§§. 1237—1241). 6. Witwengehalt (§§. 1242—1244). Sicherstellung des Heiratsgutes, der Widerlage und des Witwengehaltes (§. 1245). Schenkungen unter Ehegatten und Verlobten (§§. 1246 und 1247). Wechselseitige Testamente (§. 1248). Erbverträge. Erfordernisse zur Giltigkeit des Erbvertrages (§§. 1249 und 1250). Vorschrift über die eingerückten Bedingungen (§. 1251). Wirkung des Erbvertrages (§§. 1252 und 1253). Erlöschung desselben (§. 1254). Fruchtnießung auf den Todesfall (Advitalitätsrecht) (§§. 1255—1258). Einkindschaft (§. 1259). Absonderung des Vermögens in dem Falle: 1. eines Concurses (§§. 1260—1262); 2. einer freiwilligen (§. 1263); oder 3. einer gerichtlichen Scheidung (§. 1264); 4. Nichtigerklärung (§. 1265); 5. Trennung der Ehe (§. 1266).

§. **1217.** Ehepacte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heiratsgut, die Widerlage, Morgengabe, die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens; die Erbfolge; oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslange Fruchtnießung des Vermögens und den Witwengehalt zum Gegenstande.

Rücksichtlich der Ehepacten der Handelsleute gelten folgende besondere Bestimmungen: Die der Ehefrau eines protokollirten Handelsmannes oder eines persönlich haftenden Handelsgesellschafters in den Ehepacten eingeräumten Vermögensrechte müssen, um den Handelsgläubigern gegenüber wirksam zu sein, ebenfalls in das Handelsregister eingetragen werden, die Ehepacten mögen vor oder nach der Firmaprotokollirung des Mannes geschlossen werden. Die Wirksamkeit gegen die Gläubiger beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Register jenes Handelsgerichtes, in dessen Bezirke sich die Handelsniederlassung befindet, und zwar ohne Rücksicht, ob die Gläubiger von der Eintragung Kenntniß erhalten oder nicht. Im Falle eines Concurses stehen die erwähnten Rechte der Ehegattin den vor dem Eintragungstage begründeten Forderungen der Handelsgläubiger des Ehemannes rücksichtlich dessen ganzen Vermögens nach. Dasselbe gilt auch für Aenderungen an den Ehepacten. (§§. 16, 17 des Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863).

Die früher in einigen Kronländern neben den eigentlichen Grundbüchern bestandenen sogenannten Ehepactenprotokolle sind durch Hfd. v. 19. Sept. 1818, Nr. 1498 J. G. S., abgeschafft worden.

§. **1218.** Unter Heiratsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin, oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

§. 1219. Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt und volljährig ist, so hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie sie sich wegen des Heiratsgutes und wegen anderer wechselseitiger Gaben mit einander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormunde, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, geschlossen werden.

§. 1220. Besitzt die Braut kein eigenes, zu einem angemessenen Heiratsgute hinlängliches Vermögen, so sind Eltern oder Großeltern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren oder zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinen bei deren Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heiratsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen. (§§. 141 und 143.) Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heiratsgut verlangen.

§. 1221. Berufen sich Eltern oder Großeltern auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heiratsgutes, so soll auf Ansuchen der Brautpersonen das Gericht die Umstände, jedoch ohne strenge Erforschung des Vermögensstandes, untersuchen, und hiernach ein angemessenes Heiratsgut bestimmen, oder die Eltern und Großeltern davon freisprechen.

§. 1222. Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Eltern sich verehelicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Eltern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heiratsgut zu geben.

Vgl. §. 32 des Ehegesetzes für Katholiken im „Anhange“.

§. 1223. Hat eine Tochter ihr Heiratsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden, verloren, so ist sie nicht mehr, selbst nicht in dem Falle einer zweiten Ehe, berechtiget, ein neues zu fordern.

§. 1224. Im Zweifel, ob das Heiratsgut von dem Vermögen der Eltern oder der Braut ausgesetzt worden sei, wird das Letztere angenommen. Haben aber Eltern das Heiratsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, daß es die Eltern aus eigenem Vermögen gethan haben.

§. 1225. Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heiratsgut bedungen, so ist er auch keines zu fordern berechtiget. Die Uebergabe des bedungenen Heiratsgutes kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt worden ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrt werden.

§. 1226. Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Concurs verhängt wird, so macht seine vor Ausbruch des Concurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heiratsgut empfangen habe, gegen Jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Concurse, so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft.

Vgl. die Bemerkung bei §. 1217.

§. 1227. Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heiratsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtnießung des Heiratsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heiratsgut in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen, so gebührt ihm das vollständige Eigenthum.

§. 1228. Besteht das Heiratsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können, so wird die Ehegattin so lange als Eigenthümerin und der Mann als Fruchtnießer desselben angesehen, bis bewiesen wird, daß der Ehemann das Heiratsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat.

§. 1229. Nach dem Gesetze fällt das Heiratsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen sein, so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heiratsgut freiwillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle.

§. 1230. Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heiratsgutes aussetzt, heißt Widerlage. Hiervon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß; allein, wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freie Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heiratsgut nicht verschrieben worden ist.

§. 1231. Weder der Bräutigam, noch seine Eltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Doch in eben der Art, in welcher die Eltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heiratsgut auszusetzen, liegt auch den Eltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben. (§§. 1220—1223.)

§. 1232. Das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht, heißt Morgengabe. Ist dieselbe versprochen worden, so wird im Zweifel vermuthet,

daß sie binnen den ersten drei Jahren der Ehe schon überreicht worden sei.

§. 1233. Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§. 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurteilet wird.

§. 1234. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird.

Rücksichtlich der Gütergemeinschaft bei Handelsfrauen vgl. Art. 8 H. G. B.

§. 1235. Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Theilung alle Schulden ohne Ausnahme; bei einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind.

§. 1236. Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut, und wird das Recht des anderen Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile sogleich das freie Eigenthum seines Antheiles. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

§. 1237. Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigenthumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der Andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre.

Vgl. Art. 7 und 8 H. G. B. und §. 6 des Einführungsgesetzes dazu.

§. 1238. So lange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermuthung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertrauet habe.

§. **1239.** Der Ehegatte wird in Rücksicht einer solchen Verwaltung zwar überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen; doch haftet er nur für das Stammgut oder Capital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich bedungen worden, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen.

§. **1240.** Auch die Ehegattin ist nicht schuldig, den Fruchtgenuß, den sie ihrem Manne abgetreten, aber während der Ehe selbst bezogen hat, zu verrechnen; es steht aber den Ehegatten frei, dergleichen stillschweigend eingegangene Verwaltungen einzustellen.

§. **1241.** In dringenden Fällen, oder bei Gefahr eines Nachtheiles, kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens, selbst wenn sie ihm ausdrücklich und auf immer verwilliget worden wäre, abgenommen werden. Hingegen ist auch er befugt, der unordentlichen Wirthschaft seiner Gattin Einhalt zu thun, und sie unter den gesetzlichen Vorschriften sogar als Verschwenderin erklären zu lassen.

§. **1242.** Das, was einer Gattin auf den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte bestimmt wird, heißt Witwengehalt. Dieser gebührt der Witwe gleich nach dem Tode des Mannes, und soll immer auf drei Monate vorhinein entrichtet werden.

§. **1243.** Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft. So lange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Witwengehalt beziehen.

§. **1244.** Wenn die Witwe sich verehelichet, so verliert sie das Recht auf den Witwengehalt.

§. **1245.** Wer das Heiratsgut übergibt, ist berechtiget, bei der Uebergabe; oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heiratsgutes, und eben so, der bedungenen Widerlage und des Witwengehaltes ohne Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichtes nicht erlassen.

§. **1246.** Die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Schenkungen zwischen Ehegatten wird nach den für die Schenkungen überhaupt bestehenden Gesetzen beurteilt.

§. 1247. Was ein Mann seiner Ehegattin an Schmuck, Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten zum Putz gegeben hat, wird im Zweifel nicht für gelehnt, sondern für geschenkt angesehen. Wenn aber ein verlobter Theil dem anderen, oder auch ein Dritter dem einen oder anderen Theile in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenkt; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden.

§. 1248. Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Theiles auf die Widerrufung des anderen Theiles nicht geschlossen werden. (§. 583.)

§. 1249. Zwischen Ehegatten kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden. (§. 602.) Zur Giltigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde.

Erbverträge können auch von Brautpersonen geschlossen werden, sind aber nur dann giltig, wenn die Abschließung der Ehe wirklich erfolgt (*Hfd. v. 25. Juni 1817, Nr. 1340 J. G. S.). — Vgl. rücksichtlich der Erbverträge auch den §. 12 der Aviticitätsgesetze im „Anhange".

Die Begünstigungen der Militärtestamente (§. 600) finden bei Erbverträgen nicht Statt. (Hkrgr. Vdg. v. 8. März 1818, H. 132).

§. 1250. Ein pflegebefohlener Ehegatte kann zwar die ihm versprochene unnachtheilige Verlassenschaft annehmen; aber die Verfügung über seine eigene Verlassenschaft kann, ohne Genehmhaltung des Gerichtes, nur insofern bestehen, als sie ein giltiges Testament ist.

§. 1251. Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muß auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten angewendet werden.

§. 1252. Ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag hindert den Ehegatten nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf Andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

§. 1253. Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu testiren, nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil,

noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfüget, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

§. **1254.** Der Erbvertrag kann zum Nachtheil des anderen Gatten, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen; sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Notherben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung vorbehalten.

§. **1255.** Wenn ein Ehegatte dem anderen die Fruchtnießung seines Vermögens auf den Fall des Ueberlebens ertheilt, so wird er dadurch in der freien Verfügung durch Handlungen unter Lebenden nicht beschränkt; das Recht der Fruchtnießung (§§. 509—520) bezieht sich nur auf den Nachlaß des frei vererblichen Vermögens.

§. **1256.** Wird aber die Fruchtnießung eines unbeweglichen Gutes mit Einwilligung des Verleihers den öffentlichen Büchern einverleibt, so kann dieselbe in Hinsicht dieses Gutes nicht mehr verkürzt werden.

§. **1257.** In dem Falle, daß der überlebende Theil sich wieder verehelichet, oder die Fruchtnießung einem Anderen abtreten will, haben die Kinder des verstorbenen Ehegatten das Recht zu verlangen, daß ihnen dieselbe gegen einen angemessenen jährlichen Betrag überlassen werde.

§. **1258.** Ein Ehegatte, welcher auf die Fruchtnießung der ganzen Verlassenschaft des anderen Ehegatten, oder eines Theiles derselben Anspruch macht, hat kein Recht, den ihm in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Gesetze ausgemessenen Antheil zu fordern. (§§. 757—759.)

§. **1259.** Die Einkindschaft, das ist ein Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen in der Erbfolge einander gleich gehalten werden sollen, hat keine rechtliche Wirkung.

§. **1260.** Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Concurs eröffnet wird, so kann die Ehegattin zwar noch nicht die Zurückstellung des Heiratsgutes und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdieß berechtiget, von Zeit der Concurs-Eröffnung den Genuß des witiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heiratsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen oder den anderen Genuß hat aber nicht statt, wenn bewiesen wird, daß die

Ehegattin an dem Verfalle der Vermögensumstände des Mannes Ursache sei.

Die Classificirung der Ansprüche aus den Ehepacten wird bei dem Verfahren in Streitsachen, rücksichtlich dem Concursverfahren, im 6. Bande dieser Sammlung erörtert.

§. 1261. Verfällt die Gattin mit ihrem Vermögen in den Concurs, so bleiben die Ehepacte unverändert.

§. 1262. Ist zwischen den Ehegatten eine Gemeinschaft der Güter bedungen, so hört dieselbe durch den Concurs des einen oder des anderen Ehegatten auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird, wie bei dem Tode getheilt.

§. 1263. Wenn Ehegatten übereinkommen, geschieden zu leben, so hängt es auch von ihrem Einverständnisse ab, welches immer zugleich zu treffen ist (§§. 103—105), ob sie ihre Ehepacte fortdauern lassen oder auf welche Art sie dieselben abändern wollen.

§. 1264. Ist aber auf die Scheidung durch richterliches Urteil erkannt worden, und trägt kein Theil, oder jeder Theil Schuld an der Scheidung, so kann ein oder der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehepacte für aufgehoben erklärt werden, worüber von dem Gerichte stets ein Vergleich zu versuchen ist. (§. 108.) Ist ein Theil schuldlos, so steht demselben frei, die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehepacte, oder nach Umständen den angemessenen Unterhalt zu verlangen.

Auch bei einer aus beiderseitigem Verschulden erfolgten Scheidung kann der Richter mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an die Gattin verhalten. (*Hfd. v. 4. Mai 1841, Nr. 531 J. G. S.) Die aus dem Urteile oder Vergleiche über eine Scheidung entspringende Verpflichtung zur Verabreichung des Unterhaltes hört mit dem Tode des Verpflichteten auf, und ist der allfällige weitere Anspruch auf den Nachlaß insbesondere geltend zu machen. (Hkrgr. Vdg. v. 7. Juli 1847, F 906, Nr. 32 der Mil. G. S.) — Vgl. übrigens die §§. 67—70 des kath. Ehegesetzes im „Anhange".

Die aus ihrem Verschulden geschiedenen Witwen der Staatsdiener haben keinen Anspruch auf eine Pension oder Provision. (Hfd. v. 5. Oct. 1830, Nr. 2485 J. G. S.) — Dieß gilt auch für die Witwen der Officiere und Militärbeamten. (Hkrgr. Vdg. v. 31. Mai 1844, L. 1995, Nr. 28 der Mil. G. S.)

§. 1265. Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so zerfallen auch die Ehepacte; das Vermögen kommt, insofern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Theil hat aber dem schuldlosen Theile Entschädigung zu leisten. (§. 102.)

Siehe §. 34 des kath. Ehegesetzes im „Anhange".

§. 1266. Wird die Trennung der Ehe (§§. 115 und 133) auf Verlangen beider Ehegatten, ihrer unüberwindlichen Abneigung wegen, verwilliget, so sind die Ehepacte, soweit dar-

über kein Vergleich getroffen wird (§. 117), für beide Theile erloschen. Wird auf die Trennung der Ehe durch Urteil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Ehegatten nicht nur volle Genugthuung, sondern von dem Zeitpunkte der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in den Ehepacten auf den Fall des Ueberlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie bei dem Tode getheilt, und das Recht aus einem Erbvertrage bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge (§§. 757—759) kann ein getrennter, obgleich schuldloser Ehegatte, nicht ansprechen.

Siehe die §§. 47, 58, 70, 71 des kath. Ehegesetzes im „Anhange".

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

Inhalt: Glücksverträge (§§. 1267 und 1268). Arten der Glücksverträge (§. 1269): 1. die Wette (§§. 1270 und 1271); 2. das Spiel (§. 1272); 3. das Los (§§. 1273 und 1274); 4. Hoffnungskauf (§§. 1275 und 1276); insbesondere eines Kuxes (§. 1277); oder einer Erbschaft (§§. 1278—1283); 5. Leibrente (§§. 1284—1286); 6. gemeinschaftliche Versorgungsanstalten (§. 1287); 7. Versicherungsvertrag (§§. 1288—1291); 8. Bodmerei- und See-Assecuranzen (§. 1292).

§. 1267. Ein Vertrag, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheiles versprochen und angenommen wird, ist ein Glücksvertrag. Er gehört, je nachdem etwas dagegen versprochen wird oder nicht, zu den entgeltlichen oder unentgeltlichen Verträgen.

§. 1268. Bei Glücksverträgen findet das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte des Werthes nicht statt.

§. 1269. Glücksverträge sind: die Wette, das Spiel und das Los; alle über gehoffte Rechte, oder über künftige noch unbestimmte Sachen errichteten Kauf- und anderen Verträge; ferner die Leibrenten; die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten; endlich die Versicherungs- und Bodmereiverträge.

§. 1270. Wenn über ein beiden Theilen noch unbekanntes Ereigniß ein bestimmter Preis zwischen ihnen für denjenigen, dessen Behauptung der Erfolg entspricht, verabredet wird; so entsteht eine Wette. Hatte der gewinnende Theil von dem Ausgange Gewißheit, und verheimlichte er sie dem andern Theile; so macht er sich einer Arglist schuldig, und die Wette ist ungiltig. Der verlierende Theil aber, dem der Ausgang vorher bekannt war, ist als ein Geschenkgeber anzusehen.

§. 1271. Redliche und sonst erlaubte Wetten sind insoweit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen, sondern wirklich entrichtet, oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.

§. 1272. Jedes Spiel ist eine Art von Wette. Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verboten; wie Personen, die verbotene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.

Die Aufzählung der verbotenen Spiele s. bei §. 522 des Str. G. im 4. Bande dieser Sammlung. Es sind im Allgemeinen alle jene Spiele, bei denen Gewinn und Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern bloß vom Zufalle abhängt (§. 522 des allg. und §. 796 des Mil. Str. G., dann Hfd. v. 16. Oct. 1840, Nr. 469 J. G. S.).

§. 1273. Ein zwischen Privat-Personen auf eine Wette oder auf ein Spiel abzielendes Los wird nach den für Wetten und Spiele festgesetzten Vorschriften beurteilet. Soll aber eine Theilung, eine Wahl oder eine Streitigkeit durch das Los entschieden werden; so treten dabei die Rechte der übrigen Verträge ein.

§. 1274. Staats-Lotterien sind nicht nach der Eigenschaft der Wette und des Spieles; sondern nach den jedes Mal darüber kund gemachten Planen, zu beurteilen.

Für die Zahlenlotterie ist das Lottopatent v. 13. März 1813 (Pol. G. S. 40. Bd.), welches durch Fin. Min. Erl. v. 20. Juni 1853, Nr. 159 R. G. B., auf Ungarn, dessen Nebenländer und Siebenbürgen, dann durch Fin. Min. Erl. v. 6. März 1854, Nr. 60 R. G. B., auf Krakau ausgedehnt wurde, maßgebend.

Für die Staatslottoanlehen und die Privatlottoanlehen geben die unter einem mit denselben kundgemachten Verlosungspläne die Richtschnur ab.

Das Promessengeschäft mit Losen der Staats- und Privatanlehen wird durch das Gesetz v. 7. Nov. 1862, Nr. 85 R. G. B., geregelt, welches im 1. Bde. 3. Heft dieser Sammlung abgedruckt ist.

§. 1275. Wer für ein bestimmtes Maß von einem künftigen Erträgnisse einen verhältnißmäßigen Preis verspricht, schließt einen ordentlichen Kaufvertrag.

§. 1276. Wer die künftigen Nutzungen einer Sache in Pausch und Bogen; oder wer die Hoffnung derselben in einem bestimmten Preise kauft, errichtet einen Glücksvertrag; er trägt die Gefahr der ganz vereitelten Erwartung; es gebühren ihm aber auch alle ordentlichen erzielten Nutzungen.

§. 1277. Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kux. Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kuxes, und

der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen.

Ein Kux ist der 128. Theil einer Gewerkschaft, welcher wieder in 100 Theile getheilt werden kann. So lange der Uebernehmer eines Kuxes der Gewerkschaft nicht angezeigt ist, wird nur der daselbst als Inhaber Vorgemerkte als Mitgewerke angesehen. Der Uebernehmer eines Kuxes haftet der Gesellschaft auch für die darauf ausständigen Beiträge (§§. 140, 141, 142 des Berggesetzes v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.).

§. 1278. Der Käufer einer von dem Verkäufer angetretenen, oder ihm wenigstens angefallenen Erbschaft tritt nicht allein in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Verkäufers als Erben ein, insoweit diese nicht bloß persönlich sind. Wenn also bei dem Kaufe kein Inventarium zum Grunde gelegt wird, ist auch der Erbschaftskauf ein gewagtes Geschäft.

§. 1279. Auf Sachen, die dem Verkäufer nicht als Erben, sondern aus einem anderen Grunde, z. B. als Vorausvermächtniß, als Fideicommiß, als Substitution, als Schuldforderung aus der Verlassenschaft gebühren, und ihm auch ohne Erbrecht gebührt hätten, hat der Erbschaftskäufer keinen Anspruch. Dagegen erhält er alles, was der Erbschaft selbst zuwächst, es sei durch den Abgang eines Legatars oder eines Miterben, oder auf was immer für eine andere Art, insoweit der Verkäufer darauf Anspruch gehabt hätte.

§. 1280. Alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält, wie z. B. die bezogenen Früchte und Forderungen, wird mit zur Masse gerechnet; alles hingegen, was er aus dem Seinigen auf die Antretung der Erbschaft, oder auf die Verlassenschaft verwendet hat, wird von der Masse abgezogen. Dahin gehören die bezahlten Schulden; die schon abgeführten Vermächtnisse, Abgaben und Gerichtsgebühren; und wenn es nicht ausdrücklich anders verabredet worden ist, auch die Begräbnißkosten.

§. 1281. Insoweit der Verkäufer die Verlassenschaft vor der Uebergabe verwaltet hat, so haftet er dem Käufer dafür, wie ein anderer Geschäftsträger.

§. 1282. Die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer aber können sich ihrer Befriedigung wegen sowohl an den Käufer der Erbschaft, als an den Erben selbst halten. Ihre Rechte, sowie jene der Erbschaftsschuldner, werden durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und die Erbschaftsantretung des Einen gilt auch für den Andern.

§. 1283. Hat man bei dem Verkaufe der Erbschaft ein

Inventarium zum Grunde gelegt; so haftet der Verkäufer für dasselbe. Ist der Kauf ohne ein solches Verzeichniß geschehen; so haftet er für die Richtigkeit seines Erbrechtes, wie er es angegeben hat, und für allen dem Käufer durch sein Verschulden zugefügten Schaden.

§. 1284. Wird Jemanden für Geld, oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen; so ist es ein Leibrentenvertrag.

§. 1285. Die Dauer der Leibrente kann von dem Leben des einen oder anderen Theiles, oder auch eines Dritten abhängen. Sie wird im Zweifel vierteljährig vorhinein entrichtet, und nimmt in allen Fällen mit dem Leben desjenigen, auf dessen Kopf sie beruht, ihr Ende.

§. 1286. Weder die Gläubiger, noch die Kinder desjenigen, welcher sich eine Leibrente bedingt, sind berechtiget, den Vertrag umzustoßen. Doch steht den Ersteren frei, ihre Befriedigung aus den Leibrenten zu suchen; den Letzteren aber, die Hinterlegung eines entbehrlichen Theiles der Rente zu fordern, um sich den ihnen nach dem Gesetze gebührenden Unterhalt darauf versichern zu lassen.

§. 1287. Der Vertrag, wodurch vermittelst einer Einlage ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinen oder Waisen errichtet wird, ist aus der Natur und dem Zwecke einer solchen Anstalt, und den darüber festgesetzten Bedingungen zu beurteilen.

§. 1288. Wenn Jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen anderen ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht; so entsteht der Versicherungsvertrag. Der Versicherer haftet dabei für den zufälligen Schaden und der Versicherte für den versprochenen Preis.

Die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie ist gemäß Art. 271 Z. 3 H. G. B. ein Handelsgeschäft, und daher zunächst nach den Bestimmungen des H. G. B. über Handelsgeschäfte zu beurteilen.

§. 1289. Der gewöhnliche Gegenstand dieses Vertrages sind Waaren, die zu Wasser oder zu Lande verführt werden. Es können aber auch andere Sachen, z. B. Häuser und Grundstücke gegen Feuer-, Wasser- und andere Gefahren versichert werden.

Die Versicherung von Capitalien für Conscriptionspflichtige für den Fall ihrer Berufung zum Kriegsdienste ist den Assecuranzgesellschaften nicht gestattet (Hfzd. v. 5. Aug. 1843, Mähr. Prov. G. S.).

§. 1290. Ereignet sich der zufällige Schade, wofür die

Entschädigung versichert worden ist; so muß der Versicherte, wenn kein unüberwindliches Hinderniß dazwischen kommt, oder nichts anderes verabredet worden ist, dem Versicherer, wenn sie sich im nämlichen Orte befinden, binnen drei Tagen, sonst aber in derjenigen Zeitfrist davon Nachricht geben, welche zur Bekanntmachung der Annahme eines von einem Abwesenden gemachten Versprechens bestimmt worden ist. (§. 862.) Unterläßt er die Anzeige; kann er den Unfall nicht erweisen; oder kann der Versicherer beweisen, daß der Schade aus Verschulden des Versicherten entstanden ist; so hat dieser auch keinen Anspruch auf die versicherte Summe.

§. 1291. Wenn der Untergang der Sache dem Versicherten; oder der gefahrlose Zustand derselben dem Versicherer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon bekannt war; so ist der Vertrag ungiltig.

§. 1292. Die Bestimmungen in Rücksicht der Versicherungen zur See; sowie die Vorschriften über den Bodmerei-Vertrag sind ein Gegenstand der Seegesetze.

Das Darlehen gegen Verbodmung ist nach Art. 271 Z. 4 H. G. B. ein Handelsgeschäft; vgl. die Bemerkung bei §. 1288.

Dreißigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Inhalt: Schade (§. 1293). Quellen der Beschädigung (§. 1294). Von der Verbindlichkeit zum Schadenersatz. 1. Von dem Schaden aus Verschulden (§§. 1295—1298); insbesondere: a) der Sachverständigen (§§. 1299 und 1300); oder b) mehrerer Theilnehmer (§§. 1301—1304); 2. aus dem Gebrauche des Rechtes (§. 1305); 3. aus einer schuldlosen oder unwillkürlichen Handlung (§§. 1306—1310); 4. durch Zufall (§§. 1311 und 1312); 5. durch fremde Handlungen (§. 1313); Ausnahmen (§§. 1314—1319); 6. durch ein Thier (§§. 1320—1322). Arten des Schadenersatzes (§§. 1323 und 1324). Insbesondere: 1. bei Verletzungen an dem Körper (§§. 1325 bis 1328); 2. an der persönlichen Freiheit (§. 1329); 3. an der Ehre (§. 1330); 4. an dem Vermögen (§§. 1331 und 1332). Insonderheit durch Verzögerung der Zahlung. Verzögerungszinse (§§. 1333—1335). Bedingung des Vergütungsvertrages (Conventionalstrafe) (§. 1336). Verbindlichkeit der Erben des Beschädigers (§. 1337). Rechtsmittel der Entschädigung (§§. 1338—1341).

§. 1293. Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden am Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

§. 1294. Der Schade entspringt entweder aus einer

widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines Anderen; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

§. 1295. Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

§. 1296. Im Zweifel gilt die Vermuthung, daß ein Schade ohne Verschulden eines Anderen entstanden sei.

§. 1297. Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines Anderen entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Versehens schuldig.

Wer aus einem Handelsgeschäfte einem Andern zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß nach Art. 282 H. G. B. die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden. Vgl. auch Art. 94 eben dort.

§. 1298. Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob.

§. 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

Solche Personen sind insbesondere: die Notare (§. 40 der Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.), die Sensale (§§. 51 bis 53 des Gesetzes für die Wiener Geldbörse und §. 43 des Gesetzes über die Waarenbörsen im 3. Hefte des 1. Bds. dieser Sammlung) und die Handelsmäckler überhaupt (Art. 81 H. G. B). — Eine Ersatzpflicht trifft

auch die an der Stellung eines zum Kriegsdienste Untauglichen Schuldtragenden (§. 43 des Pat. v. 29. Sept. 1858, Nr. 167 R. G. B.) — Bei Assentirung untauglicher Remonten haften die Commissionsglieder (Hkrgr. Vdg. v. 10. Sept. 1814 K 3637).

§. 1300. Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilet. Außer diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat.

§. 1301. Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl.; oder auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

Rücksichtlich der bei §. 1299 erwähnten Stellung eines Untauglichen haften für die auch dem Laien erkennbaren Gebrechen alle militärischen Mitglieder der Commission, für die dem Arzte erkennbaren der Militärarzt, endlich der Truppencommandant, wenn er nach dem Eintreffen des Gestellten die angeordnete ärztliche Untersuchung nicht vornehmen läßt (§. 106 des Amtsunterrichtes z. Recrutirungspatente). — Bei untauglichen Remonten haften für die jedem Pferdekenner auffallenden Gebrechen sämmtliche Commissionsglieder, für andere der Thierarzt und die beigezogenen Cavallerie- und Fuhrwesens-Officiere; für Beschädigungen während des Transportes der Transport-Commandant (Hkrgr. Rescript v. 10. Sept. 1814 K 3937 und v. 16. Februar 1828 K 411). — Für Gebrechen in der ökonomischen Gebahrung der Truppen-Unterabtheilungen haftet der Commandant, wenn der Ersatz von den Abtheilungscommandanten oder dem Rechnungsleger nicht hereingebracht werden kann (Circ. des Armee-Ob. Cdo. v. 4. Mai 1855, Nr. 85 R. G. B.). — Vgl. auch §. 212 des allg. und §. 518 des Mil. Str. G.

§. 1302. In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat der Rückersatz gegen die übrigen vorbehalten.

Bei von mehreren Personen begangenen Feldfreveln haftet jede zur ungetheilten Hand; dasselbe gilt von den mehreren Eigenthümern des Viehes, durch welches eine Beschädigung des Feldgutes erfolgt ist (§§. 26, 27 der Min. Vdg. v. 20. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.).

§. 1303. Inwieweit mehrere Mitschuldner bloß aus der unterlassenen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu haften haben, ist aus der Beschaffenheit des Vertrages zu beurteilen.

§. 1304. Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmäßig; und, wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

§. 1305. Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

§. 1306. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

§. 1307. Wenn sich aber Jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlasset hat.

§. 1308. Wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder Jemand beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

§. 1309. Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann.

§. 1310. Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten; so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege; oder, ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe; oder endlich, mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten, auf den ganzen Ersatz, oder doch einen billigen Theil desselben erkennen.

§. 1311. Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Hat aber Jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt; hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten; oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt; so haftet er für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre.

Elementarbeschädigungen an den Fenstern der Aerarialgebäude, mit Ausnahme von Erdbeben und Blitzschlägen, treffen die Inhaber der betreffenden Naturalwohnungen (Hfkrgr. Circ. v. 20. Nov. 1829 L 4176, Nr. 124 Mil. G. S.).

§. 1312. Wer in einem Nothfalle Jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, daß er einen Anderen, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

§. 1313. Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran Jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegentheil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

§. 1314. Wenn Jemand eine Dienstperson ohne Zeugniß aufnimmt; oder eine durch ihre Leibes- oder Gemüths-Beschaffenheit gefährliche Person im Dienste wissentlich behält; oder einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt; so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Person verursachten Schadens.

§. 1315. Ebenso haftet derjenige, welcher wissentlich eine solche gefährliche; oder wer zu einem Geschäfte eine untüchtige Person bestellet hat, für den Schaden, welchen ein Dritter hierdurch erlitten hat.

§. 1316. Wirthe, Schiffer und Fuhrleute verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen, oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause, oder in ihrem Schiffe, oder an der Befrachtung verursachen. (§. 970.)

Diese Haftung liegt auch Postmeistern und deren Dienstleuten den mit Extrapost Reisenden gegenüber ob; der allfällige Ersatzanspruch ist bei der politischen Behörde anzumelden (§. 36 der Post-Odg. v. 1. Dec. 1839, Nr. 312 J. G. S.).

Ueber die Haftung der Frachtführer und ihrer Dienstleute vgl. die Art. 395, 396, 397, 400, 401 und 408 H. G. B.

§. 1317. Inwiefern bei öffentlichen Versendungsanstalten für den Schaden eine Haftung übernommen werde, bestimmen die besonderen Vorschriften.

Eisenbahnunternehmungen haften für die durch ihr eigenes Verschulden oder jenes ihrer Beamten und Diener an Personen und Sachen entstandenen Beschädigungen (§. 19 der k. Vdg. v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 des R. G. B. für 1852, dann Art. 423 H. G. B., nach welchem die bei §. 1316 berufenen Artikel des H. G. B. auch für die Eisenbahnen gelten und alle dieser Vorschrift entgegenstehenden Vertragsbestimmungen für ungiltig erklärt werden. — Die Fahrpostanstalt haftet für alle ihr übergebenen Sendungen dergestalt, daß sie für wodurch immer zwischen der Auf- und Abgabe entstandene Verluste, Abgänge oder Beschädigungen die volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe leistet (§§. 32—36 der Fahrpost-Odg. v.

12. Juni 1838, Nr. 280 J. G. S.). — Die Briefpostanstalt ersetzt nur den Verlust recommandirter oder Estaffeten-Sendungen, wenn er durch die Schuld eines Bedienten erfolgt, und vergütet im ersteren Falle 21 fl., im letzteren 26 fl. 25 kr. Oest. W. (§§. 2, 20, 69 der Briefpost-Odg. v. 6. Nov. 1838, Nr. 302 J. G. S.).

§. 1318. Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädiget; so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden.

§. 1319. Wegen wahrscheinlicher Gefahr, daß ein Schild, ein Geschirr, oder eine andere über einem gangbaren Platze aufgehängte oder gestellte Sache fallen, und die Vorübergehenden beschädigen könnte, steht noch Niemanden eine gerichtliche Klage, wohl aber Jedermann das Recht zu, der allgemeinen Sicherheit wegen, die Gefahr bei der politischen Behörde anzuzeigen.

Vgl. §§. 426 des allg. und 697 des Mil. Str. G.

§. 1320. Wird Jemand durch ein Thier beschädiget; so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt, oder zu verwahren verachlässigt hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

Die durch einen wüthenden Hund verursachten Beschädigungen hat der Eigenthümer desselben, wenn er vermöglich ist, sonst zu einem Drittel die Ortsgemeinde zu zwei Dritteln der Staatsschatz zu ersetzen (Hfzd. v. 11. Jän. 1816, Pol. G. S. 44. Bd. und v. 16. März 1837, Pol. G. S. 65. Bd.). Der durch Vertilgung der Effecten einer an der Hundswuth gestorbenen Person entstandene Schade muß von der Gemeinde, welcher der Eigenthümer des Hundes angehört, oder wenn dieser unbekannt ist, von jener, wo der von der Hundswuth Befallene behandelt wurde, ersetzt werden (Hfzd. v. 7. Jän. 1841, Nr. 491 J. G. S., und v. 22. Sept. 1843, Z. 28563). — Die Beschädigungen durch Remontentransporte ersetzt das Militärärar; der Ersatzanspruch ist bei der politischen Behörde anzumelden, und von dieser von Amtswegen der Schadensbetrag zu ermitteln (Hfzd. v. 28. Juni 1843, Nr. 726 J. G. S.).

§. 1321. Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deßwegen noch nicht berechtiget, es zu tödten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stück Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen.

§. 1322. Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.

Dieselbe Bestimmung enthalten auch die §§. 63 und 64 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B. Ziegen, Schafe, Schweine und Federvieh, welche nicht gepfändet werden können, dürfen erschossen werden, müssen aber für den Eigenthümer liegen gelassen werden (§. 65 ebenda). Wurde das Vieh zum Schutze vor einer Gefahr, wie Schneeflucht, Gewitter, Hagel u. dgl., in den Wald getrieben, so ist dieß nicht strafbar, hiebei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten (§. 66 ebenda). — Wurde Feldgut durch Vieh beschädigt, und gehört dasselbe nicht zu der unter der Obhut des Gemeindehirten stehenden Gemeindeherde, so hat das Feldschutzpersonale die Pfändung zu vollziehen und das Vieh dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher dann die weitere Verhandlung über die Ersatzleistung einleitet (§§. 18—20 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.).

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten; muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt; oder wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswerth vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz vorkommt, zu beurteilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sei.

Wer aus einem Handelsgeschäfte Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes fordern (Art. 283 H. G. B.).

§. 1325. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerbe unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

§. 1326. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so muß, zumal wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

§. 1328. Wer eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des

Wochenbettes, und erfüllt die übrigen, in dem dritten Hauptstücke des ersten Theiles festgesetzten Vaterspflichten. In welchen Fällen die Verführung zugleich als ein Verbrechen, oder als eine schwere Polizei-Uebertretung bestraft werde, enthält das Strafgesetz.

Siehe §§. 129, 504—506 des allg. und 408, 411, 777—779 des Mil. Str. G.

§. 1329. Wer Jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privat-Gefangennehmung, oder vorsätzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freiheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freiheit zu verschaffen, und volle Genugthuung zu leisten. Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verschaffen, so muß er dessen Weibe und Kindern, wie bei der Tödtung, Ersatz leisten.

Siehe §§. 90, 91, 93, 94, 331 des allg. und 368, 369, 371, 372, 589 des Mil. Str. G.).

§. 1330. Wenn Jemanden durch Ehrenbeleidigungen ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtiget, Schadloshaltung oder volle Genugthuung zu fordern.

§. 1331. Wird Jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Anderen beschädiget, so ist er auch den entgangenen Gewinn; und wenn der Schade vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besonderen Vorliebe zu fordern berechtiget.

§. 1332. Der Schade, welcher aus einem minderen Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

§. 1333. Der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Capitals zugefügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet. (§. 995).

Diese Vorschrift findet auf Geldforderungen aller Art, nicht aber auf Forderungen Anwendung, welche eine andere Sache oder Leistung als Geld zum Gegenstand haben (*Hfd. v. 18. Jän. 1842, Nr. 592 J. G. S.).

Das Maß der Verzugszinsen beträgt sechs vom Hundert auf Ein Jahr (Ges. v. 14. Decbr. 1866, Nr. 160 R. G. B., §. 2.).

§. 1334. Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält, oder wenn er in dem Falle, daß die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der

geschehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

War ein Verfallstag der Forderung bedungen, und befindet sich der Schuldner an demselben im Concurse, so gebühren dennoch Verzugszinsen (Hfd. v. 1. Mai 1809, Nr. 886 J. G. S.). — War keine Verfallszeit bedungen, so laufen die Verzugszinsen von dem Tage, an dem die Zahlung gerichtlich oder außergerichtlich gefordert wurde (Pat. v. 17. Juni 1788, Nr. 847 J. G. S.). — Rückstände an Steuern und Gefällen werden im administrativen Wege eingetrieben; muß aber der Ersatz gerichtlich gefordert werden, oder beruht der Rückstand auf einem strafbaren Verschulden, so können auch Verzugszinsen gefordert werden (Hfd. v. 27. Juni 1834, Pol. G. S. 62. Bd.). — Wenn Gebühren für Rechtsgeschäfte zur festgesetzten Zeit nicht bezahlt werden, so sind 5%tige Verzugszinsen zu entrichten (Min. Vdg. v. 6. April 1856, Nr. 50 R. G. B.); wurde die Gebühr zur Strafe erhöht, so sind von diesem Uebermaße keine Verzugszinsen zu bezahlen (Fin. Min. Vdg. v. 24. Nov. 1856, Z. 31094, Nr. 52 des Vdgs. Bl. — Dasselbe gilt auch von den unmittelbaren Gebühren in Verlassenschafts-, Executions- und Concursfällen (Fin. Min. Erl. v. 9. Febr. 1857, Z. 41481, Nr. 8 des Vdgs. Bl.).

Rücksichtlich der Verzögerungszinsen bei Handelsgeschäften s. die Art. 288, 289 und 291 H. G. B.

§. 1335. Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen; so erlischt das Recht, von dem Capitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

Ein solches Anwachsen kann ungeachtet der Vorschrift des §. 1480, daß Capitalszinsen binnen drei Jahren verjähren, dadurch erfolgen, daß die Verjährung auf eine gesetzliche Art gehemmt oder unterbrochen wurde (*Hfd. v. 21. Nov. 1812, Nr. 1016 J. G. S.). — Der §. 1335 findet auch auf Zinsen von Staatsschulden Anwendung, nur bleibt das Recht, neue Zinsen zu fordern, immer offen (*Hfd. v. 20. Aug. 1817, Nr. 1364 J. G. S.). Auf gegen Coupons zahlbare Zinsen findet jedoch der §. 1335 keine Anwendung (Hfd. v. 29. Mai 1845, Nr. 890 J. G. S.). — Wie diese Vorschriften mit der durch Min. Erl. v. 16. Jän. 1860, Nr. 21 R. G. B., angeordneten sechsjährigen Verjährungsfrist für Zinsen von Staatsschuldverschreibungen vereinbar sind, darüber fehlen noch die näheren Bestimmungen.

Bei Handelsgeschäften können die Zinsen in ihrem Gesammtbetrage auch das Capital übersteigen (Art. 293 H. G. B.).

§. 1336. Die vertragschließenden Theile können eine besondere Uebereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens, anstatt des zu vergütenden Nachtheiles ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle. (§. 912.) Doch darf bei Darleihen der Betrag, worauf der Richter erkennet, wegen verzögerter Zahlung die höchsten rechtlichen Zinsen nicht übersteigen. In anderen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er von dem Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung der Sachverständigen zu mäßigen. Die Bezahlung des Ver-

gütungsbeitrages befreit, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, nicht von der Erfüllung des Vertrages.

Der Mittelsatz: „Doch darf — übersteigen" ist durch §. 1 des Ges. v. 14. Decbr. 1866, Nr. 160 R. G. B., (oben bei §. 993) aufgehoben.

Bei Handelsgeschäften unterliegt die Conventionalstrafe keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages und kann auch das doppelte des Interesses übersteigen (Art. 284 H. G. B.).

§. 1337. Die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes, oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über.

§. 1338. Das Recht zum Schadenersatze muß in der Regel, wie jedes andere Privat-Recht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, insofern sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder den politischen Behörden aufgetragen ist, zu dem Civil-Gerichte.

Siehe die §§. 352—364 der Str. P. Odg. und die (im 5. Bande dieser Sammlung bei dem letztberufenen §. abgedruckte) Min. Vdg. v. 5. Oct. 1854, Nr. 255 R. G. B., über die Ersatzansprüche des Staates und die Sicherstellung derselben aus dem Vermögen der wegen Hochverraths, Aufruhrs oder Aufstandes Beschuldigten. — Ersatzforderungen des Staates gegen Beamte werden im administrativen Wege eingebracht (Hfd. v. 16. Aug. 1841, Nr. 555 J. G. S.; Hkzd. v. 17. Febr. 1843, Pol. G. S. 71. Bd.; Hkzd. v. 1. Dec. 1834, Nr. 2775, und v. 3. Jän. 1842, Nr. 583 J. G. S.).

§. 1339. Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände, entweder als Verbrechen von dem Criminal-Gerichte, oder als schwere Polizei-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft.

Hierüber sind die näheren Bestimmungen in dem Strafgesetze enthalten.

§. 1340. Diese Behörden haben in dem Falle, daß sich die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, sogleich darüber nach den in diesem Hauptstücke ertheilten Vorschriften zu erkennen. Wenn aber der Ersatz des Schadens nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Erkenntnisse überhaupt auszudrücken, daß dem Beschädigten die Entschädigung im Wege Rechtens zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch in Criminal-Fällen dem Beschädigten, und in anderen Fällen beiden Theilen dann vorbehalten, wenn sie mit der von der

Strafbehörde erfolgten Bestimmung des Ersatzes sich nicht befriedigen wollten.

Siehe §§. 361—364 der Strafprozeßordnung.

§. **1341**. Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei der höheren Behörde. Diese untersucht und beurteilt die Beschwerde von Amtswegen.

Die dießfalls giltige k. Vdg. v. 12. März 1859, Nr. 46 R. G. B., und Nr. 44 des Armee-Vdg. Bl., folgt im „Anhange."

Dritter Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachen-Rechte.

Erstes Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Inhalt: Gemeinschaftliche Bestimmungen der Rechte (§. 1342). Arten der Befestigung eines Rechtes (§. 1343): I. durch Verpflichtung eines Dritten (§§. 1344 und 1345): a) als Bürge (§. 1346), b) als Mitschuldner (§. 1347). Entschädigungsbürge (§. 1348). Wer sich verbürgen könne (§. 1349). Für welche Verbindlichkeiten (§§. 1350—1352). Umfang der Bürgschaft (§§. 1353 und 1354). Wirkung (§§. 1355—1362). Arten der Erlöschung der Bürgschaft (§§. 1363—1367). II. Durch Pfandvertrag (§. 1368). Wirkung des Pfandvertrages (§§. 1369 und 1370). Unerlaubte Bedingungen (§§. 1371 und 1372). Auf welche Art in der Regel Sicherstellung zu leisten ist (§§. 1373 und 1374).

§. **1342**. Sowohl Personen-Rechte als Sachen-Rechte, und daraus entspringende Verbindlichkeiten können gleichförmig befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.

§. **1343**. Die rechtlichen Arten der Sicherstellung einer Verbindlichkeit und der Befestigung eines Rechtes, durch welche dem Berechtigten ein neues Recht eingeräumt wird, sind: die Verpflichtung eines Dritten für den Schuldner, und die Verpfändung.

§. **1344**. Ein Dritter kann sich dem Gläubiger für den Schuldner auf dreierlei Art verpflichten: ein Mal, wenn er mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld als Alleinzahler übernimmt; dann, wenn er der Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt; endlich, wenn er sich für die Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle.

§. 1345. Wenn Jemand mit Einwilligung des Gläubigers die ganze Schuld eines Anderen übernimmt; so geschieht keine Befestigung, sondern eine Umänderung der Verbindlichkeit, wovon in dem folgenden Hauptstücke gehandelt wird.

§. 1346. Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verpflichtet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle, wird ein Bürge, und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen ein Bürgschaftsvertrag genannt. Hier bleibt der erste Schuldner noch immer der Hauptschuldner, und der Bürge kommt nur als Nachschuldner hinzu.

§. 1347. Wenn Jemand, ohne die den Bürgen zu Statten kommende Bedingung, einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt, so entsteht eine Gemeinschaft mehrerer Mitschuldner, deren rechtliche Folgen nach den in dem Hauptstücke von Verträgen überhaupt gegebenen Vorschriften zu beurteilen sind. (§§. 888—896.)

§. 1348. Wer dem Bürgen auf den Fall, daß derselbe durch seine Bürgschaft zu Schaden kommen sollte, Entschädigung zusagt, heißt Entschädigungsbürge.

§. 1349. Fremde Verbindlichkeiten kann ohne Unterschied des Geschlechtes Jedermann auf sich nehmen, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

Mitglieder des deutschen Ordens dürfen ohne Genehmigung des Hoch- und Deutschmeisters keine Bürgschaft übernehmen (§. 11 des Pat. v. 28. Juni 1840, Nr. 451 J. G. S.). — Sensale, sowohl an der Geld- als Waarenbörse, dann Handelsmäckler überhaupt dürfen für von ihnen vermittelte Geschäfte keine wie immer geartete Haftung auf sich nehmen (§. 41 des Ges. für die Wiener Börse und §. 24 des Ges. für die Waarenbörsen im 3. Hefte des 1. Bds. dieser Sammlung, dann Art. 69 Z. 1 H. G. B.

§. 1350. Eine Bürgschaft kann nicht nur über Summen und Sachen, sondern auch über erlaubte Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf den Vortheil oder Nachtheil, welcher aus demselben für den Sichergestellten entstehen kann, geleistet werden.

§. 1351. Verbindlichkeiten, welche nie zu Recht bestanden haben, oder schon aufgehoben sind, können weder übernommen, noch bekräftiget werden.

§. 1352. Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet. (§. 896).

§. 1353. Die Bürgschaft kann nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erkläret hat. Wer sich

für ein zinsbares Capital verbürgt, haftet nur für jene rückständigen Zinsen, welche der Gläubiger noch nicht einzutreiben berechtigt war.

§. 1354. Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Gesetze die Beibehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

§. 1355. Der Bürge kann in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat.

§. 1356. Der Bürge kann aber, selbst wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürgt hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei, zuerst belangt werden, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfallen, oder wenn er zur Zeit, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthaltes, und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

Ueber die Folgen der Wechselbürgschaft (Aval) s. den Art. 81 der Wechselordnung im 1. Bde. 3. Heft, dieser Sammlung.

Dem Bürgen für eine Schuld, welche aus einem Handelsgeschäfte auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist, steht die Einrede der Vorausklage nicht zu (Art. 281 H. G. B.).

§. 1357. Wer sich als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet als ungetheilter Mitschuldner für die ganze Schuld; es hängt von der Willkür des Gläubigers ab, ob er zuerst den Hauptschuldner, oder den Bürgen, oder beide zugleich belangen wolle. (§. 891).

§. 1358. Wer die Schuld eines Anderen bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungs-Mittel auszuliefern.

§. 1359. Haben für den nämlichen ganzen Betrag mehrere Personen Bürgschaft geleistet, so haftet jede für den ganzen Betrag. Hat aber Eine von ihnen die ganze Schuld abgetragen, so gebührt ihr gleich dem Mitschuldner (§. 896) das Recht des Rückersatzes gegen die übrigen.

§. 1360. Wenn dem Gläubiger vor oder bei Leistung der Bürgschaft noch außer derselben von dem Hauptschuldner, oder einem Dritten ein Pfand gegeben wird; so steht ihm zwar noch immer frei, den Bürgen der Ordnung nach (§. 1355) zu belangen; aber er ist nicht befugt, zu dessen Nachtheil sich des Pfandes zu begeben.

§. 1361. Hat der Bürge oder Zahler den Gläubiger befriedigt, ohne sich mit dem Hauptschuldner einzuverstehen; so kann dieser Alles gegen jene einwenden, was er gegen den Gläubiger hätte einwenden können.

§. 1362. Der Bürge kann von dem Entschädigungsbürgen nur dann Entschädigung verlangen, wenn er sich den Schaden nicht durch sein eigenes Verschulden zugezogen hat.

§. 1363. Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so haftet er für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger; aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu Statten. (§. 896.)

§. 1364. Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreit; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen insoweit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erholung des Ersatzes zu Schaden kommt.

§. 1365. Wenn gegen den Schuldner eine gegründete Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt; so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.

§. 1366. Wenn das verbürgte Geschäft beendigt ist; so kann die Abrechnung und die Aufhebung der Bürgschaft gefordert werden.

§. 1367. Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hipothek, noch durch ein Faustpfand befestiget; so erlischt er binnen drei Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.

Diese Vorschrift findet auf die Erben desjenigen, der sich als „Bürge und Zahler" oder als „Bürge zur ungetheilten Hand" verpflichtet hat, keine Anwendung (* Hfd. v. 19. Sept. 1837, Nr. 229 J. G. S.).

§. 1368. Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner, oder ein Anderer anstatt seiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht wirklich einräumt, folglich ihm das bewegliche Pfandstück übergibt, oder das unbewegliche durch

die Pfandbücher verschreibt. Der Vertrag, ein Pfand übergeben zu wollen, ist noch kein Pfandvertrag.

§. 1369. Was bei Verträgen überhaupt Rechtens ist, gilt auch bei dem Pfandvertrage; er ist zweiseitig verbindlich. Der Pfandnehmer muß das Handpfand wohl verwahren, und es dem Verpfänder, sobald dieser die Befriedigung leistet, zurückgeben. Betrifft es eine Hipothek; so muß der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen, die Löschung der Verbindlichkeit aus den Hipotheken-Büchern bewirken zu können. Die mit dem Pfandbesitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers sind im sechsten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt worden.

§. 1370. Der Handpfandnehmer ist verbunden, dem Pfandgeber einen Pfandschein auszustellen, und darin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes zu beschreiben. Auch können die wesentlichen Bedingungen des Pfandvertrages in dem Pfandscheine angeführt werden.

§. 1371. Alle der Natur des Pfand- und Darleihens-Vertrages entgegen stehenden Bedingungen und Nebenverträge sind ungiltig. Dahin gehören die Verabredungen, daß nach der Verfallzeit der Schuldforderung das Pfandstück dem Gläubiger zufalle; daß er es nach Willkür, oder in einem schon im voraus bestimmten Preise veräußern, oder für sich behalten könne; daß der Schuldner das Pfand niemals einlösen; oder ein liegendes Gut keinem Anderen verschreiben; oder daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

Siehe hierüber die Bemerkungen bei §. 461.

§. 1372. Der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ist ohne rechtliche Wirkung. Ist dem Gläubiger der bloße Gebrauch eines beweglichen Pfandstückes eingeräumt worden (§. 459), so muß diese Benützung auf eine dem Schuldner unschädliche Art geschehen.

Ein solcher Vertrag ist auch dann ungiltig, wenn er keinen Wucher begründet (Hfd. v. 24. Decbr. 1816, Nr. 1305 J. G. S.). Siehe den §. 19 der Aviticitätsgesetze im „Anhange."

§. 1373. Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten; muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand, oder durch eine Hipothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen.

§. 1374. Niemand ist schuldig eine Sache, die zur Si-

cherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bei Häusern auf die Hälfte, bei Grundstücken aber, und bei beweglichen Gütern auf zwei Drittheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz belanget werden kann, ist ein tauglicher Bürge.

Das Verfahren über die Forderung einer Sicherstellung wird durch die Min. Vdg. v. 28. Juli 1859, Nr. 130 R. G. B., bestimmt, welche bei dem Verfahren in Streitsachen im 6. Bande dieser Sammlung abgedruckt ist.

Bei Verträgen mit dem Aerar geschieht die Sicherstellung durch die Cautionsleistung entweder im Baren, oder durch öffentliche Schuldverschreibungen, nicht durch Actien oder Schuldverschreibungen einer Privatgesellschaft (Hfzd. v. 2. Nov. 1820, Nr. 1713 J. G. S.), welche zu dem Börsecurse des Erlagstages angenommen werden, ohne daß bei Cursschwankungen eine Aufzahlung gefordert wird, oder eine Hinauszahlung erfolgt (Hfd. v. 16. März 1821, Nr. 1747 J. G. S., Fin. Min. Erl. v. 21. April 1849, Nr. 221 R. G. B.); wird die Caution auf eine Realität versichert, so kann dieß nur gegen Pupillarsicherheit (§. 230) geschehen (Hfzd. v. 18. Dec. 1843, Pol. G. S. 71. Bd.). Häuser, auf denen Demolirungsreverse haften, sind zu einer gesetzlichen Sicherstellung nicht geeignet (Hfzd. v. 30. März 1840, Pol. G. S. 62. Band).

Die Amtscaution eines Beamten darf auf einen Besoldungsvorschuß nicht bezogen werden (Hfd. v. 24. Mai 1824, Nr. 200 J. G. S.).

Unter Provinz ist der Umfang eines Kronlandes zu verstehen (Art. 14 der K. M. P. für Ungarn rc. und Siebenbürgen, oben S. 11). Die Militärgränze und das gleichnamige Provinziale bilden zusammen Ein Landesgebiet (§. 2 des Gränzgrundgesetzes.)

Zweites Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Inhalt: Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten (§. 1375): 1. durch Novation (§§. 1376—1379); 2. Vergleich (§§. 1380 und 1381). Ungiltigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes (§§. 1382—1384); oder anderer Mängel (§§. 1385—1388). Umfang des Vergleiches (§. 1389). Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten (§§. 1390 und 1391). 3. Cession (§. 1392). Gegenstände der Cession (§. 1393). Wirkung (§§. 1394 bis 1396). Haftung des Cedenten (§§. 1397—1399). 4. Anweisung (Assignation) (§. 1400). Vollständige Anweisung (§. 1401); unvollständige (§§. 1402 bis 1410).

§. 1375. Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen willkürlichen Rechte und Verbindlichkeiten umzuändern. Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines neuen Schuldners geschehen.

§. **1376.** Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht.

§. **1377.** Eine solche Umänderung heißt Neuerungsvertrag (Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.

§. **1378.** Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und anderen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Theilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständniß hierüber etwas Anderes festgesetzt haben.

§. **1379.** Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllet werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines ohne einer anderen dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beigezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.

§. **1380.** Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen verbindet, heißt Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurteilet.

§. **1381.** Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung ein unstreitiges oder zweifelhaftes Recht unentgeltlich erläßt, macht eine Schenkung (§. 939).

§. **1382.** Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beigelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Giltigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.

§. **1383.** Ueber den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Glücksverträgen beurteilt.

§. **1384.** Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur

in Hinsicht auf die Privat-Genugthuung giltig; die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch bloß dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteien ihr Amt zu handeln angewiesen ist.

Siehe hierüber die §§. 187, 463, 466, 467, 487—497, 503, 504, 505, 524 und 525 des allg. und §§. 479, 736, 739, 760—767, 776, 777, 778, 798 und 799 des Mil. Str. G.

§. **1385.** Ein Irrthum kann den Vergleich nur insoweit ungiltig machen, als er die Wesenheit der Person oder des Gegenstandes betrifft.

§. **1386.** Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter Vergleich nicht angefochten werden.

§. **1387.** Ebensowenig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Partei entdeckten, einen redlich eingegangenen Vergleich entkräften.

§. **1388.** Ein offenbarer Rechnungsverstoß, oder ein Fehler, welcher bei dem Abschlusse eines Vergleiches in dem Summiren oder Abziehen begangen wird, schadet keinem der vertragmachenden Theile.

§. **1389.** Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die geflissentlich verheimlicht worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Parteien nicht denken konnten.

§. **1390.** Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Theil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem Vergleiche nicht beigestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.

§. **1391.** Der Vertrag, wodurch Parteien zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.

Siehe die dießfälligen Vorschriften im 6. Bande dieser Sammlung.

§. **1392.** Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen

Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession) und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden.

§. **1393.** Alle veräußerlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten und bedürfen nebst dem Besitze keines anderen Beweises der Abtretung.

Eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung kann, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkung erfolgte, weiter kein Gegenstand einer Cession sein (* Hfd. v. 22. April 1825, Nr. 2090 J. G. S.). — Pensionsabtretungen von Stabs- und Oberofficieren auf bestimmte Zeit oder auf die ganze Lebensdauer sind ungiltig (Hfrgr. Vdg. v. 8. Mai 1844 H 521). — Cessionen von Rechten aus Lieferungsverträgen können nur bewilliget werden, wenn beide Theile gegen das Aerar in Haftung bleiben (Vdg. des Armee-Ob. Cdo. vom 16. April 1855, Sect. III. Abth. 7, Z. 1711).

§. **1394.** Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben.

§. **1395.** Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionar); nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner (Cessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtiget, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.

§. **1396.** Dieses kann der Schuldner nicht mehr, sobald ihm der Uebernehmer bekannt geworden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt; so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.

§. **1397.** Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Bei der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäfte entstandenen Forderung kann die Bezahlung des ganzen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt. (Art. 299 H. G. B.).

§. **1398.** Inwiefern der Uebernehmer über die Einbring-

lichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene Forderung haftet der Ueberträger nicht.

§. 1399. Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündiget werden kann, nicht aufgekündiget, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt.

Wird eine bereits eingeklagte Forderung abgetreten, so kann der Uebernehmer verlangen, daß der frühere Gläubiger den Rechtsstreit fortsetze (Hfd. v. 13. Mai 1785, Nr. 431 J. G. S.).

§. 1400. Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellet, und den Gläubiger an ihn anweiset.

§. 1401. Wenn der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den ihm zum Zahler angewiesenen Dritten (Assignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Assignanten) annimmt, und der Assignat einwilliget; so ist die Anweisung (Assignation) vollständig, der Assignatar kann in der Regel (§§. 1406 und 1407) die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen.

§. 1402. So lange diese dreifache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Assignation unvollständig, und sie ist nur für diejenigen Theile wirksam, die mit einander einverstanden sind.

§. 1403. Hat der Anweiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ist, die Zahlung aufgetragen; so steht diesem frei, die Anweisung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie nicht an, so kommt keine neue Verbindlichkeit zu Stande; nimmt er sie an, so entsteht ein Vollmachtsvertrag zwischen ihm und dem Assignanten, aber noch kein Vertrag mit dem Assignatar.

§. 1404. Der Assignant kann eine von dem Assignatar noch nicht angenommene Assignation widerrufen. In diesem Falle ist der Assignat aus der Vollmacht nicht mehr befugt, dem Assignatar die Zahlung zu leisten.

§. 1405. Will der Assignatar die erhaltene Anweisung nicht annehmen, oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht

angenommen, oder kann sie diesem seiner Abwesenheit wegen nicht vorgezeigt werden; so muß der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben; widrigenfalls haftet er dem Assignanten für die nachtheiligen Folgen.

§. **1406**. Hat der Assignatar und der Assignat die Anweisung angenommen, Letzterer leistet aber die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit; so haftet der Assignant dem Assignatar dafür unter den nämlichen Beschränkungen, unter welchen der Cedent dem Uebernehmer für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung zu haften hat. (§§. 1397 und 1399).

§. **1407**. Hat jedoch der Assignatar den Assignaten als Alleinzahler anzunehmen sich ausdrücklich oder stillschweigend dadurch erklärt, daß er seinen bisherigen Schuldner quittirt, oder ihm die Schuldurkunde ausgehändiget hat; so wird der Assignant von aller Haftung gegen ihn befreit.

§. **1408**. Wenn der Assignant seinem Schuldner als Assignaten die Zahlung nur in eben dem Maße, als er sie ihm zu leisten schuldig war, aufträgt und den Assignatar an ihn zum Empfange anweiset; so gilt dem Assignatar die Assignation als eine Abtretungsurkunde, und es tritt zwischen ihm und dem Assignaten eben das Verhältniß ein, welches zwischen dem Uebernehmer einer Forderung und dem übernommenen Schuldner, dem der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist, statt findet.

§. **1409**. Wenn der Assignat über eine solche Assignation, die zugleich eine Cession in sich begreift, die Zahlung ohne Grund verweigert; oder wenn ein Assignat überhaupt, nachdem er dem Assignatar die Zahlung zugesagt hat, damit zögert; so haftet er für die Folgen. Hat er hingegen die auf sich genommene Zahlung in gehöriger Art, und in einem größeren Betrage, als er dem Assignanten schuldig war, geleistet, so gebührt ihm von diesem der Ersatz (§. 1014).

§. **1410**. Handelsleute halten sich in Rücksicht der Anweisungen an die besonderen, für sie bestehenden Vorschriften.

Diese Vorschriften sind in den Art. 300—305 H. G. B. enthalten.

Drittes Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Inhalt: Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten (§. 1411). 1. Durch die Zahlung (§. 1412). Wie die Zahlung zu leisten (§§. 1413—1416); wann (§§. 1417—1420); von wem (§§. 1421—1423); an wen (§. 1424). Gerichtliche Hinterlegung der Schuld (§. 1425). Quittungen (§§. 1426—1430).

Zahlung einer Nichtschuld (§§. 1431—1437). 2. Compensation (§§. 1438 bis 1443). 3. Entsagung (§§. 1444). 4. Vereinigung (§§. 1445 und 1446). 5. Untergang der Sache (§. 1447). 6. Tod (§. 1448). 7. Verlauf der Zeit (§. 1449). Von der Einsetzung in den vorigen Stand (§. 1450).

§. 1411. Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

§. 1412. Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, das ist, durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöset. (§. 469.)

Ueber die Erfüllung von Handelsgeschäften vgl. die Art. 324—336 H. G. B.

§. 1413. Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas Anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner etwas Anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

Rücksichtlich der Geldzahlungen s. die Vorschriften im „Anhange". — An die Nationalbank als Hipothekenbank können Zahlungen auch vor der festgesetzten Zeit geleistet werden, wenn der Betrag durch 100 theilbar ist, und 6 Monate vor der Zahlung aufgekündigt, oder doch für die an dieser Zeit fehlende Frist verzinst wird (§. 16 der Statuten v. 20. März 1856, Nr. 36 R. G. B.). — Ganz dasselbe gilt auch bei Darlehen der allg. öst. Bodencreditanstalt (§. 106 der mit Min. Vdg. v. 1. Juni 1864, Nr. 49 R. G. B., kundgemachten Statuten). — Auch bei Darlehen der Hipothekenbank des Königreichs Böhmen können halb- und vierteljährige Kündigungen von Seite des Schuldners statt finden, doch muß der gekündigte Betrag mindestens 10 Semestral- oder 5 Jahresannuitäten umfassen, der Summe mehrerer halbjähriger Capitalsabschlagzahlungen entsprechen, und rücksichtlich des Zahlungstermines mit den Annuitäts-Fälligkeitsterminen zusammenfallen (§. 35 der mit Min. Vdg. v. 26. Decbr. 1864, Nr. 99 R. G. B., kundgemachten Statuten).

§. 1414. Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungsstatt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeltliches Geschäft zu betrachten.

§. 1415. Der Gläubiger ist nicht schuldig, die Zahlung einer Schuldpost theilweise, oder auf Abschlag anzunehmen. Sind aber verschiedene Posten zu zahlen, so wird diejenige für abgetragen gehalten, welche der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers tilgen zu wollen, sich ausdrücklich erkläret hat.

§. 1416. Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt, oder von dem Gläubiger widersprochen; so sollen zuerst die Zinsen, dann das Capital, von mehreren Capitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens

fällig ist, und nach diesem dasjenige, welches schuldig zu bleiben dem Schuldner am meisten beschwerlich fällt, abgerechnet werden.

§. 1417. Wenn die Zahlungsfrist auf keine Art bestimmt ist, so tritt die Verbindlichkeit, die Schuld zu zahlen, erst mit dem Tage ein, an welchem die Einmahnung geschehen ist. (§. 904.)

§. 1418. In gewissen Fällen wird die Zahlungsfrist durch die Natur der Sache bestimmt. Alimente werden wenigstens auf einen Monat voraus bezahlt. Stirbt der Verpflegte während dieser Zeit, so sind dessen Erben nicht schuldig, etwas von der Vorausbezahlung zurück zu geben.

§. 1419. Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen, so fallen die widrigen Folgen auf ihn.

§. 1420. Wenn der Ort und die Art der Leistung nicht bestimmt sind, so müssen die oben (§. 905) aufgestellten Vorschriften angewendet werden. Zahlungen, die außer dem Falle eines Vertrages zu leisten sind, ist der Schuldner nur am Orte seines Wohnsitzes abzuführen schuldig.

§. 1421. Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtiget, das Bezahlte zurück zu fordern.

Personen, die sich im Ausgleichsverfahren befinden, können keine giltige Zahlung leisten (§. 14 des Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 97 R. G. B.).

§. 1422. Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen; so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen; und dem Zahler sein Recht abtreten; doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften.

§. 1423. Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel (§. 462) nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an, so ist der Zahler berechtiget, selbst noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretung des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen.

§. 1424. Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder dessen zum Empfange geeigneten Machthaber, oder demjenigen

geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was Jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er insoweit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist.

Zahlungen, welche an im Ausgleichsverfahren befindliche Personen geleistet wurden, sind ungiltig (§. 14 des Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 97 R. G. B.). — Zahlungen an Staatscassen können nur an jene Beamte giltig geleistet werden, welche daselbst täglich als zur Fertigung der Quittung berechtigt, durch Anschlag bezeichnet sind (Min. Vdg. v. 18. März 1860, Nr. 75 R. G. B.). — Uebrigens wurde schon durch Hkzd. v. 17. Mai 1822, Nr. 1870 J. G. S., angeordnet, daß die Schuldner von Kirchen= und andern unter öffentlicher Verwaltung stehenden Capitalien in Kenntniß zu setzen seien, wem das Recht der Aufkündigung und Empfangnahme von Zalungen zustehe. — Bei den unter Verwaltung der Militärbehörden stehenden Capitalien sind nur die Vorsteher der mit der Verwaltung oder Verrechnung des Capitals beauftragten Militärbehörde oder Abtheilung zur Aufkündigung und Empfangnahme der Zahlung berechtigt, und jede an einen Unterbeamten ohne ausdrückliche Anordnung der Behörde geleistete Zahlung ist ungiltig (Hfrgsr. Vdg. v. 7. Juni 1822, Z. 1744).

§. 1425. Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist, oder aus anderen wichtigen Gründen nicht bezahlet werden; so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Sache bei dem Gerichte zu hinterlegen; oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen, und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger.

§. 1426. Der Zahler ist in allen Fällen berechtiget, von dem Befriedigten eine Quittung, nämlich ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit zu verlangen. In der Quittung muß der Name des Schuldners und des Gläubigers, sowie der Ort, die Zeit und der Gegenstand der getilgten Schuld ausgedrückt, und sie muß von dem Gläubiger oder dessen Machthaber unterschrieben werden.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 1424.

§. 1427. Eine Quittung über das bezahlte Capital gründet die Vermuthung, daß auch die Zinsen davon bezahlt worden seien.

§. 1428. Besitzt der Gläubiger von dem Schuldner einen Schuldschein, so ist er nebst Ausstellung einer Quittung verbunden, denselben zurück zu geben, oder die allenfalls geleistete Abschlagszahlung auf dem Schuldscheine selbst abschreiben

zu lassen. Der zurück erhaltene Schuldschein ohne Quittung gründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung; er schließt aber den Gegenbeweis nicht aus. Ist der Schuldschein, welcher zurück gegeben werden soll, in Verlust gerathen, so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern; oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der Gerichtsordnung gemäß bewirke.

Die Vorschriften über die Amortisirung von Urkunden sind bei dem Verfahren außer Streitsachen im 3. Bande, 5. Heft, dieser Sammlung enthalten.

§. **1429.** Eine Quittung, die der Gläubiger dem Schuldner für eine abgetragene neuere Schuldpost ausgestellt hat, beweiset zwar nicht, daß auch andere ältere Posten abgetragen worden seien; wenn es aber gewisse Gefälle, Renten, oder solche Zahlungen betrifft, welche, wie Geld=, Grund=, Haus= oder Capitalszinsen, aus eben demselben Titel und zu einer gewissen Zeit geleistet werden sollen; so wird vermuthet, daß derjenige, welcher sich mit der Quittung des letztverfallenen Termines ausweiset, auch die früher verfallenen berichtiget habe.

§. **1430.** Eben so wird von Handels= und Gewerbsleuten, welche mit ihren Abnehmern (Kunden) zu gewissen Fristen die Rechnungen abzuschließen pflegen, vermuthet, daß ihnen, wenn sie über die Rechnung aus einer späteren Frist quittirt haben, auch die früheren Rechnungen bezahlt seien.

§. **1431.** Wenn Jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder eine Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurück gefordert, im zweiten aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden.

§. **1432.** Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungiltig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, eben so wenig zurück gefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist.

§. **1433.** Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frei über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden.

§. **1434.** Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehrt werden, wenn die Schuldforderung auf was

immer für eine Art noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beigesetzten Bedingung abhängt. Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deßwegen nicht zurück gefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist.

§. **1435**. Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurückfordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.

§. **1436**. War Jemand verbunden, aus zwei Sachen nur Eine nach seiner Willkür zu geben, und hat er aus Irrthum beide gegeben; so hängt es von ihm ab, die eine oder die andere zurück zu fordern.

§. **1437**. Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht.

§. **1438**. Wenn Forderungen gegenseitig zusammen treffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Anderen entrichtet werden kann; so entsteht, insoweit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirket.

§. **1439**. Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, sowie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung findet die Compensation nicht statt. Inwiefern gegen eine Concurs-Masse die Compensation statt finde, wird in der Gerichtsordnung bestimmt.

Diese Bestimmungen folgen bei den Vorschriften über das Concursverfahren im 6. Bande dieser Sammlung.

§. **1440**. Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.

§. **1441**. Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die Jemand an eine Staats-Casse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staats-Casse leisten muß, nicht abgerechnet werden.

Eine Compensation zwischen den Forderungen einer Handelsgesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig; wenn und insoweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen wurde. (Art. 121 H. G. B.).

§. **1442.** Wenn eine Forderung allmälig auf Mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, sowie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischeninhaber zustand.

§. **1443.** Gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compensation einem Cessionar nur dann entgegen gesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bei der Forderung selbst eingetragen, oder dem Cessionar bei Uebernehmung der letzteren bekannt gemacht worden ist.

§. **1444.** In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

§. **1445.** So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereiniget wird, erlöschen beide; außer, wenn es dem Gläubiger noch frei steht, eine Absonderung seiner Rechte zu verlangen (§§. 802 und 812), oder wenn Verhältnisse von ganz verschiedener Art eintreten. Daher wird durch die Nachfolge des Schuldners in die Verlassenschaft seines Gläubigers, in den Rechten der Erbschaftsgläubiger, der Miterben oder Legatare, und durch die Beerbung des Schuldners und Bürgen in den Rechten des Gläubigers nichts geändert.

§. **1446.** Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, werden durch die Vereinigung in Einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist. (§§. 469 und 526.)

§. **1447.** Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt alle Verbindlichkeit, selbst die, den Werth derselben zu vergüten, auf. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Erfüllung der Verbindlichkeit, oder die Zahlung einer Schuld durch einen anderen Zufall unmöglich wird. In jedem Falle muß aber der Schuldner das, was er, um die Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, erhalten hat, zwar gleich einem redlichen Besitzer, jedoch auf

solche Art zurück stellen oder vergüten, daß er aus dem Schaden des Anderen keinen Gewinn zieht.

§. 1448 Durch den Tod erlöschen nur solche Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, oder die bloß persönliche Handlungen des Verstorbenen betreffen.

§. 1449. Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen auch durch den Verlauf der Zeit, worauf sie durch einen letzten Willen, Vertrag, richterlichen Ausspruch, oder durch das Gesetz beschränkt sind. Auf welche Art sie durch die von dem Gesetze bestimmte Verjährung aufgehoben werden, wird in dem folgenden Hauptstücke festgesetzt.

Inwiefern Forderungen durch die unterlassene Anmeldung beim Ausgleichsverfahren protokollirter Handels- und Gewerbsleute erlöschen s. in den §§. 35—39 des Gesetzes vom 17. Decbr. 1862 Nr. 97 R. G. B., im 1. Bde, 3. Heft dieser Sammlung.

§. 1450. Die bürgerlichen Gesetze, nach welchen widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsetzung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsetzung in den vorigen Stand sind in der Gerichtsordnung bestimmt.

Die Vorschriften über das Verfahren in Streitsachen gestatten eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gegen eine versäumte Frist oder Tagsatzung, gegen das Verschulden des Rechtsfreundes, und wegen neu vorgefundener Beweismittel. (S. im 6. Bde. dieser Sammlg.)

Viertes Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Inhalt: Verjährung (§. 1451). Ersitzung (§. 1452). Wer verjähren und ersitzen kann (§. 1453). Gegen wen (§. 1454). Welche Gegenstände (§§. 1455 bis 1459). Erfordernisse zur Ersitzung: 1. Besitz (§. 1460), und zwar: a) ein rechtmäßiger (§§. 1461 und 1462), b) redlicher (§. 1463), c) echter (§. 1464). 2. Verlauf der Zeit (§. 1465). Ersitzungszeit: Ordentliche (§§. 1466—1471); außerordentliche (§§. 1472—1477). Verjährungszeit: Ordentliche (§§. 1478—1480). Ausnahmen (§§. 1481—1485). Außerordentliche kürzere Verjährungszeit (§§. 1486—1492). Einrechnung der Verjährungszeit des Vorfahrers (§. 1493). Hemmung der Verjährung. (§§. 1494 bis 1496). Unterbrechung der Verjährung (§. 1497). Wirkung der Ersitzung oder Verjährung (§§. 1498—1501). Entsagung oder Verlängerung der Verjährung (§. 1502).

§. 1451. Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der von dem Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist.

§. 1452. Wird das verjährte Recht vermöge des gesetz-

lichen Besitzes zugleich auf jemand Anderen übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart Ersitzung.

§. 1453. Jeder, der sonst zu erwerben fähig ist, kann auch ein Eigenthum oder andere Rechte durch Ersitzung erwerben.

§. 1454. Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privat-Personen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, statt finden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen Kirchen, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unten (§§. 1472, 1476 und 1494) folgenden Beschränkungen gestattet.

§. 1455. Was sich erwerben läßt, kann auch ersessen werden. Sachen hingegen, welche man vermöge ihrer wesentlichen Beschaffenheit, oder vermöge der Gesetze nicht besitzen kann; ferner Sachen und Rechte, welche schlechterdings unveräußerlich sind, sind kein Gegenstand der Ersitzung.

§. 1456. Aus diesem Grunde können weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Rechte, z. B. das Recht, Zölle anzulegen, Münzen zu prägen, Steuern auszuschreiben, und andere Hoheitsrechte (Regalien) durch Ersitzung erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden.

Die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, und Amtshandlungen (§. 9 der Geb. Ges. v. 9. Febr. 1850, Nr. 50, u. v. 2. Aug. 1850, Nr. 329 R. G. B.), dann das Recht des Staates, Taxen zu fordern (§. 237 des Pat. v. 27. Jän. 1840, Nr. 404 J. G. S.), unterliegen keiner Verjährung.

§. 1457. Andere dem Staatsoberhaupte zukommende, doch nicht ausschließlich vorbehaltene Rechte, z. B. auf Waldungen, Jagden, Fischereien u. dgl., können zwar überhaupt von anderen Staatsbürgern, doch nur binnen einem längeren, als dem gewöhnlichen Zeitraume (§. 1472) ersessen werden.

§. 1458. Die Rechte eines Ehegatten, eines Vaters, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zu Statten.

§. 1459. Die Rechte eines Menschen über seine Handlungen und über sein Eigenthum, z. B. eine Waare da oder dort zu kaufen, seine Wiesen oder sein Wasser zu benutzen, unterliegen, außer dem Falle, daß das Gesetz mit der binnen einem Zeitraume unterlassenen Ausübung ausdrücklich den Verlust derselben verknüpfet, keiner Verjährung. Hat aber eine Person der anderen die Ausübung eines solchen Rechtes untersagt, oder sie daran verhindert; so fängt der Besitz des

Untersagungsrechtes von Seite der Einen gegen die Freiheit der Anderen von dem Augenblicke an, als sich diese dem Verbote oder der Verhinderung gefüget hat, und es wird dadurch, wenn alle übrigen Erfordernisse eintreffen, die Verjährung oder die Ersitzung bewirket. (§§. 313 und 351.)

§. 1460. Zur Ersitzung wird nebst der Fähigkeit der Person und des Gegenstandes erfordert: daß Jemand die Sache oder das Recht, die auf diese Art erworben werden sollen, wirklich besitze; daß sein Besitz rechtmäßig, redlich und echt sei, und durch die ganze von dem Gesetze bestimmte Zeit fortgesetzt werde. (§§. 309, 316, 326 und 345.)

§. 1461. Jeder Besitz, der sich auf einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig, und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darleihen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung u. s. w.

§. 1462. Verpfändete, geliehene, in Verwahrung, oder zur Fruchtnießung gegebene Sachen können von Gläubigern, Entlehnern und Verwahrern oder Fruchtnießern, aus Mangel eines rechtmäßigen Titels, niemals ersessen werden. Ihre Erben stellen die Erblasser vor, und haben nicht mehr Titel als dieselben. Nur dem dritten rechtmäßigen Besitzer kann die Ersitzungszeit zu Statten kommen.

§. 1463. Der Besitz muß redlich sein. Die Unredlichkeit des vorigen Besitzes hindert aber einen redlichen Nachfolger oder Erben nicht, die Ersitzung von dem Tage seines Besitzes anzufangen. (§. 1493.)

§. 1464. Der Besitz muß auch echt sein. Wenn Jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtiget, oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besitzt; so kann weder er selbst, noch können seine Erben dieselbe verjähren.

§. 1465. Zur Ersitzung und Verjährung ist auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit nothwendig. Außer dem, durch die Gesetze für einige besondere Fälle festgesetzten Zeitraume wird hier das in allen übrigen Fällen zur Ersitzung oder Verjährung nöthige Zeitmaß überhaupt bestimmt. Es kommt dabei sowohl auf die Verschiedenheit der Rechte und der Sachen, als der Person an.

§. 1466. Das Eigenthumsrecht, dessen Gegenstand eine bewegliche Sache ist, wird durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz ersessen.

§. 1467. Von unbeweglichen Sachen ersitzt derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das

volle Recht gegen allen Widerspruch ebenfalls durch Verlauf von drei Jahren. Die Gränzen der Ersitzung werden nach dem Maße des eingetragenen Besitzes beurteilt.

Die Ersitzungszeit beginnt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem die Urkunde in die öffentlichen Bücher, und zwar in das Hauptbuch eingetragen worden ist (Hfd. v. 4. Juni 1819, Nr. 1567 J. G. S.).

Dieser §. hat in Dalmatien und in Tirol keine Anwendung (Hfd. v. 24. Oct. 1816, Nr. 1291 J. G. S.).

§. **1468.** Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichtsakten und anderen Urkunden zu erweisen ist; oder wenn die Sache auf den Namen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübt, nicht eingetragen ist; wird die Ersitzung erst nach dreißig Jahren vollendet.

Dieß gilt auch für Tirol und Dalmatien (Hfd. v. 24. Oct. 1816, Nr. 1291 J. G. S.).

§. **1469.** Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte werden, wie das Eigenthumsrecht, von demjenigen, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, binnen drei Jahren ersessen.

Siehe die Bemerkung bei §. 1467. Alle wie immer benannte Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde, Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, dann alle anderen Feldservituten, wenn das dienende Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, endlich alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen oder aus l. f. Gnade verliehen wurden, können nicht ersessen werden (Pat. v. 5. Juli 1853, Nr. 130, R. G. B., §. 43.).

§. **1470.** Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreißig Jahren ersitzen.

Siehe die Bemerkung bei §. 1468.

§. **1471.** Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bei dem Rechte, eine Pfründe zu vergeben, oder Jemanden bei Herstellung einer Brücke zum Beitrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von dreißig Jahren, zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens drei Mal sich ergeben, und er jedes Mal dieses Recht ausgeübt habe.

§. **1472.** Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§. 287, 289, 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie

auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

Diese Vorschrift gilt rücksichtlich des Fiscus, es mag sich um das eigentliche Staatsvermögen oder um Staatsfonde handeln, und es ist dabei ganz gleichgiltig, in wessen Rechtsnachfolge der Fiscus einschreitet (Fin. Min. Erl. v. 19. Sept. 1853, Z. 14421).

§. 1473. Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nämliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungsfrist haben auch gegen andere, darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

§. 1474. Die Eigenschaft eines Familien-Fideicommisses, eines Erbpacht- und Erbzinsgutes geht nur durch einen frei eigenthümlichen Besitz von vierzig Jahren verloren.

§. 1475. Der Aufenthalt des Eigenthümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentlichen Ersitzung und Verjährung insoweit entgegen, daß die Zeit einer willkürlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird. Doch soll auf kurze Zeiträume der Abwesenheit, welche durch kein volles Jahr ununterbrochen gedauert haben, nicht Bedacht genommen, und überhaupt die Zeit nie weiter als bis auf dreißig Jahre zusammen ausgedehnt werden. Schuldbare Abwesenheit genießt keine Ausnahme von der ordentlichen Verjährungszeit.

§. 1476. Auch derjenige, welcher eine bewegliche Sache unmittelbar von einem unechten, oder von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, oder seinen Vormann anzugeben nicht vermag, muß den Verlauf der sonst ordentlichen Ersitzungszeit doppelt abwarten.

§. 1477. Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.

§. 1478. Insofern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erforder-

nissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreißig Jahre hinlänglich.

§. 1479. Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

Wie die Löschung über 50 Jahren alter Satzposten im Wege der Edictalcitation eingeleitet werden kann, wird bei den Vorschriften über die öffentlichen Bücher im 3. Bande, 7. Heft, dieser Sammlung, erörtert.

§. 1480. Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

Forderungen, welche für sich in einer kürzeren, als der in den §§. 1478, 1485 und 1486 festgesetzten Frist verjähren würden, unterliegen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen executionsfähigen Vergleich anerkannt sind, nur der ordentlichen Verjährungszeit; sind dabei aber nicht bloß verfallene, sondern auch künftig verfallende Zinsen ꝛc. zuerkannt, so unterliegen diese letzteren wieder der kürzeren Verjährungsfrist (Just. Min. Erl. v. 21. Juli 1858, Nr. 105, R. G. B.). — Unter Zinsen sind auch Capitalszinsen, Pachtzinsen oder Pachtschillinge und Verzugszinsen zu verstehen (*Hfd. v. 21. Nov. 1812, Nr. 1016 und *Hfd. v. 22. Aug. 1836, Nr. 151 J. G. S.). — Zinsen von Staatsschuldverschreibungen aller Art verjähren binnen sechs Jahren vom Zeitpunkte der Fälligkeit (Fin. Min. Erl. v. 16. Jän. 1860, Nr. 21 R. G. B.). — Die Zinsraten der galizisch-ständischen Creditanstalt verjähren binnen 30 Jahren (§. 11 der Statuten v. 3. Nov. 1841, Nr. 509 J. G. S.); jene der Sparcassen binnen 40 Jahren, wobei überdieß die Verjährung durch jede neue Einlage unterbrochen wird (§. 18 des Hkzd. v. 26. Sept. 1844, Nr. 832 J. G. S.). — Unbehobene Dividenden von Actien der priv. öst. Nationalbank verjähren zu Gunsten des Reservefondes binnen drei Jahren nach dem letzten Tage des Monats, in welchem sie fällig waren; in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bankdirektion hiervon Ausnahmen eintreten lassen (§. 71 der Statuten der Nationalbank, kundgem. durch Ges. v. 27. Decbr. 1862, Nr. 2 R. G. B. f. 1863.). — Bei der Nationalbank als Hipothekenbank verjähren die Zinsen binnen 3, die Pfandbriefcapitalien binnen 30 Jahren (§. 55 der Statuten v. 20. März 1856, Nr. 36 R. G. B.). — Die Zinsencoupons der Pfandbriefe der Landeshipothekenbank des Königreichs Böhmen verjähren nach sechs Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit gerechnet (§. 12 der mit Min. Vdg. v. 26. Decbr. 1860, Nr. 99 R. G. B., kundgemachten Statuten). — Der Lohn des Dienstgesindes unterliegt nicht der dreijährigen Verjährung; der Verlauf dieser Zeit begründet aber die Vermuthung der geschehenen Zahlung, wenn der Fordernde nicht beweisen kann, daß die Zahlung nicht geschehen sei (*Hkzd. v. 10. April 1839, Nr. 355 J. G. S.). — Die Haftung eines Truppencommandanten aus einer Rechnungslegung dauert im Frieden zwei, im Kriege drei Jahre nach Einsendung der letzten Rechnung (Circ. des Armee-Ob. Cdo. v. 4. Mai 1855, Nr. 85 R. G. B.). — Eine ungebührlich entrichtete Taxe kann binnen zwei Jahren (§. 236 des Pat. v. 27. Jän. 1840, Nr. 404

J. G. S.), eine unrichtige bemessene Gebühr von Rechtsgeschäften ꝛc. binnen drei Jahren zurückgefordert werden (§. 77 der Geb. Ges., oben bei §. 1456).

§. 1481. Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, sowie diejenigen, welche dem oben (§. 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frei zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.

§. 1482. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden (§. 351). Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

§. 1483. So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. Insofern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

§. 1484. Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreißig Jahren von drei Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sei (§. 1471).

§. 1485. In Rücksicht der in dem §. 1472 begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

§. 1486. Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreißig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht schon einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat (§. 1465).

§. 1487. Die Rechte, eine Erklärung des letzten Willens

umzustoßen; den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern; eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen; einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben; oder die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht, oder eines Irrthumes, wobei sich der andere vertragmachende Theil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§. 1488. Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drei auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.

§. 1489. Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist ihm der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt sich das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.

§. 1490. Klagen über Injurien, die lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Geberden bestehen, können nach Verlauf Eines Jahres nicht mehr erhoben werden. Besteht aber die Beleidigung in Thätlichkeiten, so dauert das Klagerecht auf Genugthuung durch drei Jahre.

Vgl. §. 530 des allg. und §. 132 des Mil. Str. G.

§. 1491. Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

Vgl. die §§. 156—159, 201, 259, 862, 933, 936, 967, 982, 1075, 1082, 1084, 1097, 1111, 1141, 1290, 1321, 1367 a. B. G. B.

§. 1492. Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.

Siehe die §§. 77—80 der Wechselordnung v. 25. Jän. 1850 im 3. Hefte des 1. Bds. dieser Sammlung.

§. 1493. Wer eine Sache von einem rechtmäßigen und redlichen Besitzer redlich übernimmt, der ist als Nachfolger berechtiget, die Ersitzungszeit seines Vorfahrers mit einzurechnen (§. 1463). Eben dieses gilt auch von der Verjährungszeit. Bei einer Ersitzung von dreißig oder vierzig Jahren findet diese Einrechnung auch ohne einen rechtmäßigen Titel, und bei der eigentlichen Verjährung selbst ohne guten Glauben, oder schuldlose Unwissenheit statt.

§. 1494. Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher, als binnen zwei Jahren nach den gehobenen Hindernissen vollendet werden.

§. 1495. Auch zwischen Ehegatten, dann zwischen Kindern oder Pflegebefohlenen, und ihren Eltern oder Vormündern kann, so lange erstere in ehelicher Verbindung, letztere unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen, noch fortgesetzt werden.

§. 1496. Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmt.

§. 1497. Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Anderen anerkannt hat; oder wenn er von dem Berechtigten belangt, und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt aber nur durch die wirkliche Anbringung der Klage, und nicht durch ein Fristgesuch zur Einbringung einer Klage (*Hfd. v. 13. Jän. 1819, Nr. 1540 J. G. S.).

Gleiche Wirkung in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung wie die Anstellung einer Klage hat auch die Anmeldung einer Forderung bei dem zur Leitung des Ausgleichsverfahrens bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- oder Gewerbsleute bestelltem Gerichtscommissäre (§. 15 des Ges. v. 17. Decbr. 1862. Nr. 97 R. G. B.).

§. 1498. Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigenthumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.

§. 1499. Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.

§. 1500. Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

Diese Vorschrift gilt von den in den öffentlichen Büchern eingetragenen Forderungen und Rechten aller Art (Hfd. v. 27. März 1846, Nr. 951 J. G. S.).

§. 1501. Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteien, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen.

Zur Einbringung von Forderungen an Capital oder Zinsen, welchen die Einwendung der Verjährung entgegengesetzt werden könnte, findet die Erlassung eines Zahlungsbefehles gemäß der Min. Vdg. v. 18. Juli 1859, Nr. 130 R. G. B. (im 6. Bd. dieser Slg.), nur dann statt, wenn zugleich die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung durch Urkunden der im §. 1. dieser Vdg. angeführten Art dargethan wird (§. 2. ebd.).

§. 1502. Der Verjährung kann weder im Voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.

Anhang.

I.

Zu den Kundmachungspatenten, dann zu den §§. 386, 990 und 1413 des a. b. G. B.

Verordnungen in Bezug auf Geldzahlungen.

Durch das k. Patent vom 20. Februar 1811, Nr. 929 J. G. S., wurden die bis dahin bestandenen Bankozettel aufgehoben und angeordnet, daß sie vom 15. März 1811 an in dem 5. Theile ihres Nennwerthes gegen Einlösungsscheine auszuwechseln seien (§. 3 ebd.). Von diesem Tage an wurden die neuen Einlösungsscheine als Wiener-Währung und einzige Valuta für das Inland erklärt, in welcher alle, nicht etwa auf das Ausland bezüglichen, Verträge geschlossen werden mußten. Alle auf andere Art eingegangenen Contracte wurden für ungiltig erklärt, und nur bei in einer besonderen Münzsorte gemachten Darleihen durfte die Rückzahlung in derselben Münzsorte bedungen werden (§. 9 ebd.). Verträge über aus dem Auslande bezogene Darleihen oder Waaren konnten in einer bestimmten Münzsorte oder in klingender Münze überhaupt, oder in Wiener-Courant geschlossen werden (§§. 8—10 ebd.). Verpflichtungen, welche vor dem Jahre 1799 entstanden sind, müssen, sowohl im Capital als in den Interessen nach dem vollen Nennwerthe in Einlösungsscheinen erfüllt werden (§. 12 ebd.). Zahlungen aus, vom Anfange des Jahres 1799 bis letzten September 1810 geschlossenen, Verträgen sind nach dem zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen Course, gemäß der unter Einem kundgemachten, nach Jahren und Monaten festgesetzten Scala zu berechnen, und in diesem Betrage in Einlösungsscheinen zu leisten. Für Zahlungen aus zwischen dem 1. October 1810 und 14. März 1811 geschlossenen Verträgen ist der Cours von 500 festgestellt (§§. 13, 14 ebd.). Verträge

aus was immer für einer Zeit vor dem 15. März 1811, welche auf eine bestimmte Münzsorte oder auf klingende Münze überhaupt lauten, müssen entweder in dieser Münzsorte, oder nach dem vollen Nennwerthe in Einlösungsscheinen erfüllt werden (§. 15 ebd.). Cessionen sind nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen Schuldverschreibung zu beurteilen (§. 16 ebd.) — Vor dem 15. März 1811 fällig gewordene und nicht behobene Zahlungen, welche nur in Bankozetteln zu leisten waren, können später auch nicht anders als in Bankozetteln nach deren Nennwerthe gefordert werden (§. 17 ebd.).

Dieselben Bestimmungen wurden durch das kais. Patent vom 1. August 1812 (in der neuen Sammlung der Just. Ges. X. Bd. Anh. II. zu Nr. 1388) auch für das Königreich Ungarn und dessen damalige Nebenländer getroffen.

In Folge entstandener Zweifel wurde durch Hfd. v. 13. Nov. 1811, Nr. 962 J. G. S. und vom 27. März 1813, Nr. 1033 J. G. S., erklärt: 1. Fortlaufende Zahlungen sind vom 15. März 1811 ab nach den Vorschriften des Patentes; vor diesem Tage verfallene und rückständig gebliebene aber nach der Scala zu berichtigen. 2. Vermächtnisse sind nach dem Tage der Errichtung des letzten Willens, und wenn dieser nicht bekannt ist, nach dem Sterbetage des Erblassers zu berechnen. 3. Verpflichtungen auf Gold- und Silbermünze ohne nähere Bezeichnungen der Münzsorte, dann auf Ducaten und Thaler ohne bestimmte Benennung des Gepräges, sind einer Verpflichtung auf klingende Münze überhaupt gleich zu achten.

Diese Verhältnisse dauerten bis zum Jahre 1816. Schon mit Hfd. vom 24. April 1816, Nr. 1233 J. G. S., war gestattet worden, bei in Wiener-Währung gegebenen Darleihen die Summe in einer bestimmten Münzsorte zu berechnen und sich die Zurückzahlung in dieser zu bedingen. Durch Patent vom 1. Juni 1816, Nr. 1248 J. G. S., wurde aber unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen des Patentes vom 20. Febr. 1811 gestattet, von dem Tage der Kundmachung an, in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen abzuschließen (§. 3. dess.). Durch Hfd. vom 28. Febr. 1817, Nr. 1322 J. G. S., wurde bestimmt, daß die seit der Kundmachung des Patentes vom 1. Juni 1816 geschlossenen oder abzuschließenden Verträge, auch wenn darin eine Münzsorte nicht näher bezeichnet ist, in den im Umlaufe befindlichen Gold- und Silbermünzen erfüllt werden müssen. Durch Hfd. vom 25. Oct. 1817, Nr. 1382 J. G. S., wurden diese Anordnungen

auch auf mündliche Verträge und Verabredungen ausgedehnt, und angeordnet, daß sich bei Vollziehung der von da an geschlossenen Verträge lediglich nach dem a. b. G. B. zu benehmen sei. Zugleich wurde aber bestimmt, daß, wenn in einem Vertrage die Geldsumme ohne nähere Bezeichnung der Valuta ausgedrückt ist, die gesetzliche Vermuthung für Wiener-Währung eintrete. Durch Hkzd. vom 28. December 1820, Pol. G. S. 48. Bd., wurde jedoch ausdrücklich erklärt, daß für alle vor dem 1. Juni 1816, rücksichtlich 25. Oct. 1817, geschlossenen Verträge die Bestimmungen des Patentes vom 20. Febr. 1811 in Wirksamkeit bleiben.

In diese so geordneten Verhältnisse brachten erst die Ereignisse des Jahres 1848 eine Aenderung. Schon mit *Fin. Min. Erl. vom 21. Mai 1848, Nr. 1152 J. G. S., wurde festgesetzt, daß Jedermann gehalten sei, die Noten der priv. österr. Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen; nur wenn die Zahlung in Gold- oder ausländischen Silbermünzen gebühre, könnte sie in solchen Münzen oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten geleistet werden. Diese Verfügung erhielt durch das *kais. Patent vom 2. Juni 1848, Nr. 1157 J. G. S., die landesfürstliche Bestätigung, jedoch nur für einstweilen und auf die Dauer der obwaltenden außerordentlichen Umstände.

Schon mit kais. Verordnung vom 7. Febr. 1856, Nr. 21 R. G. B., wurde zur theilweisen Aufhebung dieser Beschränkungen angeordnet, daß bei, nach der am 13. Februar 1856 erfolgten Kundmachung derselben, abgeschlossenen Darleihen, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung oder Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, der Schuldner dieser Verpflichtung nachkommen müsse, ohne den — im übrigen aufrecht erhaltenen Zwangscours der Banknoten für sich geltend machen zu können.

Bevor der Zwangscours aber gänzlich aufgehoben werden konnte, trat durch die in Folge des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 R. G. B., mit Patent vom 19. September 1857, Nr. 169 R. G. B., angeordnete Einführung der neuen österreichischen Währung eine vollständige Veränderung des österreichischen Geldwesens ein.

Die rechtlichen Wirkungen dieser Umänderung wurden durch das kais. Patent vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. B., geregelt, welches in dieser Beziehung lautet:

§. 1. Der mit Unserem Patente vom 19. September 1857, Nr. 169 des R. G. B., angeordnete Landes-Münzfuß, nach

welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen, der alleinige, gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthumes zu sein. Von diesem Zeitpunkte an haben alle anderen Währungen außer Kraft zu treten.

§. 3. Vom 1. Jänner 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- oder Creditanstalten, Eisenbahn-Unternehmungen u. dgl. in der österreichischen Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaßregeln für die Handhabung dieser Bestimmung zu sorgen.

§. 4. Werden vom 1. November 1858 an, in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen.

Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. November 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfließen.

Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage eingebrachten Klagen oder Gesuche ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten.

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Nov. 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, soferne nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. Nov. 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conventions-Münze (20 fl. Fuß) mit	105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener-Währung mit	42 fl.
100 fl. sogenannte Reichs-Währung (24 fl. Fuß) mit	$87^{50}/_{100}$ fl.
100 Lire Austriache mit	35 fl.
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit	25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl. Fuße oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung, in letzterer zu erfüllen.

Durch eine besondere Kundmachung werden Reductions-Tabellen über das Verhältniß der bisherigen Währungen zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

Dieß geschah mit Fin. Min. Erl. v. 21. Mai 1859, Nr. 81 R. G. B.

§. 6. Auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist, vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maßstab anzuwenden. Nach demselben Maßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, insolange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder phisischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

§. 7. Die Eigenschaft der Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, insoferne er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

§. 8. Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. November 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten.

Zahlungen, welche aus einem, vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold“ oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen“ gebühren, sind in Gemäßheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 9. Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte ausländischer Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. November 1858 in derselben geleistet werden.

Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kais. Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. B.,

in einer bestimmten inländischen Silbermünz-Sorte oder im Allgemeinen in klingender Münze zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werthe der bedungenen Münze beim Abschlusse des Vertrages und nach dem im §. 5 dieses Patentes bestimmten Maßstabe in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. November 1858 an, entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung, oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patente festgestellten Werthe derselben geleistet werden.

§. 10. Alle auf die sogenannte Bankvaluta lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patentes vom 2. Juni 1848 und der kais. Verordnung vom 7. Februar 1856, Nr. 21 R. G. B., die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerthe der Conventions-Münze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

§. 11. Alle nach einem anderen, als dem im Patente vom 19. September 1857 angeordneten Münzfuße ausgeprägten inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und außer Umlauf zu setzen.

Der gesetzliche Werth der Levantiner Thaler und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf ausländischer Silbermünzen hat vom 1. November 1858 an aufzuhören.

§. 12. Vom 1. November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen Währung zu gelten, und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden:

				Hunderttheile.
1.	Das 2 Guldst. oder Scudo	2	fl.	10
2.	„ 1 „ „ ½ „	1	„	5
3.	„ ⅓ „ „ Zwanz. neueren Gepr. $^9/_{10}$ fein und die Lira Austr. .	—	„	35
4.	„ ⅓ „ „ Zwanz. älteren Gepr. 9⅓ Loth fein	—	„	34
5.	„ ⅙ „ „ 10 Kreuzerst. u. die ½ Lira	—	„	17
6.	„ $^1/_{12}$ „ „ 5 Kreuzer und die ¼ Lira	—	„	8.5
7.	„ $^1/_{20}$ „ „ 3 „	—	„	5
8.	Der Kronenthaler	2	„	30
9.	„ ½ „ „	1	„	12
10.	„ ¼ „ „	—	„	55

11. Das 6 Kreuzerst. mit der Jahresz. 1848, 1849	— fl.	10	Hunderttheile.
12. Das 2 Kreuzerstück	— „	2	
13. „ 1 „ und 5 Centesimistück . . .	— „	1.5	
14. „ 3 Centesimistück	— „	1	
15. „ $1/2$ Kreuzer- und 1 Centesimostück . . .	— „	0.5	

(Die hier erwähnten Hunderttheile heißen gemäß Vdg. des Fin. Min. v. 28. April 1858, Nr. 65 R. G. B., Neukreuzer. — Einberufen wurden nur die Kupfer- 2 Kreuzerstücke durch Fin. Min. Erl. v. 10. Jän. 1858, Nr. 12 R. G. B.)

§. 13. Insoweit die, auf Silbermünze nach dem Conventions- (20 fl.-) Fuße lautenden Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen statt baren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. österreichischer Währung für 100 fl. im Conventions- (20 fl.-) Fuße Geltung in österreichischer Währung haben.

§. 14. Die Annahme der zu Folge Unseres Patentes vom 19. September 1857 ausgeprägten Vereinsmünzen (Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werthe von $1^1/_2$ fl., beziehungsweise 3 fl. österr. Währung, darf von Niemand, und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österr. Landesmünzen lautet.

Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

§. 15. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ausgeprägten Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den Ein- und Zwei-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 16. Die von den Staaten des deutschen Zollvereines gemäß der Münzconvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten Zwei-Thalerstücke ($3^1/_2$ fl.-Stücke des $24^1/_2$ fl.-Fußes) werden Zwei-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 17. Den im Vierzehn-Thaler-Fuße ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage vom 24. Jän. 1857 betheiligten Staaten wird die unbeschränkte Giltigkeit im Werthe

von 1 $^1/_2$ fl. österr. Währung gleich den österr. Landesmünzen im ganzen Umfange des Kaiserthumes zugestanden.

§. 18. Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrages, welcher den Werth eines $^1/_4$ fl. erreicht oder übersteigt, in Scheidemünze anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als $^1/_4$ fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines $^1/_4$ fl zu begleichen ist.

§. 20. Die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten Kronen und halben Kronen werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatscassen als im allgemeinen Verkehre in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, daß zwischen ihnen und den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

§. 21. Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditsanstalten und Banken nicht gestattet, für irgend eine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem im Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen.

Der diesem Verbote zuwider bedungene Vorbehalt der Wahl zwischen Gold und Silber ist ungiltig, und es ist die Zahlung in der gesetzlichen Landeswährung zu leisten.

Durch eine weitere kais. Verordnung vom 27. April 1858, Nr. 64 R. G. B., wurde das noch im Umlauf befindliche Wiener-Währungs-Papiergeld vom 1. Juli 1858 an außer Cours gesetzt.

Durch kais. Verordnung vom 30. August 1858, Nr. 131 R. G. B., wurde die priv. Nationalbank beauftragt, vom 1. November 1858 an nur auf österr. Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. auszugeben, gegen die Verpflichtung, dieselben auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptcasse in Wien jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen; dagegen wurde durch §. 4. der kais. Verordnung diesen Banknoten auch die Begünstigung eingeräumt, daß Jedermann verpflichtet ist, sie bei allen in österr. Währung zu leistenden Zahlungen im vollen Nennwerthe anzunehmen. Durch kais. Verordnung vom 26. December 1858, Nr. 244 R. G. B., wurde die Nationalbank ermächtigt, unter den eben vorstehenden Bestimmungen auch Noten zu 1 fl. österr. Währung auszugeben, und die Verfügung getroffen, daß bei allen in österr.

Währung zu leistenden Zahlungen auch die alten auf Conventionsmünze lautenden Banknoten nach dem Maßstabe von 105 fl. österr. Währ. zu 100 fl. Conv. Mze. im vollen Nennwerthe anzunehmen sind; dagegen wurden unter einem die Bestimmungen des oben angeführten Patentes vom 2. Juni 1848, in Betreff der auf Conventionsmünze lautenden Noten der österr. Nationalbank vom 2. Jänner 1859 angefangen, außer Kraft gesetzt.

Durch kais. Verordnung vom 29. April 1859, Nr. 68 R. G. B., wurde die Nationalbank weiter ermächtigt, unter den vorstehenden Bestimmungen auch Noten zu 5 fl. auszugeben; dagegen aber durch eine zweite kais. Verordnung vom 29. April 1859, Nr. 69 R. G. B., zeitweilig von der Verpflichtung enthoben, ihre auf österr. Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber gegen Silbermünzen bar einzulösen.

Durch §. 16 der mit Gesetz v. 27. Decbr. 1862, Nr. 2 R. G. B. für 1863, kundgemachten Statuten der Nationalbank wurde neuerlich bestimmt, daß die Noten derselben ausschließend die Begünstigung genießen, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie von Jedermann nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

Die Kriegsereignisse des Jahres 1866 veranlaßten aber neuerliche Aenderungen dieser Bestimmungen. Mit Gesetz v. 5. Mai 1866, Nr. 51 R. G. B., wurden die in Folge der oben erwähnten Verordnungen ausgegebenen Noten der Nationalbank zu 1 und 5 fl. als Staatsnoten erklärt, die Bank ihrer Verbindlichkeit, dieselben einzulösen, enthoben, und angeordnet, daß dieselben von allen l. f. Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe angenommen, und bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Zahlungen des Staates an Zahlungsstatt im Nennwerthe gegeben werden sollen.

Durch Gesetz v. 25. August 1866, Nr. 101 R. G. B., wurde die Emmission förmlicher Staatsnoten zu 1 und 5 fl. angeordnet, und verfügt, daß auf dieselben nicht nur die vorangeführten Bestimmungen rücksichtlich der Zahlungen des Staates und an den Staat zu gelten haben, sondern daß auch — unbeschadet der in der kais. Vdg. v. 7. Februar 1856 und in dem Patente vom 27. April 1858 (s. diese oben) enthaltenen Bestimmungen — Jedermann ausnahmslos verpflichtet ist,

die Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung, beziehungsweise von der Nationalbank bei Umwechslung ihrer Noten oder bei Einziehung der einzelnen Gattungen derselben anzunehmen. Der Zwangscours der Banknoten zu 1 und 5 fl. wurde bis 31. December 1868 dauernd erklärt.

II.

Zu den Kundmachungspatenten für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft, das Temeser Banat und Siebenbürgen.

Verordnungen zur Regelung des Aviticitätsverhältnisses.

1. Kaiserliches Patent vom 29. November 1852, Nr. 247 R. G. B.,

giltig für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

§. 1. Das nach dem früheren ungarischen Staatsrechte bestandene Sistem der königlichen und Palatinalschenkungen hat außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (successio fisci regii ex defectu vel ex nota) wird aufgegeben.

§. 2. Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben; über das dem Erzbischofe von Gran, dem Bischofe von Agram als Abten von Thobuska, dem Bischofe von Raab, dem Erzabten von St. Martin und dem Raaber Capitel zustehende Heimfallsrecht werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

Dasselbe wurde durch Vdg. v. 3. Febr. 1855, Nr. 27 R. G. B., aufgehoben.

§. 3. Das Besitzrecht des königlichen oder grundherrschaftlichen Fiscus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtsame, in deren wirklichem Besitze derselbe sich befindet, durch neu einzuleitende Processe mit einziger Ausnahme jener Ansprüche, welche Private unter sich laut gegenwärtigen Pa-

tentes noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden.

Dagegen sind aber auch die gedachten Fisci nicht berechtiget, Heimfallsansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtsame, an deren Besitzergreifung die Berechtigten durch ein in Wirksamkeit getretenes Witwen- oder Mädchenrecht (jus viduale, jus capillare) gehindert werden (§. 11).

§. 4. Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Gerechtsamen aus dem Grunde königlicher Donationen, wie auch sonstiger königlicher Privilegien und richterlicher Urteile durch keinerlei neu einzuleitende Processe, als: ex puritate statutionis, ob clandestinam et fraudulentam statutionem, ad revindicationem bonorum contra contradictionem statutioni oppositam occupatorum, ad dandam vel recipiendam contradictionis rationem, ad evertendam palatinalem donationem, ex radicalitate juris proportionalis ex jure, ad sublationem educilli, macelli, telonii vel nauli non privilegiati und sämmtliche ex statione oder ex jure entspringende Processe anfechten.

§. 5. Von dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem, zwischen dem aus Donationen herrührenden und anderem Vermögen, zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit auf jede Art von Vermögen und Personen. — Den gegenwärtigen Besitzern ererbter avitischer adeliger Güter, in welchen bisher nur die männlichen Nachkommen derselben zur Erbfolge berufen waren, ist jedoch gestattet, längstens binnen drei Jahren von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an gerechnet, über diese Güter durch letztwillige Anordnung zu Gunsten ihrer männlichen Nachkommen mit der Rechtsfolge zu verfügen, daß diese letztwillige Verfügung von den weiblichen Nachkommen aus dem Titel des durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch festgesetzten Pflichttheiles, oder von der Witwe nicht angefochten werden kann, wenn diese Nachkommen und die Witwe nur wenigstens dasjenige erhalten, was ihnen aus den erwähnten Gütern zufolge der bisherigen Gesetze rechtlich gebührte. Damit eine letztwillige Verfügung, durch welche von

dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, eine Rechtswirkung hervorbringe, muß dieselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde längstens binnen sechs Monaten nach der Errichtung, in keinem Falle aber später als mit Ablauf von drei Jahren nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem Civilgerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist, in Urschrift niedergelegt werden.

§. 6. Die Giltigkeit der vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das Verfügungsrecht des Erblassers nach den zur Zeit der Errichtung des Testamentes geltenden Gesetzen zu beurteilen.

Diese Bestimmung findet jedoch nur auf diejenigen älteren letztwilligen Anordnungen und Erbverträge Anwendung, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben bei dem Gerichte, dem die Abhandlung der Verlassenschaft im Falle des Ablebens des Erblassers zustehen würde, niedergelegt, oder welche von einem vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tod abgegangenen Erblasser errichtet wurden. Die Giltigkeit der Verfügungen von Todeswegen, rücksichtlich welcher diese Bedingungen nicht eintreten, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Enthält eine letztwillige Verfügung, die von einem nicht vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit Tode abgegangenen Erblasser herrührt, Bestimmungen zu Gunsten von Personen, die zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht lebten, so kann sich die Wirkung solcher Bestimmungen, selbst wenn die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zur gehörigen Zeit erfolgte, nicht weiter erstrecken, als dieses das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gestattet.

§. 7. In Bezug auf äußere Förmlichkeiten ist die Giltigkeit der vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichteteten letztwilligen Anordnungen, wenn der Erblasser nach Kundmachung der neuen Erbfolgegesetze gestorben ist, entweder nach den bisher bestandenen oder nach den neuen Erbfolgegesetzen zu beurteilen, je nachdem die einen oder die anderen der Aufrechthaltung der letztwilligen Anordnung günstiger sind.

§. 8. Die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetz-

liche Erbfolge (successio ab intestato) finden bei allen vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingetretenen Todesfällen ihre Anwendung sowohl in Bezug auf Privatpersonen, als in Bezug auf den k. Fiscus und jeden anderen zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten, jedoch mit den in den §§. 9 und 10 enthaltenen Beschränkungen.

§. 9. Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolgeproceß, insbesondere durch Processe wegen Erfüllung, Nichtigerklärung oder Umstoßung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberechtigung und Einziehung erblosen Vermögens (processus successionalis ad implementum, sepositionem, invalidationem testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht 32 Jahre verflossen sind.

Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch bei sonstigem Erlöschen derselben binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, der Proceß eingeleitet werden.

§. 10. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des entstandenen Erbanspruches wird vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an, die Einleitung eines Erbrechtsstreites aus alter Herstammung, inwieferne er bei der königlichen oder Banaltafel eingeleitet werden mußte (processus antiquae successionis), zur Ausschließung der weiblichen Linie (ad exclusionem sexus feminei), zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (ad aequalitatem juris), zur Erlangung des vierten Theiles (ad excisionem quartalitii), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis) und zur Ergänzung der ererbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen.

§. 11. Ein vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angefallenes Witwen- oder Mädchenrecht hat nach den bisher bestandenen Gesetzen Geltung zu finden. Nach dem Erlöschen dieser Rechte treten aber die in den bisherigen Gesetzen gegründeten Erbansprüche der zur Nachfolge in die mit dem Witwen- oder Mädchenrechte belasteten Güter berufenen Privatpersonen, des königlichen Fiscus oder anderer zur Ausübung des Heimfallsrechtes berechtigter Personen oder Körperschaften in Wirksamkeit. Diese Ansprüche sind jedoch bei

sonstigem Verluste binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gerechnet, bei der zuständigen Realinstanz anzumelden, und hievon zugleich die Besitzer der Güter zu verständigen. Kommen nach der ersten Anmeldung solcher Ansprüche noch spätere Anmeldungen anderer Personen vor, so hat das Gericht hievon nicht nur die Besitzer der Güter, sondern auch die Anmelder des früheren Anspruches und zugleich die späteren Prätendenten von den bereits erhobenen Ansprüchen zu verständigen. Bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres nach dem ersten sind die angemeldeten Ansprüche bei sonstigem Verluste gegen sämmtliche Interessenten im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 12. Die vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eheverträge zwischen Ehegatten (§. 6) bleiben in Kraft, und sind, sowie das zwischen Eheleuten bestandene gesetzliche Recht des Miteigenthumes auf das während der Ehe Erworbene (jus coacquisitionis) nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurteilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, nach dem letzteren.

§. 13. Bestehende Familien-Fideicommisse, als: Majorate und Seniorate bleiben, insoferne sie den früheren Gesetzen entsprechen, unberührt. Ueber die Errichtung neuer Fideicommisse werden außer den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften noch weitere erleichternde Bestimmungen abgesondert erfolgen.

§. 14. Von der Erwerbung von Liegenschaften jeder Art kann in den Ländern, für die das gegenwärtige Patent erlassen wird, der Mangel des Indigenates oder Incolates künftig nicht ausschließen.

§. 15. In Absicht auf die zur Giltigkeit der Verträge über die Uebertragung des Eigenthumes erforderlichen Förmlichkeiten hat zwischen den adeligen Gütern und Gerechtsamen, dann anderen Liegenschaften kein Unterschied stattzufinden, und sind dabei die über die Theilbarkeit des Grundbesitzes bestehenden besonderen Verordnungen zu beobachten.

§. 16. Die vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Eigenthums-Uebertragungen von Liegenschaften (fassio perennalis, cambium, transactio, inscriptio ob fidelia servitia) können weder aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus der Eigenschaft der

Güter flossen, durch neu einzuleitende Processe, als: „ad invalidationem ex neglecta praemonitione, ad invalidationem ex praejudicio“, noch wegen Mangel eines öffentlichen Siegels bestritten werden. Bis jetzt unter Privatsiegeln geschehene Perennal-Uebertragungen haben dieselbe Kraft, wie die unter öffentlichen Siegeln errichteten.

Hinsichtlich der Perennal-Uebertragungen wegen treu geleisteter Dienste (inscriptio perennalis ob fidelia servitia) kann das Rückfallsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

§. **17.** Auf dem Grunde des früheren Besitzes und Genusses einer Liegenschaft sowohl im Ganzen, wie in Bezug auf die Gränzen kann der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre verstrichen sind, ohne daß in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Proceß eingeleitet worden wäre, durch neu einzuleitende Processe, als: „formalis repositionalis ex usu, metalis ex usu“, nicht mehr angefochten werden.

Ist jedoch beim Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Zeitraum von 32 Jahren noch nicht verflossen, so sind Processe der erwähnten Art binnen Einem Jahre, bei sonstigem Verluste des Klagerechtes, einzuleiten.

§. **18.** Das früher bestandene gesetzliche Einstandsrecht der Verwandten und Nachbarn, sowie jedes andere gesetzliche Vorkaufsrecht hört für die Zukunft auf, und es können selbst in Bezug auf frühere Eigenthums-Uebertragungen aus diesem Rechtstitel keine Processe mehr eingeleitet werden.

§. **19.** Die bisher üblichen Pfandverträge, Verkäufe der Liegenschaften auf Zeit (contractus pignoratitii, emtio, venditio temporanea) mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte des Rückeinlösungsrechtes oder mit der Bedingung, daß dem Gläubiger statt der Zinsen die Nutznießung des verpfändeten Gutes überlassen werde, sind, wenn sie nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurden, rechtsungiltig.

§. **20.** Wer nach der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches adelige Liegenschaften oder Gerechtsame im Wege executiver Feilbietung ersteht, erwirbt das volle Eigenthum des erstandenen Gutes oder Rechtes in der Art, daß das bisher üblich gewesene Wiedereinlösungsrecht des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger nicht mehr ausgeübt werden kann.

§. **21.** Gegen Pfandverträge, welche vor Veröffentlichung

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen worden sind, dürfen kraft jener Ansprüche, welche nach den bisherigen Gesetzen und aus der Natur der ererbten Güter flossen, neue Processe zur Umstoßung oder Uebertragung der Pfandbedingungen (ad invalidationem conditionum pignoratitiarum, ad transvestitionem conditionum pignoratitiarum) nicht mehr erhoben werden.

§. 22. Das Recht der Wiedereinlösung der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsamen, wie auch zeitlicher Inscriptionen kann in folgenden Fällen ausgeübt werden:

1. Ist die ursprünglich bestimmte, oder bei einer späteren Aufzahlung oder aus anderem Anlasse verlängerte Pfand- oder Inscriptionszeit noch nicht verstrichen; so darf die Wiedereinlösungsklage binnen Einem Jahre nach Ablauf der bestimmten Einlösungszeit angebracht werden.

2. Wenn bei Pfand- oder Inscriptionsverträgen keine Einlösungszeit festgesetzt wurde, und von Abschließung oder von Verlängerung derselben gerechnet die Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht verstrichen ist, so kann die Wiedereinlösungsklage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Frist von 32 Jahren überreicht werden.

3. Wenn endlich die bestimmte Einlösungszeit oder in Ermanglung einer bestimmten Einlösungszeit die Frist von 32 Jahren vor dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches abgelaufen ist, so kann das Wiedereinlösungsrecht nur dann und zwar nur binnen Einem Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Wege Rechtens eingeklagt werden, wenn seit dem Ablaufe der bestimmten Einlösungszeit und beziehungsweise der erwähnten Frist von 32 Jahren bis zum Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

Wird das Einlösungsrecht binnen den oben angegebenen Fristen nicht ausgeübt, so ist dasselbe erloschen.

Zufolge der Vdg. v. 1. Febr. 1857, Nr. 21 des R. G. B., ist das Recht des Klägers auf den Vollzug eines ihm das Recht der Wiedereinlösung verpfändeter Liegenschaften 2c. zuerkennenden Urteiles nur dann an eine bestimmte Frist gebunden, wenn eine solche im Urteile oder über ein späteres Anlangen des Verpflichteten festgesetzt wurde, sonst dauert dasselbe bis zur gesetzlichen Verjährung.

§. 23. Sind aber hinsichtlich der früher vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaften und Gerechtsame, wie auch zeitlicher

Inscriptionen über die vertrags- oder inscriptionsmäßig sowohl ursprünglich festgesetzte als später verlängerte Pfand- oder Inscriptionszeit, oder falls keine Einlösungszeit bestimmt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren von der Abschließung des Pfand- oder Inscriptionsvertrages gerechnet, bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zehn Jahre verflossen, ohne daß in dem einen oder dem anderen Falle innerhalb dieser Frist der förmliche Proceß zur Einlösung des Pfandes eingeleitet worden wäre, so kann von Seite des Verpfänders oder Inscribenten und seiner Rechtsnachfolger das Recht der Wiedereinlösung nicht mehr ausgeübt werden, und der Besitzer der verpfändeten oder inscribirten Güter ist als voller Eigenthümer derselben anzusehen.

§. 24. Hinsichtlich des dermal bestehenden gerichtlichen Pfandes auf adelige Liegenschaften oder Gerechtsame kann das Recht der Wiedereinlösung, wenn seit der executiven Feilbietung, oder wenn eine solche nicht stattfand, seit der executiven Pfändung bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre noch nicht verstrichen sind, binnen Einem Jahre vom Beginne dieser Wirksamkeit im Wege Rechtens geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist, sowie in dem Falle, wenn von den oberwähnten Zeitpunkten bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre schon verflossen sind, ohne daß der Einlösungsproceß innerhalb dieser Frist eingeleitet worden wäre, ist das Recht der Wiedereinlösung erloschen.

§. 25. Super-Inscriptionsprocesse und Processe ex superfluitate fundi dürfen von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an nicht mehr eingeleitet werden.

§. 26. Die bereits eingeleiteten noch im Laufe befindlichen Processe, welche unter die in den §§. 3, 4, 10, 16, 18, 21 und 25 erwähnten Arten gehören, können nicht mehr fortgesetzt werden, und die bisher gepflogene Verhandlung wird aufgehoben.

Die durch das vorgehende Gericht bereits mit einem definitiven Endurteile entschiedenen Processe der obbezeichneten Art sind im vorgeschriebenen Instanzenzuge dem höheren Berufungsgerichte auf Anlangen der berufenen Partei binnen Einer Jahresfrist von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes zu unterbreiten, und durch dieses nach den bisher bestandenen Gesetzen zu beurteilen.

Repulsional=Processe, in welchen die Repulsion bereits gerichtlich verworfen, oder auf eine Opposition reducirt ist, oder welche erst eingeleitet wurden, ohne daß darin noch irgend ein richterliches Erkenntniß gefällt wäre, wie auch bloß angemeldete Repulsionen, über welche der Repulsional=Proceß noch nicht anhängig gemacht worden ist, sind wie die Opposition und die Oppositional=Processe (§. 31) zu behandeln. Die übrigen noch schwebenden Repulsional=Processe sind auf Anlangen des Klägers binnen Einem Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Patentes wieder aufzunehmen, den Vorschriften desselben gemäß zu verhandeln, und nach den bisher bestandenen Gesetzen zu entscheiden.

§. 27. Jene Erbschaftsprocesse (§. 9), die Processe ex usu (§. 17), die Processe zur Einlösung vertragsmäßiger (§. 22) und gerichtlicher Pfänder (§. 24), wie auch zeitlicher Inscriptionen, in welchen seit der Entstehung des Erbanspruches, seit dem Aufhören des früheren Besitzes, seit dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten oder später verlängerten Einlösungsfrist, oder wo keine solche Frist festgesetzt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren, vom Tage der Abschließung des Vertrages gerechnet, oder vom Tage der executiven Feilbietung oder Pfändung zehn und rücksichtlich 32 Jahre bereits vor Anstrengung der Klage verflossen waren, können nicht mehr fortgesetzt werden.

§. 28. War jedoch in den bereits anhängigen Processen, welche unter die im §. 27 erwähnten Kategorien gehören, bei Anstrengung der Klage ein Zeitraum von zehn und rücksichtlich 32 Jahren noch nicht verstrichen, so ist deren Fortführung zulässig. In den Processen dieser Art muß aber der Kläger, wenn die Acten nicht schon zum Spruche in der Hauptsache überreicht worden sind, binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei dem betreffenden Gerichte um die Wiederaufnahme der Verhandlung anlangen, widrigens das Recht zur Fortführung derselben erlischt.

§. 29. Wenn in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Processe bereits ein executionsfähiges Urteil gefällt ist, so muß die Execution des Urteiles binnen Einem Jahre von der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angesucht werden, widrigenfalls das Recht hiezu erlischt.

Vgl. zu diesen beiden §§. die Bemerkung bei §. 22.

§. 30. Executionsfähig sind die Endurteile, sie mögen nun:

a) in Tabularprocessen, in Fundamental= oder Neuerungs=

processen (novi simplicis — novi cum gratia) ergangen sein, wenn über das ergriffene Rechtsmittel der Repulsion, insoferne dasselbe zulässig ist, bereits durch das Septemvirat endgiltig entschieden, oder die Berufung an dasselbe nicht rechtzeitig ergriffen wurde, oder wenn in dem Falle der gesetzlichen Unzulässigkeit dieses Rechtsmittels eines der aufschiebenden Rechtsmittel der Berufung oder der Prohibita entweder nicht rechtzeitig ergriffen, oder im Wege der Berufung bereits durch das Septemvirat endgiltig entschieden wurde;

b) in Nicht-Tabulärprocessen, wenn entweder das Rechtsmittel der Berufung (appellata intra vel extra dominium) nicht rechtzeitig ergriffen oder im Wege der ersten oder weiteren Berufung durch das zuständige höhere Gericht bereits endgiltig entschieden wurde;

c) in Processen, in welchen bei rechtzeitig ergriffener und extra dominium gestatteter Appellation das Urteil bereits vollzogen wurde, bleibt die Fortsetzung der eingelegten Appellation gestattet.

Ist das Urteil nicht in einer der erwähnten Arten executionsfähig, so kann das anhängige Verfahren über die Rechtsmittel nicht fortgesetzt werden.

§. 31. Ist in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Processe die Vollstreckung des Urteiles zwar versucht, aber das Rechtsmittel der Opposition dagegen angewendet worden, so werden hiemit die in Folge der Opposition eingeleiteten Schritte und der etwa bereits im Laufe befindliche Oppositional-Proceß, wenn er nicht durch ein im Sinne des §. 30 ergangenes executionsfähiges Urteil bereits endgiltig erlediget wurde, für aufgehoben erklärt, und das Endurteil im Fundamentalprocesse ist, wenn es im Sinne des §. 30 lit. b) executionsfähig ist, zu vollstrecken. Dem Opponenten steht jedoch frei, wenn das Urteil nach den bestehenden Gesetzen wegen offenbarer Nichtigkeit angefochten werden kann, binnen drei Monaten von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Patentes den Cassations-Recurs im Wege des betreffenden Gerichtes an den obersten Gerichtshof zu ergreifen. Ueber diesen Recurs hat das betreffende Gericht das summarische Verfahren einzuleiten, und die Acten durch das Oberlandesgericht dem obersten Gerichtshofe zu unterbreiten, welcher darüber zu entscheiden hat, was Rechtens ist. Findet der oberste Gerichtshof noch weitere Aufklärungen nothwendig, um über den Recurs entscheiden zu können, so sind

sie vom betreffenden Gerichte im Wege des betreffenden Oberlandesgerichtes abzuverlangen.

Fände der oberste Gerichtshof aber dem Cassations-Recurse Platz zu geben, und die Urteile des Fundamental-Processes aufzuheben, so steht dem Kläger frei, binnen Einem Jahre den Proceß bei dem zuständigen Gerichte zu erneuern, falls ein solcher Proceß den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes gemäß seiner Beschaffenheit nach noch zulässig ist.

Wird der Grund der eingelegten Opposition aus einem bei der versuchten Execution etwa unterlaufenen Fehler hergeleitet, so steht der hierdurch sich verletzt fühlenden Partei frei, ihre Beschwerde bei dem betreffenden Gerichte einzubringen, über welche dasselbe unter Vernehmung der Gegenpartei im summarischen Wege zu entscheiden hat, von wo die Berufung an das Oberlandesgericht, und von diesem nach Umständen an den obersten Gerichtshof stattfinden kann.

§. 32. Die in den §§. 27 und 28 bezeichneten, noch anhängigen, und nach den vorausgelassenen Bestimmungen zur Fortsetzung geeigneten Processe, in welchen noch von keinem Gerichte ein Urteil erster oder zweiter Instanz gefällt worden ist, sind dem nach der Jurisdictionsnorm zuständigen Gerichte zur Entscheidung zuzuweisen, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu erfolgen hat.

Ist aber in einem der erwähnten Processe ein Urteil bereits erfolgt, und die Berufung ergriffen worden, so ist im Falle das Urteil von einer ersten oder zweiten Instanz gefällt wurde, der Proceß an diejenige Gerichtsbehörde zweiter oder dritter Instanz abzugeben, welche nach der Beschaffenheit der Streitsache und den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm dazu als competent erscheint.

Diejenigen der erwähnten Processe endlich, über welche bereits ein Erkenntniß dritter Instanz von Seiten was immer für einer vormals dazu competenten Behörde geschöpft war; gegen welches jedoch eine nach den damaligen Gesetzen zulässige Berufung zu einer vierten oder noch höheren Instanz vorliegt, sind zu einer nochmaligen Entscheidung in letzter Instanz an den obersten Gerichtshof zu leiten.

Zufolge Vdg. v. 16. Juli 1853, Nr. 131 des R. G. B., sind auch jene Processe, über welche bereits ein Urteil erflossen und die Berufung ergriffen worden ist, erloschen, wenn nicht die Wiederaufnahme binnen einem Jahre nach eingetretener Wirksamkeit dieses Patentes angesucht worden ist.

§. 33. Wäre einer der Processe, deren Fortsetzung gestattet ist, schon zur Urteilsfällung in der Hauptsache einge-

reicht worden, so hat das competente Gericht das Erkenntniß in der Hauptsache zu fällen. Sollte jedoch durch den Geklagten die Zulässigkeit der Fortsetzung des Processes bestritten werden, so hat das Gericht vor Allem hierüber nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu entscheiden.

§. 34. Jene Civilprocesse, welche zum Spruche in der Hauptsache noch nicht überreicht sind, deren Fortführung jedoch nach den Bestimmungen dieses Patentes zulässig ist, sind als erloschen zu betrachten, wenn die Wiederaufnahme derselben binnen einer Jahresfrist nach der Wirksamkeit dieses Patentes nicht angesucht wird.

Das Gesuch um die Wiederaufnahme muß den Gegenstand der Klage mit Beziehung auf die frühere Verhandlung, sowie auch das Recht, worüber das Urteil zu erfließen hat, genau bezeichnen.

Die nach den früheren Gesetzen gepflogenen Proceßacten sind der neuen Verhandlung beizulegen, und die in diesen Proceßacten abgelegten Geständnisse, sowie die früher beigebrachten Beweise behalten jene Rechtskraft, welche denselben nach den früheren Gesetzen zukam.

§. 35. Jene Processe, deren Einleitung laut gegenwärtigen Patentes gestattet ist, sind bei den nach der Beschaffenheit des Streitgegenstandes zur Verhandlung berufenen Gerichten zu verhandeln.

§. 36. In allen Processen, deren Einleitung, Fortsetzung oder Wiederaufnahme durch das gegenwärtige Patent gestattet ist, sollen rücksichtlich des Verfahrens von den Parteien und den Gerichten die Bestimmungen der Proceß-Ordnung vom 16. September 1852 beobachtet werden.

§. 37. Hat ein Gericht in einem nach Gestattung des gegenwärtigen Patentes anhängig gemachten oder fortgesetzten Rechtsstreite seine Unzuständigkeit erkannt, und unter Einstellung des Verfahrens den Kläger an das zuständige Gericht gewiesen, so soll der hierdurch entstandene Aufschub dem Kläger eine Verjährung der zur Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Einleitung des Processes in diesem Patente einberaumten Frist nicht verursachen, wenn er sich binnen zwei Monaten nach Zustellung des Verweisungserkenntnisses mit seiner Klage an das zuständige Gericht wendet.

§. 38. Die Anordnungen des gegenwärtigen Patentes treten mit 1. Mai 1853 in Wirksamkeit.

Die von Sr. Maj. sanctionirten Vorschläge der ungarischen landesrichterlichen Conferenz in Angelegenheiten des Rechtsganges haben an diesem Patente folgende Abänderungen getroffen:

§. 2. Alle jene Verfügungen des am 29. November 1852 in Ansehung der Aviticität erlassenen Patentes, welche sich auf die Erbfolge beziehen, werden aufgehoben, und anstatt derselben, die weiter unten folgenden, mit den ungarischen Erbrechten übereinstimmenden, jedoch dem XV. G. A. vom Jahre 1848 über die Aufhebung der Aviticität angepaßten Bestimmungen ins Leben gerufen.

§. 3. Der Unterschied zwischen dem, aus einer königlichen Donation, oder anderweitig herrührenden, dann zwischen dem die männlichen und weiblichen Familienglieder betreffenden Vermögen, und den hieraus entstehenden Rechtsverhältnissen, — sowie das Recht auf den vierten Theil, und das Mädchenrecht, als Ausflüsse der ausschließlich männlichen Erbfolge, sind im Geiste des XV. G. A. vom Jahre 1848 als aufgehoben zu betrachten. Das Fideicommiß-Institut indessen wird sammt dem damit verbundenen Mädchenrecht unberührt belassen.

§. 4. Die unter Lebenden errichteten Verträge, welche Verfügungen über das Vermögen betreffen, können zwar von den Erben durch keine, aus der Natur des Vermögens abgeleiteten Klagen angefochten werden; in Fällen der Verschwendung dürfen jedoch die direct abstammenden Erben, oder in Ermangelung solcher die noch lebenden Eltern, den ihnen gebührenden gesetzlichen Erbtheil (legitima) mittelst Sequestration sicherstellen lassen. Das Schenkungsrecht wird ebenfalls durch den gesetzlichen Erbtheil der direct abstammenden Erben, oder wenn keine solchen vorhanden sein sollten, der am Leben befindlichen Eltern eingeschränkt.

§. 5. Die bezüglich der äußeren Erfordernisse der Testamente und Codicille auf den ungarischen Gesetzen, Statuten und der gesetzlichen Gepflogenheit beruhenden verschiedenen Vorschriften haben ohne Rücksicht auf die bürgerliche Stellung der Erblasser gleichmäßige Giltigkeit, und die Testamente der Adeligen können deßhalb, weil sie nach den für Nichtadelige bestandenen Vorschriften errichtet wurden, wie auch umgekehrt, wegen Mangelhaftigkeit der äußeren Erfordernisse nicht entkräftet werden.

§. 6. Testamente, welche von solchen Erblassern herrühren, die binnen der Frist eines halben Jahres vom Zeitpunkte der Wiedereinführung der ungarischen Gesetze verstorben sind, können

in Ansehung der äußeren Erfordernisse auch nach den Vorschriften der bisher bestandenen österreichischen Gesetze errichtet werden.

§. 7. Das Testirungsrecht erstreckt sich, wenn weder direct abstammende Erben, noch Eltern vorhanden sind, auf das sämmtliche ererbte und erworbene Vermögen; wenn aber direct abstammende Erben, oder Eltern noch am Leben sind, so darf das Testament die gesetzlichen Erbtheile derselben nicht verletzen. Dieser gesetzliche Erbtheil beträgt die Hälfte dessen, was die direct abstammenden Erben nach dem Erblasser in dem Falle, wenn er ohne letztwillige Anordnung gestorben wäre, geerbt hätten. In Ansehung dieses Theiles ist also das Testament nichtig, und es können die direct abstammenden Erben, oder in deren Ermangelung die lebenden Eltern die Ergänzung dieser Hälfte fordern. Von dieser Vorschrift bilden nur die im 52. und 53. Titel des I. Theiles Verböczy's enthaltenen Fälle der Enterbung eine Ausnahme.

§. 8. Die im §. 7 erwähnte Ergänzung des gesetzlichen Erbtheiles hat auch in Fällen der Schenkung (§. 4) Platz zu greifen, wenn die direct abstammenden Erben, oder in deren Ermangelung die am Leben befindlichen Eltern beweisen können, daß die reine Hinterlassenschaft des Erblassers weniger als die Hälfte des zur Zeit der Schenkung vorhanden gewesenen Vermögens beträgt, in welchem Falle der Beschenkte gehalten ist, diesen Abgang zu ergänzen.

§. 9. Wenn kein Testament vorhanden ist, so geht das gesammte Vermögen des Erblassers auf die von ihm abstammenden gesetzlichen Kinder über, und wenn eines oder das andere derselben nicht mehr leben sollte, jedoch gesetzliche Nachkommen hinterlassen hätte, so erben diese den Erbantheil, der auf den Verstorbenen entfallen wäre; d. i.: die Nachkommen ersten Grades theilen nach Köpfen, die Nachkommen der übrigen Grade aber nach Stämmen.

§. 10. In Ermangelung von directen Nachkommen ist der Vater und die Mutter zur Erbschaft berufen, und zwar Beide bis zu jenem Werthbetrage, welcher von ihnen, oder von ihrer Linie, zufolge eines Testamentes, oder ohne ein solches, auf den Erblasser übergegangen war; das von der väterlichen Linie an den Erblasser gelangte Vermögen fällt an den Vater, das von der mütterlichen Linie erhaltene an die Mutter zurück. Wenn das Vermögen des Erblassers nicht so viel beträgt, als von der väterlichen und mütterlichen Linie auf den Erblasser übergegangen war, so theilen Vater und Mutter untereinander

die Verlassenschaft im Verhältnisse des Werthbetrages, welchen der Erblasser von ihnen oder von ihrer Linie erhalten hatte. Wenn hingegen die Verlassenschaft jenen Werthbetrag übersteigt, den der Erblasser von väterlicher oder mütterlicher Seite erhalten hatte, so geht das Erworbene an den Ehegenossen des Erblassers über, in Ermangelung eines solchen aber theilen Vater und Mutter das Erworbene zu gleichen Theilen.

§. 11. Wenn entweder Vater oder Mutter, oder aber Beide nicht mehr leben, so treten im Sinne der ungarischen Gesetze die aus der väterlichen Linie abstammenden Seitenverwandten in die Rechte des Vaters, und die aus der mütterlichen Linie abstammenden Seitenverwandten in die Rechte der Mutter.

§. 12. Wenn weder Eltern, noch von diesen abstammende Seitenverwandte vorhanden sind, so geht das Erbrecht auf den Großvater und die Großmutter und beziehungsweise auf die von diesen abstammenden Seitenverwandten, — und wenn auch von diesen Niemand am Leben sein sollte, auf den Urgroßvater und auf die Urgroßmutter und beziehungsweise auf die von diesen abstammenden Seitenverwandten und so der Reihe nach auf die weiter aufsteigenden Vorfahren und beziehungsweise auf die von diesen abstammenden Seitenverwandten nach denselben Grundsätzen über, welche in den §§. 9, 10, 11 festgesetzt wurden.

§. 13. Bezüglich des während der Ehe gemeinschaftlich erworbenen Vermögens erleiden die Bestimmungen der früheren ungarischen Gesetze keine Abänderung.

§. 14. Das Erbrecht der Ehegatten hat nach den ungarischen Gesetzen einzutreten:

a) in dem erworbenen Vermögen, wenn keine direct abstammenden Erben vorhanden sind:

b) hinsichtlich des ererbten Vermögens, wenn weder in absteigender, noch in aufsteigender Linie Erben, noch Seitenverwandte vorhanden sind.

§. 15. Die ungarischen Gesetze, welche die Erbrechte der Witwen regeln, werden unverändert aufrecht erhalten.

§. 16. Hinsichtlich des Witwenrechtes treten die Anordnungen der ungarischen Gesetze wieder in Kraft; doch können nur die absteigenden directen Erben die Beschränkung dieses Rechtes fordern.

§. 17. Hinsichtlich der Erbrechte der Ehegatten, der Witwen und in Bezug auf das Witwenrecht, von welchen der 14., 15. und 16. §. handelt, haben die in den Districten der

Jazygier und Kumanier bestandenen Vorschriften auch ferner als Richtschnur zu dienen; in jeder andern Hinsicht aber ist die hier geregelte Erbfolgeordnung auch in den Districten der Jazygier und Kumanier wirksam.

§. 18. Das Erbrecht des Fiscus der h. Krone erstreckt sich dort, wo weder gesetzliche, noch letztwillig eingesetzte Erben vorhanden sind, auf jedes Vermögen ohne Unterschied.

§. 19. Indem alle auf Grund der bisherigen österreichischen Gesetze und Verordnungen entstandenen oder aufgehobenen Erb- oder Witwenrechte, sowie auch die Giltigkeit der, im Sinne des 5. und 6. §. des Aviticitäts-Patentes vom 29. November 1852 deponirten bisherigen Testamente unberührt belassen wird, besitzen die gegenwärtigen Anordnungen keine rückwirkende Kraft. Uebrigens ist das Testirungs- und Erbrecht mit Ausnahme der im 5. und 6. §. des so eben erwähnten Aviticitäts-Patentes enthaltenen Fälle, nach den zur Zeit des Todes des Erblassers in Kraft stehenden Gesetzen zu beurteilen.

§. 20. Die übrigen Theile des Patentes vom 29. November 1852 werden bis zur Verfügung des Landtages provisorisch aufrecht erhalten; an allen jenen Stellen desselben jedoch, wo auf die mit k. k. Justizministerial-Verordnung vom 16. September 1852 eingeführte Civil-Proceßordnung oder auf andere Verordnungen hinsichtlich des Verfahrens Beziehung geschieht, sind die gleichzeitig wieder hergestellten ungarischen formellen Gesetze in Anwendung zu bringen.

§. 21. Ebenso werden einstweilen, und bis zur Verfügung des Landtages alle jene Verfügungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches aufrecht erhalten, welche mit der Grundbuchs-Ordnung vom 15. December 1855 im Zusammenhange stehen, und den Gegenstand der grundbücherlichen Erwerbung oder Veräußerung irgend einer Sache bilden.

§. 22. Die aus der Verschiedenheit der Religion entspringenden, unter der Herrschaft der österreichischen Gesetze erweiterten bürgerlichen Privatrechte werden in ihrem gegenwärtigen Zustande belassen.

2. Kaiserl. Patent v. 29. Mai 1853, Nr. 100 R. G. B.

Dieses für Siebenbürgen erlassene kais. Patent ist mit dem vorstehenden für Ungarn 2c. bis auf folgende Abweichungen gleichlautend:

§. 1. Das nach dem früheren siebenbürgischen Staats-

rechte in mehreren Theilen des Großfürstenthumes Siebenbürgen bestandene Sistem der königlichen Schenkungen hat außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht der Krone wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (successio fisci regii ex defectu vel ex nota) wird aufgehoben.

§. 2. Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben.

§. 4. Private dürfen unter sich den Besitz von Gütern oder Gerechtsamen aus dem Grunde königlicher Donationen, wie auch sonstiger königlicher Privilegien durch keinerlei neu einzuleitende Processe anfechten.

§. 9. Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. entstanden sind, können nur dann durch einen Erbfolge-Proceß, insbesondere durch Processe wegen Erfüllung, Nichtig-Erklärung oder Umstoßung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (processus successionalis ad complementum, rescissionem Testamenti, ad rectificationem divisionis ex caducitate) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht 32 Jahre verflossen sind.

Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch, bei sonstigem Erlöschen derselben, binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, der Proceß eingeleitet werden.

§. 10. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des entstandenen Erbanspruches wird, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, die Einleitung eines Erbrechtsstreites aus alter Herstammung (processus successionalis longae litis), zur Ausschließung der weiblichen Linie (ad exclusionem sexus feminei), zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (ad aequalitatem juris), zur Erlangung des vierten Theiles (ad excisionem quartalitii), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis) und zur Ergänzung der ererbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen.

§. 12. Die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossenen Eheverträge und Erbverträge zwischen Ehegatten (§. 6) bleiben in Kraft, und sind, sowie das zwischen Eheleuten nach Verschiedenheit der Landestheile bestandene gesetzliche Recht der Gütergemeinschaft (communio bonorum) oder des Miteigenthumes auf das während der Ehe Erworbene (jus coacquisiti-

onis) nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurteilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. erfolgt ist, nach dem letzteren.

Wenn die Ehe noch vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossen wurde, der Tod des einen Ehegatten aber erst später erfolgte, so kommt dem Ueberlebenden, nebst dem ihm nach dem sächsischen Statutarrechte aus der gesetzlichen Gütergemeinschaft gebührenden Vermögensantheile auch noch der durch die §§. 757 und 758 a. b. G. B. bestimmte gesetzliche Erbtheil zu (Min. Vdg. v. 12. Aug. 1859, Nr. 151 R. G. B.).

§. 13. Ueber die Errichtung von Fideicommissen werden außer den im a. b. G. B. enthaltenen Vorschriften noch weitere erleichternde Bestimmungen abgesondert erfolgen.

§. 17. Auf dem Grunde des früheren Besitzes und Genusses einer Liegenschaft sowohl im Ganzen, wie in Bezug auf die Gränzen kann in denjenigen Landestheilen, in welchen die Rechte der siebenbürger Ungarn und Szekler Wirksamkeit hatten, der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre verstrichen sind, ohne daß in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Proceß eingeleitet worden wäre, durch neu einzuleitende Processe, als: „formalis repositionalis ex usu, metalis ex usu“, nicht mehr angefochten werden.

Ist jedoch beim Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. ein Zeitraum von 32 Jahren noch nicht verflossen, so sind Processe der erwähnten Art binnen Einem Jahre bei sonstigem Verluste des Klagerechtes einzuleiten.

§. 18. Das früher nach Verschiedenheit der Landestheile bestandene gesetzliche Einstands-, Einlösungs-, Näher-Recht der Verwandten und Nachbarn, sowie jedes andere gesetzliche Vorkaufsrecht, hört für die Zukunft auf, und es können selbst in Bezug auf frühere Eigenthums-Uebertragungen aus diesem Rechtstitel keine Processe mehr eingeleitet werden.

Der §. 21 des Patentes für Ungarn &c. ist ganz ausgelassen, und es entsprechen daher die §§. 21, 22, 23 des Patentes für Siebenbürgen den §§. 22, 23, 24 des Patentes für Ungarn &c.; eben so fehlt der §. 25 des Patentes für Ungarn &c. — Dagegen enthält das Patent für Siebenbürgen folgende Einschaltungen:

§. 24. Die Rechte des Fiscus in Beziehung auf die reinen Fiscalgüter und Rechte, in deren Besitze er sich gegenwärtig befindet, bleiben demselben unverändert und unanfechtbar. Dagegen wird das Recht des Fiscus, den Besitz von Gütern und Rechten, in welchem sich Private derzeit befinden, durch

neu einzuleitende Revindications=Processe wegen behaupteter unbefugter Perennal=Veräußerung oder Verleihung reiner Fiscalitäten (Productional=Processe) anzufechten, aufgegeben.

§. 25. Das Recht des Fiscus zur Wiedereinlösung zeitlich inscribirter reiner Fiscalitäten kann von demselben ausgeübt werden:

a) im Falle eine bestimmte Inscriptionszeit für eine gewisse Zahl von Jahren oder von Generationen festgesetzt wurde, nur dann, wenn entweder diese Inscriptionszeit bei Beginn der Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht abgelaufen oder doch nach Ablauf derselben bis zum Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht 32 Jahre verstrichen sind.

Im ersten Falle muß die Wiedereinlösungs=Klage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Inscriptionszeit, im zweiten Falle binnen Einem Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. angebracht werden;

b) im Falle durch die Inscriptions=Urkunde keine Einlösungszeit festgesetzt worden wäre, nur dann, wenn von der Errichtung der Inscriptions=Urkunde bis zum Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. die Frist von 32 Jahren noch nicht abgelaufen ist oder doch nach Ablauf derselben noch nicht zehn Jahre verstrichen sind.

Im ersten Falle muß die Klage binnen Einem Jahre nach Ablauf der Frist von 32 Jahren, im zweiten Falle binnen Einem Jahre nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. angebracht werden.

Wird das Einlösungsrecht binnen den oben angegebenen Fristen nicht ausgeübt, so ist dasselbe erloschen.

Von da an laufen die §§. beider Patente wieder gleichmäßig fort, und es kommen noch folgende Abweichungen vor:

§. 26. Die bereits eingeleiteten noch im Laufe befindlichen Processe, welche unter die in den §§. 3, 4, 10, 16, 18 und 24 erwähnten Arten gehören, können nicht mehr fortgesetzt werden und die bisher gepflogene Verhandlung wird aufgehoben.

Die durch das vorgehende Gericht bereits mit einem meritorischen Urteile entschiedenen Processe der obbezeichneten Art sind, wenn die Partei, welche die Berufung gehörig ergriffen hat, binnen Einem Jahre nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. darum ansucht, im vorgeschriebenen Instanzenzuge dem höheren Berufungsgerichte zur Entscheidung nach den bisher bestandenen Gesetzen vorzulegen.

Wird die Verhandlung in Folge des §. 330 oder 333 der Proceß-Ordnung ganz oder theilweise aufgehoben, so hat der Richter im ersten Falle zur Ueberreichung einer neuen Klage, im letzteren Falle zur Fortsetzung des Verfahrens eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

Jene Productional-Processe (§. 24) aber, bei welchen seit dem Spruche des darin gefällten meritorischen Endurteiles bereits 40 Jahre verflossen sind, ohne daß es in Vollzug gesetzt worden wäre, sind als aufgehoben zu betrachten.

§. 27. Jene Erbschafts-Processe (§. 9), die Processe aus dem Grunde früheren Besitzes (§. 17), die Processe zur Einlösung vertragsmäßiger (§. 21) und gerichtlicher Pfänder (§. 23), wie auch zeitlicher Inscriptionen, in welchen seit der Entstehung des Erb-Anspruches, seit dem Aufhören des früheren Besitzes, seit dem Ablaufe der ursprünglich festgesetzten oder später verlängerten Einlösungsfrist, oder wo keine solche Frist festgesetzt wurde, seit Ablauf der Frist von 32 Jahren, vom Tage der Abschließung des Vertrages gerechnet, oder vom Tage der vollzogenen Execution oder Pfändung zehn, und rücksichtlich 32 Jahre bereits vor Anstrengung der Klage verflossen waren, können nicht mehr fortgesetzt werden.

Dieses gilt auch von den Processen des Fiscus zur Wiedereinlösung zeitlich inscribirter reiner Fiscalitäten (§. 25), in welchen seit Ablauf der ursprünglich festgesetzten oder verlängerten Inscriptionszeit 32 Jahre; oder wo keine solche Frist festgesetzt war, seit dem Ablaufe von 32 Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, bereits 10 Jahre vor Anstrengung der Klage verstrichen waren.

§. 30. Ist in einem der in den §§. 26 und 27 erwähnten Processe die Vollstreckung des Urteiles zwar versucht, dieselbe aber thatsächlich verhindert, und dagegen mit der Behauptung, daß bei der Ausführung der Execution eine Nichtigkeit begangen worden, oder andere Fehler unterlaufen seien, eine Beschwerde angebracht worden, so hat das betreffende Gericht hierüber nach mündlicher Vernehmung der Parteien die Entscheidung zu fällen, gegen welche denselben die Berufung an das Oberlandesgericht, und nach Umständen an den obersten Gerichtshof frei steht. An der Rechtskraft des meritorischen Urteiles kann jedoch hierdurch nichts geändert werden, und dem Kläger steht, wenn dasselbe nach den Bestimmungen des §. 29 executionsfähig erscheint, frei, binnen der daselbst festgesetzten Frist um den gesetzmäßigen Vollzug der Execution anzusuchen.

§. 31. Die in den §§. 27 und 28 bezeichneten, noch an-

hängigen, und nach den vorausgelassenen Bestimmungen zur Fortsetzung geeigneten Processe, in welchen noch von keinem Gerichte ein Urteil erster oder zweiter Instanz gefällt worden ist, sind dem nach der Jurisdictions-Norm zuständigen Gerichte zur Entscheidung zugewiesen, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes zu erfolgen hat.

Ist aber in einem der erwähnten Processe ein Urteil bereits erfolgt, und die Berufung ergriffen worden, so ist der Proceß an diejenige Gerichtsbehörde zweiter oder dritter Instanz abzugeben, welche nach den Bestimmungen des Art. VIII der Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852 über die Einführung der Civilproceß-Ordnung zur Entscheidung als competent erscheint.

Die §§. 32, 33, 34, 35 und 36 sind gleichlautend mit den §§. 33, 34, 35, 36 und 37 des Patentes für Ungarn &c.

§. 37. Die Anordnungen des gegenwärtigen Patentes treten, insoferne über einzelne Punkte darin nichts Anderes bestimmt ist, mit dem 1. September 1853 in Wirksamkeit. Doch können Klagen, deren Einleitung oder Fortsetzung für unzuläßig erklärt ist, auch in der Zwischenzeit weder eingeleitet, noch fortgesetzt werden.

III.

Zum 2. Hauptstücke des a. b. G. B.

Ehegesetz für Katholiken.

1. Kaiserl. Patent v. 8. Oct. 1856, Nr. 185 R. G. B.

Art. I. Mit dem 1. Jänner 1857, an welchem Tage die geistlichen Ehegerichte, da, wo sie bis jetzt nicht bestanden, ihre Wirksamkeit beginnen werden, tritt auch dieses Gesetz, seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit.

Die in einigen Theilen Unseres Reiches durch Unsere Patente vom 16. Februar und 4. Juli 1853, Nr. 30 und 129 des Reichs-Gesetz-Blattes, aufrecht erhaltenen nichtkatholischen kirchlichen Ehegerichte sind jedoch, bis weitere Bestimmungen erfolgen werden, durch die §§. 56 und 57 dieses Gesetzes nicht gehindert, nach den für sie bestehenden Vorschriften und Rechtsgewohnheiten vorzugehen.

Art. II. Die weltlichen (Civil- und Militär-) Gerichte haben, vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes

an, die Vorschriften desselben bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen zur Richtschnur zu nehmen. Es sind aber hierbei die in diesem Patente rücksichtlich der vor dem 1. Jänner 1857 geschlossenen Ehen der Katholiken enthaltenen näheren Bestimmungen zu beobachten.

Art. III. Die Strafen und Rechtsnachtheile, durch welche die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote geahndet wird, haben auf Ehen, welche vor dem 1. Jänner 1857 geschlossen worden sind, keine Anwendung, sondern es ist wegen der Uebertretungen, welche bei der Eheschließung etwa begangen wurden, nach den bisherigen Gesetzen vorzugehen. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des §. 34, welcher auch für die unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossenen Ehen Geltung hat.

Art. IV. Ueber die Giltigkeit jener Ehen, welche unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen, aber bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch den Tod getrennt worden sind, ist auch fernerhin von den weltlichen Gerichten und nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden, und die Rechtswirkung solcher Urteile ist nach denselben Gesetzen zu bestimmen.

Art. V. Hinsichtlich der Ehen, welche von dem weltlichen Gerichte ungiltig erklärt worden sind, dauern zwar die Rechtsfolgen fort, welche nach dem bisherigen Gesetze aus einem solchen Urteile hervorgehen; wenn aber das Hinderniß, auf dessen Grunde die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde, dem Kirchengesetze fremd ist, so darf vor Ableben des anderen Theiles, unter der im §. 35 ausgedrückten Strafe, ein Katholik gar nicht, und ein nichtkatholischer Christ nur mit einer nichtkatholischen Person eine neue Ehe schließen.

Art. VI. Ehegatten, deren vor der Kirche giltige Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ist, bedürfen zu ihrer gesetzmäßigen Wiedervereinigung keiner neuen Eheschließung. Durch die Wiedervereinigung werden die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wieder hergestellt, jedoch leben die Ehepacte nicht wieder auf.

Damit aber die Wiedervereinigung als eine gesetzmäßige gelte, ist erforderlich, daß

a) das kirchliche Gericht die Ehe als bestehend erkläre;
b) daß beide Ehegatten vor dem ordentlichen Richter ihren Entschluß, sich wieder zu vereinigen, zu Protokoll erklären;
c) daß der Grund, aus welchem auf die bürgerliche Ungiltigkeit der Ehe erkannt wurde, behoben sei.

Die Acten sind dem obersten Gerichtshofe von Amtswegen vorzulegen, welcher, insoferne kein Bedenken entgegensteht, das frühere Urteil aufzuheben hat.

Erst durch diese Entscheidung wird die Wiedervereinigung als gesetzmäßig betrachtet. Die Wirkungen derselben treten jedoch vom Tage des bei Gericht erklärten Entschlusses ein. Der etwa in der Zwischenzeit erfolgte Tod der Gatten hindert das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes und dessen Wirkungen nicht.

Art. VII. Auf jene Verbindungen, welche nach den in einigen Theilen des Kaiserthumes über die sogenannte Civilehe früher bestandenen Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Giltigkeit nicht entspricht, findet das nachstehende Gesetz keine Anwendung. Dieß hat auch für jene Ehen zu gelten, welche von Unseren katholischen Unterthanen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Auslande unter solchen Formen geschlossen wurden, welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäß sind. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte. Ein Urteil des geistlichen Gerichtes, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, ist für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht maßgebend.

Art. VIII. Wenn eine in der bezeichneten Weise (Artikel VII.) verehelichte Person bei dem kirchlichen Ehegerichte die Erklärung erwirkt, daß die Verbindung, in welcher sie lebt, nach dem Kirchengesetze keine Ehe sei, und sie ihrerseits nicht daran Schuld trägt, daß die Heiligung dieser Verbindung nicht zu Stande kommt, so soll auf ihr Ansuchen vom weltlichen Gerichte die Trennung der bürgerlichen Ehe ausgesprochen werden.

Die Vermögensverhältnisse sind in diesem Falle, insoferne kein Vergleich stattfindet, nach dem §. 48 dieses Gesetzes zu regeln.

Art. IX. Sollte einer Ehe, welche in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des bürgerlichen, zur Zeit der Eheschließung geltenden, Gesetzes eingegangen worden ist, ein nicht zu behebendes Hinderniß des Kirchengesetzes im Wege stehen, und dieselbe deßhalb vom geistlichen Gerichte für ungiltig erklärt werden, so hat dieses Urteil eine Wirkung auf die bloß bürgerlichen Rechtsansprüche erst dann zu äußern, wenn die Vollstreckung desselben von Einem der Ehegatten bei dem zuständigen weltlichen Gerichte nachgesucht wird. Ob die betreffende

Ehe in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des a. b. G. B. geschlossen worden sei, hat das bürgerliche Gericht zu entscheiden. In einem solchen Falle sind die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Gatten und ihrer allfälligen Kinder ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 48 zu ordnen.

Art. X. Ist die Ehe zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen unter der Herrschaft des bürgerlichen Eherechtes geschlossen worden, so steht dem nichtkatholischen Ehetheile frei, wegen der von der katholischen Kirche nicht anerkannten Hindernisse des bürgerlichen Gesetzes, unter den Bedingungen, an welche dieses Gesetz sein Bestreitungsrecht knüpfte, von dem weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe zu verlangen.

Wird die Trennung ausgesprochen, so ist der Kläger nicht gehindert, sich mit einer nichtkatholischen Person zu verehelichen, mit einer katholischen darf er aber, so lange der katholische Theil am Leben ist, unter der im §. 35 bestimmten Strafe keine Ehe eingehen.

Die Vermögensfragen zwischen den Ehegatten sind nach den Grundsätzen zu regeln, welche im §. 102 und §. 1265 a. b. G. B. für den Fall der Ungiltigerklärung aufgestellt sind.

Die in der Ehe erzeugten Kinder sind jedoch als ehelich anzusehen.

Art. XI. Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die Anordnungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthält, und die mit Unseren Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851, 30. November 1852, 16. Februar 1853 und 3. Juli 1853 über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften, insoweit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft gesetzt.

Gesetz

über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich.

§. 1. Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes durch die gesetzmäßige Erklärung ihres Willens, sich ehelich zu verbinden, eingegangen.

§. 2. Ueber das Vorhandensein der Eheverlöbnisse und deren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen ent-

scheidet das geistliche Gericht. Ob und inwiefern aus dem Eheverlöbnisse eine Rechtsverbindlichkeit zum Schadenersatze entstehe, entscheidet der ordentliche Richter nach §§. 45 und 46 des a. b. G. B. und mit Rücksicht auf die Verbote des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3. Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt. Die Bestimmungen des kirchlichen Ehegesetzes sind aus der für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes bestimmten und diesem Gesetze beigefügten Anweisung zu entnehmen.

§. 4. Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben und daher nach dem bürgerlichen Rechte noch unmündig sind, dürfen zur Eingehung einer Ehe nicht zugelassen werden.

§. 5. Minderjährige oder auch Volljährige, welche für sich allein keine Rechtsverbindlichkeit eingehen können, dürfen ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters keine Ehe schließen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird für sie die Erklärung des ordentlichen Vertreters und die Einwilligung der Gerichtsbehörde erfordert.

§. 6. Uneheliche Minderjährige bedürfen zur Schließung der Ehe der Erklärung ihres Vormundes und der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

§. 7. Wessen Einwilligung ein minderjähriger Ausländer zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe, muß nach den Gesetzen des Landes, welchem derselbe angehört, beurteilt werden.

§. 8. Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten die Ehewerber sich dadurch beschwert, so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

§. 9. Erwiesene oder offenkundig schlechte Sitten oder Grundsätze, wie auch ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Leibesgebrechen Desjenigen, mit welchem der Minderjährige die Ehe eingehen will, dann Mangel am nöthigen Einkommen, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Eheschließung zu versagen.

§. 10. Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militärbehörden unterstehende Personen ohne die vorschriftmäßige Erlaubniß keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militärgesetze.

Das oben S. 29 unter 7 angeführte Eheverbot erstreckt sich jetzt auch auf die dritte Altersclasse (§. 6 der k. Vdg. v. 28. Dezbr. 1866, Nr. 2 R. G. B. f. 1867).

§. 11. Inwiefern der Ehewerber einer Heiratsbewilligung von Seite der politischen Obrigkeit oder seiner Amtsvorsteher bedarf, ist aus den politischen Verordnungen und den Amtsvorschriften zu entnehmen.

§. 12. Einem zum Tode oder zum schweren Kerker verurteilten Verbrecher ist vom Zeitpunkte des angekündigten Urteiles bis zu seiner allfälligen Begnadigung, oder beziehungsweise so lange seine Strafzeit dauert, die Eingehung einer Ehe nicht gestattet.

§. 13. Zwei Personen, deren miteinander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, dürfen miteinander keine Ehe schließen.

§. 14. Keine Ehe darf ohne vorausgegangenes Aufgebot geschlossen werden.

§. 15. Die Verkündigung der beabsichtigten Ehe muß an drei Sonn- oder Festtagen während des feierlichen Gottesdienstes geschehen, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Pfarrbezirke wohnt, in beiden Pfarrbezirken vorgenommen werden. Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und des nichtkatholischen Theiles, sondern insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündiget werden.

§. 16. Wenn die Verlobten, oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§. 17. Wird die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

§. 18. Die Erklärung der Einwilligung muß vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben, oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.

§. 19. Bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen muß die Erklärung vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthumes statt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung

vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmäßig zu gelten.

Diese mit Hfzd. v. 3. Septbr. 1841 (P. G. S. 69. Bd.) für die deutschen Provinzen und v. 8. August 1842 (ebda. 70. Bd.) für Galizien bekannt gemachte Anweisung sagt: Parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati, seu auctorizabilis; ita scilicet ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.

§. **20.** Die Erklärung der Einwilligung kann durch einen Bevollmächtigten gegeben werden; doch soll hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und eine besondere Vollmacht ausgestellt werden, in welcher die Person, mit der die Verehelichung beabsichtigt wird, hinreichend bestimmt ist. Wird die Vollmacht vor Schließung der Ehe widerrufen, so ist sie dadurch zwar außer Kraft gesetzt, aber der Machtgeber bleibt für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. **21.** Wenn Verlobte den Taufschein und das schriftliche Zeugniß der ordnungsmäßig vollzogenen Verkündigung, oder die laut §§. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 20 zu ihrer Verehelichung nöthige Erlaubniß nicht vorweisen können, wie auch, wenn was immer für ein Hinderniß erlaubter und giltiger Eheschließung rege gemacht wird, so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, und alle Anstände gehoben sind, doch kann die Beibringung des Taufscheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde einverständlich mit der geistlichen Behörde, aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichten nachgesehen werden.

Siehe die unten folgende Min. Vdg. v. 14. Dec. 1859, Nr. 222 R. G. B.

§. **22.** Wer verehelicht war, darf, bevor die erfolgte Auflösung des Ehebandes bewiesen ist, zu keiner neuen Ehe zugelassen werden. Der Beweis, daß die Ehe durch den Tod aufgelöset sei, kann durch die Todeserklärung ersetzt werden.

§. **23.** Wenn ein Gatte während der durch §. 24 a. b. G. B. bestimmten Zeit abwesend, und seine Abwesenheit von Umständen begleitet ist, welche keinen Grund übrig lassen, an dem Tode desselben zu zweifeln, so kann der zurückgelassene Theil bei dem Gerichtshofe, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, zum Zwecke der Wiederverehelichung die Erklärung nachsuchen, daß der Abwesende für todt zu halten sei.

§. 24. Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt und Letzterer durch ein Edikt mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der angesetzten Zeit nicht erscheine, oder dasselbe auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setze, zur Todeserklärung schreiten werde. Das Edict ist auf ein ganzes Jahr zu stellen, und in die öffentlichen Blätter des Inlandes, nach Umständen auch des Auslandes, wenigstens dreimal einzurücken.

§. 25. Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so hat auf wiederholtes Ansuchen des zurückgelassenen Ehegatten das Gericht nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. Das Erkenntniß ist dem Obergerichte vorzulegen, welches die Acten dem Bischofe der Diöcese, wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, mittheilen wird.

Wenn sowohl die erste Instanz, als das Obergericht wider die Todeserklärung entscheidet, und der Bischof sich damit einverstanden erklärt, so ist das Gesuch abzuweisen.

Gegen eine solche Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 26. In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sammt den Acten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

§. 27. Hat der Bischof sich für die Todeserklärung ausgesprochen, so hat der oberste Gerichtshof eine endgiltige Entscheidung zu fällen.

Ist der Ausspruch des Bischofes im Widerspruche mit den Erkenntnissen der unteren Instanzen gegen die Todeserklärung ausgefallen, so hat der oberste Gerichtshof, wenn er der Erklärung des Bischofes beitritt, auf die Abweisung des Gesuches zu erkennen; falls dieser Gerichtshof aber dem Bischofe nicht beistimmen könnte, hat er die Verhandlung dem Metropolitangerichte mitzutheilen.

Ist dieses Gericht mit der Meinung des Bischofes einverstanden, so soll das Gesuch um Todeserklärung vom obersten Gerichtshofe abgewiesen werden.

Im entgegengesetzten Falle ist der Gegenstand vom Metropolitangerichte der dritten kirchlichen Instanz in Ehesachen vorzulegen, deren Ausspruch dann für die Entscheidung des obersten Gerichtshofes maßgebend zu sein hat.

§. 28. Zu einem dauerhaften Beweise der geschlossenen Ehe sind die Pfarrvorsteher verbunden, die Schließung derselben in das Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es

muß der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Wohnung, wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Tauf- und Familienname, das Religionsbekenntniß und der Stand ihrer Eltern und der Zeugen, ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung erklärt worden ist, deutlich angeführt werden. Auch sind die Urkunden anzudeuten, durch welche die vorgekommenen Anstände gehoben worden sind. Sollte die Erklärung der Einwilligung vor dem Bischofe selbst oder vor einem von demselben unmittelbar ermächtigten Priester stattfinden, so wird der Pfarrer davon in Kenntniß gesetzt werden, damit er die Schließung der Ehe in der vorgeschriebenen Weise in das Trauungsbuch eintragen könne.

§. 29. Ermächtiget der ordentliche Seelsorger einen Priester, die Trauung an einem Orte, wo keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, vorzunehmen, so hat er dieß ohne Aufschub in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anzumerken, und dabei sowohl den Priester, welchen er zum Stellvertreter bestellt hat, als auch den Ort, wo die Ehe geschlossen werden soll, namhaft zu machen.

§. 30. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die Verehelichung in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze eintragen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ertheilt worden ist, und hat diesem Pfarrer die Schließung der Ehe binnen acht Tagen anzuzeigen.

§. 31. Die aus der Ehe entspringenden bürgerlichen Rechtswirkungen sind nach dem a. b. G. B. zu beurteilen, insoweit nicht hierüber in diesem Gesetze besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 32. Schließt ein Minderjähriger eine Ehe, ohne die erforderliche Einwilligung des Vaters oder jene des Gerichtes (§§. 5, 8) erhalten zu haben, so sind beide Eltern der Verbindlichkeit enthoben, ein Heiratsgut oder eine Ausstattung zu geben, und der Vater hat das Recht, denselben zu enterben.

Das Enterbungsrecht, jedoch nur bis zur Hälfte des Pflichttheiles, steht auch der Mutter und den Großeltern zu, unter deren Vormundschaft der Minderjährige zur Zeit stand, als er ohne gerichtliche Zustimmung eine Ehe schloß, wozu sie ihre Einwilligung nicht ertheilt haben.

Eine spätere Einwilligung hebt sowohl das Enterbungsrecht, als auch die geschehene Enterbung dann auf, wenn dieselbe schriftlich oder mit Beobachtung der zur Giltigkeit letzt-

williger Anordnungen vorgeschriebenen Form erklärt worden ist (§§. 719 und 772 des a. b. G. B.).

Eine bloße Versöhnung kann noch nicht als eine Genehmigung der Ehe oder als ein Widerruf der Enterbung angesehen werden.

§. 33. Ein Unmündiger, welcher eine Ehe geschlossen hat, soll von dem anderen Theile bis zu erreichter Mündigkeit abgesondert werden.

§. 34. Wenn eine Verbindung, welche mit Uebertretung der im §. 13 enthaltenen Vorschrift geschlossen wird, nach dem Kirchengesetze als eine giltige Ehe angesehen werden müßte, so sind die Ehepacte ungiltig, und die Ehegatten können die §§. 757—759 des a. b. G. festgesetzten Erbrechte nicht geltend machen; Gattin und Kinder haben keinen Anspruch auf den Adel oder die sonstigen Standesrechte des Mannes; die in einer solchen Ehe erzeugten, oder durch dieselbe legitimirten Kinder sind von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Nachkommenschaft besonders vorbehalten ist, und haben kein Recht der Intestat-Erbfolge in dem Vermögen der Verwandten ihrer Eltern, welchen Verwandten jedoch auch ihrerseits kein Recht der gesetzlichen Erbfolge in dem Vermögen solcher Kinder zusteht.

§. 35. Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote, mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten, rücksichtlich welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen sein wird, ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche hierzu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnden, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allgemeinen Strafgesetzbuches und die §§. 780 und 781 des Militär-Strafgesetzes) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, insofern nicht eine, schwererer Strafe unterliegende Handlung verübt wurde.

Ist die Uebertretung im Auslande begangen worden, so beginnt für den derselben schuldigen Unterthan die zur Verjährung der Uebertretung und Strafe erforderliche Zeit erst mit dem Tage seiner Rückkehr in die österreichischen Staaten zu laufen.

§. 36. Die Nachsicht von Ehehindernissen, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen. Ob eine Convalidation der Ehe nothwendig sei, beurteilen die kirchlichen Behörden. Eine convalidirte Ehe ist in Betreff der bürgerlichen Rechtswirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

§. **37.** Von den in den §§. 4, 12 und 13 enthaltenen Verboten Nachsicht zu ertheilen, ist dem Landesfürsten vorbehalten. Auch können einer Ehe, welche mit Uebertretung des §. 13 eingegangen worden ist, die ihr durch das Gesetz versagten bürgerlichen Rechtswirkungen ganz oder theilweise nur durch die Gnade des Landesfürsten nachträglich zuerkannt werden.

§. **38.** Ehewerbern, welche sich darüber ausweisen, daß die kirchliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, kann die Kreisbehörde, und in Orten, wo sich keine Kreisbehörde befindet, auch das Bezirksamt, die zweite und dritte der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verkündigungen erlassen.

§. **39.** Aus sehr wichtigen Gründen kann von der Landesstelle, in besonders dringenden Fällen auch von der Kreisbehörde, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem Bezirksamte, oder von der dessen Stelle vertretenden Communalbehörde das Aufgebot, insoweit dasselbe von diesem Gesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines politischen Beamten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. **40.** Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von welchen allgemein vermuthet wird, daß sie bereits miteinander verehelicht seien.

§. **41.** Den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Verbindung, auch wenn sie darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. **42.** Ueber die Giltigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistliche Gericht, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist.

§. **43.** Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange Ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden.

§. **44.** Wenn von zwei Gatten, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, der Eine in die katholische Kirche eintritt, so ist der nichtkatholische Theil dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses

untersteht, geltend zu machen, auch kann die Giltigkeit nach demselben Gesetze und durch dasselbe Gericht von Amtswegen untersucht werden. Das über die Giltigkeit der Ehe gefällte Erkenntniß ist für die Beurteilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse entscheidend. Doch soll es, wenn es auf Ungiltigkeit lautet, durch Vermittlung der Landesstelle dem kirchlichen Gerichte des katholischen Ehegatten mitgetheilt werden, damit dasselbe entscheide, inwiefern der ergangene Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne.

§. 45. Dem katholisch gewordenen Theile steht es frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm das Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Auch bleibt es diesem letzteren unbenommen, die Giltigkeit der Ehe von Amtswegen zu untersuchen. Lautet das Endurteil auf Ungiltigkeit, so ist dasselbe durch Vermittlung der Landesstelle dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten zu entsprechender Verhandlung mitzutheilen.

§. 46. Wenn das Gericht des nichtkatholischen Theiles auf Giltigkeit erkennt, so steht es diesem Theile frei, die Trennung des Ehebandes zu verlangen. Das von dem katholischen Ehegerichte gefällte Urteil der Ungiltigkeit ist als ein gesetzlicher Grund der Trennung anzusehen, und die Verhandlung ohne Aufstellung eines Vertheidigers der Ehe zu führen. Wenn das Ansuchen um Trennung nicht gestellt wird, so kann der katholische Theil bei dem ordentlichen Richter um das Erkenntniß ansuchen, daß die bürgerlichen, auf seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so zu regeln seien, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Bevor die Trennung ausgesprochen oder das letzterwähnte Erkenntniß erfolgt ist, darf keiner von beiden Theilen eine neue Ehe eingehen.

§. 47. Vom Tage des Spruches (§. 46) angefangen, ist die Ehe rücksichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen als getrennt anzusehen. Dem ordentlichen Richter liegt ob, bei sich ergebenden Streitigkeiten nach den Vorschriften der §§. 117 und 142 des a. b. G. B. vorzugehen.

Kommt zwischen den Ehegatten, in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse, kein Vergleich zu Stande, so wird das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wie bei erfolgtem Tode getheilt, und die Ehepacte werden der Regel nach als erloschen angesehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel hat jedoch zu Gunsten des nichtkatholischen Theiles statt, wenn demselben keine Handlung zur Last fällt, welche den katholischen Gatten, wofern er

bei seinem früheren nichtkatholischen Religionsbekenntnisse verblieben wäre, zu einer Klage auf Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, und zwar insoweit, daß diesem nichtkatholischen Ehetheile die auf den Fall des Ueberlebens in den Ehepacten oder in dem Erbvertrage zugesicherten Rechte, so lange er während der Lebenszeit des anderen Theiles sich nicht verehelicht, vorbehalten bleiben.

Ueberdieß soll der ordentliche Richter, wenn das dem nichtkatholischen Theile nach der Trennung verbleibende Vermögen zum anständigen Unterhalte nicht ausreicht, einen von dem anderen Theile zu entrichtenden Betrag, mit Rücksicht auf das Vermögen des Letzteren, ausmessen. Diese Verpflichtung hört aber mit dem Entfallen des Bedürfnisses oder mit der Wiederverehelichung des nichtkatholischen Theiles auf.

§. 48. Wenn zwei Personen, welche sich als nichtkatholische Christen geehelicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, insofern sich über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Ehegericht. Wofern aber das angeregte Hinderniß dem Gesetze, unter welchem die Ehe geschlossen wurde, unbekannt ist, so soll ein auf Ungiltigkeit lautender Spruch in Betreff seiner Rückwirkungen auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Kinder so behandelt werden, als hätte eine Trennung der Ehe stattgefunden, und dem Theile, welchem der anständige Unterhalt mangelt, hat der andere, wenn seine Vermögensverhältnisse es gestatten, einen jährlichen Betrag zu entrichten, welcher durch einen Vergleich, oder wofern ein solcher nicht zu Stande kommt, durch den ordentlichen Richter zu bestimmen ist. Die Verbindlichkeit zu dieser Leistung hört auf, wenn der Ehetheil, welchem sie gebührt, derselben zu seinem anständigen Unterhalte nicht mehr bedarf oder sich wieder verehelicht.

§. 49. Jedes Urteil über die Giltigkeit einer Ehe wird von dem Bischofe, durch dessen Ehegericht es gefällt worden ist, dem politischen Landeschef mitgetheilt werden. Diesem liegt es ob, nach Umständen die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 50. Die aus einer ungiltigen, nach Kundmachung dieses Gesetzes geschlossenen, oder zwar früher geschlossenen, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzten Ehe erzeugten Kinder sind, auf was immer für Gründen die Ungiltigkeit der Ehe beruhigen möge, als eheliche anzusehen, wofern wenigstens Einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt. Inwieweit solche Kinder von der

Erlangung jenes Vermögens ausgeschlossen seien, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist, muß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilet werden.

§. 51. Das von dem zuständigen kirchlichen Gerichte über die Giltigkeit der Ehe gefällte Endurteil ist hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen maßgebend.

Ist aber die Ehe wegen eines jener Hindernisse für ungiltig erklärt worden, die der §. 80 der Anweisung für die geistlichen Gerichte aufzählt, so sind die Rechtsverhältnisse der Kinder so zu regeln, als hätte eine Trennung des Ehebandes stattgefunden.

Auch ist der schuldlose Theil berechtiget, von dem schuldtragenden Theile eine Entschädigung zu verlangen.

§. 52. Ueber die Entschädigung, welche der schuldtragende Theil dem schuldlosen zu leisten hat, die Versorgung der Kinder und überhaupt alle aus der Ungiltigerklärung entstehenden Vermögensfragen, sowie über die Thatsache der schuldlosen Unwissenheit, insoweit von derselben bürgerliche Rechte abhängen, entscheidet das weltliche Gericht.

§. 53. Die Ungiltigerklärung der Ehe ist im Trauungsbuche anzumerken, und zwar, wenn die Ehe an einem dritten Orte, wo keiner von beiden Ehewerbern eingepfarrt war, geschlossen wurde, nicht nur im Trauungsbuche der Pfarre, wo die Eheschließung stattfand, sondern auch in dem des Pfarrers, welcher die Ermächtigung zur Trauung ertheilt hat.

§. 54. Wenn Jemand, sei es auch zur Begründung von bloß bürgerlichen Rechtsansprüchen, die Nichtigkeit eines Urteiles behauptet, welches bei Lebzeiten beider Gatten, oder doch in Folge einer Untersuchung, die bei Lebzeiten beider Gatten anhängig wurde, über die Giltigkeit der Ehe von dem katholischen Ehegerichte gefällt worden ist, so hat er sich deßhalb an das geistliche Gericht zu wenden.

§. 55. Wird eine Ehe erst nachdem sie bereits durch den Tod getrennt ist, vor dem kirchlichen Gerichte bestritten und von demselben für ungiltig erklärt, so äußert dieß Urteil auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe keinen Einfluß. Wenn demnach Jemand zur Begründung von bürgerlichen Rechtsansprüchen die Ungiltigkeit einer Ehe behauptet, welche vor ihrer durch den Tod erfolgten Auflösung entweder gar nicht, oder ohne Erfolg in Frage gestellt wurde, so hat das Gericht, welchem die Entscheidung über die streitigen Rechte zusteht, zu diesem Zwecke auch die Giltigkeit der Ehe zu beurteilen, und

die Entscheidung desselben ist für die bloß bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe maßgebend.

Bei dieser Verhandlung ist, wenn die Ehe nach der Kundmachung dieses Gesetzes geschlossen, oder zwar früher geschlossen, aber über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt worden ist, die Giltigkeit derselben nach dem Kirchengesetze zu beurteilen; jedoch können jene Hindernisse, welche der §. 80 der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte aufzählt, ferner jene, welche bei Lebzeiten der Ehegatten entweder thatsächlich oder durch die erhaltene Nachsicht behoben wurden, endlich jene, welche nur von den Ehegatten, oder von einem derselben angeregt werden dürfen, nicht geltend gemacht werden.

§. 56. Wenn beide Gatten einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugethan sind, so entscheidet über die Giltigkeit ihrer Ehe das Gericht, welches für die Ehesachen ihrer Glaubensverwandten das zuständige ist. Hat aber bei Schließung der Ehe wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört, oder sind beide Gatten in die katholische Kirche eingetreten und haben sie später wieder verlassen, so können Hindernisse, welche dem Kirchengesetze fremd sind, als Grund der Ungiltigkeit nicht angeführt werden.

§. 57. Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens Ein Theil der katholischen Kirche angehört hat, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind. Ingleichen kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichten, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben.

§. 58. Wird eine Ehe dadurch getrennt, daß der Eine Gatte vor Vollziehung derselben die feierlichen Gelübde ablegt, so verbleibt dem anderen bis zu seiner allfälligen Wiederverehelichung das Recht auf den anständigen Unterhalt. Die Ehepacte sind, insoweit darüber kein Vergleich getroffen wird, für beide Theile erloschen.

§. 59. Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens eine von beiden katholisch war, muß der Gatte, welcher rechtmäßige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem katholischen Ehegerichte anbringen.

§. 60. Auf Einschreiten des Ehegerichtes hat die Personal-Instanz des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen. Uebrigens kann, wenn und wie immer ein Gatte durch das Zusammenleben mit dem anderen dringend gefährdet ist, der ordentliche Richter, und nach Gestalt des Falles auch die Sicherheitsbehörde demselben auf sein Ansuchen einen abgesonderten Wohnort gestatten; doch ist das Ehegericht von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 61. Das zuständige Ehegericht hat in jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse auszudrücken, ob und inwieweit beide Ehegatten oder Einer derselben Schuld tragen.

§. 62. Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal-Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden.

§. 63. Nachdem auf Scheidung erkannt worden ist, soll der Richter den Versuch machen, die Streitigkeiten, welche über die Absonderung des Vermögens, die Versorgung der Kinder, oder andere Forderungen entstehen, durch Vergleich beizulegen. Sind die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie zu dem ordentlichen Verfahren anzuweisen, inzwischen aber der Gattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen, oder auch die schon getroffene Bestimmung bis zur Beendigung des Rechtsstreites zu erstrecken.

§. 64. Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche und aller das Vermögen betreffenden Streitigkeiten, welche durch die Ungiltigerklärung einer Ehe oder durch die Scheidung von Tisch und Bett veranlaßt werden, steht es den Parteien frei, das Ehegericht zum Schiedsgerichte zu wählen.

Ueber einen solchen Vergleich muß stets eine Urkunde aufgesetzt werden, und wenn dieß beobachtet worden ist, so kann kein Theil ohne Bewilligung des anderen zurücktreten. Doch bedürfen Minderjährige zu dem Vergleiche der Genehmhaltung ihres Vaters oder Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Von dem schiedsrichterlichen Ausspruche findet keine Berufung statt; es kann aber eine Klage auf Nichtigkeit vor dem ordentlichen Richter angestellt werden.

§. 65. Wenn die geschiedenen Ehegatten sich wieder vereinigen, so wird das geistliche Gericht die Personal-Instanz derselben hievon in Kenntniß setzen.

§. 66. Wenn von zwei Personen, welche sich als nicht-

katholische Christen geehelicht haben, die eine in die katholische Kirche eintritt, so hat jeder Theil seine allfällige Scheidungsklage bei dem Ehegerichte anzubringen, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht. Auch kann der nichtkatholische Theil nach den Vorschriften des Ehegesetzes, dem er unterworfen ist, die Trennung des Ehebandes bei seinem Ehegerichte verlangen. Beschwerden wegen verweigerten oder eigenmächtig aufgehobenen Zusammenlebens gehören vor das Ehegericht des Geklagten.

§. 67. Das rechtskräftige, auf Scheidung oder Trennung lautende Urteil des Ehegerichtes Eines Gatten ist für beide Theile entscheidend. Die von dem Ehegerichte des nichtkatholischen Gatten ausgesprochene Trennung der Ehe dem Bande nach hat jedoch für den katholischen Theil in Betreff der ehelichen Lebensgemeinschaft nur die Wirkung der lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett.

§. 68. Wenn das katholische Ehegericht auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkennt, so kann der nichtkatholische Theil auf Grund dieses Urteiles bei seinem Ehegerichte um Trennung des Ehebandes nachsuchen. Er kann jedoch zu keiner neuen Ehe schreiten, bevor die Trennung von seinem Ehegerichte ausgesprochen worden ist.

§. 69. Ist in dem Urteile des katholischen Ehegerichtes der nichtkatholische Gatte als schuldtragend an der Scheidung bezeichnet worden, so hat auf dessen Ansuchen über die Thatsache der Schuld, insoweit darauf Vermögensansprüche gegründet werden, der ordentliche Richter zu erkennen.

Dieß gilt auch in dem Falle, wenn über die Klage des nichtkatholischen Theiles das geistliche Ehegericht desselben den katholischen Theil als schuldtragend an der Scheidung oder Trennung der Ehe erklärt hat.

§. 70. Kommt zwischen den Ehegatten in Beziehung auf ihre Vermögensverhältnisse kein Vergleich zu Stande, so finden die Bestimmungen der §§. 1264 oder 1266 des a. b. G. B. statt, je nachdem beide Ehegatten nur als von Tisch und Bett geschieden zu betrachten sind, oder die Ehe rücksichtlich des nichtkatholischen Gatten getrennt ist. Im letzteren Falle kann auch der katholische Theil, obgleich er für schuldlos erkannt wurde, auf die gesetzliche Erbfolge (§§. 757—759 des a. b. G. B.) keinen Anspruch machen.

§. 71. Hat das geistliche Gericht auf Einschreiten des katholischen Theiles die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, und ist nach Ablauf von mehr als drei Jahren noch keine

Aussicht vorhanden, daß der katholische Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde, so kann der nichtkatholische Theil bei seinem Ehegerichte die Trennung nachsuchen. Hat derselbe aber zu der Scheidung durch eine Handlung Anlaß gegeben, welche den schuldlosen katholischen Theil, wofern er nicht in die katholische Kirche eingetreten wäre, zur Klage auf Trennung oder auf Scheidung von Tisch und Bett berechtiget hätte, so sind nach erfolgter Trennung die Vermögensverhältnisse so zu ordnen, als trüge der nichtkatholische Gatte an der Trennung Schuld. Sonst sind die Vermögensfragen nach dem ersten Absatze von §. 1266 des a. b. G. B. zu behandeln; wofern aber Umstände obwalten, welche die Weigerung, sich wieder zu vereinigen, rechtfertigen, und der katholische Theil kein zu seinem anständigen Unterhalte ausreichendes Vermögen besitzt, so hat der nichtkatholische demselben nach Maßgabe seines Vermögens einen jährlichen Betrag zu entrichten, welchen der ordentliche Richter nach billigem Ermessen festsetzen wird.

§. 72. Wünschen die Ehegatten, nachdem das Ehegericht des nichtkatholischen Theiles die Trennung ausgesprochen hat, sich wieder zu vereinigen, so haben sie ihren Entschluß bei dem Ehegerichte des katholischen Theiles anzuzeigen und von dem Ehegerichte, welches die Trennung ausgesprochen hat, die Aufhebung seines Erkenntnisses zu erwirken. Sobald dieß geschehen ist, treten alle bürgerlichen Wirkungen der Ehe von neuem in Kraft; nur leben die früheren Ehepacte nicht wieder auf.

Von der Wiedervereinigung ist der ordentliche Richter in Kenntniß zu setzen.

§. 73. Wenn ein Ehemann, welcher außer dem Falle des §. 121 des a. b. G. seine Gattin bereits von einem Anderen geschwängert findet, sogleich nach Entdeckung dieses Umstandes den ehelichen Umgang mit ihr einstellt, und binnen Einem Monate die Klage auf Scheidung anhängig macht, so sollen im Falle, daß die Scheidung nicht ausgesprochen würde, auf sein bei dem ordentlichen Gerichte anzubringendes Ansuchen die bloß bürgerlichen durch seine Verehelichung begründeten Rechtsverhältnisse so geordnet werden, als habe eine von der Gattin verschuldete Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden.

Die gleiche Bestimmung findet zu Gunsten des schuldlosen Gatten im Falle des §. 12 statt.

§. 74. Ein katholischer Oesterreicher kann bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschließung, welche die Landesgesetze vorschreiben, oder gestatten, insoweit zur Richt=

schnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht bloß die Form der Eheschließung betrifft, bleibt er an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. Auch hat er, wenn er noch nicht ein volles Jahr im Auslande wohnhaft ist, dafür zu sorgen, daß seine bevorstehende Ehe an jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündet werde.

§. 75. Wenn ein österreichischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken.

§. 76. Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wofern sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten. Ist jedoch nach den Umständen, oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen ein Vorhandensein der Schwangerschaft nicht wahrscheinlich, so kann nach drei Monaten Nachsicht ertheilt werden, und zwar im Falle der Ungiltigerklärung von der Landesstelle, und in Orten, wo sich keine Landesstelle befindet, von der Kreisbehörde, im Falle aber, daß der Tod des Mannes die Ehe aufgelöset hat, nur von der Landesstelle und nur aus höchst dringenden Gründen.

§. 77. Wird diese Vorschrift übertreten, so verliert die Frau ihren Anspruch auf die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht.

Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Durch a. h. Entschl. v. 24. April 1857 (Vdg. des Armee-Ob. Cdo. v. 5. Mai 1857, Nr. 102 R. G. B.) wurde dieses Ehegesetz auch auf die Armee ausgedehnt.

Anweisung
für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Erster Abschnitt. — Von der Ehe.

§. 1. Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne war sie als unauflöslich eingesetzt und empfing zu ihrer Richtschnur die Mahnung, daß die Gatten Zwei in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sacramente des neuen Bundes erhoben.

§. 2. Das Eheverlöbniß ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen.

§. 3. Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen, und kraft einer mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden. Verlöbnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheißen werden.

§. 4. Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftigt worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden.

§. 5. Die Eheverlöbnisse Derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen.

§. 16. Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden. Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft. Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritte berechtiget.

§. 7. Die Verlobten sind durch die übernommene Ver-

bindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben oder dem geistlichen Stande zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde oder den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelöst.

§. 8. Dadurch, daß der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben; doch verbleiben dem anderen Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung.

§. 9. Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt oder einen rechtmäßigen Grund zum Rücktritte entweder verheimlicht oder durch sein Verschulden herbeigeführt hat, ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten.

§. 10. Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des Einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem anderen jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartungen entspringt, nach Kräften zu vergüten.

§. 11. Das Vorhandensein der Ehe wird durch die beiderseitige Einwilligung bewirkt, insofern dieselbe von Personen, welche zur Eingehung der Ehe befähigt sind, und zwar (beziehungsweise) in der vorgeschriebenen Form gegeben wird.

§. 12. Zur Schließung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt.

§. 13. Wahnsinnige, Rasende, Kinder und überhaupt Alle, welche zur Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind, vermögen keine Ehe zu schließen.

§. 14. Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.

§. 15. Sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder

einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheiraten, so wäre die Ehe ungiltig.

§. 16. Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei Eingehung derselben bereits vorhanden war.

§. 17. Da Knaben, welche das vierzehnte, und Mädchen, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Verbindung nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vorausgesetzt, daß sie unfähig seien, sich zu verehelichen. Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß Solche, welche dieß Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischofe des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen.

§. 18. Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.

§. 19. Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

§. 20. Das bestehende Eheband macht Diejenigen, welche durch dasselbe vereiniget sind, zu Schließung einer anderen Ehe unfähig.

§. 21. Das Band einer giltig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn Einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt, oder eine päpstliche Nachsichtgewährung eintritt. Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöset werden.

§. 22. Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthume keinen

Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstatten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urteilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.

§. 23. Da durch das Sacrament der Taufe nicht die Ehen aufgelöset, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach Bekehrung der Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur Ein Theil sich bekehrt und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchwegs weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthumes zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöset.

§. 24. Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen, und Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, sind unfähig, eine Ehe zu schließen. Inwiefern einfache, in einer Ordensgemeinde abgelegte Gelübde ausnahmsweise die Ungiltigkeit der Ehe bewirken, muß nach den vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Ordensstatuten beurteilt werden.

§. 25. Zwischen Getauften und Solchen, welche das Sacrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen.

§. 26. Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied.

§. 27. Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und die Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sacramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben, dann zwischen dem Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben.

§. 28. Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist,

das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des Letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden.

§. 29. Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich.

§. 30. Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem Einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge derer eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist.

§. 31. Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Einen Theile und des anderen Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade.

§. 32. Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.

§. 33. Eine giltige, doch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des anderen Blutsverwandten bis einschlußweise zum vierten Grade sich ehelich zu verbinden.

§. 34. Eine ungiltig geschlossene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des Einen Theiles mit den Blutsverwandten des anderen bis einschlußweise zum vierten Grade.

§. 35. Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem Einen Verlobten und des anderen Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren

Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist.

§. 36. Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen, oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem anderen verehelichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat.

§. 37. Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur Ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem anderen möglich zu machen.

§. 38. Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden, oder Einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese ermächtiget worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nicht katholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken.

Siehe die Bemerkung oben S. 338 bei §. 19.

§. 39. Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben.

§. 40. Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtiget, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 41. Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche, Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren ei-

gentlichen Wohnsitz haben. Der Ort, wo z. B. die Gattin in Dienstverhältnissen steht, der Minderjährige sich als Studirender aufhält oder als Militärperson seinen Standort hat, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz. Wer als minderjährig zu bebetrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hiebei nach dem österreichischen Gesetze zu beurteilen.

§. 42. Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstespflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem andern Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz.

§. 43. Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er zur Leistung dieser Dienste sich aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden.

§. 44. Im Falle, daß Jemand außer dem Orte seines eigentlichen Wohnsitzes noch in anderen Pfarrbezirken Häuser mit einer für ihn bestimmten, eingerichteten Wohnung besitzt, hat er nur an jenem dieser Orte einen uneigentlichen Wohnsitz, wo er sich jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, oder wo er zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist.

§. 45. Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige.

§. 46. Zuständiger Pfarrer der zur militia vaga gehörigen Personen ist der Feldcaplan und beziehungsweise der Feldsuperior nach Maßgabe der von dem heiligen Stuhle gewährten Vollmachten. Jene, welche der militia stabilis beigezählt werden, haben sich an den Pfarrer ihres Wohnsitzes zu wenden.

§. 47. Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten (§. 38) stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit

Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.

§. 48. Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.

§. 49. Erscheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelsorger zur Vornahme der Trauung berechtigt sei, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen und die Entscheidung oder Anordnung desselben abzuwarten.

§. 50. Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist. Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofes erfolgt ist.

§. 51. Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandensein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.

§. 52. Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt wird, so bleibt die Ehe aufgeschoben, bis die Bedingung erfüllt ist. Wird dieselbe nicht erfüllt, so hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist oder nicht.

§. 53. Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig. Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 54. Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht.

§. 55. Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zugelassen

werden. Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.

§. 56. Während die Kirche für die Würde und Reinheit der Ehe in jeder Beziehung sorgen wollte, hielt sie es nicht gerathen, die Zahl der trennenden Hindernisse zu sehr zu vermehren. Daher hat sie über die Ehe Anordnungen erlassen, für welche sie Gehorsam fordert, deren Uebertretung aber die Ungiltigkeit der Ehe nicht nach sich zieht.

§. 57. Insoweit und so lange die Eheverlöbnisse eine Verbindlichkeit zu Eingehung der Ehe hervorrufen, machen sie jede Ehe unerlaubt, welche von einem der Verlobten mit einer dritten Person eingegangen wird.

§. 58. Jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß Diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen.

§. 59. Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis einschließlich zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoche bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern eine Ehe einzugehen.

§. 60. Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei Sonn- oder Festtagen während der Feier des heiligen Meßopfers öffentlich zu verkündigen und Jeder, welchem etwa irgend ein Hinderniß bekannt ist, zu Entdeckung desselben aufzufordern. Die Person beider Brautleute ist durch Angabe ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Geburtsortes, Alters, Standes und Wohnortes genau zu bestimmen.

§. 61. Hat der Bräutigam oder die Braut sowohl einen eigentlichen als einen uneigentlichen Wohnsitz, so ist die dreimalige Verkündigung sowohl von dem Pfarrer ihres eigentlichen, als auch von dem ihres uneigentlichen Wohnsitzes vorzunehmen. Sollte es sich aber fügen, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als Einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und Einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze gehörig vorgenommen wird.

§. 62. Wofern der Bräutigam oder die Braut in keiner der Pfarren, wo nach den vorstehenden Bestimmungen das

Aufgebot stattfinden soll, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist, so muß die Verkündigung überdieß auch in der Pfarrkirche jenes Ortes geschehen, wo die betreffende Person zuletzt durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft war. Sollten besondere Verhältnisse die Vollziehung dieser Vorschrift erschweren, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.

§. 63. Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens Ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn dieß ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsortes.

§. 64. Die Verkündigungen müssen wiederholt werden, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme derselben geschlossen wird, oder der Bischof auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Erneuerung des Aufgebotes vorschreibt.

§. 65. Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubterweise nicht eingegangen werden.

§. 66. Die Kirche verabscheut die Ehen zwischen Christen und Solchen, welche vom Christenthume abgefallen sind. Auch mißbilligt sie die Heiraten zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab.

§. 67. Wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Ehewerbern ein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlaß geben werde, so steht dem Bischofe das Recht zu und liegt beziehungsweise die Pflicht ob, die Eingehung der Ehe zu verbieten. So lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung der Ehe unerlaubt.

§. 68. Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Same des Unheiles. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

§. 69. Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.

§. 70. Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, insoweit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes auszuweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorzulegen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich außer Stande sein, das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb an den Bischof wenden. Was die obenerwähnten Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgend einer anderen Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.

§. 71. Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders, als mit Beobachtung alles Dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. Inwiefern der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurteilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.

§. 72. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt.

§. 73. Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, darf

nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 74. Da die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auflegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthumes unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.

§. 75. Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sacrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priesterlichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und löblichen Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.

§. 76. Der zur Trauung berechtigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schließung der Ehe mit allen Umständen, welche zu Herstellung eines Beweises nothwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muß also deutlich ausgedrückt werden: der Tauf- und Familienname, das Alter, das Religionsbekenntniß, die Wohnung und der Stand der Neuvermählten; auch ob dieselben schon früher verehelicht waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniß und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag, an welchem, so wie der Priester, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitiget wurden, angeführt werden.

§. 77. Ermächtiget der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dieß in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher er binnen acht Tagen

in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.

§. 78. Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, daß seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmäßigen Eheschließung dem Bischofe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten.

§. 79. Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem heiligen Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit, wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen.

§. 80. Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heiligen Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen:

1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

2. In der geistlichen Verwandtschaft.

3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in gerader Linie verwandt seien.

4. Im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbnisse hervorgeht.

§. 81. Was die übrigen Hindernisse der Giltigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, daß die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen.

§. 82. Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten

und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden.

§. 83. Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen.

§. 84. Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich miteinander zu verehelichen wünschen, so soll denselben ohne höchst wichtige Ursache die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nicht versagt werden. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, daß sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen begründet sei.

§. 85. Jene Eheweber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 86. In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben; auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nachweisen belegt werden. Der Bischof wird über die Thatumstände, auf welche seine Entscheidung oder sein dem heiligen Stuhle vorzulegendes Gutachten sich stützen muß, die erforderlichen Erhebungen pflegen.

§. 87. Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicherzustellen, die Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens der Gatten und auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesucht und erhalten werden. Doch ist eine solche Nachsichtgewährung für den Rechtsbereich von keinem Nutzen; wenn also das Hinderniß wider Vermuthen bekannt würde, so müßte, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um eine für den Rechtsbereich giltige Nachsichtgewährung auf dem gehörigen Wege nachgesucht werden.

§. 88. Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungiltig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Convalidation der Ehe zu erfolgen.

§. 89. Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, so genügt es zu Begründung einer giltigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.

§. 90. Bei einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Convalidation in sein Trauungsbuch einzutragen; wenn aber die ungiltige Verbindung in einer anderen Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Convalidation an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.

§. 91. Das Aufgebot ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Convalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.

§. 92. Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zur Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre; denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

§. 93. Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muß als convalidirt erachtet werden, wenn Der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilliget hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort und That wieder eingewilligt hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dieß zu erwirken; es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte.

§. 94. Nach erfolgter Convalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden. Eben dieß gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war. Sonst muß man zur Nachsichtgewährung die Zuflucht nehmen.

2. Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 14. Dec. 1859,

Nr. 222 R. G. B.,

die Dispens von Beibringung der Taufscheine betreffend.

Um den mit der a. h. Entschließung vom 5. Dec. 1826 (Hfd. v. 22. Dec. 1826, Nr. 2242 der J. G. S., oben bei §. 78) hinsichtlich der Ertheilung der Dispensen von Beibringung der Tauf- (Geburts-) Scheine bei Eheverbindungen eines Katholiken angeordneten Vorgang mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ehen der Katholiken vom 8. Oct. 1856, Nr. 185 des R. G. B., in Einklang zu bringen, und in allen Kronländern ein gleichförmiges Benehmen herbeizuführen, finden die Ministerien der Justiz und des Cultus und Unterrichts rücksichtlich aller Ehen, bei welchen wenigstens Einer der Brauttheile der katholischen Kirche angehört, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, zu verordnen wie folgt:

1. Die Nachsicht von Beibringung des Tauf- und nach Umständen des Geburts-Scheines, welche wegen Eingehung einer Ehe angesucht wird, kann nur von der Landesstelle (Statthalterei, Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung), und in besonders dringenden Fällen von der Kreis- (Comitats-) Behörde, immer aber nur einverständlich mit der geistlichen Behörde ertheilt werden.

Die Nachsicht ist bei dem katholischen Pfarrer anzusuchen, welcher sich an den Bischof wendet; der Bischof wird sich wegen Gewährung der Nachsicht mit der Landesstelle und in besonders dringenden Fällen mit der Kreis- (Comitats-) Behörde in das Einvernehmen setzen, welche zur Ertheilung der Nachsicht berufen erscheint.

2. Die Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Schließung der Ehe nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Tauf- (Geburts-) Schein beizubringen.

3. Die Nachsicht von Beibringung des Tauf- (Geburts-) Scheines soll auch in diesen Fällen nur dann ertheilt werden, wenn sich die Behörden von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine gesetzmäßige Ehe durch den Tauf- (Geburts-) Schein bewiesen werden soll, als: Abkunft, Nationalität, Alter, Religion, auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft haben.

4. Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem klugen Ermessen der Behörden, welche die Nachsicht des Geburtsscheines ertheilen sollen, mit Rücksicht auf die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände überlassen.

5. Das im Einverständnisse mit der geistlichen Behörde erzielte Ergebniß der gepflogenen Verhandlung, d. i. die definitive Gewährung oder Verweigerung der Nachsicht von der Beibringung des Tauf- (Geburts-) Scheines, ist von der Landesstelle und beziehungsweise von der Kreisbehörde im Wege der geistlichen Behörde an den einschreitenden Pfarrer zum Behufe der Verständigung der Bittsteller bekannt zu geben.

6. Sollte es den zur Ertheilung der Dispens berufenen Behörden nicht möglich sein, bei Abgang des Tauf- (Geburts-) Scheines sich von dem Dasein eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die zuständige Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

IV.

Zu §§. 361 und 825.

Vorschriften über die Eigenthumsverhältnisse in der Militärgränze und das Institut der Gränz-Communionen.

Grundgesetz für die croatisch-slavonische und banatisch-serbische Militärgränze vom 7. Mai 1850,

Nr. 243 R. G. B.

Alle liegenden Güter der Gränzbewohner sind gegen Erfüllung der gesammten Gränzobliegenheiten vollständiges

Eigenthum der Gränz-Communionen, welches insoferne Beschränkungen unterliegt, als solche durch die nachfolgenden Paragraphe festgesetzt sind. Das nach dem §. 1 der Gränzgrundgesetze vom Jahre 1807 bisher bestandene, aus dem grundherrlichen Lehensverbande abgeleitete Nutzungseigenthums-Verhältniß wird hiermit aufgehoben (§. 11). Mit dem Besitze liegender Güter in der Gränze ist die Waffenpflicht verbunden; es wird daher von Jedermann diese Verpflichtung durch den Erwerb eines solchen Besitzes übernommen. Diejenigen, welche mit ihren Familien in den Militärgränzverband einzutreten beabsichtigen, haben vor Allem die Einwilligung der Regiments-Commandanten einzuholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn der Lebensunterhalt und die Erfüllung der Militärpflicht von Seite der Aufzunehmenden durch den wirklichen Erwerb einer Realität oder Beziehung einer bereits bestehenden Gränzwirthschaft sichergestellt ist (§. 12). Ausnahmsweise kann von den Gränz-Landes-Militär-Commandanten auch Personen, die nicht Gränzer sind, und welche das Handels- oder Fabriksrecht in der Gränze besitzen oder erwerben, gestattet werden, Bauplätze für Magazine oder Fabriken oder derlei schon vorhandene Gebäude, ohne für ihre Person die Waffenpflicht zu übernehmen, an sich zu bringen (§. 13). Officiere und Beamte, dann Geistliche, welche sich nicht im Communionsverbande befinden, können in der Gränze nur Wohnhäuser und höchstens drei Joch; Handels- und Gewerbsleute aber, welche abgesondert von einem Gränzhause für sich leben, höchstens sechs Joch Grundstücke mit Inbegriff der Haus- und Hofstelle eigenthümlich erwerben. Diese Beschränkung hört von dem Zeitpunkte auf, wo sie und ihre Familien sich dem Gränzstande unterziehen (§. 14). Der Grundbesitz der Gränzhäuser theilt sich in Stammgut und Ueberland. Zu dem Stammgute eines Gränzhauses gehören alle jene Grundstücke, welche dermalen in den Grundbüchern als Stammgut eingetragen sind. Dieselben bilden nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Gränzansässigkeit. Das Stammgut ist in der Regel unveräußerlich. Nur in besonderen Fällen darf dasselbe auf ein Drittheil seines Schätzungswerthes als Hipothek verpfändet werden, und der Gemeindeausschuß hat darauf zu sehen, daß der Schuldner außer den Interessen jährlich noch einen verhältnißmäßigen Theil am Capital abtrage. Erst dann, wenn keine andere Hilfe verschafft werden kann, und wenn der Unterhalt der Familie durch Erwerbung einer andern Ansässigkeit oder Aufnahme in ein anderes Gränzhaus gesichert ist, darf auch

das Stammgut an Besitzfähige veräußert werden. Unter welchen Bedingungen eine Theilung zulässig ist, bestimmt der §. 39. Das Ueberland umfaßt alle übrigen Besitzungen der Gränzhäuser, welche nach den bestehenden Vorschriften veräußerlich sind. In den Grundbüchern hat es bis zur neuen Anlegung und Regelung derselben bei der bisherigen Eintheilung der Grundansässigkeit zu verbleiben (§. 16). Die bisher von den Gemeinden benützten Hutweiden sind Eigenthum derselben. Es bleibt ihnen vorbehalten, bei einzelnen Ansiedlungen und Familientheilungen in erforderlichen Fällen die unumgänglich nöthigen Haus-, Hof- und Gartengründe gegen oder ohne Entgelt aus den Hutweiden anzuweisen. Die gänzliche Vertheilung oder Veräußerung der Hutweiden einer Gemeinde kann über Antrag derselben nur im gesetzlichen Wege stattfinden. Die von der Steuer als öde abgeschriebenen Gründe fallen den betreffenden Gemeinden zu, insoferne sie nicht innerhalb zwei Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Statuts durch die vormaligen Besitzer oder deren Rechtsnachfolger in die Steuer übernommen werden wollen (§. 17). Die Gränzwaldungen sind ein Staatsgut. Aus diesen ist nach vorläufiger Deckung des Aerarialbedarfes für die Gränze den Gränzern nach ihren alten Rechten und mit Vorzug vor allem übrigen Holzbezug das Bau- und Brennholz zu den häuslichen Bedürfnissen unentgeltlich anzuweisen. Sie sind ferner berechtiget, ihren eigenen Viehstand nach vorausgehender Beschreibung außer den Schonungen ohne Lösung der Weide- und Mastzettel unentgeltlich zu weiden und zu mästen; dann das Abraumholz an drei Tagen in der Woche, welche der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Waldaufsicht zu bestimmen hat, auszuführen. Das Fällen der kleinen Nutzholzbedürfnisse von buchenem und Unterholze gegen Anweisung des Regimentes kann auch außer der Schlagzeit mit Beobachtung der Forstgesetze gestattet werden. Die außerhalb der Waldmarken gelegenen Waldaussprungswinkel können den grundbedürftigen Gränzhäusern zu Aeckern und Wiesen oder Obst- und Weingärten ins Eigenthum überlassen werden. Es ist ihnen auch gestattet, nach den durch die Forstgesetze zu bestimmenden Normen in den offenen Waldungen die Eicheln und Bucheln für den Bedarf des eigenen Viehstandes, sowie die Kastanien unentgeltlich zu sammeln, dann außer den Schonungen das Farrenkraut zu mähen und die Farrenwurzeln als Erdmast zu benützen. Wegen Waldfrevel sollen die Waldaufseher ohne der von Fall zu Fall bei der Behörde einzuholenden Ermächtigung keine Hausdurch-

suchungen vornehmen dürfen, den Fall der Verfolgung auf frischer That ausgenommen. Diese Bestimmungen finden auch auf die sogenannten Riede in der Banater Gränze und im Csaikisten-Bataillon ihre Anwendung (§. 18). Für das Holz zum Handels- und Gewerbsbetriebe, dann zur Erbauung von Fabriksgebäuden, abgesonderten Werkstätten u. s. w. kommt auch fernerhin die vorgeschriebene Waldtaxe zu bezahlen, und auf die genaue Ermittlung des häuslichen Bedarfes insbesondere auch in der Beziehung zu sehen, daß die Holzung, Waldweide und Mastung nicht ungebührlich über den Hausbedarf, oder etwa auf Individuen, die nicht zum Gränzstande gehören, ausgedehnt werde (§. 19). Privatwaldungen anzulegen und zu besitzen ist gestattet. Neue Waldanlagen auf besteuerten Gründen sind der Behörde anzuzeigen (§. 21). So lange eine Hauscommunion aus mehreren Männern besteht, so haben sie alle ohne Unterschied, ob sie von dem ursprünglichen Besitzer herstammen, in das Haus eingeheiratet haben, oder auf eine andere Art als wirkliche Hausgenossen, und nicht als bloße Dienstboten aufgenommen wurden, gleiche Rechte auf das unbewegliche Vermögen des Hauses. Wenn aber Einer aus dem Hause tritt oder sonst in Abgang kommt, so verliert er dieses Recht und dasselbe wächst von selbst und ohne Abtheilung den übrigen Männern zu, so lange noch einer im Hause bleibt. Ist kein Mann mehr im Hause, so geht dieß Recht auf die nämliche Art auf die zu dem Hause gehörigen Weiber über, denen es freisteht, die Hauswirthschaft in Gemeinschaft fortzuführen, oder solche Männer, die die Gränzobliegenheiten auf sich haben oder übernehmen, einzuheiraten oder in die Hauscommunion aufnehmen zu lassen (§. 22). Bleibt nur ein einziges Weib im Hause und heiratet dasselbe einen Mann, der sich nicht den Gränzobliegenheiten unterzieht, so muß sie ihr unbewegliches Vermögen innerhalb zweier Jahre an Gränzer veräußern (§. 23). Wenn endlich eine Hauscommunion ganz ausstirbt und kein Testament vorhanden ist, so tritt ohne Unterschied des Geschlechtes das allgemeine Erbfolgerecht ein. Die Erben können das unbewegliche Vermögen nur unter der Bedingung des §. 12 behalten, im Gegentheile haben sie dasselbe von der Zeit des Anfalles binnen zwei Jahren zu veräußern. Das bewegliche Vermögen fällt ihrer völlig freien Verfügung anheim (§. 24). Nur der letzte Sprosse einer Hausfamilie kann über das unbewegliche Vermögen letztwillig verfügen, insoferne nicht Individuen vorhanden sind, denen der Rücktritt ins Gränzhaus vorbehalten wurde (§. 25). Wenn keine erbfähigen

Personen und auch keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, so fällt das Vermögen dem Gränzinstitute anheim. Dasselbe ist zu öffentlichen Zwecken, zur Dotirung der grundbedürftigen Familien oder zu neuen Ansiedlungen zu verwenden (§. 26).

Das patriarchalische Leben des Gränzvolkes als Nationalsitte wird unter den Schutz der Gesetze gestellt (§. 31). Als Familie eines Hauses werden alle Personen betrachtet, welche bei dem Hause conscribirt und nicht Dienstboten sind; diese Personen mögen sich verwandt oder in die Communion aufgenommen worden sein (§. 32). Um Ruhe, Ordnung, Eintracht, Religiösität und Sittlichkeit in der Hausfamilie zu erhalten, hat in der Regel der älteste fähige und dienstfreie Mann die Hausvaterstelle zu führen und das Hausvermögen zu verwalten. Sein oder ein anderes hiezu geeignetes Weib hat Hausmutter zu sein. Die Wahl muß durch die Familie geschehen, und der Behörde angezeigt werden. Können sich die Familienglieder in der Wahl nicht vereinigen, so entscheidet der Gemeinde-Ausschuß (§. 33). Was die Hauscommunion mit gemeinsamen Kräften erwirbt, ist gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Auslagen des Hauses und des Unterhaltes aller Familienglieder dient (§. 34). Die Hausgenossen können von dem Hausvater über die Gebarung mit dem gemeinsamen Vermögen Rechenschaft verlangen, und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräthe und der Casse übertragen (§. 35). Beim Kauf, Verkauf, bei der Verpachtung, Verpfändung oder Belastung der Gründe, sowie bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft, muß der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zu dem Geschäfte nachweisen. Ueber Einwendungen einzelner Familienglieder entscheidet der Gemeinde-Ausschuß mit Vorbehalt weiterer Berufung (§. 36). Die Familienglieder sind befugt, die Zeit, welche ihnen nach Erfüllung ihrer häuslichen Obliegenheiten erübrigt, dazu zu verwenden, um sich etwas zu erwerben. Sie können mit Bewilligung des Hausvaters zu diesem Zwecke selbst außer dem Hause auf Arbeit gehen. Von demjenigen, was ein Hausgenosse auf die eben angeführte Art für sich erwirbt, muß er einen Theil an die gemeinschaftliche Hauscasse abgeben. Kann er sich über die Summe nicht mit dem Hausvater vereinigen und kommt es deßhalb zur Klage, so entscheidet der Gemeinde-Ausschuß. Geht ein Gränzer ohne Einwilligung des Hausvaters auf

besonderen Erwerb aus, so muß er seinen ganzen Verdienst an die Hauscasse abgeben (§. 37). Alles bewegliche Vermögen, das einzelne Hausgenossen für sich rechtlich erwerben, ist ihr besonderes Eigenthum (§. 38). Die Theilung einer Communion ist unter folgenden Bedingungen zu gestatten: 1. Ein jeder Theil muß nebst dem Wohnhause mindestens eine Ansässigkeit von sechs Joch Grundstücken als Stammgut nachweisen. An der Seeküste, und wo ähnlicher Mangel an Grundstücken besteht, werden unumgängliche Ausnahmen über Vortrag des Gemeinde-Ausschusses vom Regiments-Commando gestattet. 2. Die Mehrzahl der Familienglieder beiderlei Geschlechtes, vom zurückgelegten 18. Lebensjahre an, muß zu der Theilung ihre Zustimmung gegeben haben. 3. Die Vermögensantheile müssen nach dem eigenen Uebereinkommen der Hausgenossen im Voraus bestimmt, abgetheilt, und die Grundstücke in Gegenwart der Behörde abgemarkt worden sein. Hierbei sind die Personen, welchen vermöge des §. 48 der Rücktritt in ihr Gränzhaus vorbehalten ist, mit in Anschlag zu bringen, und einem Hause zuzutheilen, welchem auf den Fall des wirklichen Rücktrittes im Voraus der betreffende Antheil zugewiesen wird. 4. Die Familientheile müssen sich über die gegenseitigen Forderungen und Zahlungstermine verglichen, über die gemeinschaftlichen Schulden mit den Gläubigern abgefunden, die etwa erforderliche Hipothek festgesetzt und die haftenden Cautionen oder Witwenunterhalte gesichert haben. 5. Der Bau der neuen Wohnhäuser muß auf die hiefür bestimmten Plätze sichergestellt worden sein. 6. Die durch Theilung einzeln austretenden Männer müssen bei sonst vorhandener Felddiensttauglichkeit der Militärpflicht beim Feldstande bereits entsprochen haben. 7. Durch den Austritt eines Hausgenossen darf die active Militärdienstpflicht der Rückbleibenden nicht umgangen werden. 8. Treten mehrere Männer zugleich aus, welchen die active Militärdienstpflicht obliegt, so muß der Hausvater sowohl des zurückbleibenden, als auch des austretenden Theiles dieser Militärpflicht entsprochen haben (§. 39). Wenn bei der Theilung gegen die Aufnahme eines Familiengliedes zu einem oder dem andern Theile Einsprache erhoben wird, so ist der näher verwandte Zweig zu dessen Aufnahme verpflichtet. Wenn über die Vermögensantheile zwischen den sich theilenden Familien keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, so ist die Vertheilung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens vom Gemeinde-Ausschusse über vorläufig gepflogene Erhebung nach der Anzahl der männlichen Köpfe vorzunehmen (§. 40). Alle vor-

besagten Erfordernisse zur Theilung müssen überhaupt vor dem Gemeinde-Ausschusse nachgewiesen werden, für deren Erfüllung er verantwortlich ist. Demselben steht auch zu, über vorkommende Ausnahmen jeder Art mit Vorbehalt des vorgeschriebenen Instanzenzuges zu erkennen (§. 41). Ueber jede Theilung ist ein Vertrag vor der Gemeindebehörde schriftlich zu verfassen, von allen stimmberechtigten Gliedern zu fertigen, von der Compagnie zu prüfen, zu bestätigen und in den Grundbüchern einzutragen (§. 42). Die bisher mit Subnummern conscribirten Gränzhäuser sind als gesetzlich getheilt anzusehen, und es sind die Subnummern als selbständige Gränzhäuser zu conscribiren (§. 43). Einzelne Personen und Familien können in ein Gränzhaus aufgenommen werden, wenn sie die Gränzobliegenheiten übernehmen, und von ihren bisherigen Behörden die Entlassung beigebracht haben (§. 44). Wenn die beiderseitigen Hausgenossen einwilligen, kann jeder Gränzer mit Bewilligung der Behörde aus seiner Communion in eine andere übertreten (§. 45). Die Absiedlung aus der Gränze kann gestattet werden, wenn der Bewerber der Militärpflicht beim Feldstande entsprochen hat (§. 46). Die Gränzer, welche sich von ihrem Hause trennen und in ein anderes begeben, oder aus dem pflichtigen Gränzstande treten, und dadurch von selbst aufhören, Mitglieder der Hauscommunion zu sein, haben kein Recht auf das unbewegliche Hausvermögen (§. 47). Individuen des Gränzstandes, welche wie z. B. Officiere, Geistliche, Beamte, Gensd'armen u. s. w. in öffentlichen Diensten stehen, daher der im §. 34 ausgesprochenen Bedingung gemeinschaftlichen Erwerbes nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf die Nutznießung des Hausvermögens; es bleibt ihnen jedoch das Recht des Rücktrittes in ihre Hauscommunion, und von dem Zeitpunkte an, wo derselbe erfolgt, die Theilnahme an dem Vermögen der Communion gegen Uebernahme der damit verbundenen Pflichten gleich jedem anderen Familiengliede vorbehalten (§. 48). Bei welchen immer Verfügungen mit dem unbeweglichen Gute der Pupillen ist vorher die Einwilligung der Vormundschaft beizubringen. Die Aufnahme in die Communion eines Gränzhauses, welches Pupillen gehört, kann nur mit Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde dann geschehen, wenn hieraus für Pupillen Vortheile erwachsen (§. 49).

Vgl. auch die §§. 5, 61 und 139 der Gewerbeordnung für die Militärgränze v. 4. März 1860, Nr. 81 R. G. B., im 1. Bde. 1. Heft dieser Sammlung.

V.

Zum §. 1171.

Gesetze und Verträge zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes.

1. Kaiserl. Patent vom 19. Oct. 1846, Nr. 992 J. G. S.

(Aufgenommen in den Anhang zum a. b. G. B. für Ungarn ꝛc. Nr. 72, für Siebenbürgen Nr. 63; kundgemacht für Krakau mit Min. Vdg. v. 3. Sept. 1855, Nr. 154 R. G. B.; für das k. k. Militär adaptirt durch Kriegs-Min. Vdg. v. 18. August 1849, Nr. 44 Mil. Ges. S.)

§. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertiget hat. Dem Urheber wird, soferne nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten: a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferung selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird; c) der Herausgeber eines anonimen oder pseudonimen Werkes (§. 14 a, b).

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist. Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst. Als Originalwerk wird außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger

zu Folge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat. Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet: a) Der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art, sowie b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Uebrigens gilt, was oben ad a von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind. c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen. d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht. e) Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken; b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeit-

schriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden; ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammen genommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen; c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache, jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben zugleich als Original behandelt. Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht, oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet; d) der für ein späteres Werk benützte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet. Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet: a) Die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke; b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris 2c. 2c., welche als selbständige Geistesproducte

angesehen werden; c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf Eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln; d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann. Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production) und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger insolange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist. Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt und dieß ausdrücklich aus den Exemplaren ersichtlich ist. Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben. Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken ist als

verbotene Nachbildung nicht anzusehen: a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Material, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann; b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist; c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbsproductes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Anderen, so übergehet, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

§. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel

nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht statt.

§. **14**. Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden: a) jenen Werken, bei welchem auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonime Werke); b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonimen) Werken; jedoch wird hier sowie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt. Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonimen oder pseudonimen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu; c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphs-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist; d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. **15**. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von fünfzig Jahren. Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein. Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. **16**. Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird insoferne die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes

betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände, wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden. Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieß nach der Natur des Gegenstandes nicht statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes insolange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

Die Handhabung des Nachdrucksgesetzes steht keineswegs den Administrativ- oder Polizeibehörden im Wege von Polizeimaßregeln, sondern ausschließend den Gerichten und auch diesen nur auf Verlangen des Beschädigten zu. Die Polizeibehörden haben sich daher in Vorkommnissen der angegebenen Art jeder Präventiv-Amtshandlung zu enthalten, und sich darauf zu beschränken, in Fällen, wo sie einen Nachdruck eines Verlagsartikels der Staatsdruckerei zu bemerken glauben, diese zur Wahrung ihrer Rechte davon in Kenntniß zu setzen (Pol. Min. Erl. v. 22. März 1860, Z. 1890).

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen, oder erweiterten Schutzschriften, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch

sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden, doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere, darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet statt: a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat; b) bei anonimen und pseudonimen Werken ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenngleich nur einmaliger öffentlicher Aufführung bekannt wird oder nicht; c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdieß das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen. Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen. Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann statt, wenn eine rechtmäßige Originalauflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4 a und b) und das im 2. Absatze des

§. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt. Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Originalausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4 a und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist — — zur Entschädigung — zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Auf-

führung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche zuzuerkennen ist.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte der in dem österreichischen Gebiete erschienenen Werke durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Die weggelassenen Bestimmungen des Patentes sind theils durch den Verlauf der Zeit, theils durch die Aufnahme des Nachdruckes unter die Vergehen (§. 467 des allg. und §. 740 des Mil. Str. G.) außer Wirksamkeit getreten.

2. Verordnungen in Bezug auf die deutschen Bundes-Staaten.

a) Hofkanzleidecret vom 26. November 1840, Nr. 483 J. G. S.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 1837 in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. I. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. II. Das im Art. I bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschätzt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. III. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. I) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. II) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. IV. Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. V. Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter I bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten der Nachdruck bis jetzt gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrucke gestatten wollen.

Die weiteren Bestimmungen sind durch das unter c) folgende Hofkanzleidecret v. 25. Juli 1845, Nr. 897 J. G. S., durch welches auch die im Art. II. festgesetzte Frist erweitert wurde, entfallen.

d) Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841, Nr. 537 J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlaß des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 22. April 1841, zum Schutze inländischer Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung im deutschen Bundesgebiete folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen:

I. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

II. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während 10 Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden; hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.

III. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu.

IV. Die Bestimmung dieser letzteren, und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung gemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Die an diesen Anordnungen getroffenen Abänderungen siehe in der unter d) folgenden Min. Vdg. v. 27. Decbr. 1858, Nr. 6 R. G. B. für 1859.

c) Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1845, Nr. 897 J. G. S.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1845 in Betreff der Ausdehnung des im Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 (s. oben a) bestimmten Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung nachstehenden Beschluß gefaßt:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen.

I. Der durch den Art. II des Beschlusses v. 9. Nov. 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

II. Werke anonimer und pseudonimer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während 30 Jahren von dem Jahre ihres Erscheinens an.

III. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

IV. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

V. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schade nachgewiesen worden ist.

VI. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 fl. zu verhängen.

VII. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

d) Ministerial-Verordnung v. 27. Decb. 1858, Nr. 6 R. G. B. für 1859.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1856 nachstehenden Beschluß gefaßt: Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Ferners hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. März 1857 folgenden Beschluß gefaßt:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen, werden wie folgt erweitert:

I. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

II. Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnach-

folgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine, mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. — Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst, und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

III. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten oder mit der, unter Ziffer II erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

IV. Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

V. Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigung sein Bewenden behält.

Diese Bundesbeschlüsse werden hiermit in Folge der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1858 ertheilten Ermächtigung mit dem Beifügen kundgemacht, daß deren Bestimmungen auch in den, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern, sohin im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserstaates in soweit in Wirksamkeit zu treten haben, als nicht durch die bestehenden Gesetze dem literarischen und artistischen Eigenthume bereits ein ausgedehnterer Schutz gewährt wird.

3. Staatsvertrag mit Sardinien und dem Kirchenstaate.

Vertrag geschlossen zu Wien am 22. Mai 1840, Nr. 441 J. G. S.

Art. 1. Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen, oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Art. 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Art. 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne Bewilligung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger

nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Originalproducte betrachtet, auf welche der Art. 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Art. 1 die in einem der contrahirenden Staaten erschienenen Uebersetzungen von Werken, die in dem andern erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführt; wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Art. 4. Ungeachtet der im Art. 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird.

Art. 5. Bei anonimen und pseudonimen Werken werden deren Herausgeber insolange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben.

Art. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunstproducten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Art. 1, 2 und 3 erwähnt worden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt.

Art. 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sei im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Art. 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Originalwerke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern auch, wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. Das spätere Werk ist in diesem Falle

als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Art. 9. Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Art. 10. Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Art. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publicum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle ist jedoch kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen den erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. Dessenungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung für den Verfasser kein Recht, zu verhindern, daß auch ein Anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Art. 12. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größenmaßstabes geschieht. Gemälde, Bildhauerarbeiten, Zeichnungen sind gleichfalls in den Bestimmungen des Art. 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer der Copist hätte mit böser Absicht versucht, das Publicum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Art. 13. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung

derselben durch den Stich, den Guß oder ein anderes mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben davon hätten Gebrauch machen können, zu genießen hat; ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 14 enthält eine Uebergangsbestimmung.

Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck stattgefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens.

Art. 16. Außer den von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stämpel, Platten, Steine und anderer Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände ganz oder zum Theil auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelligt sein sollte.

Art. 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf vierzig Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf fünfzig Jahre erweitert.

Art. 21. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den

einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstrichen.

Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet wird, soll die Frist von vierzig Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken.

Art. 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stürbe, so gebührt seinen Erben nach Verlauf dieser Zeitfrist der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorhergehenden Artikel eingeräumten Zeit.

Art. 24. Nach Ablauf der in den Art. 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publicums. Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Aktenstücke, und die von denselben unmittelbar oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten diesfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Art 25—28 enthalten Uebergangsbestimmungen.

Dieser Convention sind laut Hofkanzleidecret v. 26. November 1840, Nr. 484 J. G. S., die Regierungen des Kirchenstaates, von Modena und Lucca, dann laut Hofkanzleidecret v. 30. December 1840, Nr. 488 J. G. S. jene von Toscana und Parma dem ganzen Inhalte nach beigetreten. Dieselbe ist durch Art. XVII des Zürcher Friedens v. 10. November 1859, Nr. 214 R. G. B., aufrecht erhalten, und dürfte gegenwärtig für das ganze Königreich Italien gelten.

4. Staatsvertrag mit Frankreich.

a) Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866 Nr. 169 R. G. B.

Art. I. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Compositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstiches, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu er-

freuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder werden, und denselben Schutz sowie dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur solange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die ursprüngliche Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. II. Der Genuß der durch Art. I. zugestandenen Begünstigung ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthumes an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem andern Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in dem Letzteren vorher noch die Förmlichkeit der Eintragung auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Oesterreich erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein. Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Wien auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll beiderseits auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen, welche beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften der beiden Länder gerichtet werden kann.

In allen Fällen muß die Anmeldung bei Werken, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention erschienen sind, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen des Werkes im andern Lande, und bei den früher erschienenen Werken, binnen drei Monaten nach dem Eintritte jener Wirksamkeit eingereicht werden. Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es wäre denn, daß der Autor in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. V die Absicht zu erkennen gegeben hätte, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll. Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere zu diesem Zwecke geführte Register statt-

findet, soll weder auf der einen noch auf der andern Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine authentische Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der etwaigen gesetzlichen Stämpelabgabe. Die Bescheinigung soll das genaue Datum der Anmeldung enthalten, ferner den Titel des Werkes, den Namen des Autors und jenen des Verlegers, sowie alle zur Constatirung der Identität des Werkes erforderlichen Angaben; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete vollen Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erwirkt haben wird.

Art. III. Die Bestimmungen des Art. I sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. IV. Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate den im Art. I festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, nicht aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließende Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. V. Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes soll gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande den gleichen Schutz, wie die inländischen Autoren genießen, unter der Bedingung jedoch, daß er an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt habe. Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist. Die Autoren dramatischer Werke genießen beiderseits die

gleichen Rechte bezüglich der Uebersetzung oder der Aufführung der Uebersetzungen ihrer Werke.

Art. VI. Wenn der Urheber eines im Art. I bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger im Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile mit dem Vorbehalte übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben beiderseits als unbefugte Vervielfältigung angesehen werden.

Die Werke, auf welche der Art. VI Anwendung findet, sollen der freien Zulassung in beiden Ländern zum Behufe ihrer Durchfuhr nach einem dritten Lande genießen.

Art. VII. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen beiderseitig und in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. VIII. Ungeachtet der in den Artikeln I und IV der gegenwärtigen Convention enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der diese Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Diese Befugniß soll jedoch auf den Abdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck oder Uebersetzung untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhaltes platzgreifen können.

Art. IX. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel I, III, IV und V auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel XI enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. X. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. XI. Beide Regierungen werden durch Administrativ-Verordnungen die nöthigen Maßregeln zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler des einen oder des andern Landes durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthume von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention veranstaltet oder eingeführt haben, oder deren Anfertigung und Wiederabdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention im Zuge ist. Diese Anordnungen sollen sich auch auf Cliché's, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den österreichischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und österreichischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind. Indessen sollen diese Cliché's, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention an gerechnet, benützt werden können.

Art. XII. Während der Dauer der gegenwärtigen Convention sollen die folgenden Gegenstände, nämlich: Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Holzschnitte, Lithographien und Photographien, geographische oder Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauche für den Umdruck auf Papier, Gemälde und Zeichnungen, gegenseitig ohne Ursprungs-Zeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Art. XIII. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Oesterreich kommen, werden in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder auch zur

Niederlage, bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache bei den Zollämtern in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, Saint Nazaire, Havre, Lille, Vallenciennes, Thionville und Bastia.

2. Bücher in anderer als französischer Sprache, bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrieres de Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt jedoch vorbehalten, in Zukunft noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Oesterreich sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Haupt-Zollämter und über die Neben-Zollämter erster Classe zugelassen werden.

Art. XIV. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention sollen in keiner Beziehung das, jedem der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die competente Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Die gegenwärtige Convention soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit andern Mächten, für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. XV. Gegenwärtige Convention soll gleichzeitig mit dem am heutigen Tage zwischen den hohen vertragenden Theilen abgeschlossenen Handelsvertrage in Wirksamkeit treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

b) **Ministerial-Verordnung vom 9. Jänner 1867, Nr. 11 R. G. B.**

Zum Vollzuge des zwischen Oesterreich und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst unterm 11. Decbr. 1866 abgeschlossenen und mit 1. Jänner 1867 in Kraft getretenen Staatsvertrages, werden hiermit nachstehende Anordnungen kundgemacht:

1. Auf Grund des Art. II des genannten Staatsvertrages wird bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die

kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Male in Frankreich erscheinenden Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalische Werke vorgenommen werden, welche zu diesem Zwecke von den französischen Autoren, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem benannten Ministerium oder bei der österr. Botschaft in Paris angemeldet werden.

2. Diese Anmeldung hat mit vollkommener Genauigkeit nachfolgende Angaben zu enthalten:

a) bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werkes, den Namen des Autors oder Uebersetzers (insoferne selbe genannt sind), den Namen des Verlegers, den Ort und die Zeit des Erscheinens, die Anzahl der Bände und deren Bogenzahl, das Format, die Zahl der etwa beigegebenen Tafeln, sowie den allenfalls beigefügten Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes;

b) bei Karten und Kupferstichen, dann Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes, der Darstellungs- und Reproductionsart, des Urhebers des Originalwerkes und der Reproduction, des Druckers und Verlegers, des Ortes und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formates. — Bei Werken, welche nach dem ersten Jänner 1867 in Frankreich erschienen sind, hat die Anmeldung längstens binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens an gerechnet, zu erfolgen, bei den früher erschienenen Werken bis zum 31. März 1867.

3. Die Betheiligten erhalten eine authentische Bescheinigung über die Eintragung, wofür außer der Stämpelabgabe für ämtliche Bestätigungen von 1 fl. Oest. W. (2 Francs 50 Cent.) pr. Bogen der Bestätigung keine weitere Gebühr zu entrichten ist.

4. Die über Anmeldung französischer Autoren, deren gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger eingetragenen Werke werden im Amtsblatte der Wiener Zeitung bekannt gegeben werden.

5. Auf Grund des Art. 11 des Staatsvertrages vom 11. Decbr. 1866 wird den österreichischen Verlegern, Buchdruckern, Buchhändlern und Wiederverkäufern freigestellt, die von ihnen vor dem 1. Jänner 1867 veranlaßten oder eingeführten Vervielfältigungen solcher französischer Werke, welche noch nicht Gemeingut geworden sind, zur Erleichterung des Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikation, bis zum 31. März 1867 bei der politischen Behörde des Ortes der Ge-

schäftsunternehmung mittelst zweifach ausgefertigter Verzeichnisse anzumelden.

Nachdem sich die Behörde von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt, wird sie jedes Exemplar der angemeldeten Werke unentgeltlich mit einem in passender Weise anzubringenden Stämpelabdrucke versehen, und ein Pare der Anmeldung mit Beifügung des Tages und Bestätigung der Ueberreichung kostenfrei an die Partei zurückzustellen.

6. In ähnlicher Weise soll mit den Cliché's, Holzstöcken, gestochenen Platten jeder Art, dann mit lithographirten Steinen vorgegangen werden, welche zu nicht autorisirter Vervielfältigung von in Frankreich erschienenen Werken dienen. Derlei Gegenstände sind im Falle ihrer Anmeldung bis zum 31. März 1867 von der competenten Behörde zu registriren, und es ist der Partei hierüber eine unentgeltliche Bestätigung auszufertigen.

Die von den genannten Vervielfältigungsmitteln genommenen Abdrücke können noch bis zum 31. December 1871 abgestämpelt werden.

Sollte es den Verlegern angemessener erscheinen, nur einen Theil der gesammten Auflage des betreffenden Werkes abstämpeln zu lassen, so ist der Rest der Auflage unter ämtlichem Siegel zu bewahren.

Die zur Vervollständigung bereits gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem Eigenthümer der Originalausgabe kein Recht auf eine Entschädigung.

7. Was die in Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die österreichischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienenen Werke behufs des unbehinderten Vertriebs derselben längstens bis 31. Jänner 1867 ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen, nebst Angabe der Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) im geeigneten Wege an das Ministerium des Innern in Paris oder an die Kanzlei der kaiserlich-französischen Botschaft in Wien gelangen zu lassen.

Auch bei allen künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen, muß bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplares bewirkt sein, und es dürfen die folgenden Bände oder Lieferungen in keiner stärkeren Auflage als in der zuerst gemeldeten erscheinen.

8. Nicht autorisirte Vervielfältigungen von in Oesterreich erschienenen Werken, wenn sie gleich in Frankreich mit dem Stämpel versehen worden sind, dürfen nur dann in Oesterreich in Verkehr gesetzt werden, wenn die betheiligten österreichischen

Urheber und Verleger dieses Werkes ihre Zustimmung dazu gegeben haben, oder, nachdem das Werk zum Gemeingut geworden ist.

5. Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. December 1865, Nr. 2 R. G. B. für 1866.

Art. X. Die contrahirenden Mächte behalten sich bevor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Diese Uebereinkunft ist noch nicht veröffentlicht worden.

Zu erwähnen sind hier noch die auf denselben Grundsätzen beruhenden kais. Patente v. 7. Dec. 1858, Nr. 230 und 237 R. G. B., über den Schutz der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen, so wie der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse, welche im 2. Hefte des 1. Bandes dieser Sammlung abgedruckt sind.

VI.

Zum §. 1341.

Gesetz über die Haftung für das Verschulden der Gerichtsbeamten und die Behandlung der Sindicatsbeschwerden.

Kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859.

Nr. 46 R. G. B. — Nr. 44 des Armee-Vdg. B.

§. 1. Wenn eine richterliche Person bei der Justizverwaltung schuldbarer Weise durch Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht (§. 1294 des a. b. G.) einer Partei Schaden zufügt, so ist sie der letzteren, soferne dieselbe auf andere Weise den Ersatz zu erlangen nicht vermag, zur vollen Schadloshaltung verpflichtet und hiezu im Sindicatswege zu verhalten.

§. 2. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Civil- und Militär-Gerichts-Behörden und Aemter, dieselben mögen die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten oder

die Strafgerichtsbarkeit dem vollen Umfange nach ausüben, oder nur einen Theil der dahin gehörigen Geschäfte besorgen. Sie erstreckt sich auch auf alle Personen, welche bei diesen Behörden und Aemtern im Dienste stehen, oder zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen bestellt sind, soferne ihnen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Amtspflichten ein Verschulden zur Last fällt.

Bezüglich der Hipothekenbewahrer im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

§. 3. Daraus allein, daß eine gerichtliche Verfügung oder Entscheidung von der höheren Behörde abgeändert oder aufgehoben wird, folgt noch keine Verbindlichkeit des unteren Gerichtes zum Schadenersatze. Auch ist dasselbe für Entscheidungen in streitigen Rechtsangelegenheiten und anderen Parteisachen, in welchen die Beschädigten den erlittenen Nachtheil durch Rechtsmittel und Beschwerden selbst hätten abwenden oder dessen Gutmachung bewirken können, nicht verantwortlich.

§. 4. Soferne in der gegenwärtigen Verordnung nicht besondere Bestimmungen gegeben werden, haben bei Beurteilung der Verbindlichkeit zum Ersatze und der Erlöschung derselben die Vorschriften des a. b. G. B. zur Richtschnur zu dienen.

§. 5. Für den in einer Rathsversammlung gefaßten Beschluß haften alle Mitglieder des Gerichtes, welche der Berathschlagung mit entscheidender Stimme beigewohnt, und nicht eine andere Meinung geäußert haben, zur ungetheilten Hand.

Wenn jedoch der begangene Fehler nur in einer unrichtigen oder unzureichenden Darstellung der Thatsachen in dem Referate seinen Grund hat, sind der Referent und der etwa bestellte Correferent allein zu haften verpflichtet.

Der Vorsitzende ist nur insoferne verantwortlich, als er bei gleichgetheilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag gegeben, oder eigene Amtsobliegenheiten verletzt oder vernachlässiget hat.

§. 6. Der von einem untergeordneten Beamten durch Verletzung oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten verursachte Schade muß von ihm selbst ersetzt werden. Vorgesetzte, welchen nicht durch besondere Vorschriften die Haftung für die Handlungen eines Untergebenen auferlegt ist, sind, wenn der Letztere den Ersatz nicht zu leisten vermag, dafür nur insoferne verantwortlich, als ihnen Vernachlässigung pflichtmä-

ßiger Aufsicht oder ein anderes eigenes Verschulden zur Last fällt.

§. 7. Für die Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten hinsichtlich der Verwahrung der den landesfürstlichen Gerichtsbehörden oder deren Abgeordneten, oder den landesfürstlichen Steuer- und gerichtlichen Depositenämtern gesetzmäßig übergebenen Vermögenschaften abgeleitet werden, haftet unmittelbar der Staatsschatz (§. 22).

Die Haftung der Gemeinden für die ihnen oder ihren Abgeordneten übertragenen gerichtlichen Amtshandlungen wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 8. Der Staat und die Gemeinden sind, insoferne ihre Haftung nach §. 7 überhaupt Platz greift, berechtiget, den Rückersatz von den schuldtragenden Beamten und Angestellten nach den, in den §§. 2—6 dieser Verordnung und in dem bürgerlichen Rechte enthaltenen Bestimmungen zu fordern.

§. 9. Die Entschädigungsansprüche der Parteien sind mittelst eines besonderen Gesuches bei dem zuständigen Oberlandesgerichte (beziehungsweise dem Militär-Appellationsgerichte), und wenn es sich um das Verschulden eines Obergerichtes handeln sollte, bei dem obersten Gerichtshofe (der obersten Militär-Gerichtsbehörde) anzubringen.

Dieses Gesuch muß die bestimmte Angabe der Thatsachen, woraus der Schade entsprungen ist, und des Betrages oder Gegenstandes der Entschädigung enthalten und mit den erforderlichen Beweismitteln, soweit die Partei dieselben beizubringen vermag, versehen sein. Der Partei bleibt freigestellt, dieses Gesuch selbst zu verfassen, oder sich eines zur Vertretung berechtigten Rechtsfreundes hiezu zu bedienen.

Gesuche, welche sich schon ihrem Inhalte nach als unzulässig darstellen, sind mit Angabe der Gründe sogleich zurückzuweisen.

§. 10. Scheint das Entschädigungsgesuch gegründet, so hat der höhere Richter darüber von Amtswegen entweder selbst, oder durch ein unbefangenes Gericht erster Instanz oder nach Umständen durch eigene Commissionen zur Erforschung des Verschuldens und zur Ausmittlung des zu leistenden Ersatzes die erforderliche Untersuchung zu pflegen, und in derselben nicht nur die Behörde, bei welcher die Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten stattgefunden haben soll, sondern auch jeden einzelnen Beamten oder Angestellten, welchem die Leistung eines Ersatzes obliegen könnte, sowohl über die Versäumung der Amtspflicht, als über den Gegenstand

und Betrag des angesprochenen Ersatzes schriftlich oder mündlich zu vernehmen.

Ueber die hieraus erwachsenen, oder sonst von Amtswegen gesammelten Acten ist die mündliche oder schriftliche Aeußerung der Finanzprocuratur oder des sonst für den Staatsschatz bestellten Vertreters, wenn derselbe zur Haftung verpflichtet ist (§. 7), oder jene der Gemeinde, wenn dieser die Haftung obliegt, einzuholen.

§. 11. Bei Führung dieser Untersuchung ist von Amtswegen Sorge zu tragen, daß rechtsbeständig außer Zweifel gesetzt werde, ob und welche Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten stattgefunden habe, welchen Beamten oder Angestellten dieselbe zur Last falle, und ob dabei böse Absicht oder Versehen zum Grunde gelegen sei.

Das Verfahren ist so einzurichten, daß alle Betheiligten mit Gründlichkeit vernommen, alle zum Vor- und Nachtheile derselben gereichenden Umstände mit gleicher Sorgfalt von Amtswegen erhoben, und nach Erforderniß alle Beweisarten der Civil-Proceßordnung, ohne an die Form derselben gebunden zu sein, in Anwendung gebracht werden.

Insbesondere sind sowohl der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Ansprüche, als die Personen, welchen ein Ersatz zur Last fallen soll, und insoferne der Staatsschatz oder eine Gemeinde betheiliget erscheint, deren Vertreter zur Beibringung aller, zu ihrer Vertheidigung dienenden Gründe und Beweismittel aufzufordern, und dabei in Kenntniß zu setzen, daß die Entscheidung, welche über die Untersuchung zu erfolgen hat, für Alle und jeden Einzelnen in allen Beziehungen verbindlich und der Rechtsweg gegen dieselbe nicht zulässig sein werde.

§. 12. Jede betheiligte Partei ist von Allem, was in der Untersuchung zu ihrem Vor- oder Nachtheile erhoben worden ist, auf solche Weise in Kenntniß zu setzen, daß ihr zur Ausführung ihres Rechtes oder ihrer Vertheidigung die Anwendung aller rechtlichen Mittel möglich gemacht werde.

Zu diesem Ende ist die Untersuchung nöthigen Falles durch wiederholte Vernehmungen so lange fortzusetzen, bis in jeder Beziehung ein gegründetes Erkenntniß geschöpft werden kann.

Ergibt sich bei der Schöpfung des Erkenntnisses oder im Falle des Recurses bei der Erledigung desselben, daß die Unter-

suchung noch nicht den erforderlichen Grad der Vollständigkeit erreicht habe, so ist vorläufig eine zweckmäßige Ergänzung derselben zu veranlassen. Mit gleicher Sorgfalt ist auch darauf zu sehen, daß unter keinem Vorwande einer nicht unvermeidlichen Verzögerung stattgegeben werde.

§. **13.** Ist die Vernehmung aller oder eines Theiles der Gerichtsbeamten und Angestellten, denen die Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zu Schuld gelegt wird, unmöglich und können auch deren Vertreter oder Erben wegen unbekannten Aufenthaltes oder aus anderen Gründen nicht vernommen werden, so ist deßwegen die Einleitung oder Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht aufzuhalten. Für die bemerkten Personen aber sind Curatoren zu bestellen, und das Verfahren ist mit diesen ordnungsmäßig zu pflegen.

§. **14.** Nach geschlossener Verhandlung ist von dem höheren Gerichte über dieselbe die Entscheidung zu fällen. Hiezu ist bei dem Obergerichte eine Versammlung von acht Räthen oder, wenn dasselbe nur mit dieser, oder einer geringeren Zahl von Räthen versehen sein soll, die volle Rathsversammlung; bei dem obersten Gerichtshofe aber eine Versammlung von zehn Räthen, und bei der obersten Militär-Gerichtsbehörde die Anwesenheit sämmtlicher Stimmführer unter dem Vorsitze des Präsidenten oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beurteilung hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. welchen Personen eine Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht zur Last falle;

2. ob und welcher Ersatz der beschädigten Partei dafür von den Schuldtragenden zur ungetheilten Hand mit den gesetzlich dafür Haftenden zu leisten sei; welchen Personen der Rückersatz dafür obliege, und in welchem bestimmten Maße oder Betrage jede Einzelne dazu beizutragen habe; dann, soweit es thunlich ist, ob und in welchem Maße unter mehreren Schuldtragenden dem Einen oder dem Anderen ein Regreßanspruch gegen die Uebrigen zukomme.

Die Entscheidung muß zugleich den Ausspruch, wann dieser Ersatz zu leisten sei, von welchem Zeitpunkte die Zögerungszinsen zu vergüten seien, und wer die Untersuchungskosten zu tragen habe, enthalten, und nebst den Beweggründen allen Denjenigen, für und gegen welche sie ergeht, insoweit zugestellt werden, als sie dieselben betrifft.

§. 15. Ergibt sich aus dem Entschädigungsgesuche, oder im Laufe der darüber eingeleiteten Untersuchung der Verdacht einer durch die allgemeinen Strafgesetze verbotenen Handlung, und kann die Zusprechung des Ersatzes nicht ohne die Durchführung des Strafverfahrens erfolgen, so ist die Verhandlung der Sindicatsbeschwerde bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Strafbehörde zu verschieben.

§. 16. Muthwillig erhobene Beschwerden sind an den schuldtragenden Parteien oder, wenn Vertreter für dieselben eingeschritten sind, an den letzteren durch angemessene Geld- oder Arreststrafen zu ahnden.

§. 17. Wider die erflossene Entscheidung findet, soferne dieselbe nicht schon von dem obersten Gerichtshofe oder von der obersten Militär-Gerichtsbehörde selbst ergangen ist, der Recurs dahin binnen der nach Vorschrift der Civil-Proceßordnung zu berechnenden Frist von vierzehn Tagen statt.

Der Recurs ist bei dem Oberlandesgerichte (dem Militär-Appellationsgerichte) zu überreichen, welches nach Erforderniß der Umstände eine Verlängerung der Frist zur Ausführung der Beschwerde bewilligen kann.

§. 18. Die Execution der rechtskräftigen Entscheidung, wodurch der Partei ein Ersatz zugesprochen worden ist, ist in erster Instanz, und zwar rücksichtlich des beweglichen Vermögens, bei demjenigen Gerichte, welchem der Verurteilte für seine Person untersteht, anzusuchen, oder hiezu nöthigen Falles in der Entscheidung selbst eine besondere Gerichtsbehörde zu delegiren.

Der beschädigten Partei bleibt vorbehalten, noch vor Schöpfung des definitiven Erkenntnisses über die Ersatzverbindlichkeit die erforderlichen Sicherstellungsmaßregeln auf das Vermögen des schuldtragenden Beamten oder Angestellten den Bestimmungen der Proceßordnung gemäß, bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz anzusuchen, ohne daß es zur Rechtfertigung der erwirkten Sicherstellung einer besonderen Klage bedarf.

§. 19. Die im §. 8 dem Staatsschatze und den Gemeinden in dem Falle ihrer Haftung (§. 7) gegen die schuldtragenden Beamten und Angestellten vorbehaltenen Rechte auf die Rückvergütung des geleisteten Ersatzes werden durch die Execution des ergangenen Erkenntnisses ausgeführt, welche in Beziehung auf Gehalte und Ruhegenüsse, dann auf die von dem Beamten oder Angestellten eingelegten Dienstcautionen im

administrativen, in Beziehung auf das übrige Vermögen aber im gerichtlichen Wege zu vollziehen ist.

Zur einstweiligen Sicherstellung des Ersatzes kann das Gericht, von welchem die Sindicatsverhandlung gepflogen wird, sobald hinreichende Verdachtsgründe hervorgehen, daß den Beamten oder Angestellten eine Ersatzverbindlichkeit obliege, für welche der Staatsschatz oder die Gemeinde zu haften hat, noch vor Schöpfung des definitiven Erkenntnisses über die Ersatzverbindlichkeit, Gehalts- und Pensionsabzüge von Amtswegen verfügen, in Ansehung des übrigen Vermögens aber die Finanzprocuratur als Vertreterin des Staatsschatzes oder die Gemeinde auffordern, die erforderlichen Sicherstellungsmaßregeln, nach Umständen die Pfändung, Sequestration und Schätzung der gepfändeten Gegenstände bei dem zuständigen Gerichte erster Instanz, den Vorschriften der Proceßordnung gemäß zu erwirken.

Die Aufforderung des Gerichtes, vor welchem die Sindicatsverhandlung gepflogen wird, ist zur Begründung dieser mittlerweiligen Vorkehrungen als genügend anzusehen, auch ist zur Rechtfertigung der von dem Gerichte bewilligten Sicherstellungsmaßregeln, weder die Ueberreichung einer Klage, noch das Ansuchen einer Frist erforderlich.

§. 20. Der Anspruch der Schuldtragenden unter einander auf Theilung des von ihnen in Folge einer solidarischen Verbindlichkeit geleisteten Ersatzes ist durch die gerichtliche Execution des ergangenen Erkenntnisses auszuführen.

§. 21. Entschädigungsansprüche, welche aus schuldbaren Handlungen oder Unterlassungen abgeleitet werden, die den gerichtlichen Behörden, Aemtern und Personen noch vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zur Last gefallen sind, müssen in den durch dieses Gesetz bestimmten Formen geltend gemacht, verhandelt, und nach den zur Zeit der schuldbaren Handlung oder Unterlassung bestandenen Gesetzen entschieden werden. Die Bestimmungen der Patente vom 10. Februar 1853, Nr. 26 und vom 24. September 1857, Nr. 179 des Reichs-Gesetz-Blattes, werden jedoch hierdurch nicht berührt.

Das erstgenannte dieser beiden Patente enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Befreiung der ehemaligen Dominical-Gutskörper von der gesetzlichen Haftung für die von den Besitzern derselben geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit, und für die aus dem ehemaligen Bande der Gutsunterthänigkeit entsprungenen Forderungen der gewesenen Gutsunterthanen, sowie wegen Löschung der zur Sicherstellung solcher Ansprüche unter dem Namen der „Octava" bestehenden landtäflichen Haftung für die sogenannten deutschen Provinzen; das letztere dieselben Bestimmungen für Galizien und Lodomerien.

§. 22. In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist die Frage, ob der Partei der durch das Verschulden richterlicher Personen (§. 2) zugefügte Schade, ungeachtet dem Staatsschatze nach §. 7 keine Haftung obliegt, aus dem letzteren zu ersetzen sei, mit Rücksicht auf das Ergebniß des Sindicatsverfahrens und die Vermögensverhältnisse der Schuldtragenden von Meinen Ministern der Justiz und der Finanzen im administrativen Wege zu verhandeln und zu entscheiden, und bei entgegengesetzten Meinungen Meine Entschließung darüber einzuholen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Alphabetisches Register.

(Die den Schlagwörtern beigesetzten Ziffern bezeichnen die Paragraphe des a. b. G. B.; wenn aber S. vorgesetzt ist, die Seitenzahlen dieses Bandes; bei den berufenen Paragraphen sind immer auch die beigefügten Bemerkungen zu beachten.)

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

Im gleichen Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Commentar

zum allgemeinen österreichischen

bürgerlichen Gesetzbuche

sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen.

von

Dr. Moritz von Stubenrauch,

Ritter des k. k. österr. Franz Josefs-Ordens, k. k. o. ö. Professor der Rechte an der Wiener Universität &c.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.

2 Bände in 3 Abtheilungen. — Lex. 8. Preis fl. 15. — Oe. W.

Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche

von 1812 bis 1859.

Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt von

Franz Peitler, k. k. Landgerichtsrath in Wien.

Zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Lex. 8. brosch. 9 fl. — Oe. W.

Die erste Auflage dieser Sammlung wurde von den Praktikern so günstig aufgenommen, daß sie in kurzer Zeit vergriffen war.

Diese gegenwärtige zweite Auflage ist nicht nur mit allen bekannt gewordenen Entscheidungen aus den Jahren 1858 und 1859 vermehrt, sondern auch mit den oberstrichterlichen Aussprüchen aus der trefflichen Sammlung des Herrn Johann von Polivka, k. k. Registraturs-Director am Obersten Gerichtshofe, sowie mit Partikular-Entscheidungen und Erläßen der k. k. Ministerien bereichert.

Formularienbuch für Advokaten und Notare

der österreichischen Monarchie.

Enthaltend die üblichsten Eingaben und Verträge zum bürgerlichen Gesetzbuch, zur Gerichts- und Concurs-, so wie zur Wechsel-Ordnung.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. Geheftet. Preis 3 fl. 15 kr. Oe. W.

Die günstige Aufnahme, welche die erste Auflage dieses Werkes gefunden, beweist am besten, daß durch die Herausgabe desselben einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen wurde.

Diese neue Auflage ist nicht nur sorgfältig revidirt, sondern auch durch viele neue Eingaben und Verträge erweitert. Eine sehr erwünschte Zugabe dürfte ferner sein, daß bei allen Formularien die Anzahl der nöthigen Ausfertigungen, sowie der betreffende Stämpel beigefügt sind.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

1/4 Sbl

Peter Greiner
Buchbinderei
München 15

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich
sammt allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und
Verordnungen mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Ungarn und dessen
Nebenländer, dann die Militärgerichte

Wien 1867

J.austr. 20 ad-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542831-5